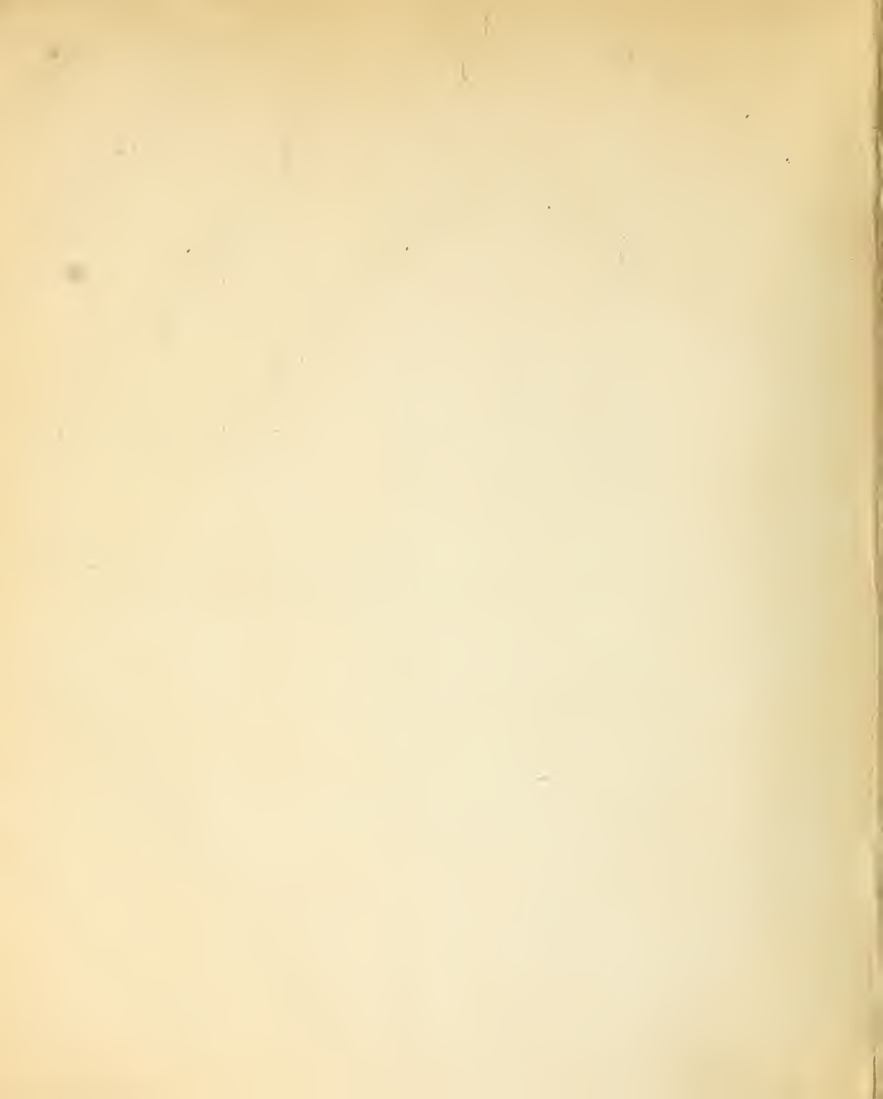

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY







Protocolle

der zur Berathung einer

allgemeinen

Deutschen Wechselordnung

in der Zeit vom

20. October bis zum 9. December 1847

in Leipzig

abgehaltenen Conferenz

nebst

dem Gesetzentwurf.

Abdruck der Regierungsvorlage an die badischen Stände.

Mannheim.

Verlagshandlung von Friedrich Bassermann.

1848.

Inhalts-Uebersicht.

I. Conferenz-Protocolle.

II. Beilagen.



Denkschrift,

die Berathungen über ein

Allgemeines Deutsches Wechselrecht

betreffend.

In den zum Zollverein verbundenen Staaten wird überall schon seit längerer Zeit das Bedürfniß empfunden, das den Verhältnissen der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechende Wechselrecht einer Revision und Umarbeitung zu unterwerfen. Je allgemeiner dies Bedürfniß sich geltend machte, desto mehr mußte der Wunsch laut werden, sich nicht darauf zu beschränken, in jedem einzelnen Staate etwas Besseres als das Bestehende promulgirt zu sehen, sondern den Versuch zu machen, ob sich nicht durch Vereinigung der bis jetzt isolirten Bestrebungen und durch gegenseitigen Austausch der verschiedenartigen Ansichten und Erfahrungen jedenfalls etwas an sich Vollkommeneres erreichen, vielleicht aber auch eine Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit des Wechselrechts herbeiführen lasse. Die in dieser Beziehung von mehreren Seiten gemachten Vorschläge haben bei den Regierungen der Zollvereinsstaaten allgemeinen Anklang gefunden. Es leuchtet indeß ein, daß die Theilnahme an einem gemeinsamen Wechselrechte durchaus nicht durch die Theilnahme an dem Zollverein bedingt wird, daß vielmehr das gemeinsame Werk seine wohlthätigen Folgen für den gesammten Handel und Verkehr noch in weit höherem Grade entwickeln muß, wenn es auch andere als die zum Zollverein gehörigen Staaten und wo möglich das gesammte Deutschland umfaßt.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben daher beschlossen, die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an den bereits im Jahre 1846 auf der achten Generalconferenz in Zollvereins-Angelegenheiten verabredeten Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht einzuladen und für diese Berathungen folgende Vorschläge zu machen.

1.

Am 20. October dieses Jahres wird eine Conferenz zu Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht in Leipzig abgehalten werden.

2.

Die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten werden eingeladen, diese Conferenz durch Abgeordnete zu beschicken. Tritt der Fall ein, daß Beschlüsse gefaßt werden müssen, so werden von den zum Zollverein verbundenen Regierungen, um sich an vertragsmäßig bestehende Normen anzuschließen, nur diejenigen eilf Stimmen geführt werden, durch welche die Beschlüsse bei den regelmäßigen Generalconferenzen in Zollvereins-Angelegenheiten gefaßt werden (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringische Verein, Braunschweig, Nassau und Frankfurt). Diesen eilf Stimmen werden die Stimmen von Oesterreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg (beide Großherzogthümer mit einer Stimme), Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg hinzutreten, in soweit die Regierungen dieser Staaten an den Berathungen Theil zu nehmen geneigt sind. Die Regierungen der übrigen Bundesstaaten werden (wie dies in Betreff der dem Zollverein angehörigen für Zollvereinssachen vereinbart ist), durch die Regierungen, mit welchen sie durch Gemeinsamkeit der Gesetzgebung oder der Zollverwaltung u. s. w. eng verbunden sind, bei den Abstimmungen vertreten werden, aber durch Abgeordnete mit einem konsultativen Votum an den Berathungen Theil nehmen können.

3.

Da mehrfache Erfahrungen gezeigt haben, daß Berathungen über ein Wechselrecht nur dann zu befriedigenden Resultaten führen, wenn Sachverständige daran Theil nehmen, die mit der gesammten Technik des Wechselverkehrs genau vertraut sind, so muß es nicht allein für zuläßig, sondern sogar für wünschenswerth geachtet werden, daß die die Conferenz beschickenden Regierungen, oder wenigstens diejenigen, in deren Staaten ein lebhafter Wechselverkehr vorkommt, nicht bloß

durch Beamte, sondern neben diesen auch durch kaufmännische Sachverständige vertreten werden.

Wenn ein Staat oder ein Verein, der eine Stimme abzugeben hat, mehrere Abgeordnete sendet, so würde es lediglich seine Sache sein, zu bestimmen, welcher derselben die Stimme abgeben und ob wie etwa darüber zwischen den mehreren Abgeordneten eine Verständigung stattfinden soll.

4.

Den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen neuerdings entweder Wechsel-Ordnungen publizirt oder legislative Vorarbeiten bis zur Beendigung eines vollständigen Entwurfs zu einem solchen Gesetze vorgeschritten sind, wird anheimgestellt, diese Verordnungen oder Entwürfe vor dem 1. October d. J. den übrigen die Conferenz beschickenden Regierungen mitzutheilen.

5.

Die Conferenz wird bei ihrem Zusammentreten beschließen, welches der ihr mitgetheilten Wechselrechte oder Projecte sie ihren Berathungen zu Grunde legen will, sie ist aber verpflichtet, neben dieser Grundlage auch die übrigen ihr mitgetheilten Gesetze oder Entwürfe fortwährend zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen.

6.

Nachdem die Conferenz alle bei der Berathung vorkommenden Fragen erörtert und nöthigenfalls durch Abstimmung erledigt hat, liegt ihr die Verpflichtung ob, nach Maßgabe der erzielten Resultate den vollständigen Entwurf einer zur sofortigen Publication geeigneten Wechselordnung auszuarbeiten und festzustellen.

7.

Aus der Theilnahme an der Conferenz darf für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publication des vereinbarten Entwurfs gefolgert werden. Es bleibt vielmehr jeder Regierung überlassen, diesen Entwurf zu prüfen und danach zu ermessen, ob sie ihn für geeignet hält, publizirt respective den verfassungsmäßig für dergleichen legislative Arbeiten bestehenden Stadien unterworfen zu werden. Es darf aber das Vertrauen ausgesprochen werden, daß die einzelnen Regierungen, ebenso wie deren Ständeversammlungen etwaige Einwendungen gegen den vereinbarten Entwurf, wenn diese von keiner großen Erheblichkeit sind, dem großen Zwecke, eine Gleichförmigkeit des Wechselrechts zu erlangen, bereitwillig zum Opfer bringen und sich daher nur dann von dem gemeinsamen Werke ausschließen werden, wenn wider Erwarten wichtige Bedenken dies als unabweisbar erscheinen lassen sollten.

8.

Die in mehreren Staaten obwaltende Nothwendigkeit, die Publication eines neuen Wechselrechts thunlichst zu beschleunigen und die Unmöglichkeit, die Theilnehmer einer **solchen** Conferenz, wie sie für diese Berathungen gewünscht wird, längere Zeit ihren gewohnten Geschäften zu entziehen, machen es wünschenswerth, die Conferenz auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken.

Dies kann aber nur geschehen, wenn die Mitglieder derselben unter keinerlei Umständen Instruktionen einzuholen genöthigt sind. Auch wird das Resultat der Berathungen unstreitig ein viel befriedigenderes sein, wenn es lediglich aus den durch die vielseitigen Besprechungen gebildeten Ansichten und den in der Versammlung gefaßten Beschlüssen hervorgeht, als wenn außerhalb der Versammlung gefaßte Beschlüsse darauf einwirken. Da, wie bereits erwähnt, für keine Regierung eine Verpflichtung besteht, der aus der Conferenz hervorgehenden Wechselordnung ihre Zustimmung zu ertheilen, so wird es auch in formeller Beziehung unbedenklich sein, auf alle und jede Instructionseinholung während der Berathung zu verzichten. Die Abgeordneten der eine Stimme führenden Regierungen werden daher zu ermächtigen und anzuweisen sein, über alle bei der Berathung vorkommenden Fragen ihr Votum jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ohne durch Rückfragen eine Verzögerung herbeiführen zu dürfen.

Berlin, den 31. August 1847.

I.

Leipzig, den 20. October 1847.

Auf die Einladung, welche von Seiten der Königlich Preußischen Regierung durch die diesem Protokolle beigefügte Denkschrift vom 31. August 1847 an die Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten ergangen war, hatten sich zur Berathung des Entwurfs einer gemeinsamen Wechselordnung am heutigen Vormittag 11 Uhr in dem Saale des hiesigen Kramerhauses eingefunden:

Se. Excellenz der Königl. Sächsische Herr Staatsminister v. **Könneritz**

mit Auftrag zu Eröffnung der Conferenz,

A. von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung (zugleich für Liechtenstein):
Herr Dr. **Heisler**, Hofrath und Mitglied der Gesetz-Commission,

B. von Seiten der Königlich Preußischen Regierung:
Herr wirkl. Geheimer Legationsrath v. **Patow**,
Herr Geheimer Justizrath **Bischoff**,
Herr Banquier **Magnus**,

C. von Seiten der Königl. Bayerischen Regierung:
Herr Ober-Appellat.-Gerichts-Rath Dr. **Kleinschrod**,
Herr Banquier Assessor **Schmid**,

D. von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung:
Herr Dr. **Einert**, Vice-Präsident des Ober-Appellationsgerichts,
Herr Kramermeister **Poppe**,
Herr Kaufmann **Georgi**,

E. von Seiten der Königl. Hannöverischen Regierung:
Herr Schatzrath **Lehzen**,
Herr Banquier **Hostmann**,

F. von Seiten der Königl. Württembergischen Regierung (zugleich für Hohenzollern-Hechingen):
Herr Ober-Tribunalrath Dr. von **Hofacker**,

G. von Seiten der Großherzogl. Badenschen Regierung:
Herr Ministerial-Rath **Brauer**,
Herr Banquier **Hohenemser**,

H. von Seiten der Großherzogl. Hessischen Regierung:
Herr Ministerial-Rath Dr. **Breidenbach**,

I. von Seiten der Königl. Dänischen Regierung wegen Holstein und Lauenburg:
Herr Etatsrath **Behn**, Bürgermeister zu Altona,

K. von Seiten der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
Herr Geheimer Regierungsrath **Thon**,

L. von Seiten der Herzogl. Braunschweigischen Regierung:
Herr Hofrath **Liebe**,
Herr Kaufmann **Haase**,

M. von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung:
Herr Geheimer-Rath **Vollpracht**,

N. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung:
Herr Professor **Thöl**,

O. von Seiten der freien Stadt Lübeck:
Herr Syndicus Dr. **Elder**,

P. von Seiten der freien Stadt Frankfurt:
Herr Syndicus Dr. **Harnier**,

Q. von Seiten der freien Stadt Bremen:
Herr Senator Dr. **Albers**,
Herr Aeltermann **Lürman**,

R. von Seiten der freien Stadt Hamburg:
Herr Senator **Lutteroth-Legat**,
Herr Dr. **Halle**, Präses des Handelsgerichts.

Nachdem

der Herr Staatsminister v. Könneritz

die Conferenz mit einer kurzen Anrede eröffnet, und dabei die Veranlassung zu der Versammlung berührt, den Dank seiner Regierung über die beliebte Wahl von Leipzig, als dem Ort der Versammlung, ausgesprochen, auch daran die Bemerkung

geknüpft hatte, daß in dieser Wahl eine günstige Vorbedeutung für Erreichung des Zwecks der Versammlung gefunden werde, da schon der ältern Leipziger Wechselordnung in manchen andern Staaten Aufnahme und Geltung zu Theil geworden und von Leipzig aus bereits im 17. Jahrhundert der Antrag auf ein allgemeines Wechselrecht für Deutschland ausgegangen sei, benannte derselbe in obiger Reihenfolge die Regierungen Deutschlands, welche bis jetzt Abgeordnete zu den Conferenzen eingesendet, oder doch mit Uebertragung ihrer Stimme beauftragt hätten. Es wurde hierauf Seiten des

Herrn Geheimen Legationsraths von Patow

bemerkt, daß man eines Abgeordneten von Seiten der Kurfürstlich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung noch gewärtig sein könne, auch von erstgedachter Regierung Herr Obergerichtsrath Fuchs als Abgeordneter bereits benannt worden sei und man daraus, daß von den Regierungen der übrigen Deutschen Bundesstaaten, an welche die Einladung zu den Conferenzen gleichfalls ergangen sei, dieser Einladung nicht Folge gegeben worden, durchaus nicht auf einen Mangel an Interesse für das Zustandekommen eines gemeinsamen Wechselrechts schließen dürfe, indem vielmehr in den meisten der eingegangenen Erklärungen ein solches Interesse auf erfreuliche Weise an den Tag gelegt und um Mittheilung der Resultate der Conferenzen zu weiterer Beschlußnahme ausdrücklich gebeten worden sei.

Es ward hierauf beschlossen, der Kurfürstlich Hessischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung das Protocoll offen zu erhalten.

Sodann sprach der K. K. Oesterreichische Abgeordnete

Herr Hofrath Dr. Heisler

zuvörderst den Dank der Versammlung für die freundliche und zuvorkommende Aufnahme aus, welche derselben Seitens der Königl. Sächsischen Regierung zu Theil geworden und knüpfte daran den Wunsch, daß der Herr Staatsminister von Könneritz, Excellenz, den Vorsitz in den Conferenzen und die Leitung der Geschäfte übernehmen möge. Die übrigen Herren Abgeordneten stimmten diesem Wunsche bei; allein

der Herr Staatsminister von Könneritz

erklärte, daß ungeachtet des großen Interesses, welches Sie an der in Frage stehenden Angelegenheit nehmen, dennoch anderweite Geschäfte Ihre stete Anwesenheit in Leipzig und somit die ununterbrochene Theilnahme an den Conferenzen unthunlich machten. Sie bemerkten daher, daß Sie dem an Sie gestellten Antrage nur dann entsprechen könnten, wenn zugleich aus der Mitte der Herren Abgeordneten Einer gewählt würde, der in Fällen Ihrer Behinderung Ihre Stelle vertrete. Die Versammlung erkannte dies an und es ward hierauf

Herr Geheimer-Legationsrath von Patow

einstimmig zum zweiten Vorstand erwählt.

Es ward nunmehr von dem Herrn Staatsminister von Könneritz die von Seiten der Königlich Preußischen Regierung unter dem 31. August 1847 erlassene Denkschrift Punkt für Punkt durchgegangen. Hierbei erledigte sich Punkt 1. durch die im Vorstehenden gemachten Mittheilungen. Bei Punkt 4. ward von dem Herrn Staatsminister erwähnt, daß außer dem Königlich Sächsischen Entwurfe, schon vor längerer Zeit von Seiten der Königlich Württembergischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung Entwürfe zu Gesetzen über das Wechselrecht und neuerlich von Seiten der Königlich Hannöverischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung die daselbst promulgirten Wechselordnungen, endlich die Entwürfe für Holstein und Lauenburg, so wie für Mecklenburg-Schwerin von den betreffenden Abgeordneten mitgetheilt worden. Die Bemerkung des Herrn Staatsministers zu Punkt 5., daß der für die künftigen Verhandlungen als Grundlage zu wählende Entwurf einer Wechselordnung nur die Bestimmung haben könne, als Leitfaden zu dienen, nach welchem einzelne Bestimmungen geprüft und nach Befinden abgeändert, ergänzt oder auch in Wegfall gebracht werden können, ward einstimmig anerkannt. Auf Veranlassung des Punktes 6. schlug Derselbe vor, die Frage: wegen schließlicher Redaction bis nach beendigter Durchgehung aller Paragraphen des Entwurfs auszusetzen, hingegen die beschlossenen Abänderungen und Zusätze bald nach jeder Sitzung wenigstens vorläufig zu redigiren, um bei weiterem Fortschreiten der Verhandlungen den Zusammenhang mit früheren Beschlüssen nicht zu verlieren. Dies in voller Versammlung auszuführen sei schwierig und es scheine daher, schon um Einheit in dem Ausdruck und der Sprache zu erhalten, angemessen, dies Geschäft einem Abgeordneten der Regierung zu übertragen, deren Entwurf als Grundlage für die Verhandlungen angenommen worden sei. Die Versammlung war hiermit einverstanden, behielt sich jedoch die Wahl eines Ausschusses für diese Angelegenheit in einer späteren Sitzung vor. Bei Punkt 7. war man darüber einig, daß das Verhältniß einer jeden Regierung zu ihren Ständen unberührt, auch jeder dieser Regierungen frei bleibe, den vereinbarten Entwurf anzunehmen, abzulehnen, oder auch einen veränderten Entwurf zum Gesetz zu erheben.

Als sodann die Wahl des Entwurfs, welcher als Leitfaden für die künftigen Verhandlungen dienen sollte, zur Sprache kam, ward von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß der von der Königlich Preußischen Regierung ausgegangene Entwurf ganz besonders mit Hinblick auf eine mögliche Vereinbarung mit anderen Regierungen bearbeitet und eben deshalb in einer angemessenen Kürze redigirt worden sei. Dem zu Folge ward dieser Entwurf einstimmig als Grundlage für die künftigen Berathungen angenommen.

Auf den Wunsch der Versammlung, daß von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung ein Protocollführer bestimmt werden möge, ward diese Function dem Stadtgerichtsrath, Herrn Dr. Haensel übertragen; und man war in dieser Beziehung einverstanden, daß das Protocoll zwar in thunlichster Kürze abgefaßt werden, jedoch zugleich ein treues Bild der Statt gehabten Discussion darlegen, namentlich die Gründe für und wider die Entscheidung bestrittener Punkte geben solle.

Der Druck der Protocolle ward allseitig gewünscht; doch ward zugleich beschlossen, daß nur eine bestimmte Zahl von Exemplaren gedruckt, und Veröffentlichung derselben während der Dauer der Conferenz ausgeschlossen bleiben solle.

Schlüßlich bemerkte der Herr Staatsminister v. Könneritz, daß von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung für die Conferenzen eine Kanzlei bestellt worden sei, und der Aufwand für selbige von gedachter Regierung bestritten werde.

II.

Leipzig, den 22. October 1847.

In der heutigen Conferenz, zu welcher außer den in dem Protokoll vom 20. d. M. aufgeführten Herren Abgeordneten auch der Abgeordnete der Kurfürstlich Hessischen Regierung,

Herr Obergerichtsrath Fuchs

sich eingefunden hatte, ward von dem Herrn Abgeordneten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung der im Jahre 1843 veröffentlichte Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig unter die anwesenden Herren Abgeordneten vertheilt.

Als Norm für die nunmehr anzustellende Berathung über die einzelnen Bestimmungen des als Grundlage angenommenen Entwurfs ward in Folge einer vorläufigen Bemerkung des Herrn Staatsministers angenommen, daß ebenso die Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten des einen oder andern Landes, als die Beziehung auf die übrigen Staaten, deren Regierungen sich über eine gemeinschaftliche Wechselordnung vereinigen würden, zu vermeiden sei

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wandte sich die Berathung zum Gesetzentwurf selbst.

Der Königlich Preußische Abgeordnete, Herr Geheime Justizrath Bischoff, welcher den Vortrag übernommen hatte, erörterte zunächst nach Inhalt der Vorverhandlungen die Grundzüge des Entwurfs und erwähnte hiebei in Ansehung der bei Abfassung desselben befolgten Methode, daß das Bestreben, dem Gesetze die möglichste Einfachheit und Kürze zu geben, einerseits in dem einstimmigen Wunsche der vor einiger Zeit vernommenen Sachverständigen, andererseits aber in der aus Vergleichung der Erfolge der Rheinischen und der altländischen Gesetzgebung, in Preußen mehr und mehr zur Geltung gekommenen Ueberzeugung beruhe, daß die Garantieen einer sachgemäßen Urtheilsfindung weniger in den Detailbestimmungen der materiellen Gesetzgebung, welche dadurch leicht in eine gefahrbringende Kasuistik verfallen könne, als vielmehr in den Formen des Processes und der Art der Organisation und Besetzung der in Handelssachen competenten Gerichte zu finden seien.

Hierauf ging die Berathung zum ersten Abschnitt über, welcher von der Wechselfähigkeit handelt.

Zum §. 1. bemerkte der Herr Referent, daß aus den dem Entwurfe beigefügten Motiven erhelle, aus welchen Gründen man die Fähigkeit, nach Wechselrecht sich zu verbinden, von der Fähigkeit, einen Darlehnsvertrag einzugehen, abhängig gemacht habe. Indessen sei bekannt, daß diese Vorschrift zu mannigfachen Erinnerungen Anlaß gegeben habe. Würden diese Bedenken von der Versammlung getheilt, so sei man sehr gern bereit, diese Beziehung auf den Darlehnsvertrag fallen zu lassen, an deren Stelle die Dispositionsfähigkeit als Bedingung anzuerkennen und es einer Revision der Preußischen Gesetzgebung vorzubehalten, in welcher Art der legislative Zweck, der jener Vorschrift zum Grund liege, anderweit zu erreichen sein dürfte. Diese Erklärung wurde allseitig angenommen und demgemäß, vorbehaltlich der Beschlußnahme über die etwa aus anderen Rücksichten nöthig scheinenden Beschränkungen, die allgemeine Dispositionsfähigkeit als allgemeine Bedingung der Wechselfähigkeit anerkannt.

Hiernächst kamen die Fragen zur Erörterung, ob Wechselfähigkeit als Regel, oder als ein besonderes Recht der Kaufleute und einiger anderen Personen anzusehen, ferner ob die Wechselfähigkeit auf Wechsel jeder Art, ohne Unterschied zwischen gezogenen und eignen Wechseln anzunehmen sei.

In Ansehung der gezogenen Wechsel fand die Generalisirung der Wechselfähigkeit, mit Ausschluß einer Stimme, keinen Widerspruch.

Was dagegen die zweite Frage betrifft, ob nämlich die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auch in Ansehung der eigenen Wechsel stattfinden soll, so stellte sich bei der über diese Frage erfolgten umfassenden Discussion das Bedenken heraus, ob es nicht räthlich sei, die Beantwortung jener Frage bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, in welchem die Bestimmungen des Entwurfs über die eigenen Wechsel (§§. 87—89) zur Erörterung kommen würden. Für die Aussetzung der Berathung wurde angeführt, daß erst in dem Fortschreiten der Discussion die Gründe für oder wider deutlicher und vollständiger sich würden erkennen lassen. Indessen entschied sich die Versammlung mit 14 Stimmen gegen 4, sogleich zur Berathung und Beschlußnahme über diese Frage überzugehen, jedoch mit dem Vorbehalt, bei den Berathungen über die eignen Wechsel anderweit zu prüfen, ob in dem Verfolg der vorhergegangenen Erörterungen Gründe sich hervorgethan haben würden, welche auf eine Modification der Wechselfähigkeit rücksichtlich der eignen Wechsel führen könnten.

Ueber die Frage selbst sprach sich eine Majorität von 15 Stimmen gegen 3 dahin aus, daß in Ansehung der Wechselfähigkeit zwischen gezogenem Papier und eignen Wechseln kein Unterschied zu machen sei, da eigne Wechsel im Handelsverkehr ebenfalls als Zahlungsmittel benutzt würden, die Gefahr vor Mißbrauch der unbeschränkten Wechselverbindlichkeit nicht eben dringend erscheine, und eine Bestimmung, welche in Beziehung auf eigne Wechsel die Wechselfähigkeit aufhebe oder beschränke, nur zu leicht umgangen werden könne, zumal wenn, wie man jetzt allgemein und auch in dem Entwurf annehme, bei einem gezogenen Wechsel der Trassant gegen den Acceptanten wechselmäßig klagen könne.

Abweichend von den vorstehenden Ansichten der Majorität der Versammlung, wonach die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit in dem so eben angedeuteten Umfange in die gemeinsame Wechselordnung aufgenommen werden sollen, äußerten sich der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. Heißler und der Kurfürstlich Hessische Abgeordnete, Herr Obergerichtsrath Fuchs.

Der Erstere bemerkte unter Anführung der in dieser Beziehung in den Oesterr. Staaten bestehenden Gesetze und der von der Oesterr. Regierung in neuester Zeit angenommenen Grundsätze, daß dieselbe keinen Anstand nehme, in Bezug auf förmliche, d. i. fremde, von einem Platz auf einen andern gezogene Wechsel die Wechselfähigkeit allen Personen, welche sich gültig durch Vertrag verpflichten können, mit bloßer Ausnahme der Militärpersonen, einzuräumen, daß sie aber hinsichtlich der eignen, wenn auch an einem anderen Orte zahlbaren, und hinsichtlich der am Orte der Ausstellung zahlbaren gezogenen Wechsel wegen des bei diesen Wechseln wahrgenommenen Mißbrauchs, und der dadurch entstandenen großen Benachtheiligung unerfahrener und leichtsinniger Personen Be-

denken tragen müsse, die Wechselfähigkeit in Bezug auf solche Wechsel anderen Personen als Handelsleuten, Fabrikanten und öffentlich befähigten Gewerbsleuten zu gestatten. Er trug daher darauf an, die allgemeine Wechselfähigkeit nur hinsichtlich der erwähnten förmlichen Wechsel auszusprechen, und die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der unförmlichen Wechsel der Legislatur der einzelnen Staaten zu überlassen.

Herr Obergerichtsrath Fuchs dagegen wollte ohne weitere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen, die Wechselfähigkeit überhaupt keinen anderen Ständeklassen als den Kaufleuten, Handeltreibenden und höheren Beamten zugestanden wissen.

Endlich entstand aus Veranlassung der Bestimmungen des §. 1 die Frage: ob, abgesehen von dem, was §. 2 über die Zuläßigkeit des Personalarrests bestimmt, die Frauen, sowie die Militärpersonen und die Minderjährigen, von der Wechselfähigkeit auszuschließen sein dürften?

Diese Frage ward in Ansehung der Frauen mit 15 Stimmen gegen 3 besonders darum verneinend entschieden, weil durch die in neuerer Zeit fast überall ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtscuratel wenigstens für unverheirathete Frauen eine fast unbeschränkte Dispositionsfähigkeit eingetreten sei, und die Möglichkeit einer unstatthaften Intercession für einen Dritten bei Beurtheilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht komme. Auch für die Wechselfähigkeit der Militärs entschied man sich mit 15 gegen 3 Stimmen. Was endlich die Minderjährigen anlangt, so bedarf es keiner Erwähnung, daß in Ansehung ihrer, wie der übrigen bevormundeten Personen, nur die Frage entstehen kann, inwiefern durch die von ihren Vertretern ausgestellten Wechselerklärungen eine wechselmäßige Verpflichtung herbeigeführt werden soll. Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte, daß in Sachsen Minderjährige durch den Vormund wechselmäßig nur in dem Falle verbindlich werden könnten, wenn sie Theilhaber eines Geschäfts wären, welches unter Concurrenz des bestellten Vormunds durch diesen oder durch einen institor verwaltet werde. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Minderjährigen in der Wechselordnung nicht auszuschließen seien und es den Vormundschaftsordnungen der einzelnen Staaten überlassen werden müsse, zu bestimmen, in welchem Umfange die Vormünder zur Ausstellung von Wechseln Namens der von ihnen vertretenen Personen befugt seien.

Was die Fassung des §. 1 betrifft, so gab das in demselben gebrauchte Wort „Personen" zu Bedenken Anlaß. Von einigen Mitgliedern wurde bemerkt, daß, da nach der Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten für Vereine und Actiengesellschaften die ausdrückliche Concessionirung und die Ertheilung des Privilegiums einer moralischen oder juristischen Person zu ihrem rechtlichen Bestehen nicht erforderlich sei, der gewählte Ausdruck es unbestimmt lasse, ob der Paragraph auch auf Vereine zu beziehen sei, denen die Eigenschaften moralischer Personen nicht ertheilt worden sind.

Um Mißdeutungen zu vermeiden, ward für räthlich erachtet, den Paragraphen entweder in der Art und Weise, wie dies in dem Braunschweiger Entwurf geschehen ist, oder mehr positiv nach Maßgabe der Fassung des Entwurfs für Holstein und Lauenburg zu redigiren. Doch sollen, wie mit 16 gegen 2 Stimmen beschlossen wurde, Ausdrücke, wie „insofern, in dem Umfange" u. s. w., welche Raum zu Zweifeln über den Umfang der Wechselfähigkeit geben, vermieden werden.

Hiermit wurde die Berathung für heute geschlossen.

III.

Leipzig, den 23. October 1847.

In der heutigen Conferenz ward nach Vorlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protocolls, wobei alle in dem letzteren aufgeführten Herren Abgeordnete gegenwärtig waren, zur Berathung über den §. 2 des Entwurfs geschritten, welche, nachdem der Herr Referent, Geheime Justizrath Bischoff, erklärt hatte, daß die in dem Entwurfe angegebenen Ausnahmen von Anwendung der persönlichen Haft als die alleinigen zu erachten seien, theils auf diese Ausnahmen, theils auf die im Eingange aufgestellte allgemeine Bestimmung sich erstreckte.

Nach mehrfachen Erörterungen stellten sich endlich folgende Fragen heraus:

1. Ist anzunehmen, daß persönliche Haft für den Wechselschuldner das in der Regel zuläßige Vollstreckungsmittel der gültiger Weise übernommenen Wechselverbindlichkeiten sei?

Diese Frage ward einstimmig bejahet. Man glaubte indeß, daß bei der künftigen Redaction der in dem Contexte befindliche Ausdruck: „sofort" einer Erläuterung bedürfen werde. Diese gab der Herr Referent vorläufig dahin, daß mit jenem Ausdrucke angedeutet werden solle, es könne der Personalarrest nicht bloß subsidiär, sondern auch neben und vor der Execution in das Vermögen verfügt werden.

2. Sind die in dem Paragraphen aufgeführten Ausnahmen anzuerkennen?

Die unter Nr. 3 dieses Paragraphen angegebene Ausnahme, sowie die unter Nr. 4 ward einstimmig anerkannt, und nur in Ansehung der zuletztgedachten der künftigen Redaction anheim gegeben, statt der Worte: „und anderen juristischen Personen" für den neu anzufertigenden Entwurf andere zu wählen, da nach den bereits in der vorigen Sitzung vorgetragenen Bemerkungen nicht nach allen Gesetzen der deutschen Staaten Actiengesellschaften ohne Weiteres als juristische Personen anzusehen seien, überhaupt aber etwas mehr hervorzuheben sein dürfte, was in dem Sinne des Texts eigentlich liege, daß nämlich persönliche Haft gegen die Theilnehmer von Vereinen der angegebenen Art nicht anwendbar sei.

Sodann ward auch die unter Nr. 2 bemerkte Ausnahme mit 13 Stimmen gegen 5, wiewohl mit der Modification angenommen, daß diese Ausnahme die letzte Stelle einnehmen und der Ausdruck: selbstständig, d. h. nach der Angabe des Herrn Referenten, für eigne Rechnung, in

Wegfall kommen solle. Der Vorschlag, das Wort Frauen, mit dem Wort Frauenzimmer zu vertauschen, ward mit 12 Stimmen gegen 6 abgelehnt, indem man bemerkte, daß der Ausdruck „Frauen" in seiner allgemeineren Bedeutung zu nehmen sei, in welcher unter demselben überhaupt Personen des weiblichen Geschlechts begriffen werden.

Endlich ward einstimmig beschlossen, den Ausnahmsfall unter Nr. 1 hinwegzulassen und statt dessen am Schluß des Paragraphen eine allgemeime Bestimmung zu setzen, nach welcher es der besondern Gesetzgebung jedes Staats vorbehalten bleibe, anzuordnen, ob und wie weit die Vollstreckung des Personalarrests auch in Beziehung auf andere als die in den anerkannten Ausnahmefällen vorkommenden Personen beschränkt werden solle. Nur darüber war man nicht einerlei Meinung, ob die Zuläßigkeit einer weiteren Beschränkung allgemein oder nur für diejenigen Fälle, in welchen das öffentliche Recht die Anwendung der persönlichen Haft unthunlich mache, ausgesprochen werden solle. Das Letztere ward mit 13 Stimmen gegen 5 angenommen. Einer der Herren Abgeordneten bemerkte jedoch, er sei bei Bejahung der vorstehenden Frage davon ausgegangen, daß den Bestimmungen, welche nach §. 98 des Entwurfs in Betreff der Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes dem Ermessen der Regierung einzelner Staaten überlassen bleiben, diejenigen beizuzählen seien, welche als Gebot der Humanität erscheinen möchten, wie z. B. die bereits bestehende oder etwa zu erlassende Verordnung, daß die persönliche Haft eine bestimmte Dauer nicht überschreiten dürfe, daß gegen beide wechselmäßig verpflichtete Ehegatten nicht gleichzeitig mit der persönlichen Haft zu verfahren sei und daß der persönliche Arrest gegen den bis zu einer gewissen Stufe des höhern Alters gelangten Schuldner wegfalle. Sämmtliche Herren Abgeordnete erklärten sich hiermit einverstanden.

Gegen den Inhalt des §. 3, zu welchem nunmehr geschritten ward, fand sich zwar keine Erinnerung; wohl aber kam zur Sprache, ob nicht in dem ersten Abschnitt des Entwurfs Bestimmung zu treffen sei, 1) über die Wirkung, welche eine im Verfolg der Zeit eingetretene Veränderung in Ansehung der subjectiven Wechselfähigkeit hervorbringe; 2) über die Frage, ob und wie weit ein an sich ungültiger Wechsel durch Hinzutritt einer eidlichen Verpflichtung gültig werde; 3) über die Collision der Wechselgesetze. Man war aber zu 1 und 2 der Meinung, daß hier das Civilrecht als maaßgebend anzusehen sei, und verwies in Ansehung des Antrags zu 3 auf §. 76.

Der von einem Abgeordneten gemachte Antrag, den §. 86 des Entwurfs dem §. 3 folgen zu lassen und demnach sofort zur Berathung desselben überzugehen, führte zu dem Beschlusse, seiner Zeit bei Berathung des §. 86 zu erwägen, ob demselben eine andere Stelle anzuweisen sei.

Schlüßlich stellte der Badensche Abgeordnete, Herr Ministerialrath Brauer den allseitig genehmigten Antrag, bei Redaction des anzufertigenden Entwurfs thunlich auf Entfernung von Worten und Ausdrücken in fremden Sprachen Bedacht zu nehmen.

IV.

Leipzig, den 25. October 1847.

In der heutigen Conferenz, welcher wegen der Abwesenheit des Herrn Staats-Ministers von Könneritz, der Herr Geh. Legationsrath von Patow präsidirte und außer den in den vorherigen Protocollen aufgeführten Herren Abgeordneten

Herr Camphausen, Präsident der Handelskammer zu Cöln

beiwohnte, wurde von dem Referenten, Herrn Geheimen Justizrath Bischoff vorgeschlagen, ehe man die einzelnen Bestimmungen der von den Erfordernissen eines Wechsels handelnden Paragraphen 4 bis 8 des Entwurfs erörtere, einige darauf Bezug habende Fragen allgemeinerer Art zur Entscheidung zu bringen.

Die erste dieser Fragen war:

soll das Bekenntniß der empfangenen Valuta als ein Erforderniß des Wechsels angesehen werden?

eine Frage, welche der Herr Referent nach den Motiven des Preußischen Entwurfs verneinend beantworten zu müssen glaubte. Dieser Ansicht stimmten alle Anwesenden bei, mit Ausnahme des Herrn Camphausen. Der Letztere trug auf die Bejahung der vorstehenden Frage an, weil er keinen Fortschritt des Wechselrechts darin erblicken könne, daß die Form, in welcher ein Wechsel erscheinen solle, auf Kosten der Deutlichkeit oder der Richtigkeit des Ausdrucks abgekürzt werde. Es liege in der Natur der Wechselurkunde, daß in derselben mit der Leistung des einen Contrahenten die Gegenleistung des Andern angeführt werde, und die Frage sei nicht, weßhalb das Bekenntniß beibehalten werden, sondern warum es wegfallen solle? Der Grund, daß in Folge der Beibehaltung dieses Bekenntnisses viele Papiere als Wechsel circuliren würden, ohne Wechsel zu sein, erscheine nicht erheblich, weil der Verkehr immer dahin streben werde, wie das Gesetz auch laute, neben den Wechseln, welche der in dem Gesetze vorgeschriebenen Form entsprechen, andere Papiere in Circulation zu bringen, welche jener Form nicht entsprechen und gleichwohl den ermangelnden Credit zu ersetzen bestimmt seien. Von practischem Nutzen sei die Beibehaltung des Bekenntnisses wegen der dadurch beförderten größeren Uebersichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur, und weil dasselbe die Beurtheilung der Eigenschaften des umlaufenden Wechsels und die Ermittelung der Wahrheit der in dem Wechselproceß vorkommenden Einreden gegen die Wechselklage erleichtere.

Gegen diese Ansicht ward geltend gemacht, theils die Natur des Wechselgeschäfts als eines formellen, bei welchem die causa debendi zurücktrete, theils die Unbestimmtheit, in welcher das Bekenntniß der Valuta, da, wo es vorkommt, ausgedrückt zu werden pflege, wie z. B. Werth in Rechnung, in mir selbst ꝛc., theils endlich, daß in den meisten neuen

Wechselgesetzen die Formel des Bekenntnisses der empfangenen Valuta als überflüssig angesehen worden sei. Herr Camphausen erklärte hierauf, daß er bei der entschiedenen Ansicht der Versammlung auf die weitere Erörterung der Frage verzichte.

Die zweite Frage betraf die Zulässigkeit der Wechsel au porteur. Der Herr Referent war für die verneinende Beantwortung dieser Frage. Derselbe erkannte zwar an, daß wenn man das sogenante Indossament in blanco zulasse, auch ein Argument für die Zulässigkeit der Wechsel au porteur gegeben scheine, zumal wenn man sich den Fall eines auf eigne Ordre gezogenen und dann in blanco girirten Wechsels denke. Er war aber der Ansicht, daß die Aufnahme solcher Wechsel als kein dringendes Bedürfniß des Verkehrs erscheine, daß einem solchen eben durch Ausstellung eines Wechsels auf eigene Ordre mit darauf gebrachtem giro in blanco jedenfalls Genüge geschehen könne, und daß wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß solcher Wechsel dringender sich herausstellen sollte, es Sache der Gesetzgebung dieser Zeit sein werde, vermittelnd einzugreifen. Auch von anderen Seiten ward gegen Zulassung der Wechsel au porteur eingewendet, daß Wechsel dieser Art als eine Art Cassenscheine, Banknoten, mit einem Wort als eine Art von Papiergeld anzusehen sein würden, dessen Creirung die Regierungen einzelner Staaten den Privaten schwerlich gestatten dürften. In Erwägung aller dieser Gründe ward beschlossen, daß Wechsel au porteur als gültige Wechsel nicht zuzulassen seien, jedoch ein förmliches Verbot derselben auszusprechen nicht nothwendig erscheine, da es genüge, daß im §. 4 unter Nr. 3 des Entwurfs die Angabe eines bestimmten Remittenten deutlich vorgeschrieben sei.

Auf das von einer Seite erhobene Bedenken: wie ein Wechsel zu beurtheilen sei, welcher auf eine bestimmte Person oder Inhaber laute, ward entgegnet, daß durch den gedachten Zusatz nur das der genannten Person zugestandene Recht der Begebung ausgesprochen werde, mithin ein so ausgestellter Wechsel nicht unter den Begriff eines Wechsels au porteur falle.

Sollen die Wechsel a uso, doppio uso, halben uso ꝛc. in Ansehung der im Inlande ausgestellten Wechsel ferner beibehalten werden? Dies war die dritte von dem Herren Referenten aufgeworfene und von demselben verneinend entschiedene Frage. Sämmtliche anwesende Herren Abgeordnete stimmten darin überein, daß gegenwärtig dergleichen Wechsel im Inlande selten oder gar nicht vorkommen, und nur von einigen Plätzen, z. B. von Hamburg zuweilen Wechsel a uso auf das Ausland, namentlich Spanien, gezogen würden. Man war einstimmig der Meinung, daß in Deutschland Wechsel mit uso nicht mehr ausgefertigt werden sollen, daß es aber, wenn die Fassung des §. 4 Nr. 4 angenommen werde, einer weitern Bestimmung über diesen Gegenstand, wenigstens in dem zu redigirenden Entwurfe, nicht bedürfe.

Eine vierte Frage:

> ob zu dem Wesen des Wechsels gehören solle, daß derselbe auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Ort gezogen werde?

ward einstimmig verneint.

Dasselbe Resultat ergab sich in Ansehung der fünften Frage, welche dahin lautete:

> ob ein Wechsel ausdrücklich auf Ordre gestellt sein müsse, wenn er als Wechsel betrachtet werden solle?

wodurch man übrigens die Frage, ob ein Wechsel ohne die Klausel „auf Ordre" übertragbar sei, noch nicht entscheiden, sondern lediglich erklären wollte, daß eine solche Form der Ausstellung eine zulässige sei.

Als man nach der Entscheidung über die vorstehenden allgemeinen Fragen zur Erörterung des **§. 4** übergieng, gab die Bestimmung in Nr. 1 zu einer ausführlichen Discussion Veranlassung. Die Herren Abgeordneten von Hamburg führten aus, daß in Hamburg jedes auf Ordre lautende, die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung an sich tragende gezogene Papier, im kaufmännischen Verkehr als Wechsel behandelt werde. Derartige Papiere, welchen man diese Eigenschaft versagen wollte und die, wenn die Acceptations-Pflicht auf die als Wechsel bezeichneten beschränkt würde, wahrscheinlich in größerer Menge als seither, in Umlauf gebracht werden dürften, würden aufhören discontabel zu sein, hierdurch würde der Verkehr an Sicherheit verlieren und durch die Entziehung eines Zahlungsmittels in einer Art beeinträchtigt werden, die nicht nur für Hamburg sehr nachtheilig, sondern auch weiter fühlbar werden würde. Außerdem komme in Betracht, daß nach der Gesetzgebung der meisten Länder, mit denen Deutschland in Handelsverkehr stehe, die Benennung als Wechsel nicht als Haupterforderniß vorgeschrieben sei und es wohl als wünschenswerth erachtet werden möchte, hierin wo möglich Uebereinstimmung mit dem zu erzielen, was in anderen Ländern gesetzlich festgestellt sei. — Die Richtigkeit dieser Bemerkung, welcher übrigens der Frankfurter Herr Abgeordnete beipflichtete, ward nicht allgemein anerkannt und zugleich von mehreren Seiten erinnert, daß die Erörterung über diese Bemerkung Gegenstand einer späteren Verhandlung sein werde. Hier wo es um die Form des Wechsels und um ein in dem Wechsel selbst gegebenes unzweideutiges Merkmal sich handle, an welchem das Dasein eines Papiers sich erkennen lasse, welches wechselmäßige Verbindlichkeiten zu begründen bestimmt sei, komme es nur darauf an, dies Merkmal zu fixiren, und das geschehe durch das in dem Paragraphen gewählte Wort „Wechsel" auf völlig befriedigende Weise, wenn auch nicht geläugnet werden solle, daß der Ausdruck: „an Ordre" zu gleichem Zwecke benutzt werden könne. Eine ganz verschiedene Frage sei es:

> ob nicht neben dem eigentlichen als Wechsel bezeichneten Papiere auch andere dies Abzeichen nicht an sich tragende Papiere als zur Erzeugung wechselmäßiger Verbindlichkeiten geeignet angesehen werden sollen?

Diese Frage, wenn sie überhaupt Gegenstand des Entwurfs sein und nicht vielmehr der Gesetzgebung jedes besondern Staats zur Beantwortung überlassen werden solle, gehöre in einen Abschnitt, der füglich erst dann seine Stellung finden könne, wenn über Form und Wirkung des eigentlichen Wechsels eine feste Ansicht sich gebildet habe.

Da auch über diesen letzteren Punkt eine Vereinigung nicht bewirkt werden konnte, so ward von Seiten des Vorsitzenden bei dieser Divergenz der Meinung über einen an sich hochwichtigen Gegenstand und in Erwägung, daß man wohl nicht von allen Seiten eine darauf bezügliche Besprechung schon jetzt erwartet und demgemäß für heute vollständig sich vorbereitet haben werde, vorgeschlagen, die Discussion darüber bis morgen auszusetzen, womit man sich einverstanden erklärte.

Weniger Schwierigkeiten boten die übrigen Absätze des Paragraphen dar. Ueber Nr. 5. 7. 8 ward gar nichts erinnert. Zu Nr. 2 wurde von einem Mitgliede beantragt, daß die in dem Wechsel zu erwähnende Geldsumme immer in Buchstaben ausgedrückt und demgemäß auch der §. 6 des Entwurfs

abgeändert werde. Man erkannte an, daß auf diese Weise zur Sicherstellung des Wechsels gegen Verfälschung beigetragen werde, achtete es aber für bedenklich, von der Anwendung dieser Sicherheitsmaßregel die Gültigkeit des Wechsels abhängig zu machen und lehnte daher den Vorschlag mit 16 Stimmen gegen 2 ab.

Bei Nr. 4 ward zwar von einer Seite bemerklich gemacht, daß Zeitbestimmungen, wie die hier aufgeführten, lieber später in einem besonderen Paragraphen hätten aufgestellt werden sollen, allein es ward darauf erwidert, daß es hier darum zu thun sei, das Formelle des Wechsels in Bestimmung der Zahlungszeit hervorzuheben und damit Bestimmungen wie a uso, a piacere, auszuschließen, obwohl es keineswegs die Absicht sei, die Worte: Sicht, vista, dato, als ausschließlich anwendbare Ausdrücke festzustellen, vielmehr den Interessenten vorbehalten bleibe, statt dieser Ausdrücke andere gleichgeltende zu wählen.

Auf die Bemerkung, daß hie und da die christlichen Feste, z. B. Ostern, Weihnachten rc. oder auf andere Weise bestimmte Zeitabschnitte z. B. in Mecklenburg der Antonitermin und der Johannistermin als Zahlungszeit häufig vorkommen, war man der Meinung, daß dieser Gebrauch in Beziehung auf Wechsel auszuschließen sei.

Zu Nr. 6 ward die Frage aufgeworfen:

ob es überall der Angabe eines Datums für den Wechsel bedürfe?

Man ließ es aber bei der Bestimmung des Paragraphen bewenden, und hielt es nicht erforderlich, durch die Fassung des Paragraphen anzudeuten, daß das Datum das wirkliche Datum der Ausstellung sein müsse.

Auch war man der Meinung, daß Ausdrücke, wie Leipziger Ostermesse, Frankfurter Margarethen Messe rc., nicht geeignet seien, das ausgeschriebene Datum zu vertreten.

Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, unter die Essentialien der Tratte das Dasein eines Zahlungsauftrages aufzunehmen, indem sich der gezogene Wechsel gerade hierdurch von dem eigenen Wechsel unterscheide, fand keine Unterstützung. Man war der Meinung, daß die Hervorhebung solcher Unterscheidungen lediglich der Doctrin zu überlassen sei.

V.

Leipzig, den 26. October 1847.

Nachdem die heutige Sitzung unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow und im Beisein der sämmtlichen Herren Abgeordneten mit Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung begonnen hatte, trug der K. K. Oesterreichische Abgeordnete

Herr Hofrath Dr. Heißler

darauf an, in Beziehung auf die vierte der gestern von dem Herrn Referenten vorgetragenen allgemeinen Fragen eine besondere Erklärung zu den Acten zu nehmen. Diese Erklärung lautete dahin:

er betrachte zwar bei Bestimmung des Begriffs eines gezogenen Wechsels, von welchem der jetzt zur Berathung vorliegende erste Abschnitt des Entwurfs handle, es nicht als wesentliches Erforderniß eines solchen Wechsels, daß derselbe von einem Orte auf einen andern gezogen sei, müsse jedoch bemerken, daß nach Oesterreichischen Gesetzen dies wirklich als ein Erforderniß der förmlichen Wechsel angesehen werde; daß aber alle Wechsel, welche von dem Aussteller selbst an irgend einem Orte zu zahlen seien, sowie Wechsel, die ein Dritter an den Ort der Ausstellung zu zahlen habe, als unförmliche Wechsel betrachtet würden, deren Ausstellung nur gehörig protocollirten Handelsleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden gestattet sei. Diese Bemerkung gelte auch von den im §. 5 erwähnten trassirt eignen Wechseln und von den Platzwechseln, von welchen im §. 18 sub Nr. 1 die Rede sei. Eine genaue Bestimmung des förmlichen oder fremden trassirten Wechsels sei übrigens von Wichtigkeit hinsichtlich der Vorschriften über den Kauf des Wechsels, da man bei einem solchen Kaufsgeschäft gewöhnlich einen gezogenen fremden Wechsel vor Augen habe. Wenn nun von ihm, dem Herrn Abgeordneten, seine Zustimmung zu der Annahme ertheilt worden sei, daß zu den ihm §. 4 des Entwurfs aufgestellten Erfordernissen die Ziehung auf einen von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Ort nicht gehöre, so sei dies nur mit Berücksichtigung der Ueberschrift des zweiten Abschnittes des Entwurfs und des Beschlusses, nach welchem die allgemeine Wechselfähigkeit sowohl auf gezogene, als auf eigne Wechsel ausgedehnt werde, geschehen und in diesem Maße zu verstehen.

Nachdem diese Erklärung zum Protokoll genommen war, ward die Erörterung über die in gestriger Sitzung ausgesetzte Frage wieder aufgenommen.

Der Herr Referent erklärte: Der Vorschlag der Herren Abgeordneten von Hamburg bezwecke im Wesentlichen dasselbe, was man bei Abfassung der Schlußbestimmung des Preußischen Entwurfs beabsichtigt habe, wo die Bestimmungen des Preußischen Landrechts über kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets aufgehoben seien. Von der einen wie von der andern Seite habe man denselben Zweck, nämlich den Zweck, einer unnützen Vervielfältigung der verschiedenen Arten der kaufmännischen Kreditpapiere, sowie den Uebelständen, welche sich daraus für den Verkehr ergäben, vorzubeugen. Nur in den Mitteln, welche zur Erreichung dieses Zweckes vorgeschlagen würden, seien die Anträge verschieden. Der Vorschlag von Hamburg gehe dahin, alle Papiere, in denen eine Zahlungsanweisung enthalten sei, unter den Begriff des Wechsels zu bringen. Dagegen wolle Preußen alle Papiere, die nicht die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels enthielten, des speciellen Privilegiums der kaufmännischen Papiere entkleiden und unter die Herrschaft des gemeinen Civilrechts

stellen, nach welchem dann zu beurtheilen sei, ob und mit welcher Wirkung das Geschäft zu Recht bestehen könne. Es lasse sich nicht bezweifeln, daß sowohl nach dem einen, wie nach dem andern Vorschlage der Zweck erreicht werden könne. Indessen komme in Betracht, daß der Vorschlag von Preußen, der übrigens bei der Wichtigkeit der Sache auch positiv im Gesetze ausgedrückt werden könne, den Zweck auf eine weniger gewaltsame Weise ins Leben führen würde, als dies durch den Vorschlag von Hamburg geschehen möchte. Im deutschen Wechselrechte habe man, mit Ausnahme weniger Specialgesetzgebungen, sowohl in der Legislation, als in der Doctrin stets den Begriff des Wechsels auf das in Wechselform ausgestellte, und mit dem Ausdruck „Wechsel" ausdrücklich bezeichnete Papier beschränkt; man habe auf die Bezeichnung „Wechsel", in der man ein Warnungszeichen für unerfahrene Personen erblickt habe, ein großes Gewicht gelegt und demgemäß alle Zahlungsanweisungen, in denen sich dieser Ausdruck nicht finde, aus dem Begriff des Wechsels ausgeschlossen. Mit der Annahme des Vorschlags von Hamburg würden nun aber alle diese Papiere unter den Begriff des Wechsels fallen; es würde letzterer eine sehr wichtige und bedeutungsvolle Ausdehnung erhalten und es würden bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit viele Regierungen mit Recht Bedenken tragen, diese Erweiterung des bestehenden Rechts zu sanctioniren. Sei dies aber vorauszusehen, so erscheine es nicht räthlich, einen Grundsatz zu adoptiren, der, wenn er nicht von allen Regierungen gleichmäßig angenommen würde, bei der Wichtigkeit seiner Folgen sehr geeignet sei, die Grundlagen eines gemeinsamen Wechselrechts zu erschüttern.

Schließlich machte der Herr Referent darauf aufmerksam, daß nach der gegenwärtigen Lage der Berathung die nachfolgenden drei Fragen zur Diskussion würden gelangen müssen:

1. ist die Bestimmung unter Nr. 1, §. 4 des Entwurfs anzunehmen?
2. ist jedes auf „Ordre" gestellte, gezogene Papier einem solchen, in welchem der Ausdruck „Wechsel" vorkommt, gleich zu achten?
3. sollen Anweisungen in dem Sinne, wie solche in dem Sächsischen Entwurf vorkommen, beibehalten werden?

Es wurde hierauf die Discussion über die vorstehenden Fragen eröffnet.

Von den Sächsischen Herren Abgeordneten wurde die Wichtigkeit der Beibehaltung eines lediglich auf dem Credit des Ausstellers und der Indossanten beruhenden, nicht acceptabeln, übrigens aber den förmlichen Wechseln gleichstehenden Papieres zunächst für die Sächsischen Verhältnisse hervorgehoben. Es wurde bemerkt, daß die Nothwendigkeit eines solchen Papiers besonders seit Einführung des prompten Accepts in Sachsen hervorgetreten sei, daß dasselbe als Zahlungsmittel des kleineren und mittleren Gewerbstandes diene, daß darauf die Selbstständigkeit des letzteren gegenüber den großen und reichen Fabriketablissements beruhe und daß die Unterdrückung dieses Bedürfnisses mit wichtigen und nachtheiligen Folgen für die commerciellen, industriellen und selbst socialen Zustände des Landes verknüpft sein werde. Aber nicht allein in Sachsen zeige sich ein solches Bedürfniß, das zum guten Theil auf dem verhältnißmäßig kleinen Kapitalreichthum, der dem deutschen Gewerbtreibenden zu Gebote stehe, beruhe; es trete überall in Deutschland hervor, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, so namentlich in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, in Schlesien rc. und werde auch in dem südlichen Deutschland mehr noch als jetzt empfunden werden, wenn der prompte Accept in Augsburg eingeführt werden sollte. Das Bedürfniß habe sich nur unter verschiedenen Formen Bahn gebrochen, so in Oesterreich im domicilirten Wechsel, in Sachsen und Schlesien in der Anweisung, im westlichen Deutschland noch unter anderer Gestalt. Es werde Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Befriedigung des Bedürfnisses zu regeln, nicht ihm entgegen zu treten. In welcher Weise diese Regelung vorzunehmen sei, könne füglich späterer Verhandlung vorbehalten bleiben, jetzt scheine es nur darauf anzukommen, nicht den Weg dazu durch Annahme des Hamburger Vorschlags abzuschneiden, und von Seiten Sachsens müsse man wünschen, daß eine Beschlußnahme über diese hochwichtige Frage vertagt werde.

Von mehreren Seiten ward hierauf in Vorschlag gebracht, die Bestimmung von Nr. 1, §. 4 des Entwurfs beizubehalten, jedoch unabhängig davon zu erörtern, ob neben den auf diese Weise bezeichneten trassirten Wechseln auch andere Papiere, und welche, Wechselkraft haben sollten. Diese Erörterung sollte nach der Ansicht mehrerer Abgeordneten für den Schluß der Verhandlungen aufgespart werden.

Dem letzteren Vorschlag ward wiederholt der Einwand entgegengesetzt, daß die Discussion über den in Frage kommenden Punkt sich bereits zu ausführlich verbreitet habe, als daß es räthlich erscheine, einen Beschluß über dieselbe weiter hinauszuschieben. Der Herr Vorsitzende erachtete einen solchen Aufschub auch in formeller Hinsicht für bedenklich, weil in der gestrigen Sitzung die Erledigung dieser Angelegenheit ausdrücklich der heutigen Sitzung zugewiesen worden sei. Da indeß die Hamburger Herren Abgeordneten erklärten, daß sie die Aussetzung der Beschlußnahme über ihren Vorschlag sich bereitwillig gefallen lassen würden, wenn nur auch die Abstimmung über §. 4, Nr. 1 ausgesetzt werde, so ward der Punkt wegen der Aussetzung der Entscheidung zur Abstimmung gebracht. Diese erfolgte; es ergab sich hierbei, daß eben so viel Stimmen **für** die Aussetzung als **gegen** dieselbe sich erklärten und es ward nunmehr in Folge des **votum decisivum** des Herrn Vorsitzenden die Aussetzung eines definitiven Beschlusses genehmigt.

Man fuhr nunmehr in der weiteren Erörterung des Entwurfs fort und war zu §. 5 einverstanden, daß sowohl die sogenannten trassirt eignen Wechsel, als die Wechsel an eigne Ordre als wechselkräftig angesehen werden sollten. In Betreff der ersteren kam in Frage, ob die Beschränkung: daß die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen solle, beizubehalten sei. Dieser Punkt gelangte zur Abstimmung und es ward mit **zehn** Stimmen gegen **acht** entschieden, daß diese Beschränkung wegfallen solle. Zugleich wurde auf den Antrag mehrerer Mitglieder beschlossen, die rechtliche Bedeutung der trassirt eignen Wechsel beim §. 87 noch näher zu bestimmen. Ob nicht des für fremde Rechnung gezogenen Wechsels Erwähnung geschehen solle, kam ebenfalls zur Frage; man hielt dies jedoch nicht für erforderlich und überließ der Jurisprudenz, das Eigenthümliche von Wechseln dieser Art hervorzuheben und nöthigenfalls nachzuweisen, daß dieselben durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen seien.

Bei Erörterung des §. 6 kam in Frage, was anzunehmen sei, wenn Abweichungen in Ansehung der Summe bei Bezeichnungen **derselben** Art sich zeigen. Auch hier traten verschiedene Meinungen hervor, indem auf der einen Seite die Angabe in dem Context, auf der andern die geringere Summe als maßgebend angenommen ward. Mehrere Mit-

glieder trugen darauf an, den Paragraphen ganz wegzulassen und die entstehenden Zweifel dem richterlichen Ermessen anheim zu geben. Indessen entschied sich die Majorität der Versammlung, den Paragraphen mit einem den obigen Zweifel erläuternden Zusatz beizubehalten. Dieser Zusatz soll, wie dies mit 16 Stimmen gegen 2 beschlossen wurde, darin bestehen, daß in den Fällen, wo die Wechselsumme mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben ist, bei einer sich ergebenden Verschiedenheit der Summen, für das Wechselverfahren die kleinere Summe als die zu zahlende erachtet werden soll.

In Ansehung des §. 7 gab man anheim, ob bei der Redaction dieser Paragraph mit §. 4, Nr. 8 vielleicht in eine angemessene Verbindung gebracht werden könne. Außerdem brachte Herr Vicepräsident Einert noch die Bestimmung in Vorschlag, daß bei gänzlichem Mangel der Angabe eines Zahlungsorts, der Ort der Ausstellung des Wechsels in Betracht zu ziehen sei. Er rechtfertigte diesen Antrag durch die Bemerkung, daß es angemessener erscheine, dem Wechsel so viel als möglich Geltung zu erhalten. Indeß fand dieser Antrag keine Zustimmung, vielmehr ward dagegen geltend gemacht, daß bei einem streng förmlichen Geschäft, wie es der Wechsel sei, die vorgeschlagene Modification bedenklich erscheine.

Beim §. 8 ward zunächst die Frage aufgeworfen, ob man nicht dem Indossament und dem Accept eines mangelhaft ausgestellten Wechsels wechselmäßige Wirkung gegen den Indossanten und Acceptanten beilegen solle. Für die bejahende Beantwortung dieser Frage wurde von einem Mitgliede angeführt, daß Indossament und Accept eines Wechsels als eigene Geschäfte anzusehen seien, welche selbstständig gewisse Wirkungen hervorbringen; dasselbe bezog sich insbesondere, was das Indossament betrifft, auf die Bestimmung der §§. 71 und 72 des Entwurfs, welche mit der Bestimmung, daß das Indossament eines ungültigen Wechsels völlig wirkungslos sei, nicht in Einklang zu stehen scheine. Dieser Ansicht pflichteten drei andere Mitglieder bei. Allein von mehreren Seiten ward ihr entgegengetreten. Der Herr Referent entgegnete auf das aus den §§. 71 und 72 entnommene Bedenken, daß in diesen Paragraphen ein wirklich unterschriebener Wechsel vorausgesetzt werde und nur die Aechtheit der Unterschrift in Frage komme, während in dem vorliegenden Paragraphen von einem nicht unterschriebenen Wechsel, mithin von einem äußerlich sichtbaren Mangel die Rede sei. Ein anderes Mitglied fand eine Bestimmung, in Folge deren ein Indossant oder Acceptant verbindlich werden solle, während der Ausgeber, von welchem der vorhandene Mangel eigentlich verschuldet worden, von allem Anspruche frei bleibe, nichts weniger als angemessen. Nach längerer Besprechung des Gegenstandes ward einmüthig beschlossen, daß den vorgedachten Anträgen keine Folge zu geben sei, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, daß die Frage ob und in welchem Maße aus einer mangelhaft ausgestellten Wechselerklärung ein nicht wechselmäßiger Anspruch stattfinde, lediglich aus dem Civilrechte zu beantworten und nur vielleicht am Ende der Verhandlungen die Aufnahme einer Bestimmung zu beschließen sein werde, welche in Betreff aller solcher durch die Wechselordnung nicht entschiedenen Fragen ausdrücklich auf das Civilrecht verweise.

Ein Antrag, den letzten Abschnitt des Paragraphen wegzulassen, fand ebenfalls keinen Anklang und ward mit 15 Stimmen gegen 3 abgelehnt. Eben so wurde eine Modification, welche, in Ansehung der Gültigkeit des Accepts bei Mängeln der §. 4, Nr. 6—8 angegebenen Art beantragt worden war, mit 14 Stimmen gegen 4 abgelehnt.

VI.

Leipzig, den 27. October 1847.

Nach Eröffnung der Conferenz und Vorlesung des Protokolles über die gestrige Sitzung ging man sofort zur Berathung des §. 9 über. In Beziehung auf diesen Paragraphen ward erinnert, daß es zweckmäßig erscheine, hier, sowie an einigen anderen Orten des Entwurfs, nicht von dem „Eigenthümer," sondern von dem „Inhaber" des Wechsels zu sprechen; sowie: daß das Schlußwort: „wechselmäßig" überflüssig erscheine. Was die erste Erinnerung anlangte, so ward beschlossen, der Redaction anheimzugeben, bei jedem Paragraphen den Ausdruck zu wählen, der dem in dem Paragraphen behandelten Verhältniß am angemessensten sei. Der zweite Antrag aber fand keinen Anklang; man hielt vielmehr für wünschenswerth, daß bei der anderweiten Redaction des Entwurfs, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, überall wo die Haftungspflichtigkeit der verschiedenen Wechselverbundenen bestimmt wird, ausdrücklich hervorgehoben werde, daß nur die Verpflichtung nach Wechselrecht Gegenstand der Bestimmung sei. Dagegen wurde beschlossen, die Worte: „dem Remittenten und jedem spätern Eigenthümer des Wechsels" aus dem Entwurfe hinwegzulassen, da sie sich, soweit sie den Remittenten betreffen, von selbst verstehen, im Uebrigen aber aus den späteren Bestimmungen hervorgeht, daß und inwiefern der Aussteller den Nachfolgern des Remittenten hafte.

Wegen der folgenden Paragraphen wurde von einer Seite bemerkt, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sein würde, zuerst von dem Wechsel in der einfachen Gestalt, in welcher blos Trassant, Remittent und Trassat als die dabei Interessirten vorkommen, zu handeln und erst nachher auf den complicirteren Fall des Indossaments überzugehen. Die Versammlung gab indeß dieser Bemerkung keine weitere Folge, in Betracht, daß die Bestimmungen der späteren Abschnitte auch die Indossanten und Indossatare betreffen, mithin die Vorschriften über das Indossament denselben vorhergehen müssen.

Der Referent, Herr Geh. Justizrath Bischoff, brachte sodann die Präjudizialfrage zur Erörterung:

ob nach Maaßgabe des §. 13 des Entwurfs das sogenannte giro in blanco als gültig und wirksam anerkannt werden solle?

Herr Camphausen sprach sich in Beziehung auf diese Frage verneinend aus, und bat, da Niemand in der Versammlung über oder gegen das Indossament in blanco das Wort nehme, nur kurz einige der Gründe vortragen zu dürfen, wegen deren er sich dagegen erklären müsse. Die Uebernahme von Verpflichtungen durch bloße Namensunterschrift, ohne ihren schriftlichen Ausdruck durch Worte, sei ein unnatürliches Verfahren, das besonderer Gründe zu seiner Rechtfertigung bedürfe. Er nehme diese Gründe nicht wahr und wenn er auch zugebe, daß durch den das Werthbekenntniß entfernenden Beschluß der Versammlung ein wesentlicher Bestandtheil des Indossaments bereits beseitigt sei, so berechtige dies andrerseits zu der Erwartung, daß die Beibehaltung der übrigen Bestandtheile (Zahlungs-Aufforderung an Ordre, Name des Indossatars und Datum) um so geringerem Bedenken unterliege. Es sei kein Bedürfniß vorhanden, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel dem Gelde zu assimiliren, im Gegentheile sei durch die Erfahrungen der letzten 50 Jahre der Staatswissenschaft das als ein Axiom gewonnen, daß alles Papiergeld unter der Beaufsichtigung der Oeffentlichkeit stehen und daß Jedem die Beurtheilung der für die Einlösung vorhandenen Garantieen möglichst leicht gemacht werden müsse. Das Bedürfniß des Geldumlaufs unterscheide sich scharf von dem Bedürfnisse des Personal-Credits; beide hätten sich innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen zu bewegen. Dem gesunden Credit, der Solidität des allgemeinen Verkehrs entspreche es, daß Jeder den Lauf der Wechsel von einer Hand in die andere verfolgen könne. Er wolle nicht bestreiten, daß es häufig für den Einzelnen vortheilhaft sein werde, das Blanco-Indossament zur Verdeckung seiner Wechsel-Operationen benutzen zu können, daß mancher Privatmann sich dadurch im Stande sehen werde, im Verborgenen bedeutende Wechselgeschäfte zu betreiben; dieser Vortheil des Einzelnen gestalte sich aber zum Nachtheile für das Allgemeine, in dessen Interesse es liege, die Verheimlichung auffallender Wechsel-Operationen zu erschweren. Von großer Wichtigkeit sei die Zulassung des Blanco-Indossaments für diejenigen Handlungshäuser an den größeren Börseplätzen, welche häufig Aufträge ihrer Freunde zur Uebersendung von Wechseln auszuführen hätten; sie würden sich in der Lage befinden, die Aufträge ohne ihr eigenes Giro auszuführen, und ihre Sorgfalt werde auf Kosten der Solidität des Wechsel-Verkehrs eine geringere sein, als wenn sie sich vermöge ihres Indossaments dem Wechselregresse aussetzen müßten. Der Regreß werde erschwert oder unmöglich, wenn der Inhaber den Wohnort der Blanco-Indossanten nicht in Erfahrung bringen könne; dies sei schon hinsichtlich der bekannteren und bedeutenderen Handelsfirmen denkbar, deutlicher aber werde der Uebelstand, wenn sich unter den Indossanten häufig vorkommende Namen, wie Müller, Becker, Schmidt befänden, wo es geradezu unmöglich werden könne, in der vorgeschriebenen Frist zu ermitteln, wo der betreffende Müller, Becker oder Schmidt wohne. Außerdem sei die Datirung des Indossaments erforderlich zu Beweisen in Streitsachen, zur Verhinderung von Täuschungen, von Antedatirungen, von betrüglichen Entziehungen bei Fallimenten. Durch die Zulassung der Blanco-Indossamente sei, wenn nicht die Nothwendigkeit, doch die Veranlassung gegeben, nun auch die Ausfüllung aller Indossamente als ein gesetzliches Recht dem jedesmaligen Inhaber zuzusprechen und dadurch den Letzteren zur Angabe von Thatsachen, deren Richtigkeit er nicht kenne, zu ermächtigen. Ihm scheine in dieser Verfügung eine Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins zu liegen, welche, wenn sie eine unvermeidliche Folge des Blanco-Indossaments wäre, allein dessen Verwerfung begründen würde. Das Indossament in blanco mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Ausfüllung Aller werde um so bedenklicher, weil die ungebührliche Anwendung der in den §§. 15 und 17 des Entwurfs gestatteten Zusätze die wechselmäßige Verbindlichkeit unterbrechen würde. Er wolle schließlich kein durchschlagendes Gewicht darauf legen, daß die bestehende Gesetzgebung in weitem Kreise die Ausfüllung des Indossaments vorschreibe, da jedoch die Conferenz zusammengetreten sei, um für einen großen Länderkreis ein gemeinschaftliches Recht zu gewinnen, so vermöge er es auch nicht für gleichgültig zu erachten, ob durch den Beschluß der Versammlung in einer wichtigen Frage die Gleichförmigkeit für 100 Millionen oder für 40 Millionen Menschen vorbereitet werde.

Zu dieser Erklärung bemerkte der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach, weiter: Er würde sich erlaubt haben, die für die Nothwendigkeit des Werthbekenntnisses, also gegen die Statthaftigkeit des Blanco-Indossaments sprechenden, von den Behörden des Großherzogthums, welche den Entwurf begutachtet haben, angeführten Gründe der Conferenz vorzutragen, wenn nicht die so eben vernommene Auseinandersetzung des Herrn Camphausen das Wesentlichste bereits enthielte. Auch in der Hessischen Rheinprovinz wünsche man in dieser Beziehung die Beibehaltung des code de commerce, und nicht minder sei der Handelsstand der Stadt Offenbach hiermit einverstanden. Er könne daher nur wünschen, daß es der Versammlung gefallen wolle, jene Gründe in Erwägung zu ziehen; sollten sich jedoch durch dieselben die übrigen Herren Abgeordneten nicht bestimmen lassen können, von dem §. 13 abzugehen, so werde er allein keinen Dissens machen.

Hiegegen ward bemerkt, daß man zwar das Gewicht der angeführten Gründe nicht verkennen wolle, jedoch nicht unbeachtet lassen dürfe, daß das Blanco-Indossament schon seit sehr langer Zeit und selbst im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, im Verkehr sich geltend gemacht habe. In dieser Beziehung führte Herr Vicepräsident Einert die Leipziger Wechsel-Ordnung vom Jahre 1682 als Beleg an, in welcher das giro in blanco nach dem Vorgang der Statuten einiger Reichsstände abgeschafft werde; was unverkennbar auf ein früheres Bestehen dieser Art des Giro hinweise. Er bemerkte dabei, daß ohngeachtet des in der Leipziger Wechsel-Ordnung ausgesprochenen Verbots der Gebrauch des giro in blanco wie an anderen Orten, so auch in Sachsen, im Verkehre sich erhalten habe und daß es unter diesen Umständen bedenklich erscheine, einer nicht zu bezweifelnden Usance entgegen zu treten. Nicht minder wurde erwähnt, daß selbst in Frankreich, wie es notorisch sei, eine große Menge Effecten mit Indossament in blanco negoeiirt und daß dabei den Inhabern nicht das Recht abgesprochen werde, das Eigenthum zu übertragen, indem sich die Sache so stelle, daß man bei den Gerichten freilich solche Inhaber nur als Mandatare ansehe, doch aber, unter Beistimmung von Schriftstellern über das Handelsrecht, zu dem Resultate gekommen sei, daß solche

Inhaber als Mandatare das Recht hätten, das Eigenthum zu übertragen, daß man aber freilich in Frankreich diesen ungewissen Zustand als etwas Drückendes empfinde und eine Veränderung durch die Legislation herbeiwünsche, daß ferner, was die übrigen angeführten Nachtheile des Indossirens in **blanco** betreffe, ein Jeder, der einen Wechsel kaufe oder annehme, die Güte des Giro nach dem ihm bekannten Namen beurtheilen und eventualiter verlangen werde, daß derjenige, von dem er den Wechsel erhalten, ihn auch indossire, und daß es endlich an einer entsprechenden Strafe fehlen dürfte, die geeignet erscheine, einem etwaigen Verbote des Blanco-Giro Wirkung zu verschaffen. In Erwägung dieser Gründe entschied die Versammlung sich einstimmig für die Zulassung des Blanco-Indossaments.

Der Herr Referent erörterte hierauf mit Beziehung auf §. 10 des Entwurfs der Versammlung die zweite Vorfrage; die Frage nämlich:

> ob auch Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf Ordre gestellt sind, als übertragbar durch Giro anzusehen seien?

Hier zeigte sich eine bedeutendere Verschiedenheit der Ansichten. Von den Herren Abgeordneten für Hamburg wurde hervorgehoben, wie es im Handel und namentlich im Wechselverkehr hergebracht sei, den Begriff der Negociabilität des Documents gerade an den Ausdruck „Ordre" zu knüpfen; wie dieser Ausdruck in vielen Ländern für den Wechsel und das Indossament, in anderen wenigstens für den Text des Wechsels unbedingt erfordert werde, wenn ein begebbares Papier vorhanden sein solle; wie ferner wesentlich in Betracht komme, daß man bei einer Regreßnahme in fremden Ländern beim Fehlen dieses Wortes leicht auf Schwierigkeiten stoßen könne, und man endlich sich auch bei dem Satze, daß nun doch nach heimischem Rechte die Sache in Ordnung sei, nicht beruhigen dürfe, wenn man wisse, wie schwierig oft eine Beweisführung nach diesseitigem Rechte in der Fremde sei.

Diese Ansicht ward von mehreren Seiten unterstützt.

Von anderen Mitgliedern wurde dagegen für die bejahende Beantwortung der Frage angeführt, daß nach vielen deutschen Wechsel-Ordnungen der Zusatz: „oder Ordre" nicht erforderlich sei, um einen Wechsel begebbar zu machen. Man müsse dies um so mehr als richtig anerkennen, als das Verbot der Begebung den Wechsel seiner natürlichen Function, seiner eigentlichen Bestimmung als Zahlungsmittel entfremde und daher sein eigentliches Wesen zerstöre. Solle gleichwohl ein solches Verbot der Begebung eintreten, so sei dies allemal als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten und so müsse es dann auch das Gesetz nehmen. Man müsse die Begebung an das bloße Wort „Wechsel" und den damit verbundenen Begriff knüpfen und die Ausnahme nur dann eintreten lassen, wenn ein Geber das Besondere durch ein ausdrückliches Verbot des Regelmäßigen angeordnet habe. Anders sei die Sache allerdings zum großen Theil in ausländischen Gesetzgebungen aufgefaßt; allein die Bestimmungen eines für Deutschland zu entwerfenden Wechselgesetzes mit dem im Auslande gültigen Recht überall in Einklang zu bringen, sei unmöglich.

Die aufgeworfene Frage gelangte hierauf zur Abstimmung und ward mit 14 gegen 4 Stimmen bejahend entschieden.

Hiernächst war man allseitig darin einverstanden, daß wenn der Wechsel selbst nicht auf Ordre gestellt zu werden brauche, um begebbar zu sein, es auch der Worte: „an Ordre" für die darauf gebrachten Indossamente nicht bedürfe.

An die vorstehende Erörterung knüpfte sich die weitere Frage:

> Welche Folge eine gegen das im Wechsel ausgedrückte Verbot bewirkte weitere Begebung des Wechsels habe?

Der Herr Referent war der Meinung, daß das Verbot bloß die Unstatthaftigkeit des Regresses gegen den Aussteller zur Folge habe. Der Sächsische Abgeordnete Herr Vicepräsident Einert stimmte dieser Meinung bei und erklärte sich erläuternd noch dahin, daß in Ansehung des Verhältnisses unter denen, auf welche der Wechsel übergegangen sei, nichts geändert werde, vielmehr zwischen ihnen wechselmäßiger Regreß Statt finde.

Von mehreren anderen Seiten ward dagegen behauptet, daß eine gegen ein ausgesprochenes Verbot unternommene Begebung unwirksam, namentlich nicht geeignet sei, wechselmäßige Wirkungen hervorzubringen, daß hierbei das Interesse des Ausgebers beachtet werden müsse, dem oft viel daran liegen könne, daß das von ihm gemachte Geldgeschäft ein Geheimniß bleibe und daß dies Interesse nicht besser gewahrt werde, als dadurch, daß jede dem Verbot zuwiderlaufende Handlung erfolglos sei. Eine Vereinigung der verschiedenen Meinungen war nicht zu ermitteln, ungeachtet gegen die letzte Ansicht geltend gemacht ward, daß der, von welchem das Verbot ausgegangen sei, wenigstens eine Uebertragung durch Cession nicht hindern könne und sein Interesse vollkommen gewahrt sei, wenn er von den Regreßansprüchen eines Dritten befreit bleibe. Es ward daher zur Abstimmung geschritten und mit 16 Stimmen gegen 2 entschieden, daß die einem Verbote zuwider vorgenommene Indossirung ungültig sei. Demgemäß kann ein Wechsel, in welchem der Aussteller die Begebung ausdrücklich untersagt hat, durch Indossament, also mit wechselrechtlicher Wirkung, überhaupt nicht übertragen werden. Der Redaction wurde vorbehalten, dieses durch die Fassung des Paragraphen noch bestimmter hervorzuheben. Zugleich war man darüber einverstanden, daß die Frage: ob eine solche vom Aussteller verbotene Uebertragung eines Wechsels unter Umständen und nach Maaßgabe der gebrauchten Form als Cession gültig sein könne, nach dem Civilrechte eines jeden Staates zu beurtheilen sei.

Außerdem ward zum **§. 10.** noch für die Redaction in Vorschlag gebracht, statt der Worte: „seine Rechte" die Worte: „die auf dem Wechsel beruhenden Rechte" zu setzen, um auszudrücken, daß der Indossatar durch die wechselmäßige Uebertragung alle aus dem Inhalte des Wechsels hervorgehenden Rechte selbstständig und unabhängig von dem persönlichen Rechtsverhältnisse erwerbe, welches zwischen dem Aussteller und anderen Vormännern des Indossatars stattfinde.

Gleichergestalt ward zu **§. 11**, welcher nunmehr zur Erörterung gelangte, in Vorschlag gebracht, die Worte: „des Indossanten" und: „neuen Eigenthümer" wegfallen zu lassen, statt des Ausdruckes „begeben," der nur für den Fall des Verkaufs gebraucht werde, einen anderen umfassenderen, wie etwa „übertragen" zu substituiren und überhaupt für den letzten Satz eine präcisere Fassung zu suchen.

Der folgende **§. 12** gab keine Veranlassung zu einer Discussion und zu **§. 13** ward nur für die Redaction eine andere Fassung, wie etwa folgende:

> ein Blanco-Indossament wird durch die auf der Rückseite

des Wechsels gebrachte Namensschrift vollzogen und hat die Wirkung eines förmlichen Indossaments,

in Vorschlag gebracht.

Dagegen kam beim §. 14 in Frage, ob dem Inhaber zu gestatten sei, ein Blanco-Giro in dem Umfange auszufüllen, wie dies der Paragraph zu erlauben scheine. Man hielt dafür, daß jedenfalls das Wort: „insbesondere" gestrichen werden müsse, weil dasselbe vielleicht dahin mißverstanden werden könne, daß außer Namen oder Firma des Indossatars, Ort und Datum, auch noch irgend etwas Anderes eingerückt werden dürfe, was offenbar nicht in dem Sinne des Gesetzes liege. Mehrere Stimmen hielten den ganzen Zwischensatz: „insbesondere" bis „einzurücken" für überflüssig, von anderen wurde die Befugniß, Datum und Ort des Indossaments auszufüllen, wenigstens insofern bestritten, als nicht etwa die Rede sei von demjenigen Blanco-Indossament, durch welches der Wechsel auf den dermaligen Inhaber übergegangen sei. Man bemerkte, daß, was frühere giri in blanco anlange, Ort und Datum dem derzeitigen Inhaber in der Regel unbekannt sein würden, mithin, wenn gestattet werden sollte, auch solche Indossamente mit Ort und Datum auszufüllen, leicht Veranlassung zu unwahren Angaben gegeben sei. Dagegen wurde bemerkt, daß die Ausfüllung des letzten Indossaments allein zu gestatten, von keinem wesentlichen Nutzen sein und das Verbot, frühere giri auszufüllen, Lücken in der Legitimation zur Sache veranlassen und den Zweck nicht erreichen lassen würde, sich gegen Mißbrauch der Blanco-Indossamente durch deren Ausfüllung sicher zu stellen. Endlich ward auch zu erwägen gegeben, ob nicht, ehe bestimmt werde, was bei einem Blanco-Giro ausgefüllt werden könne, zu bestimmen sei, was zu dem Wesen eines förmlichen Indossaments gehöre.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten stellten sich drei Fragen heraus, welche zur Abstimmung gelangten.

Die erste dieser Fragen: Soll dem §. 14 eine Angabe der Erfordernisse eines vollständigen Indossaments vorhergehen? ward mit 16 Stimmen gegen 2 verneinend entschieden.

Die zweite Frage: Soll der Mittelsatz des §. 14 von dem Worte: „insbesondere" bis zu dem Worte „einzurücken" beibehalten werden? ward mit 17 Stimmen gegen 1 verneint.

Die dritte Frage endlich: Sollen die demnach verbleibenden Worte des Paragraphen einen die Befugniß beschränkenden Zusatz dahin erhalten, daß nur die Namen der Indossatare einzurücken seien? ward von 5 Stimmen bejaht, von 13 aber verneint.

In Beziehung auf §. 15 achtete man für die künftige Redaction nöthig zu bemerken, daß statt der in dem Paragraphen ausgezeichneten Worte auch andere gleichbedeutende gebraucht werden könnten.

VII.

Leipzig, den 28. Oktober 1847.

Nachdem die Conferenz in Gegenwart der sämmtlichen Herren Abgeordneten unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow eröffnet und das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen worden war, wurde zum §. 10 nachträglich die Ansicht ausgesprochen, daß es nothwendig sei, in demselben eine bestimmte Disposition rücksichtlich der Folgen aufzunehmen, welche eine gegen das Verbot des Ausgebers bewirkte Begebung nach sich ziehe. Von mehreren Seiten war man damit einverstanden und schlug namentlich als eine den bisherigen Verhandlungen entsprechende Bestimmung den Zusatz vor:

Das gegen ein solches Verbot bewirkte Indossament hat keinerlei wechselrechtliche Folgen.

Die Berücksichtigung dieses Vorschlages wurde der Redaction überlassen, zugleich jedoch anerkannt, daß die Gestattung eines Indossaments ohne wechselrechtliche Folgen, durch die Fassung des Entwurfs nicht ausgesprochen werden soll.

Es ward hierauf zur Berathung des §. 16 geschritten. Der Herr Referent machte zuvörderst auf die Ursachen aufmerksam, aus welchen, mit Ausnahme des Preußischen Landrechtes und der Bremer Wechsel-Ordnung die meisten Wechselgesetze das Indossament eines verfallenen Wechsels theils gar nicht erwähnt, theils gegen dasselbe sich ausgesprochen haben. Er hob insbesondere hervor, daß für eine Bestimmung der letzteren Art, theils innere, theils äußere Gründe sich angeben ließen. Zu jenen gehöre vornämlich, daß der Wechsel mit Eintritt des Verfalltages seine Bedeutung als Wechsel bis auf die etwaige Regreßnahme gegen diejenigen, durch deren Hände er bis dahin gegangen sei, verliere und, wenn bei nicht erfolgter Einlösung, nach Verfall eine weitere Begebung stattfinde, der Gegenstand eines neuen Geschäfts werde, bei welchem, außer der ersten Reihe von Indossanten, auf die der Wechsel vor Verfall übergegangen, eine zweite Reihe von Indossanten und Indossataren, die erst nach dem Verfalltage eingetreten seien, sich bilde. Die hiermit entstehenden Schwierigkeiten, dem nach Verfall bewirkten Indossament practische Geltung zu verschaffen, sowie insbesondere der Umstand, daß nicht alle hierbei in Frage kommenden Umstände durch den Wechsel selbst dargethan werden können, müßten als äußere Gründe angesehen werden, wegen deren man das Indossament nach Verfall anzuerkennen Anstand genommen habe. Der Herr Referent stimmte für die Fassung des Entwurfs und bemerkte, daß, wenn in dem Entwurfe dem Giro nach Verfall die Wirkung einer Cession beigelegt werde, damit namentlich gesagt sein solle, daß derjenige, welcher aus einem ihm nach Verfall

girirten Wechsel Ansprüche erhebe, sich dieselben Einreden gefallen lassen müsse, welche gegen den Cedenten geltend zu machen gewesen wären.

Die Hamburger Herren Abgeordneten erklärten sich mit der Bestimmung des §. 16 einverstanden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht bei allen nach dem Verfalltage, sondern nur bei den nach Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung ausgestellten Indossamenten zur Anwendung komme. Denn verfallene, aber noch nicht Mangels Zahlung protestirte Wechsel würden häufig negociirt und das Bedürfniß des Verkehres erfordere, daß bei ihnen das Indossament auch ferner mit voller Wirkung zugelassen werde. Auch sei die Beschränkung des §. 16 auf die wegen nicht erfolgter Einlösung protestirten Wechsel schon deshalb erforderlich, weil man bei der Zuläßigkeit eines nicht datirten Indossaments und des reinen Blanco-Indossaments in den meisten Fällen kein äußeres Kennzeichen für die Zeit der Indossirung habe, mithin genöthigt sein werde, die Indossamente als vor dem Verfalltage ausgestellt zu betrachten, sofern nicht aus einer Vergleichung mit dem Proteste Mangels Zahlung, der ja eine Abschrift des Wechsels enthalten müsse, das Gegentheil sich ergebe. Der §. 16 des Entwurfs werde daher etwa nachstehende Fassung erhalten müssen:

Das nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung geschehene Indossament hat keine andere wechselrechtliche Wirkung, als daß die Rechte des Indossanten auf den Indossatar übergehen.

Von mehreren Seiten erklärte man sich, ohne auf diese Unterscheidung einzugehen, überhaupt dagegen, in der Wechselordnung auszusprechen, „daß ein Indossament unter der Voraussetzung des Paragraphen eine Cession sei." Denn Indossament und Cession wären, wie solches auch in den Motiven des Entwurfs zugegeben werde, in ihrem inneren Wesen von einander verschiedene Dinge und eines derselben könne daher nicht wohl in das andere übergehen. Jener Satz werde zu der irrigen Theorie Anlaß geben, es sei der eigentliche Kern des Indossaments eine Cession und dieser Kern träte jedesmal da hervor, wo die besonderen wechselrechtlichen Verstärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt sei, hinwegfielen. Eine solche Theorie werde sicher zu Verwirrungen führen und sei für ein gemeinsames Gesetz um so weniger brauchbar, als die verschiedenen Civilrechte keineswegs völlig gleiche Grundsätze über Cessionen enthielten. Es lasse sich auch der Ausweg ohne Zurückgehen auf die Cession wohl finden. Da nach dem Verfalltage bis zur Verjährung die Wechselkraft noch bestehe, so müsse man es hinsichtlich des Indossaments schlechthin bei den gewöhnlichen wechselrechtlichen Folgen lassen. Zwar könne man glauben, das Indossament enthalte eine neue Zahlungsaufforderung und könne also überall nicht mehr beachtet werden, allein mit dieser Ansicht werde die blos formelle Seite des Indossaments zu sehr urgirt, und das Wesen desselben enthalte eigentlich nichts, was eine solche Strenge nöthig mache. Man brauche also denjenigen Gesetzgebungen, welche Indossamente nach Verfall für ungültig erklärten, keineswegs zu folgen. Die Sache löse sich auf, wenn man die Folgen des Indossaments hinsichtlich der Personen gehörig sondere. Hinsichtlich des Acceptanten existire kein Grund, zu seinen Gunsten die Wirkungen eines nach Verfall vorgekommenen Indossaments irgend zu schmälern. Hinsichtlich des Regresses müsse man unterscheiden, ob der Wechsel gehörig präsentirt und protestirt sei oder nicht. Im ersteren Falle habe es kein Bedenken, den Regreß gegen die Vormänner des Indossirenden zu gestatten. Das Indossament sei hier ein Mittel, den Regreß auf den Indossatar zu übertragen. Sei der Wechsel präjudicirt, so könne der Regreß freilich gegen diese Vormänner nicht mehr statthaft sein, wohl aber habe der Indossirende alsdann durch sein Indossament einen nochmaligen Versuch zur Einziehung machen wollen und müsse selbst regreßpflichtig sein, wenn er ein volles und kein bloßes Procura-Indossament ertheile.

Es sei daher möglich, entweder die Zuläßigkeit des Indossaments nach Verfall schlechthin auszusprechen und die Bestimmung der Folgen der Jurisprudenz zu überlassen, oder aber diese Folgen gleich mitzubestimmen. Letzteres sei das Gerathenste, um die in dieser Materie ventilirten Controversen zu entscheiden und man beantrage daher, statt des §. 16 des Entwurfs eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß das Indossament nach Verfall schlechthin die Rechte gegen den Acceptanten und außerdem die Regreßrechte gegen die Vormänner des Indossirenden gewähren solle, insofern der Wechsel binnen 24 Stunden präsentirt oder zur Präsentation abgesandt werde.

Gerade für die Regreßrechte habe sich freilich in der Französischen Jurisprudenz eine abweichende Ansicht gebildet, welche jedoch der Erwägung werth sei. Man nehme an, daß bei Verfall sich das Schicksal des Wechsels entscheide, daß nach Verfall, wenn nicht gezahlt und deshalb protestirt sei, die reine zum Circuliren bestimmte Wechselforderung nicht mehr existire, sondern in eine auf dem Proteste beruhende Entschädigungsforderung übergegangen sei. Es gebe eigentlich keinen Wechsel mehr, sondern nur noch eine aus den Schicksalen des Wechsels hervorgegangene Regreßforderung, die nicht durch Indossament weiter verpflanzt und für welche durch Indossament keine neue Garantie des richtigen Einganges am Verfalltage übernommen werden könne. Diese Erwägung sei wohl an sich richtig, sie genüge aber nicht, dem Indossamente nach Verfall seine Wirkungen abzusprechen. Es folge schon von selbst, daß die Circulation verfallener Wechsel nicht weiter durch Indossamente vermittelt werden könne. Ein Indossament komme hier nur noch zu besonderen aus den Verhältnissen folgenden Zwecken vor, und hier sei kein Grund, seine Wirkungen zu beschränken. Die Obligation der Regreßpflichtigen sei nicht eigentlich — wie die Französische Jurisprudenz annehme — novirt und umgestaltet, sondern die vor Verfall eventuelle und bedingte Gewährleistung sei durch die Entscheidung am Verfalltage entweder ganz weggefallen oder zu einer unbedingten geworden.

Von einer andern Seite wurde auf den Sächsischen Entwurf §. 161 Bezug genommen und von dem Herrn Referenten wurde anerkannt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen im Materiellen mit demjenigen übereintreffen, was in einem früheren Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten gesagt worden sei.

Endlich machte sich auch noch die Ansicht geltend, daß in der Hauptsache durch ein Indossament nach Verfall nichts in den bisherigen Verhältnissen geändert werde. In Ansehung der Regreßnahme lasse sich daran nicht zweifeln, aber auch in Ansehung der Ansprüche gegen den Acceptanten müsse dasselbe angenommen werden; und es gäbe keinen Grund zu der Annahme, daß dieser berechtigt sei, demjenigen, der nach Verfall den Wechsel erworben hatte, Einreden entgegenzusetzen, die er dem, welcher den Wechsel am Verfalltage präsentirte, nicht hätte entgegen stellen können.

Sämmtliche Herren Abgeordneten des Kaufmannsstandes bestätigten übrigens, daß es im kaufmännischen Verkehre selten

vorkomme, daß ein Wechsel nach einem Mangels Zahlung aufgenommenen Proteste noch indossirt werde, dagegen aber verfallene, noch nicht protestirte Wechsel sehr häufig durch Indossamente weiter begeben würden.

Um diese Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, ward zuvörderst die Frage gestellt:

Kann ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel mit der Wirkung girirt werden, daß der Girat gleich einem Cessionar den Regreß ergreifen, dabei aber nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen dürfe, als seinem Indossanten zuständig gewesen?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht, jedoch dabei ausgesprochen, daß bei der Redaction des Entwurfs eine Bezugnahme auf die Cession zu vermeiden sei.

Eine zweite Frage:

Soll dasselbe auch angenommen werden von Wechseln, welche nicht zu rechter Zeit Mangels Zahlung protestirt und dennoch nachher weiter girirt worden sind?

ward mit 10 Stimmen gegen 8 verneinend beantwortet, indem die Mehrheit annahm, daß auch ein verfallener Wechsel, so lange er nicht protestirt worden, mit voller wechselmäßiger Wirkung indossirt werden könne.

Hieran knüpfen sich die weiteren Fragen:

1. Ob nicht ein Merkmal gegeben werden solle, aus welchem sich erkennen läßt, daß ein nach Verfall begebener Wechsel zu Verfall wirklich protestirt worden sei, oder nicht?
2. Ob nach der Bestimmung des Entwurfs der Braunschweiger Wechsel-Ordnung für den Regreß aus einem nach Verfall girirten Wechsel, eine gewisse Frist zu bestimmen, oder hierbei auf die Vorschriften über Verjährung, oder auch auf die Bestimmungen über Präsentation der Sichtwechsel Rücksicht zu nehmen sei?

Man überzeugte sich indeß, daß es zweckmäßiger sein werde, die Beantwortung dieser Fragen bis zu dem Abschnitte auszusetzen, in welchem von der Regreßnahme überhaupt die Rede ist.

VIII.

Leipzig, den 29. Oktober 1847.

Bei der Eröffnung der heutigen Conferenz, an welcher auch Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz wieder Theil nahm, setzte der Letztere die Versammlung zuvörderst davon in Kenntniß, daß fortan auch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung an der Conferenz mit der ihr vorbehaltenen Stimme Theil nehmen werde und zur Führung derselben den Herrn Senator Dr. Albers bevollmächtigt habe, ingleichen daß der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte beauftragt worden sei, auch die Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensche Regierung mit zu vertreten.

Sodann ersuchte derselbe, weil er wegen seiner Abwesenheit den Berathungen in ihrem Zusammenhang nicht habe folgen können und mit der gegenwärtigen Lage derselben nicht vertraut sei, den Herrn Geh. Legationsrath von Patow die spezielle Leitung der Berathung vorläufig noch ferner zu übernehmen.

Ehe aber zur Berathung des §. 17 geschritten ward, kam es in Frage: Ob in den Entwurf eine Bestimmung darüber aufgenommen werden solle, inwiefern das in einem Indossamente enthaltene Verbot der weiteren Uebertragung Einfluß auf spätere Indossamente äußere? Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde angeführt, daß ein Verbot der weiteren Begebung in den Indossamenten selten vorkomme und die Wirkung desselben nach dem Inhalte der §§. 10 und 15 zu bemessen sein werde. Von anderer Seite wurde aber bemerkt, daß ein Indossant aus verschiedenen Beweggründen, z. B. um seine Geschäftsverbindung mit dem Indossatar geheim zu halten, um sich Einreden gegen die Person des letzteren zu sichern u. dgl., zu dem Verbote weiterer Begebung veranlaßt werden könne, der Inhalt der §§ 10 und 15 aber keinen genügenden Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Wirkungen eines solchen Verbotes darbieten würde.

Von dem Herrn Referenten ward hierauf hervorgehoben, daß entweder ein im Indossament ausgesprochenes Verbot der weiteren Begebung für ungültig erklärt, oder aber seine Wirkung dahin bestimmt werden könne, entweder, daß eine verbotswidrige Indossirung keine wechselrechtliche Folgen hervorbringe, oder daß der Indossant, welcher das Verbot gegeben habe, dem Regresse seines Indossatars, nicht aber der Nachmänner dieses letzteren, unterworfen sei.

Es wurde daher zuerst die Frage:

Soll eine Bestimmung über die Folgen einer gegen das in einem Indossamente ausgedrückte Verbot bewirkten weiteren Uebertragung des Wechsels in den Entwurf aufgenommen werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 18 Stimmen gegen 1 bejaht.

Hiernach mußte in der Sache selbst eine Entscheidung getroffen werden. Zu diesem Zwecke wurde die Frage gestellt:

Soll das im Indossamente ausgesprochene Verbot der weiteren Uebertragung wirkungslos sein?

Diese Frage wurde mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

Die hierauf gestellte Alternativfrage:

Soll für das von einem Indossanten ausgegangene Verbot der weiteren Uebertragung dasselbe Anwendung finden, was bei §. 10 in Betreff eines von dem Aussteller in dem Wechsel selbst ausgedrückten Verbotes angenommen ist, oder soll jenes Verbot nur den, die weitere Uebertragung verbietenden Indossanten gegen Regreßansprüche der weiteren Indossatare schützen?

wurde nach einer die Verschiedenheit beider Fälle in ihren Folgen entwickelnden Erörterung mit 12 gegen 7 Stimmen dahin entschieden, daß nur der Regreß, nicht des nächsten, wohl aber

aller auf diesen folgenden Indossatare gegen den das weitere Giriren verbietenden Indossanten ausgeschlossen sein solle.

Durch diesen Beschluß wurde einer der Herren Abgeordneten zu der Bemerkung veranlaßt, es scheine nun nothwendig, auf den §. 10 zurückzukommen, und auch über die Wirkung eines, gegen das im Wechsel selbst vom Aussteller erlassene Verbot der Uebertragung ausgestellten Indossaments eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen und namentlich zu verfügen, daß ein gegen dieses Verbot ausgestelltes Indossament für die Indossatare keinen Regreß gegen den Aussteller begründe.

In formeller Beziehung scheine dies nothwendig, weil eine Lücke in dem Gesetze erscheinen würde, wenn dasselbe sich über die Wirkung des von einem Indossanten herrührenden Verbotes der Begebung ausspreche, ohne etwas über die Folgen des von dem Trassanten ausgehenden Verbotes der Begebung zu bestimmen. Aus der Unterlassung einer solchen Verfügung würde für den Richter der Zweifel entstehen, ob ein Indossament im letzteren Falle keine wechselrechtliche Wirkung habe oder nach der Analogie der für den ersten Fall gegebenen Bestimmung nur den Regreß gegen den Aussteller ausschließe. In materieller Beziehung sei die angetragene Verfügung ebenfalls erforderlich. Denn der Aussteller, der ein solches Verbot in den Wechsel setze, könne nur die Absicht haben, Niemandem sonst als seinem Remittenten zu haften; der Remittent aber, welcher gegen die übernommene Verpflichtung den Wechsel weiter begebe, verdiene keinen besonderen Schutz, um ihn der wechselmäßigen Haftung aus seinem Indossamente zu entziehen.

Auch von einer andern Seite ward bemerkt, daß wenn für ein in einem Indossamente ausgedrücktes Verbot hinsichtlich der Folgen desselben etwas anderes gelten solle, als von dem in dem Wechsel enthaltenen Verbote der weiteren Begebung, dies in dem Gesetze nothwendig deutlich ausgesprochen und daher der §. 10 anders als er gegenwärtig laute, gefaßt werden müsse, weil man sonst bei der Aehnlichkeit des Verhältnisses des Indossanten zu dem Indossatare mit dem des Ausgebers zu dem Remittenten geneigt sein werde, für ersteres dasselbe anzunehmen, was für letzteres ausgesprochen worden und hier durch Stimmenmehrheit bereits angenommen sei.

Bei der hiernach wieder aufgenommenen Discussion des §. 10 wurde dieser Ansicht entgegengesetzt: Das Verhältniß sei ein ganz anderes, wenn der Aussteller des Wechsels das Indossament untersage; denn alsdann habe der Wechsel schon bei seiner Entstehung diese Beschränkung an sich, und das Interesse des Ausstellers, daß der Wechsel in den Händen des Remittenten verbleibe, sei ein ganz klares. — Der Indossant aber, der ein solches Verbot erlasse, werde die Natur des Wechsels, als eines zum Umlauf bestimmten Papieres alteriren, wenn man ihm verstatte, mehr dadurch auszudrücken, als daß er bloß seinem Indossatare haften wolle. Auch würde der Indossant selten oder nie einen genügenden Grund haben, ein Mehreres zu wünschen. Wechsel gekauft und weiter begeben zu haben, könne dem Credit nie schaden.

Hierauf wurde die Frage:

> Soll dasselbe, was in Betreff des von einem Indossanten ausgegangenen Verbotes der weiteren Uebertragung beschlossen worden ist, auch in Betreff eines solchen von dem Aussteller ausgegangenen Verbotes ausgesprochen werden?

zur Abstimmung gebracht, jedoch mit 10 Stimmen gegen 9 verneint, zugleich aber der Redaction wiederholt vorbehalten, bei der Fassung des §. 10 darauf Bedacht zu nehmen, daß die wechselmäßige Unwirksamkeit der gegen das Verbot des Ausstellers erfolgten Indossamente deutlich ausgesprochen werde.

Die Berathung wandte sich nunmehr zu den Bestimmungen des §. **17** über das Indossament in **procura**.

Das von einer Seite angeregte Bedenken, ob es überhaupt erforderlich sei, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, wurde von der Versammlung nicht getheilt.

Gegen den ersten Absatz des §. 17 ward zwar der Zweifel erhoben, ob der Procurist auch zur Anstellung der Regreßklage als befähigt anzusehen sei, indem derselbe nicht allemal den Umfang der Regreßansprüche seines Auftraggebers genau kennen werde. Man hielt aber diese Zweifel nicht für erheblich, da es Sache des Auftraggebers sei, seinen Beauftragten mit der nöthigen Instruktion zu versehen.

In Ansehung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen vereinigte man sich dahin, daß auch, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" beigefügt worden sein sollte, dadurch der Procurist nicht befugt werde, das Eigenthum des Wechsels weiter zu übertragen, er vielmehr nur berechtigt sei, zur Eincassirung 2c. des Wechsels durch ein neues Procura-Indossament sich einen anderen zu substituiren.

Es machte sich für diese Ansicht der Versammlung namentlich der Grund geltend, daß ein Jeder, der es dem Ermessen seines Procuristen überlassen wolle, ob er den Wechsel zum Eincassiren behalten, oder denselben weiter begeben wolle — dies durch ein gewöhnliches Indossament erreichen könne — es mithin an einem hinreichenden Grunde fehle, zwischen Indossamenten in **procura**, die an Ordre gestellt seien, und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei, zu unterscheiden. Der Redaction ward es überlassen, diesen Beschluß der Versammlung deutlicher hervorzuheben.

Endlich ging in Ansehung des dritten Absatzes des Paragraphen die einstimmige Meinung dahin, daß nicht nur durch die hervorgehobenen Worte, sondern auch durch andere gleichbedeutende, das Dasein eines Indossaments in **procura** beurkundet werden könne und demgemäß der erste Absatz des Paragraphen bei der Redaction in angemessener Weise abzuändern, der dritte Absatz aber zu streichen sei.

Nach Verlesung des §. **18** entspann sich eine ausführliche Debatte über die von dem Herrn Referenten aufgeworfene Frage: ob für den Erwerber eines gezogenen Wechsels bloß ein Recht, nicht auch eine Pflicht, selbigen dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, anzuerkennen sei? In dieser Beziehung sprachen sich die Hamburger Herren Abgeordneten dahin aus:

Seit länger als 200 Jahren bestehe zu Hamburg eine schon in der älteren Wechselordnung anerkannte Regel, daß ein als Rimesse nach Hamburg eingesendeter und auf ein dortiges Haus gezogener Datowechsel dem Bezogenen zum Accepte präsentirt werden müsse. Diese Maßregel habe man stets bewährt und geeignet befunden, unsolide Geschäfte und Collusionen zu vermeiden. Die Solidität des Hamburger Wechselgeschäfts habe dadurch nur gewonnen. Dieselbe Einrichtung finde auch auf anderen Wechselplätzen Statt. Dem Inhaber werde dadurch allerdings eine Verpflichtung auferlegt, aber derselbe könne es nicht ablehnen, diese Verpflichtung in seinem und der übrigen Betheiligten Interesse zu übernehmen. Jeder Wechselinhaber habe, soweit es mit seinem eigenen Interesse nicht in Conflict komme, das Interesse seiner Vormänner bestmöglichst zu wahren, und daher, wenn er an dem nämlichen Orte wie der Bezogene sich befinde, nach einer

natürlichen Diligenz, die dort zur Hand liegende Garantie des Acceptes zu verschaffen, selbst wenn er im Vertrauen auf die Sufficienz seiner Vormänner sich dieser Garantie entschlagen zu können meine. — Die meisten Wechsel würden in der Praxis in der Voraussetzung remittirt, daß man die Sicherheit der Acceptation, — welche zu fordern, jedenfalls ein Recht sei — auch wirklich zu erlangen suche, ein guter Mandatar werde, aber eine Vorsicht anwenden, die eben so leicht in der Erlangung, als gewichtig in ihren Folgen sei. Wenn man dagegen einwende, daß der Beweis des Umstandes, ob und wann der Wechsel zu Hamburg angekommen sei, mit Schwierigkeiten verbunden sein werde; so müsse erwiedert werden, daß seit einer langen Reihe von Jahren ein Streit über diesen Gegenstand wenigstens in Hamburg nicht vorgekommen sei, aber auch in den meisten Fällen sehr leicht zu erledigen sein würde. Eben so wenig seien andere Bedenken erheblich; wenn man sage, daß ja die Prima zum Accepte gesandt werden könne, so sei dieses theils umständlich, theils mit Kosten verknüpft, theils nicht für jeden Inhaber durchzuführen; wenn man entgegne, es stehe frei, den Auftrag ausdrücklich zu geben, so übersehe man, daß häufig der Beweis eines solchen Mandates schwierig sein möchte, auch dadurch die Sache, indem dann nur eine Schadensklage zustehe, aus dem Wechselprocesse herauskomme, und der Auftrag nicht von den Vormännern des Auftraggebers geltend gemacht werden könne. Wie denn ja auch, wenn ein solches Mandat bei Remittirung als stillschweigend ertheilt anzunehmen sei, es nicht erst noch ausdrücklich gegeben zu werden brauche. Aus diesen Gründen werde es sich empfehlen, eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf zu der allgemeinen Wechsel-Ordnung aufzunehmen.

Dagegen erhob sich Widerspruch von verschiedenen Seiten. Insbesondere ward angeführt, daß eine Vorschrift, wie die von den Hamburger Herren Abgeordneten in Vorschlag gebrachte, in das Gesetz nicht aufgenommen werden könne, ohne für den Fall der Vernachlässigung derselben ein Präjudiz hinsichtlich des Wechselregresses eintreten zu lassen, welches mit dem durch jene Vorschrift bezweckten Vortheile in keinem Verhältnisse stehe, indem der Nachtheil, der durch dieses Präjudiz herbeigeführt werde (Verlust des Regresses) den Vortheil, schleuniger Nachricht über das Schicksal des ausgegebenen Wechsels bei weitem überwiege. Es handle sich hier um eine Sicherheitsmaßregel, deren Anwendung man Niemandem unter Androhung eines nicht in der Sache liegenden Präjudizes zur Pflicht machen könne. Der zufällige Umstand, daß der Wechsel vor Verfall an dem Zahlungsorte ankomme, erscheine nicht geeignet eine Aenderung rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Indossanten zu begründen. Es werde daher, um der beantragten Vorschrift Bedeutung zu verschaffen, auch eine Frist zur Einsendung des Wechsels vorgeschrieben werden müssen, deren Unzweckmäßigkeit längst anerkannt worden sei. Habe auch zu Hamburg ein günstiges Zusammentreffen der Umstände seither die Nothwendigkeit eines hier zur Sprache kommenden Beweises zur Zeit nicht eintreten lassen, so sei doch damit keine Bürgschaft gegeben, daß diese Nothwendigkeit zu Hamburg oder an anderen Orten nicht eintreten werde. Die Schwierigkeiten eines solchen Beweises seien aber, zumal wenn der Wechsel durch ein Blanco-Indossament übergegangen sei, nicht zu verkennen. Für die Vorbesitzer des Wechsels zu sorgen, dazu habe der Inhaber keinen Beruf, jene hätten ihr Interesse selbst wahrzunehmen und, wenn ihnen daran gelegen sei, baldmöglichst Kenntniß über die Acceptation zu erlangen, geeignete Maßregeln zu nehmen.

Wenn zu Hamburg eine Einrichtung, wie die in Vorschlag gebrachte, vortheilhaft befunden worden sei, so habe sich dagegen an anderen Orten aus dem Mangel einer solchen Vorschrift kein Nachtheil, kein schädlicher Einfluß auf das daselbst bestehende Wechselgeschäft ergeben. Habe man es in Hamburg oder an andern Orten in dieser Weise immer gehalten, so sei es nicht nöthig, darüber eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen. Am wenigsten passend erscheine eine solche Vorschrift für eine allgemeine Wechselordnung, wenn man auch zugeben wollte, daß dieselbe localen Interessen entsprechen könne.

Dieser Punkt gelangte zur Abstimmung und es ward mit 17 gegen 2 Stimmen (welche letzteren von den Herren Abgeordneten für Holstein und Hamburg abgegeben wurden) angenommen, daß der Inhaber eines Wechsels zwar ein Recht, aber keine Pflicht habe, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Man war übrigens einverstanden, daß einem Mandatare die Pflicht von seinem Mandanten auferlegt werden könne, den Wechsel zur Acceptation zu befördern, daß aber Bestimmungen hierüber nicht in die Wechselordnung gehören.

Hiernächst ging der Herr Referent auf die Frage über, von welchem Zeitpunkte an der Wechselinhaber berechtigt erklärt werden solle, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und eventuell Protest zu erheben?

Da hierbei der Gegensatz der im Entwurfe vorgeschlagenen prompten Annahme zu der in Bayern bestehenden Acceptationsart der Augsburger Wechselordnung zur Sprache gebracht wurde, so erklärte der Kön. Bayerische Abgeordnete, Herr Ober-Appellationsrath Kleinschrod, daß zwar gegen den §. 18 des Entwurfs, in so ferne die ohne dies schon in den meisten Ländern zur Anwendung kommende prompte Acceptationsart als allgemeine Regel aufstellt, im Wesentlichen nichts einzuwenden sei, sich aber hinsichtlich der aus eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangenen Acceptationsart der Augsburger Wechselordnung die Frage ergebe, ob dieselbe nicht neben der allgemeinen Regel mittelst einer exceptionellen Vorschrift aufrecht zu erhalten sei? Diese Frage werde indessen ihre Erledigung nicht in der Mitte der Conferenz erhalten können, da bezüglich der hier zur Geltung gelangenden Ansichten für die einzelnen Regierungen keinerlei Verpflichtung begründet werde, und er auch in Gemäßheit der von den Regierungen vor dem Anfange der Conferenz getroffenen Verabredung mit einer speciellen Instruction bezüglich dieses Punktes nicht versehen sei, mithin sich nicht in der Lage befinde, eine Erklärung darüber abzugeben, nach welchen Directiven die Königlich Bayerische Regierung bei dieser Collision allgemeiner und partikulärer Interessen verfahren werde. Diesem zufolge sei aus dem Standpunkte der Confererenz die Statuirung einer exceptionellen Vorschrift hinsichtlich der Augsburger Acceptationsart als offene Frage zu betrachten, deren Entscheidung dem alleinigen Ermessen der Kön. Bayerischen Regierung vorbehalten bleibe. Unter dieser Voraussetzung und ohne dadurch dem Ermessen der Bayerischen Regierung vorgreifen zu wollen, unterstellte er der Erwägung der Conferenz, ob nicht vielleicht, um dadurch möglicherweise den Weg zur Vermittelung anzubahnen, im ersten Satze des §. 18 nach den Worten: „der Eigenthümer des Wechsels ist“ beigefügt werden könne: „in Ermangelung gegentheiliger im Wechsel ausgedrückter Verabredung.“ Dieser Vorbehalt scheine um so weniger bedenklich, als er an derselben Stelle im §. 15 des älteren Preußischen Entwurfs vom Jahre 1846 wirklich vorgekommen und in dem neuesten Entwurfe nur auf die Bemerkung der Sachverständi-

gen, daß ein Tag für die Präsentation zur Annahme nicht in dem Wechsel festgesetzt zu werden pflege, hinweggelassen worden sei.

Von Seiten des Herrn Referenten ward hierauf bemerkt, daß der in dem früheren Entwurfe gemachte Vorbehalt bei Berathung des vorliegenden Entwurfs als unpraktisch erkannt und daher von demselben abgesehen worden sei.

Auch andere Stimmen erhoben sich gegen einen solchen Vorbehalt und bemerkten, daß derselbe noch bedenklicher erscheine, als die ausnahmsweise Aufrechthaltung der Augsburger Acceptationsart. Von einer Seite wurde der Vorschlag gemacht, die Entscheidung über diesen Punkt auszusetzen, weil man außerdem der Frage: „Ob Anweisungen in dem Sinne des Sächsischen Entwurfs Wechselkraft zuzugestehen sei," präjudiciren würde. Gegen diese Meinung wurde indeß angeführt, daß dergleichen Anweisungen im Allgemeinen schon durch ihre äußere Form als nicht-acceptables Papier sich kund gäben und deshalb weit weniger bedenklich wären.

Von mehreren Seiten wurde sodann die Weglassung der Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen, oder wenigstens der unter Nr. 2 gewünscht und zwar ersteres, weil diese Bestimmung sich von selbst verstehe, letzteres, weil über den gewöhnlichen Postenlauf etwas Bestimmtes wenigstens nicht an allen Orten sich angeben lasse und weil in Ansehung des Avisbriefes der Beweis mit Schwierigkeiten verbunden sein werde.

Der Großherzogl. Hessische Herr Bevollmächtigte erhob gegen §. 18 folgenden Anstand:

Der §. 18, insofern darin der Besitzer des Wechsels berechtigt werde, denselben sogleich nicht nur zu präsentiren, sondern auch protestiren zu lassen, weiche von dem Art. 125 des Code de commerce ab, wonach der Protest erst 24 Stunden nach der Präsentation erhoben werden kann, und er erlaube sich, die Aufnahme dieses Satzes in die gemeinsame Wechselordnung zu beantragen. Der Handelstand der Provinz Rheinhessen, vertreten durch die Handelskammern zu Mainz und Worms, und nicht minder das Handelsgericht zu Mainz hätten sich dahin ausgesprochen, daß die erwähnte Bestimmung des dort geltenden Französischen Gesetzbuchs bisher zu keiner Verwickelung geführt, vielmehr sich als wohlthätig bewiesen habe. Es sei auch kaum die darin liegende Billigkeit zu verkennen; dem Bezogenen müsse doch wohl einige Zeit zur Fassung seines Beschlusses, ob er acceptiren wolle oder nicht, belassen werden; er sei oft in dem Falle, seine Correspondenz vorher vergleichen, den Stand seiner laufenden Rechnung mit dem Trassanten nachsehen, oder seine Casse untersuchen zu müssen, er könne momentan abwesend sein u. s. w. Man werde zwar einwenden, daß hier ein Respecttag für die Acceptation befürwortet werde; dem sei aber nicht so, vielmehr handle es sich von einer Deliberationsfrist, die ungleich wichtiger sei, als die bezüglich der Zahlung bisher üblichen Discretionstage. Wer einen Wechsel acceptirt habe, müsse allerdings auf den Verfalltag Zahlung leisten: er könne sich aber auch danach richten, der Tag überrasche ihn nicht; anders aber sei die Lage des Bezogenen, dem plötzlich viele Tratten zur Erklärung über Annahme oder Nichtannahme vorgelegt würden.

Gegen diesen Antrag ward erinnert, daß durch die Vorschrift des §. 83, wonach die Präsentation in dem Geschäftslocale des Bezogenen erfolgen müsse, dafür gesorgt sei, daß der Letztere, wenn der Wechsel ihm präsentirt werde, sich auch in der Lage befinde, seine Correspondenz oder seine Bücher vergleichen und danach sofort seine Erklärung abgeben zu können.

Bei der hierauf veranstalteten Abstimmung ward mit 17 gegen 2 Stimmen entschieden, daß der vom Herrn Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Kleinschrod zur Sprache gebrachte Vorbehalt nicht aufzunehmen sei; ferner einstimmig, daß die Zeit, wann der Inhaber den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und bei verweigerter Annahme zu protestiren berechtigt sei, in dem Entwurfe nicht festgesetzt; endlich mit 16 Stimmen gegen 3, daß die in dem Art. 125 des Code de commerce erwähnte Frist von 24 Stunden dem Bezogenen nicht zugestanden werden solle. Demgemäß ward anerkannt, daß Nr. 1 und 2 des §. 18 wegfallen.

Schließlich ward der künftigen Redaction überlassen, zu ermessen, ob nicht hier das Wort „Eigenthümer," mit einem anderen zu vertauschen und dem Schlußwort des Paragraphen noch die Worte: „Mangels Annahme" hinzuzufügen seien.

IX.

Leipzig, den 30. October 1847.

Den Gegenstand der Berathung in der heutigen Conferenz, welcher der Herr Staatsminister von Könneritz wiederum beiwohnte, bildete zunächst die im §. 18 Nr. 3 enthaltene exceptionelle Bestimmung über Meßwechsel und deren Präsentation. Daß unter Meßwechseln nur solche zu verstehen seien, deren Zahlungszeit im Allgemeinen auf eine Messe bestimmt, also nicht auch die, deren Zahlungstermin auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, welcher in eine am Zahlungsorte stattfindende Messe hineinfällt, darüber war man einverstanden. Nicht so über die Beibehaltung der oben angezogenen Bestimmung; für dieselbe erklärten sich die Herren Abgeordneten für Oesterreich, Sachsen, Braunschweig und Frankfurt. Als Grund für die Beibehaltung wurde angeführt, daß eine gleichlautende Bestimmung fast in allen Wechselordnungen der älteren und neueren Zeit, selbst in solchen, in denen das prompte Accept als Regel angenommen werde, sich finde und demgemäß bis jetzt ohne Anstoß in Anwendung gebracht worden sei. Hierin liege schon ein wichtiges Argument für fernere Beibehaltung dieser Bestimmung, wenn man auch zugeben wolle, daß dieselbe nicht ganz der streng juristischen Conse-

quenz entspreche, und daher wohl bezweifelt werden könne, ob es nützlich sei, dieselbe einzuführen, wenn sie nicht schon gesetzlich bestände. Uebrigens hänge die für Meßwechsel bestehende Eigenthümlichkeit mit dem ganzen Meßhandel, namentlich in Leipzig mit dem Handel nach dem Oriente zusammen und könne ohne eine Beeinträchtigung dieses Handels, deren Folgen sich nicht übersehen ließen, nicht beseitigt werden. Es sei auch hier nicht die Rede von Begünstigungen der Meßplätze, sondern von einem Vortheile, den man den Fieranten und überhaupt Allen, welche mit der Messe in Berührung kämen, zu gewähren suche.

Von dem Braunschweigischen Herrn Abgeordneten ward im Laufe dieser Discussion besonders bemerkt, man habe in Braunschweig die theoretische Inconsequenz wohl gefühlt, welche darin liege, wenn man neben dem Uebergange zu dem Systeme des prompten Acceptes noch die besonderen Bestimmungen über die Acceptation der Meßwechsel beibehalte. Es sei deshalb in dem Braunschweigischen Entwurfe einer Wechselordnung §. 31 auch der Versuch gemacht, diese Inconsequenz zu beseitigen: dies sei aber bis jetzt ein bloßer Vorschlag, der noch den erheblichsten Bedenken unterliege. In Braunschweig, wie an anderen Meßplätzen, sei der Grund des bestehenden Ausnahmeverhältnisses der, daß sich die Meßwechsel auf Meßgeschäfte, namentlich auf Waarensendungen zu den Messen gründeten und daß sie mit dem auf der Messe gelösten Gelde bezahlt werden sollten. Die Bezogenen würden hier auf das Erheblichste belästigt und gefährdet, wenn sie vielleicht lange vor Beginn der Meßgeschäfte zum Accepte aufgefordert und damit in den Fall gebracht werden dürften, entweder ihre Wechsel gleich protestirt zu sehen, oder sich dem Personalarreste am Wechselplatze zu unterwerfen, ohne über den Ausfall ihrer Meßgeschäfte sicher zu sein. Man wünsche also Braunschweigischer Seits die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses, um nicht den ohnehin durch viele Zeitumstände beeinträchtigten Fortgang der Messen zu gefährden. Man wünsche aber auch gerade eine gemeinschaftliche Bestimmung, indem in dem Vaterlande der Meßbesucher das Recht des Meßplatzes vielleicht sonst nicht respectirt, mindestens durch das Fehlen einer gemeinschaftlichen Bestimmung Anlaß zu Controversen hierüber gegeben werden würde.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete hielt dafür, daß die Vorschrift des Entwurfs unter Nr. 3 nicht allein beizubehalten, sondern noch zu vervollständigen sei, indem es neben derselben einiger subsidiären Bestimmungen über die Zeit der Präsentation für den Fall bedürfe, wenn an einem Platze eine besondere Meß- oder Marktordnung nicht bestehe oder über jene Zeit keine Bestimmung enthalte. Derselbe schlug insbesondere die Annahme der in dem §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung enthaltenen Bestimmung vor, daß auf Messen und Märkten von einer Dauer von mehr als acht Tagen, die Präsentation nur in der zweiten Hälfte der Meß- oder Marktzeit, auf Messen und Märkten von kürzerer Dauer, aber gleich vom ersten Tage an zulässig sei.

Er bemerkte noch, daß er die für die Beibehaltung der Meß- und Marktwechsel angeführten Gründe vollkommen theile, daß er es aber inconsequent finde, wenn man die Meß- und Marktwechsel dort, wo eine Meß- oder Marktordnung bestehe, mit einer besonderen Präsentationsfrist aufrecht erhalten, bei jenen Märkten aber, wo dieß nicht der Fall sei, stillschweigend abschaffen wolle. Es dürfte sich wohl keine Regierung bestimmt finden, wegen eines solchen Beschlusses hinsichtlich der auf ihre Messen und Märkte gezogenen Wechsel neue Vorschriften über die Präsentation solcher Wechsel zu erlassen. Er könne keinen hinlänglichen Grund zur Abschaffung einer seit Jahrhunderten bestandenen Gewohnheit, welche sich für die Fieranten sehr bequem und vortheilhaft bewiesen, bloß darin zu finden, weil man in dem nun zu entwerfenden Wechselgesetze einen neuen allgemeinen Grundsatz über die Frist zur Präsentation der Wechsel überhaupt angenommen habe, womit die für Meßwechsel bestehende Vorschrift nicht übereinstimme. Auch nach den älteren Wechselordnungen seien für Meßwechsel wegen ihrer Eigenthümlichkeit und ihres besonderen Zweckes besondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Vorschriften statuirt worden. Man müsse bedenken, daß es sich jetzt nicht darum handle, ob man eine Anomalie für eine Gattung von Wechseln einführen wolle, sondern darum, ob eine uralte Einrichtung, die sich bisher für eine große Classe von Personen nützlich erwiesen, und wovon man keinen erheblichen Nachtheil anzuführen wisse, bloß darum abzuschaffen sei, weil sie nicht unter die jetzt angenommene Regel passe. Der Einwand, daß man doch nicht einem Jeden zumuthen könne, sich mit allen Meß- und Marktordnungen Deutschlands bekannt zu machen, zerfalle ganz, wenn man nach dem §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs eine allgemeine Regel für alle Meß- und Marktwechsel aufstelle, und so die für einzelne Messen und Märkte bisher bestandenen besonderen Vorschriften aufhebe, ohne doch die Eigenthümlichkeit dieser Gattung von Wechseln ganz aufzugeben.

Von Seiten des Württembergischen Herrn Abgeordneten ward die Meinung ausgesprochen, daß die Meßwechsel an den Orten, an welchen dieselben bereits beständen, mit der im §. 18 ausgedrückten Eigenthümlichkeit fortbestehen könnten, daß es aber zugleich zuträglich sein würde, diese Orte in dem abzufassenden Entwurfe anzugeben.

Nachdem sich auf diese Weise ein Theil der Versammlung für die Beibehaltung des Privilegiums der Meßwechsel hinsichts der Präsentation zur Annahme erklärt hatte, wurde auch die entgegenstehende Ansicht geltend gemacht. Von einer Seite erachtete man eine Theilung der Frage für erforderlich und trug darauf an, zuerst darüber zu beschließen, ob überhaupt Wechsel ohne das Recht des Inhabers zur sofortigen Einforderung der Acception zugelassen werden sollten. Möchte die Conferenz diese Frage bejahen, so würden dann erst die etwaigen Modificationen der betreffenden Bestimmungen des Entwurfs in Berathung zu nehmen sein. Man glaube indeß, sich für die Verneinung der Frage aussprechen zu müssen, indem man nur dann mit dem Systeme in Uebereinstimmung bleibe, welches die Conferenz bisher befolgt habe und welches dahin gerichtet sei, die Solidität des Wechselverkehrs durch die Beseitigung unacceptabler oder nicht sofort acceptabler Wechsel zu fördern und die möglichste Gleichförmigkeit der an den Wechsel zu knüpfenden Rechte und Pflichten zu erzielen. In diesem Geiste seien alle bisherigen Beschlüsse der Conferenz ergangen, was namentlich auch von denjenigen der letzten Sitzung gelte, in welcher man sich nicht nur gegen die in Augsburg übliche Aussetzung der Acceptation bis 14 Tage vor Verfall, sondern auch gegen eine im Wege der Privatübereinkunft zwischen dem Trassanten und dem Remittenten zu vereinbarende Hinausschiebung der Acceptationspflicht erklärt habe. Wolle die Versammlung, was sie gestern für Augsburg und für Separat-Verträge versagt habe, heute für alle Meßwechsel bewilligen, so würde diesem Beschlusse die Folgerichtigkeit abzusprechen sein. Wie der Solidität des Wechselverkehres, so schade es auch der Gleichförmigkeit des-

selben, wenn für die Meßwechsel die Acceptationspflicht von der Meßordnung abhängig gemacht werde; man schaffe dadurch zwei Wechselgattungen, acceptable und nicht-acceptable, von denen außerdem die eine in eben so viele Unterabtheilungen zerfalle, als es Messen und Märkte oder Meß- und Markt-Ordnungen gäbe. Das Gesetz würde dem Inhaber eines Meßwechsels keine Auskunft darüber geben, wann er dessen Annahme zu fordern das Recht habe; zur Ergänzung des Gesetzes werde man einer umfangreichen Sammlung aller Meß- und Markt-Ordnungen Deutschlands bedürfen. Die vorgeschlagene Ausnahme sei indeß nicht nur prinzipwidrig und unzweckmäßig, sondern auch unnöthig, weil der Zweck, einen Wechsel ohne andere Garantie als diejenige des Ausstellers zu schaffen, durch den eignen oder trocknen Wechsel, zahlbar an dem betreffenden Meßplatze, erreicht werden könne; nicht einmal die angebliche Unbeliebtheit dieser Wechsel lasse sich hiergegen anführen, da der Entwurf durch die sogenannten trassirt-eignen Wechsel die Möglichkeit biete, dem trockenen Wechsel die Form des gezogenen zu geben. Wenn behauptet werde, daß der Meßverkehr die Meßwechsel bedinge, indem häufig für abgesandte Waaren trassirt und bis zu deren Ankunft die Acceptation der Tratten verschoben werden müsse, so sei zu bedenken, daß aller Waarenhandel zu Lande in dieser Beziehung dem Meßwaarenhandel gleichstehe, daß aber der Waarenhandel zur See wesentlich auf der Acceptation von Tratten für abgesandte und nicht angekommene Waaren beruhe und daß das Connoissement bei der Waarenversendung zu Lande durch die Bescheinigung des Fuhrmanns oder des Transportunternehmers ersetzt werden könne, auch schon gegenwärtig sehr häufig ersetzt werde. Die Hauptgrundlage, man dürfe sagen, die einzige Grundlage des Meßwechsels sei das Bedürfniß, zur Ergänzung des fehlenden Credits in den Formen des Wechsels ein Papier in Umlauf zu bringen, dem eine der wesentlichsten Eigenschaften des Wechsels fehle. Dieses Bedürfniß habe sich vermöge Umgehung der für die Wechselform bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer Bahn zu brechen gesucht und werde sich auch künftighin Bahn zu brechen suchen. Wenn aber die Gesetzgebung unzureichend, selbst nicht berufen sei, der Unsolidität des Wechselverkehres durch Verbote entgegenzutreten, so könne sie sich andrerseits noch weniger berufen fühlen, ihr durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzliche Sanction zu ertheilen. Endlich sei zu bemerken, daß der Antrag Hamburgs, allen Zahlungsanweisungen an Ordre die Wirkungen des Wechsels beizulegen, also die Möglichkeit der Creirung unacceptabler Wechsel auf das Aeußerste zu beschränken, zur späteren Verhandlung ausgesetzt worden und daß dieser Verhandlung präjudicirt werde, wenn die Versammlung heute im Gegentheile beschließen wollte, unacceptable Wechsel durch das Gesetz zu schaffen.

Diese Ansicht blieb nicht ohne Widerspruch. Namentlich wurde gegen die behauptete Aehnlichkeit zwischen domicilirten und Meßwechseln geltend gemacht, daß es in einem Domicilwechsel heiße: „N. N. in Chemnitz, zahlbar in Leipzig", dagegen in einem Meßwechsel: N. N. aus Chemnitz, in der Leipziger Messe zahlbar." Werde nun dem N. N. ein auf seine Firma in Chemnitz gezogener Wechsel in Leipzig zur Annahme vorgelegt, so könne derselbe, jener Wechsel möge in Leipzig domicilirt oder eine einfache Tratte sein, jederzeit die Antwort geben, daß er in Leipzig, wo er keinen Avis habe und nicht wissen könne, ob von dem Trassanten Deckung beschafft sei, sich nicht zu erklären brauche, sondern dem Präsentanten überlasse, den Wechsel in Chemnitz vorzulegen. Handle es sich dagegen um einen Meßwechsel, so könne der N. N. gerade umgekehrt in Chemnitz niemals zu einer Erklärung über die Annahme angehalten werden. In Leipzig dagegen brauche er vor der Messe zwar eben so wenig, wie in dem ersten Falle eine Erklärung abzugeben; während der Messe aber müsse er in Leipzig entweder annehmen, oder die Aufnahme des Protestes Mangels Annahme gewärtigen.

Auf diese Einwendungen wurde erwiedert: Es sei nicht behauptet worden, daß durch den Wegfall der nicht sofort acceptablen Meßwechsel überhaupt an dem bestehenden Zustande nichts geändert werde; auch könne es nicht die Aufgabe sein, Alles, was an diesem oder jenem Orte üblich, zum Gesetze zu erheben. Wenn bisher auf N. N. aus Chemnitz in Leipzig gezogen worden, so werde man künftig entweder auf N. N. in Chemnitz, zahlbar in Leipzig, zu ziehen oder vorauszusetzen haben, daß der N. N. auch außer der Messe in Leipzig anwesend oder durch einen zur Wechselannahme Bevollmächtigten vertreten sei.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung ward die zuerst aufgestellte Frage:

> Soll die im §. 18 No. 3 enthaltene Bestimmung, wenn auch mit Vorbehalt gewisser Modificationen, beibehalten werden?

mit 15 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet.

Die zweite Frage:

> Soll für diejenigen Meß- oder Marktorte, welche eine die Präsentationsfrist bestimmende Meß- oder Marktordnung nicht besitzen, eine subsidiäre Vorschrift über diese Frist in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen werden?

ward dagegen mit 16 Stimmen gegen 3 verneinend beantwortet. Doch ward zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß bei den besonderen Meß- und Marktordnungen möglichste Gleichheit beobachtet werden möge.

Der Antrag, die Meßwechsel nur an solchen Meßplätzen, an welchen dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit einmal hergebracht sind, ferner bestehen zu lassen, fand zwar keine genügende Zustimmung; es wurde indeß hervorgehoben, daß die Versammlung, wenn sie auch nunmehr für die Meßwechsel sich entschieden habe, doch nur gewillt gewesen, eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel zu beschließen. Es entspreche aber diesem Systeme nicht, die Ausdehnung und Vervielfältigung der Ausnahmen zu befördern oder zu erleichtern. Das Gesetz könne allerdings die jetzigen und künftigen Meß- und Marktordnungen nicht aufführen, allein es werde sehr nützlich sein, wenn jede Regierung bei Publication des Gesetzes zugleich in einer besonderen Bekanntmachung diejenigen Deutschen Messen und Märkte bezeichne, auf welche der §. 18 des Entwurfs Anwendung finde. Daß ein dahin gehender Wunsch in das Protocoll aufgenommen werde, scheine um so nöthiger, als aus der Bestimmung des Wechsels zur allgemeinen Circulation, für jeden Angehörigen eines einzelnen Staates das Bedürfniß sich ergebe, von den Particularbestimmungen in anderen Staaten Kenntniß zu erlangen.

Nach Fassung dieses Beschlusses äußerte der Herr Banquier, Assessor Schmid: Da durch die Bestimmung über die Meßwechsel ein der Augsburger Acceptationsweise homogenes Institut aufrecht erhalten werde, welches eigentlich nur ein Privilegium für einige Meßplätze enthalte, so könne es um so weniger einem Bedenken unterliegen, wenn auch die Stadt Augsburg durch eine exceptionelle Bestimmung im Besitze ihrer bisherigen Acceptationsweise erhalten werde. Dieselbe sei aus der eigenthümlichen Gestaltung des Augsburger Wechselhandels

mit Italien und der Schweiz hervorgegangen und finde ihre volle Rechtfertigung in dem allgemeinen Bedürfnisse, da sie dem Handel und der Industrie des Inlandes eine dem angenommenen allgemeinen Grundsatze, wie der Sicherheit des Verkehrs mehr entsprechende Erleichterung gewähre, als die anderwärts entstandenen Surrogate.

Einen ferneren Gegenstand der Erörterung in der heutigen Versammlung bot der §. 19 dar. Die Frage, welche hiebei ausführlich beleuchtet wurde, betraf die in dem erwähnten Paragraphen für die Sichtwechsel vorgeschriebene Präsentationsfrist. Man fand die Bestimmung einer solchen Frist nothwendig, um den Ausgeber solcher Wechsel nicht auf unbestimmte Zeit Regreßansprüchen auszusetzen, da die Verjährung nicht vor erfolgter Präsentation beginne und also den Schutz, auf welchen es ankomme, nicht gewähren könne. Wie nun aber die Bestimmungen über eine solche Frist zu reguliren seien, darüber sprach man sich verschieden aus.

Der Herr Referent machte bemerklich, daß von mehreren Seiten bezweifelt werde, ob Bestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, durch die Gesetze eines einzelnen Staates gegeben werden können. Man glaube nämlich, es werde durch solche Bestimmungen in den Kreis einer fremden Gesetzgebung eingegriffen. Es sei aber dieser Punkt nach dem Grundsatze über die Collision inländischer und ausländischer Gesetze zu entscheiden und der Satz, welcher hier in Betracht komme, sei der schon in den älteren Zeiten anerkannte: **locus regit actum.** Dieser Satz sei nicht blos auf die Formalien, sondern auch auf die materiellen Folgen der Geschäfte zu beziehen und erleide blos in zwei Fällen eine Ausnahme, einmal nämlich, wenn es um p e r s ö n l i c h e Dispositionsfähigkeit sich handle, und dann, wenn der Gegenstand des Geschäftes ein I m m o b i l e sei. Nach diesem Satze sei es unbedenklich, Bestimmungen über Päsentationsfrist für die in dem Inlande ausgestellten Sichtwechsel auszusprechen, während es als Eingriff in eine fremde Gesetzgebung anzusehen wäre, wenn die einheimische Gesetzgebung für die aus dem Auslande in das Inland gelangenden Wechsel dergleichen vorschreiben wollte.

Der Herr Referent gab daher anheim, die in dem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen abzuändern und die zu vereinbarende Vorschrift nicht für die im Inlande z a h l b a r e n, sondern für die im Inlande a u s g e s t e l l t e n Wechsel, gleichviel, ob sie im Inlande oder Auslande zahlbar wären, zu erlassen.

Von mehreren Seiten ward anerkannt, daß zwar den für den Aussteller aus Sichtwechseln entstehenden Unbequemlichkeiten durch eine auf den Wechsel geschriebene Bemerkung entgegen gewirkt werden könne. Allein es ward auch zugegeben, daß dies nicht zu geschehen pflege und daß es mithin nothwendig werde, Sichtwechsel durch Bestimmung einer Präsentationsfrist in eine Art von Datowechseln umzuwandeln. Zugleich erklärte man sich mit der Ansicht des Herrn Referenten darüber, i n w e l c h e r A r t eine solche Bestimmung zu treffen sei, einverstanden und hob dabei noch hervor, daß, wenn jedes Land festsetzen wollte, wie es sowohl bei den a u s demselben, als bei den a u f dasselbe gezogenen Sichtwechseln zu halten sei, ein die größten Conflicte herbeiführender Zustand unvermeidlich sein würde. E i n Princip könne hierbei nur das richtige sein und da verdiene gewiß dasjenige den Vorzug, welches dem Zwecke einer solchen Bestimmung entspreche, der doch nur darin gefunden werden könne, daß das Gesetz das ergänze, was der Aussteller hätte thun können oder sollen.

Von einer anderen Seite ward über diesen Gegenstand bemerkt: Der §. 19 entspreche zwar im Principe dem Art. 160 des **Code de commerce,** aber er enthalte, gleich letzterem, eine Lücke, er schweige nämlich von dem Falle, wenn ein Inländer auf das Ausland trassire. Das Französische Gesetz vom 19. März 1817 habe hierin auf eine ebenso einfache, als passende Weise nachgeholfen, indem es vorschreibe, daß die Bestimmungen, welche über die auf einen Platz des Inlandes gezogenen Wechsel gelten, auch auf Wechsel jener Art Anwendung finden sollen. Daß die Gesetzgebung wohl befugt sei, das inländische Gesetz zur Anwendung zu bringen, wenn gegen einen Inländer wegen der von ihm auf das Ausland gezogenen Wechsel regredirt werde, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein; dem internationalen Rechte wolle man es jedoch nicht entsprechend finden, dieselbe Bestimmung auch im anderen Falle vorzuschreiben. Hiergegen sei aber zu bemerken, daß es sich doch eigentlich in b e i d e n Fällen um eine Extinctivverjährung handle, um die Frage nämlich, wie lange eine Entschädigungsklage gegen einen I n l ä n d e r angestellt werden könne, was überall, wenn der Inländer im Inlande belangt werde, nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen sei. Ueberdies bestehe in ganz Frankreich der Art. 160 u n d das Gesetz von 1817, es werde also dort das fragliche Princip gegen Deutschland in Anwendung gebracht. Wenn, worauf man antrage, der §. 19 des Entwurfs im Principe angenommen, ein Zusatz im Sinne des Französischen Gesetzes von 1817 hinzugefügt u n d die Bestimmung der Fristen so beliebt würde, wie der Art. 160 des **Code de commerce** besage, dann würden in fraglicher Beziehung das deutsche und französische Wechselrecht ganz gleich sein, worin ein offenbarer Vortheil und zugleich der Ausschluß einer Verletzung des internationalen Rechts, wenigstens in Ansehung dieser beiden Nationen, liegen würde, wenn überhaupt das internationale Recht hier ein Hemmniß abgeben könnte.

Nach einer ferneren Discussion über die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Französischen Rechts, bei welcher insonderheit der bei Gelegenheit der Deliberation über das Gesetz vom 19. März 1817 von **de Sèze** in der Pairskammer erstattete Berichte erwogen und die Uebereinstimmung der in diesem Berichte ausgesprochenen Ansicht mit dem Vorschlage des Herrn Referenten anerkannt wurde, stellte ein Mitglied der Versammlung einen, sowohl über die Bestimmungen des Französischen Rechts als den Vorschlag des Herrn Referenten noch hinausgehenden Antrag. Man könne nämlich über die Präsentation der Sichtwechsel entweder die Gesetze des Ausstellungsortes oder die des Zahlungsortes entscheiden lassen und also bei Erlassung eines neuen Gesetzes der Ansicht folgen, daß man e n t w e d e r für die im Inlande ausgestellten, o d e r für die im Inlande zahlbaren Wechsel eine Bestimmung treffen müsse. Betrachte man die Sache aber genauer, so finde man, daß Eines von Beiden allein nicht ausreiche. Auch in Frankreich habe man erst das Eine, und dann hinterher noch das Andere bestimmt. Der im Inlande ausgestellte Wechsel erfordere zunächst eine Bestimmung, um den inländischen Aussteller und Indossanten zu schützen; allein auch der im Auslande ausgestellte durchlaufe das Inland und es bedürfe einer Bestimmung für die inländischen Indossanten. Es sei deshalb zu wünschen, daß man die proponirte neue Bestimmung für die im Inlande ausgestellten Wechsel aufnehme, aber die ursprüngliche für die im Inlande z a h l b a r e n, im Auslande ausgestellten, nicht streiche, sondern beibehalte. Auch diese beiden Bestimmungen zusammen ge-

nügten noch nicht, es müsse vielmehr auch noch der Fall erwogen werden, daß ein vom Auslande auf das Ausland gezogener Sichtwechsel im Inlande indossirt werde, in welchem Falle es sich um Schutz für den inländischen Indossanten handle. Der Indossant sei als Trassant zu betrachten, er übernehme genau dieselbe Verpflichtung, das ursprüngliche Verhältniß pflanze sich auf ihn fort und er sei ganz in gleicher Weise, als der Trassant, regreßpflichtig. Handle es sich also darum, bei Sichtwechseln eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablaufe die Wechselgaranten frei sein sollten, so müsse man sowohl den inländischen Aussteller, als auch die inländischen Indossanten ins Auge fassen. Eine Bestimmung über Wechsel vom Inlande auf das Ausland oder umgekehrt erschöpfe somit die Sache nicht, man müsse vielmehr die Bestimmung ganz generell für alle im Inlande ausgestellten oder indossirten Wechsel treffen, so daß sich jeder inländische Trassant oder Indossant darauf berufen könne.

Hiergegen ward bemerkt, daß die Gesetzgebung, wenn sie eine solche Bestimmung treffe, über das Gebiet des Möglichen hinaus zu schreiten scheine. Dem vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel liege bei seiner Ankunft im Inlande ein bereits abgeschlossenes Rechtsverhältniß zum Grunde, dessen Aenderung durch das ausländische Gesetz nicht mehr möglich sei. Besondere Bestimmungen für den inländischen Indossanten eines solchen Wechsels würden sich kaum treffen lassen, ohne der ausländischen Gesetzgebung feindlich entgegen zu treten.

Nachdem noch von einem der Herren Abgeordneten zu erwägen gegeben worden war, daß in Beziehung auf die diesfalls erforderlich werdenden Bestimmungen nicht sowohl das Interesse des Ausstellers, der durch eine entsprechende Anmerkung auf dem Wechsel sich schützen könne, als vielmehr das des Remittenten zu beachten und daher eine Bestimmung analog der des §. 77 zu treffen sei, gelangte der Gegenstand der bisherigen Berathung zur Abstimmung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, Modificationen auszusprechen, welche in dem Verfolge der Verhandlungen als angemessen sich herausstellen dürften.

Demgemäß ward zuerst die Frage aufgeworfen:

> Soll in dem Entwurfe eine Bestimmung über die von dem Inlande nach dem In- oder Auslande gehenden Sichtwechsel aufgenommen werden?

und mit 18 Stimmen gegen 1 bejaht. Eben so ward die anderweitige Frage:

> Soll die Bestimmung des §. 19 unter Nr. 1 abgesehen von der darinnen angegebenen Zeitfrist, nur für die von dem Inlande gezogenen Sichtwechsel gelten?

mit 15 Stimmen gegen 4 bejahend beantwortet und hiermit auch die Bestimmung des §. 19 unter Nr. 2, insoweit sie sich auf die vom Auslande gezogenen Wechsel bezog, beseitigt.

Nächstdem kam die Präsentationsfrist selbst in nähere Betrachtung. Man war einverstanden, daß zwar für Platzwechsel der in Frage stehenden Art es einer so langen Frist nicht bedürfe, als für Sichtwechsel, die auf andere Plätze gezogen worden sind, und daß es bei Sichtwechseln der letztgedachten Art angemessen scheinen könne, nach dem Vorgange der neueren Gesetze und Gesetzentwürfe die Entfernung zwischen dem Orte der Begebung und dem der Präsentation zu berücksichtigen. Man erwog jedoch, daß theils nicht immer die möglichst schleunige Versendung in der Absicht der Betheiligten liege, theils die Festsetzung verschiedener Fristen je nach der Entfernung nur auf der Annahme, daß die Wechsel möglicher Weise innerhalb dieser Fristen an den Zahlort gelangen könnten, beruhe, und es sonach gerathener sei, nur eine für alle Fälle ausreichende Frist festzusetzen. Es ward daher mit 18 Stimmen gegen 1 beschlossen, daß für alle Fälle, in welchen im Wechsel selbst keine besondere Bestimmung enthalten sei, nur eine einzige, für jede Entfernung gültige Frist angenommen werden solle, und ferner mit 16 Stimmen gegen 3, daß diese Frist namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Handels nach der Ostküste von Afrika und ähnlichen entfernten Ländern, mit denen keine regelmäßige Postverbindung bestehe, auf zwei Jahre festzusetzen sei.

Es kam hierbei zur Sprache, ob nicht auch bei domicilirten Wechseln die Nothwendigkeit einer Präsentation zur Annahme zu statuiren sei, man ging jedoch für jetzt nicht weiter auf die Frage ein und beschloß, das Weitere bis zum §. 25 auszusetzen.

Am Schlusse der heutigen Sitzung erfolgte noch die Wahl einer Commission für die nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu bewirkende anderweite Redaction des Entwurfs. Man war darüber einig, daß diese Commission aus dem Herrn Referenten und vier anderen Mitgliedern bestehen solle. Zu den letzteren wurden durch Stimmenmehrheit der Herr Hofrath Dr. Liebe, der Herr Ministerialrath Dr. Breidenbach, der Herr Obertribunalrath Dr. von Hofacker und der Herr Senator Dr. Albers gewählt.

Zu bemerken ist noch, daß eine von dem Herrn Professor Thöl vor einigen Tagen dem Herrn Vorsitzenden übergebene Schrift, unter dem Titel: „Quellen und Zeugnisse des Wechselrechts" in der Zwischenzeit gedruckt und zu Anfange der heutigen Conferenz sämmtlichen Mitgliedern derselben zugestellt worden war.

X.

Leipzig, den 2. November 1847.

Die heutige Sitzung wurde unter der Leitung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz mit einigen nachträglichen Bemerkungen zum §. 19 des Entwurfs eröffnet.

Von einer Seite wurde nämlich anheimgegeben:

1. den Ausdruck: „Verpflichtung" in dem ersten Absatze des §. 19 mit einem anderen zu vertauschen, weil eine Verpflichtung zur Präsentation nicht unbedingt, sondern nur

insoweit bestehe, als Zahlung verlangt werden solle und bei Sichtwechseln, namentlich bei solchen, welche in die Hände von Reisenden gegeben würden, der Fall nicht selten vorkomme, daß der Wechsel, ohne präsentirt worden zu sein, an den Aussteller zurück gelange.

Von einer anderen Seite wurde indeß hierauf erwiedert, daß der Ausdruck „Verpflichtung" an jener Stelle absichtlich gewählt worden sei, um den Gegensatz zu der im §. 18 enthaltenen Bestimmung „der Berechtigung zur Präsentation" schärfer hervorzuheben, daß der Umfang dieser Verpflichtung, zur Erhaltung der Rechte aus dem Wechsel in der folgenden Bestimmung des Paragraphen näher angegeben, daß aber, wie sich von selbst verstehe, die Vorschrift auf den Fall nicht zu beziehen sei, wo Jemand von dem Wechsel überhaupt keinen Gebrauch mache und sich durch dessen Zurückgabe das Rechtsverhältniß auflöse.

Hiernach wurde die Berücksichtigung der gemachten Bemerkung, so wie

2. der weiteren, ob das Wort „inländischen" im zweiten Absatze bei Indossanten und Aussteller, nicht besser wegfalle, dem Ermessen der Redactionscommission um so mehr anheim gegeben, als der § 19 nach dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse, ohnehin einer neuen Redaction bedarf.

Zu den Worten des zweiten Absatzes: „nach Maßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung" wurde bemerkt, daß diese nur auf eine Fristbestimmung von Seiten des Ausstellers zu beziehen seien, daß aber auch der Fall einer ausdrücklichen Bestimmung zu bedürfen scheine, wenn ein Indossant, bei Uebertragung des Wechsels, die in demselben bestimmte oder nach dem Gesetze laufende Frist zur Präsentation, in dem Indossamente abkürze.

Nach stattgehabter Discussion einigte man sich in der Ansicht, daß einer solchen Fristbeschränkung von Seiten des Indossanten nur die Wirkung beigelegt werden könne, daß sie ihn bei späterer Präsentation gegen Regreß-Ansprüche sicher stelle, während sie auf die Rechtsverhältnisse seiner Vormänner und Nachmänner, so wie auf jene des Ausstellers und des Bezogenen ohne Einfluß bleibe. Es wurde daher einstimmig beschlossen, eine Bestimmung in diesem Sinne in den Entwurf aufzunehmen.

Zum §. **20** machte der Herr Referent, unter Beziehung auf die gedruckten Motive des Entwurfs, auf die abweichenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, namentlich des Code de commerce rc. in dem Falle aufmerksam, wenn der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert oder unterlassen habe.

Nach ausführlicher Erörterung der Gründe für und wider die Bestimmungen des Entwurfs wurde der §. 20 angenommen.

Der zum §. **21** gestellte Antrag des Oesterreichischen Herrn Abgeordneten, die bloße Beisetzung des Namens oder der Firma des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels, zur Annahme nicht für genügend zu erachten, vielmehr eine bestimmte, die Annahme unzweideutig ausdrückende Erklärung, durch Gebrauch der Worte „angenommen" oder „acceptirt" oder anderer gleichbedeutender Ausdrücke, vorzuschreiben, wurde nach stattgefundener Erörterung mit 13 Stimmen gegen 6 abgelehnt. Die von einem anderen Mitgliede angeregte Frage: ob das Wort „gesehen" mit der Namensunterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel, als Annahme gelten solle? was bekanntlich in der Französischen Jurisprudenz zu Streitfragen Veranlassung gegeben habe, wurde ausgesetzt, indem auf den Antrag mehrerer Mitglieder beschlossen wurde, die Discussion über den §. 24 vorausgehen zu lassen und sogleich zu derselben zu schreiten.

Von dem Herrn Abgeordneten für Holstein und Lauenburg wurde beantragt, der Bestimmung im §. **24** diejenige des §. 36 des von ihm mitgetheilten Entwurfs einer Wechselordnung, zu substituiren, welche dahin lautet:

> Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung, den Wechsel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechsel lautet, noch unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung acceptiren. Ist einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so ist der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach für angenommen zu achten. Nach vorgenommenem Proteste muß der Inhaber die Annahme für einen Theil des Wechselbetrags zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift ertheilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalte des Wechsels aber darf er nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt ist.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten, namentlich von den Herren Abgeordneten von Hamburg, Bremen und Lübeck unterstützt und dafür insbesondere geltend gemacht: Es sei an den größeren Handelsplätzen, überhaupt im größeren Wechselverkehre, nicht Ausnahme, sondern die Regel, daß die Wechsel dem Bezogenen nicht bloß vorgezeigt, sondern zur Prüfung und Erklärung über die Annahme anvertraut würden. Benütze derselbe nun die ihm anvertraute Urkunde, um irgend eine andere Erklärung, als die ihm abverlangte, „eines unbedingten Acceptes", darauf zu schreiben, so könne dieß für den Inhaber des Wechsels sehr nachtheilig sein, namentlich auch die Regreßnahme gegen auswärtige Wechselverbundene sehr erschweren oder unmöglich machen. Jedenfalls liege in einem solchen Verfahren ein Mißbrauch, für welchen den Bezogenen die in der vorgeschlagenen Bestimmung ausgesprochene unbedingte Haftung mit Recht treffe. Es involvire dieses auch keine Härte, da der Bezogene mit den Vorschriften des Gesetzes vertraut sein, also die Folgen seiner Handlung kennen müsse. Auf der anderen Seite würde, wenn die erwähnte Folge nicht eintreten solle, zu nachträglichen Abänderungen und Einschränkungen einer bereits erfolgten Annahme besonders in dem Falle, wenn der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben, ungünstige Nachrichten über den Aussteller erhalte, überhaupt zu Collusionen zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten Gelegenheit dargeboten, wodurch die Solidität und Sicherheit des Verkehres mit Wechseln sehr gefährdet werde.

Der gestellte Antrag fand jedoch von vielen Seiten entschiedenen Widerspruch. Für die entgegenstehende Ansicht wurde besonders hervorgehoben, daß die angedrohte Folge für den Bezogenen eine zu große Härte enthalte. Man dürfe keineswegs die Vermuthung aufstellen, daß, wenn eine die Annahme beschränkende oder bedingende oder eine dieselbe ausschließende Erklärung auf den Wechsel geschrieben werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hierbei eine böse Absicht zum Grunde liege, oder daß solches mit dem Bewußtsein eines Mißbrauchs der Urkunde geschehen sei; es könne dieses ganz in gutem Glauben und in der Absicht, der Aufforderung, sich über die Annahme zu erklären, Genüge zu leisten, erfolgt sein. Die Voraussetzung einer genauen Bekanntschaft mit den positiven Bestimmungen und

Formen des Wechselverkehres dürfe aber besonders dann nicht zum Maßstabe der Beurtheilung solcher Präjudize dienen, wenn die Wechselfähigkeit nicht mehr als ein Vorrecht des Handelsstandes betrachtet, sondern, wie dieses in der Absicht des Entwurfs liege, für alle Stände ausgesprochen werden solle. Verkürzungen und Benachtheiligungen, welche man in der einen Richtung durch solche Bestimmungen zu verhindern suche, könnten dann in anderen Richtungen in einem um so größeren Maße hervorgerufen werden. Zudem beruhe es auf Vertrauen, wenn der Präsentant, statt den Wechsel bloß vorzulegen, denselben dem Bezogenen anvertraue und diesem dadurch eine Frist zur Erklärung bewillige, er müsse sich daher auch die Folgen hiervon gefallen lassen. In diesem gegenseitigen Vertrauen müsse aber auch die Garantie gefunden werden, daß Fälle der bezeichneten Art nur zu den seltenen Ausnahmen gerechnet, daher der Bildung einer gesetzlichen Regel nicht zum Maßstabe dienen könnten. Gegen nachträgliche Abänderungen und Einschränkungen einer unbedingten Annahme, welche auf Collusionen beruhten, könnten aber nur die Strafgesetze Schutz gewähren. Endlich müsse die Annahme des Antrages schon aus dem Grunde bedenklich erscheinen, weil noch keine Deutsche Wechselordnung in ihren Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand so weit gegangen sei.

Die Fortsetzung der Diskussion und Beschlußfassung über den §. 24 wurde zur folgenden Sitzung ausgesetzt, und zu dem **§. 22** übergegangen, welcher keine Beanstandung fand.

XI.

Leipzig, den 3. November 1847.

Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz wurde die Conferenz eröffnet, das Protokoll über die gestrige Sitzung vorgelesen und die Discussion über die ausgesetzten Punkte wieder aufgenommen.

Der Herr Referent wies auf die Verschiedenheit der Bestimmungen hin, welche zur Entscheidung der Frage: über die Wirkungen einer bedingten und beschränkten Annahme, in dem vorliegenden Entwurfe, in dem **Code de commerce** und in dem Entwurfe einer Wechselordnung für Holstein und Lauenburg enthalten seien.

Der vorliegende Entwurf erkläre den Acceptanten nach dem Inhalte seine Acceptes haftbar, die Annahme aber im Verhältniß zu dem Inhaber für verweigert und berechtige diesen dadurch, Protest zu erheben, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen oder auch den Verfalltag abzuwarten und dann nach erhaltenem Proteste Regreß wegen Mangels Zahlung zu nehmen. Er belasse somit jeden der Betheiligten in seiner Rechtssphäre und löse die Frage folgerichtig.

Das Französische Handelsgesetzbuch Art. 124 stimme insoweit mit dem Entwurfe überein, als dasselbe aus einer bedingten oder beschränkten Annahme keine unbeschränkte Haftung des Acceptanten herleite. Es erkläre dagegen abweichend von dem Entwurfe, zwar eine bedingte Annahme für unstatthaft, eine beschränkte aber in Rücksicht auf die Summe für zulässig und verpflichte im letzteren Falle den Inhaber, wegen der Restsumme den Wechsel protestiren zu lassen. Zu einer solchen Unterscheidung scheine jedoch kein rechter innerer Grund vorzuliegen, auch lasse das Gesetz es unbestimmt, welche Präjudize in dem einen, wie in dem anderen Falle, besonders bei unterlassener Protesterhebung, eintreten sollten. Hiernach dürfte die Annahme dieser Bestimmungen nicht zu empfehlen sein.

Die Bestimmungen des Holstein-Lauenburgischen Entwurfs, nach welchem jeder ohne Einwilligung des Inhabers und ohne vorgängige Protesterhebung auf den Wechsel geschriebenen Erklärung die Wirkung einer unbedingten Annahme beigelegt werden solle, wobei also selbst solche Erklärungen nicht ausgeschlossen seien, welche die Absicht, nicht acceptiren zu wollen, bestimmt ausdrückten, hätten auf den ersten Anblick etwas Ansprechendes. Sie bezwecke Sicherung einer strengen Ordnung in Behandlung des Wechsels, als eines Formalactes, und könne dafür die Natur des Litteral-Geschäftes geltend gemacht werden. Bei näherer Erwägung dürfte das Präjudiz jedoch zu streng und durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt erscheinen. Bekanntschaft mit allen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, somit Kenntniß des mit einer solchen Erklärung verbundenen Nachtheils könne, besonders bei der beabsichtigten Ausdehnung der Wechselfähigkeit, nicht unbedingt vorausgesetzt werden, somit das Präjudiz für den Bezogenen leicht einen großen Nachtheil zur Folge haben, gegen welchen er sich durch seine Erklärung zu schützen die Absicht gehabt habe. Aendere der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben habe, also während der ihm von dem Inhaber selbst gegebenen Deliberationsfrist, seinen Entschluß und füge er einem bereits geschriebenen Accepte, aus welcher Veranlassung dieses immerhin geschehen möge, abändernde oder einschränkende Zusätze bei, so könne darin, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht einmal etwas Unbefugtes gefunden werden. Gegen spätere Abänderungen, möchten solche nun einseitig vorgenommen oder durch Collusionen möglich gemacht werden, könne, wie dieses auch bereits hervorgehoben worden sei, nicht die Wechselordnung, sondern nur das Strafgesetz sichern.

Zur Ausgleichung der verschiedenen, theils für die Bestimmungen des Entwurfs, theils zur Unterstützung des hiervon abweichenden Antrags, geltend gemachten Ansichten wurde von einem der Herren Bevollmächtigten vorgeschlagen, die §§. 21 und 24 wie folgt, zu fassen:

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel und schriftlich geschehen. Auch dann, wenn der Bezogene nichts Weiteres als seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben hat, ist die vollständige Annahme des Wechsels erfolgt. Der Bezogene kann die geschehene Annahme nicht widerrufen.

§. 24. Der Bezogene kann nur nach erhobenem Proteste durch Beisätze oder Zusätze bedingt oder beschränkt acceptiren. Handelt er dem entgegen, so gilt der Zusatz oder Beisatz als nicht geschrieben. Hiervon macht nur der Fall

eine Ausnahme, wenn das Accept für eine geringere Summe erfolgt, als in dem Wechsel ausgedrückt ist. Der Inhaber des Wechsels ist verbunden, diese Annahme sich gefallen zu lassen, muß jedoch den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren lassen.

Hierzu bemerkte der Herr Proponent:

Es sei dieser Vorschlag vielleicht dazu geeignet, die verschiedenen Ansichten zu vermitteln. Theoretisch stehe unzweifelhaft fest, daß eine auf irgend eine Weise bedingte Annahme schlechterdings nicht als vollständige Acceptation betrachtet werden dürfe. Eben so gewiß sei es aber auch, daß der Bezogene kein Recht habe, ohne Zustimmung des Inhabers des Wechsels irgend etwas Anderes, als die pure Annahme auf den Wechsel zu schreiben. Die Gesetzgebung sei daher wohl befugt, für den Fall, daß der Bezogene dieser Pflicht entgegen handle, demselben ein Präjudiz anzudrohen, welches aber seine Grenzen haben müsse. Es so weit auszudehnen, daß eine schriftlich auf den Wechsel gesetzte Erklärung, nicht annehmen zu wollen, als unbedingte Annahme gelten solle, das widerstrebe dem Rechtsgefühle. Eben so gehe es nicht an, wenn der Bezogene auf den Wechsel bemerkt habe, er wolle nur einen Theil der Summe bezahlen, diese Erklärung dahin zu deuten, daß er sich zum Ganzen verpflichtet habe. Dagegen könne man dem von mehreren Herren Sachverständigen behaupteten practischen Bedürfnisse dadurch genügen, daß man sonstige Beschränkungen, die sich nur auf Zeit und Ort der Zahlung beziehen können, als nicht geschrieben betrachte und es sei dieß auch darum erforderlich, weil sonst durch unleserliche und captiöse Zusätze der Inhaber zu Schaden kommen könne. Daß nach erhobenem Proteste Mangels (purer) Annahme jeder Zusatz statthaft sein müsse, möchte schwerlich zu beanstanden sein; durch den Protest seien alle Rechte des Inhabers gewahrt und die hierauf erfolgende bedingte oder beschränkte Annahme könne ihm nur nützen, nicht schaden, er werde sie um so lieber gutheißen, als er dadurch sich keinem Anspruche von Seiten desjenigen, der ihm die Tratte remittirt habe, aussetze. Was die über das theilweise Accept beantragte Bestimmung betreffe, so entspreche sie dem Art. 124 des Code de commerce, über dessen Auslegung in Frankreich freilich eine Controverse bestehe.

Von einer anderen Seite wurde in gleichem Sinne beantragt und mehrfach unterstützt, eine dem §. 37 des Braunschweigischen Entwurfs und den §§. 104 bis 107 des Sächsischen Entwurfs entsprechende Bestimmung anzunehmen, wonach Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Inhalte des Wechsels nicht gemäß sind, für nicht geschrieben geachtet werden sollen, während die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe zulässig sei.

Es wurde dieses hauptsächlich damit unterstützt, daß die Zulassung von Bedingungen und Beschränkungen bei der Annahme erfahrungsmäßig zu Verwickelungen führe und daher um so weniger Begünstigung verdiene, als sie streng genommen außer dem Bereiche des Wechselgeschäfts liege, daß dagegen durch die Zulassung der Annahme auf einen Theil der Summe, in der Mehrzahl der Fälle, das Interesse nicht nur des Inhabers, sondern auch seiner Vormänner und des Trassanten gewahrt und gefördert werde.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß in vielen Fällen von dem Aussteller oder einem Indossanten vorgeschrieben werde, die Acceptation auf eine spätere Frist zuzulassen, weil ihnen eine solche Annahme lieber sei, als gänzliche Versagung der Annahme. — Das Gesetz mache dieß unmöglich, wenn es erkläre, daß eine Annahme auf eine spätere Zeit, als eine Annahme auf die im Wechsel ausgedrückte Verfallzeit betrachtet werden solle.

Mit Vorbehalt der der Redaction zu überlassenden Fassung der künftigen Bestimmung wurden nun folgende Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

1. Soll jede Erklärung, welche ohne vorher bewirkte Aufnahme eines Protestes von dem Bezogenen auf den Wechsel geschrieben wird, als unbeschränktes Accept gelten?
2. Sollen alle Beschränkungen, die dem Accepte beigefügt und vor Aufnahme des Protestes auf den Wechsel gesetzt worden sind, unbedingt für nicht geschrieben geachtet werden?

Beide Fragen wurden mit 14 Stimmen gegen 5 verneint.

Die dritte Frage:

3. Sollen Beschränkungen, welche nicht auf die Größe der verschriebenen Summe sich beziehen, unbedingt und ohne daß es der Aufnahme eines Protestes bedarf, für nicht geschrieben angesehen werden?

wurde mit 11 Stimmen gegen 8 bejaht, die vierte Frage endlich:

4. Ist, wenn die Beschränkung des Acceptes lediglich auf die Größe der verschriebenen Summe sich bezieht, Aufnahme eines Protestes nöthig?

mit 15 Stimmen gegen 4 verneint.

Die Discussion führte nun auf den §. 21 zurück. Hierzu bemerkte der Oesterreichische Herr Abgeordnete: Nachdem die Versammlung gegen seine Ansicht bereits den Grundsatz angenommen, daß die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels als Acceptation gelte, so halte er sich für verpflichtet, auf folgende, die verschiedenen Ansichten vermittelnde Bestimmung anzutragen:

> Die Annahme muß auf der Vorderseite des Wechsels schriftlich mit den Worten: „angenommen" oder „acceptirt" oder anderen gleichbedeutenden, welche die Absicht, den Wechsel bezahlen zu wollen, bestimmt ausdrücken, erfolgen und von dem Bezogenen unterschrieben sein. Wenn aber der Bezogene bloß seine Unterschrift ohne allen Beisatz auf die Vorderseite des Wechsels setzt, so hat diese Unterschrift die Kraft einer vollständigen Acceptation.

Es scheine ihm, fügte er hinzu, bedenklich, nachdem bisher die meisten Wechselgesetze eine klare und bestimmte Annahme erforderten, jetzt in einem Gesetze für ganz Deutschland und bei der auf alle Classen von Personen ausgedehnten Wechselfähigkeit einen der wichtigsten Acte auf eine juristische Fiction zu gründen.

Das Gesetz müsse vor allem klar sprechen und es dürfte nicht gerathen sein, eine bisher allgemein bestandene Uebung in der Form der Acceptation abzuschaffen. Auch glaube er, daß hieraus ein Widerspruch mit den Bestimmungen des §. 24 hervorgehen werde.

Dieser Antrag fand von mehreren Seiten Unterstützung.

Von einer anderen Seite wurde dagegen, um Zweifel bei der Auslegung einzelner, bei dem Accepte gewählter Ausdrücke möglichst zu beseitigen und abzuschneiden, beantragt, dem Paragraphen eine weitere Fassung dahin zu geben:

> Daß jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, welche die Absicht, nicht acceptiren zu wollen, nicht bestimmt ausdrücke, für unbedingte Annahme gelte und daß gleiches eintrete, wenn der Bezogene, ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibe.

Dieser letztere Vorschlag kam zuerst zur Abstimmung und wurde mit 10 Stimmen gegen 9 angenommen. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte, daß er durch diese Abstimmung seinen Antrag als abgelehnt ansehe.

Die Bestimmung im ersten Absatze des §. 23 wurde von zwei Seiten beanstandet, jedoch mit Bezug auf die dafür sprechenden, in der neueren Literatur des Wechselrechts vielfach erörterten Gründe mit 17 Stimmen gegen 2 angenommen.

Zum zweiten Absatze des §. 23 wurde beschlossen, nach den Worten „dem Bezogenen" die Worte „als solchem" hinzuzufügen, da der Bezogene, wenn er zu Ehren des Ausstellers acceptirt, in dieser Eigenschaft allerdings einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller erlangt.

Gegen den §. 25 wurden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben. Die Hamburgischen Herren Abgeordneten beantragten, mit Bezug auf den zum §. 19 gemachten Vorbehalt, es möge verordnet werden, daß die Präsentation von Domicil-Wechseln bei dem Bezogenen zur Annahme und Domicilirung so zeitig vorzunehmen sei, daß sie, acceptirt oder protestirt, rechtzeitig am Zahlungsorte eintreffen. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die Streitfrage durch eine veränderte Fassung des §. 41 zu schlichten und zwar durch folgende:

> Die Zahlung domicilirter Wechsel ist am Domicilorte von dem Domiciliaten zu fordern; nur dann, wenn ein solcher im Wechsel oder Accepte nicht benannt oder das Accept abgeschlagen worden ist, kann der Bezogene selbst am Zahlungsorte aufgesucht und, wenn er daselbst sich nicht treffen läßt, gegen ihn ein Protest (in den Wind) aufgenommen werden.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde beschlossen, sich für heute auf Entgegennahme dieser Vorschläge zu beschränken und die Berathung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

XII.

Leipzig, den 4. November 1847.

In der heutigen Sitzung, welche wegen Abwesenheit des Herrn Staatsministers von Könneritz der Herr Geheime Legationsrath von Patow leitete, ward nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Sitzung mit der Berathung des §. 25 fortgefahren.

Die Hamburger Herren Deputirten führten zur Begründung des von ihnen gemachten Vorschlages Folgendes an: Ohne die von ihnen beantragte Bestimmung und nach Maaßgabe des Entwurfs würde der Fall oft eintreten, daß ein Wechsel, ohne dem Bezogenen je zu Gesicht gekommen zu sein, wegen Mangels Zahlung protestirt werde. Denn nach dem §. 83 genüge es alsdann, wenn der Inhaber sich am Domicilorte nach dem Bezogenen bei der Polizeibehörde erkundige, was gewiß nicht passe, sobald man aus dem Wechsel selbst entnehme, daß der Bezogene nicht dort, sondern anderswo wohne. Ein auf solche Weise protestirter Wechsel werde aber nach fremden Gesetzen bei der Regreßklage leicht auf Schwierigkeiten stoßen. Die Domicilwechsel kämen, namentlich vom Auslande gezogen, in großer Anzahl vor. Wollte man unter allen Umständen dem Trassanten die Pflicht aufbürden, sie zum Accepte einzusenden, oder sie nicht eher zu begeben, bis die Annahme erfolgt sei, so würde dies in vielen Fällen gar nicht ausführbar sein, mindestens dem Verkehre eine nachtheilige Beschränkung auferlegen, und mehreren Handelsplätzen, welche durch ihre Lage angewiesen sind, kein directes Acceptations Geschäft zu haben, sondern sich zur Einlösung der Accepte eines anderen Platzes bedienen zu müssen, empfindliche Folgen bereiten, während doch nicht einzusehen sei, warum man den Domicilwechsel so sehr gegen andere Wechsel zurücksetzen sollte.

Zur Rechtfertigung des in dem gestrigen Protocolle enthaltenen anderweiten, jedoch ebenfalls gegen den Entwurf gerichteten Vorschlages wurde erwähnt:

Der Entwurf nehme auch bei domicilirten Wechseln keine Pflicht an, die Acceptation zu suchen, und sei insofern völlig consequent. Diese Consequenz führe indeß zu dem Resultate, daß der Inhaber in dem gewöhnlichen Falle, in welchem der Domiciliat nicht im Wechsel genannt sei, sich um den Bezogenen vor Verfall nicht kümmern, sondern denselben erst am Domicil aufsuchen und hier — da der Bezogene einen anderen Wohnort habe und nicht nach dem Zahlorte hinreisen werde, um die Zahlung zu besorgen — in den Wind protestiren lassen werde. Auch da, wo keine Präsentation zum Accepte nöthig sei, habe man dieses Resultat doch nicht für schlechthin zulässig gehalten. So bestehe nach dem Code de commerce keine Pflicht der Präsentation zur Annahme, gleichwohl folgere man aber aus Art. 123, nach welchem beim Accepte der Domiciliat benannt werden müsse, daß sich der Inhaber beim Bezogenen zu melden habe, um den Domiciliaten zu erfahren, und man statuire keine Befugniß, im Falle dieses unterlassen sei, am Zahlorte in den Wind zu protestiren.

Um diese Befugniß auszuschließen, brauche man auch nicht vom Systeme des Entwurfs abzuweichen, und für Domicilwechsel eine Pflicht der Präsentation zur Annahme vorzuschreiben. Enthalte der Wechsel selbst den Namen des Domiciliaten oder werde er vielleicht gleich Anfangs mit einem diesen Namen enthaltenden Accepte in Cours gesetzt, so erledige sich die Sache von selbst. Es komme nur auf eine Vorschrift darüber an, welche die Person sei, der gültig zur Zahlung präsentirt und gegen welche protestirt werden dürfe. Verfolge man den Gang des Geschäftes, so könne sich der Inhaber wegen des Acceptes nur an den Bezogenen wenden und, wenn dieser keinen Domiciliaten benenne, entweder protestiren und regrediren, oder, was der Entwurf, der hier keinen Protest zulasse, allein gestatte, annehmen,

daß der Bezogene selbst am Domicilorte zahlen wolle. Zur Zahlung könne der Inhaber sich nur am Domicilorte beim Domiciliaten melden, und es komme nur auf die Fälle an, in welchen ein Domiciliat gar nicht genannt sei.

Der Entwurf nehme hier im §. 41 schlechthin, und ohne Unterschied, ob der Bezogene gefragt sei oder nicht, an, daß der Bezogene selbst sich am Zahlorte treffen lassen und zahlen wolle. Diese Annahme gehe indeß zu weit; sei dem Bezogenen der Wechsel gar nicht vorgelegt, habe er gar keine Gelegenheit gehabt, sich zu erklären, ob er einen Domiciliaten benennen oder sich selbst am Zahlorte finden lassen wolle, so könne man auch die Absicht nicht annehmen, daß er selbst hinreisen und zahlen wolle. Diese Absicht sei wohl nur Ausnahme, und man dürfe sie, ohne mit den Verhältnissen in Collision zu treten, nicht als die Regel voraussetzen. Nur alsdann könne von einer solchen Voraussetzung ausgegangen werden, wenn der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt, und von ihm bei dieser Gelegenheit nicht erklärt worden sei, daß am Zahlorte ein Anderer als er selbst zahlen werde. Denn habe er acceptirt, ohne einen Domiciliaten zu benennen, so sei anzunehmen, daß er selbst am Zahlungsorte anwesend sein wolle. Habe er aber das Accept verweigert, so dürfe angenommen werden, daß er, wenn er später sich noch zur Zahlung entschließen sollte, sich zur Verfallzeit an dem Zahlungsorte einfinden werde. Es werde daher die Bestimmung des Entwurfs in Etwas zu beschränken und im §. 41 zu verordnen sein, daß regelmäßig die Präsentation zur Zahlung dem Domiciliaten geschehen müsse, und daß nur dann, wenn

1. der Aussteller selbst einen solchen im Wechsel nicht benannt und
2. auch vom Bezogenen kein Domiciliat beim Accepte namhaft gemacht, oder das Accept abgeschlagen sei,

der Bezogene selbst als Zahler angesehen und gegen ihn am Zahlorte protestirt werden dürfe.

Hiermit würden die Fälle, daß der Inhaber statt beim Bezogenen sich zu melden, gleich an den Zahlort gehe und hier in den Wind protestire, ausgeschlossen und man schreibe die Vorlegung zum Accepte gleichwohl nicht direct vor. Daß bei sehr kurzen Wechseln die Zeit oft etwas knapp werden könne, wenn man dieselben erst zum Bezogenen senden müsse, sei wahr; allein hiergegen könnten sich die Parteien sehr wohl sichern, und Jeder könne sich, da aus dem Wechsel selbst immer das Verhältniß klar sei, vor Verlegenheiten hüten. Es sei hier nicht mehr möglich als, was im Artikel 16 der Leipziger Wechsel-Ordnung geschehen, die Parteien auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Von einer anderen Seite wurde darauf aufmerksam gemacht: Es handle sich lediglich um die Frage, ob man von dem Satze des §. 19, daß eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, nur bei Wechseln stattfinde, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, zu Gunsten der Domicilwechsel abgehen, nämlich bezüglich ihrer, eine solche Pflicht auflegen wolle oder nicht; die Präsentation eines Domicilwechsels zum Behufe der Angabe der Adresse sei im Grunde genommen nichts Anderes als eine Präsentation zum Accepte.

Dagegen gab der Oesterreichische Herr Bevollmächtigte folgende Erklärung ab: Ihm scheine eine vorläufige Präsentation jener Domicilwechsel, in welchen der Domiciliat nicht benannt sei, vor der Verfallzeit unerläßlich zu sein, weil man sonst aus dem Wechsel den eigentlichen Zahler nicht entnehmen könne, und kein genügender Grund vorhanden sei anzunehmen, der an einem anderen Orte wohnhafte Bezogene werde sich wegen Zahlung des ihm noch nicht vorgewiesenen und von ihm nicht acceptirten Wechsels am Verfalltage am Zahlungsorte einfinden. Dies werde in dem §. 123 des Oesterreichischen Entwurfs, wenn auch nicht ausdrücklich gesagt, doch angedeutet, indem daselbst, wenn der Bezogene bei der Acceptation den Domiciliaten beizusetzen verweigert, die Protesterhebung angeordnet sei. Wenn der Domiciliat in dem Wechsel schon benannt sei, so bedürfe es nach den über die Präsentation bereits angenommenen Grundsätzen in dieser Beziehung keiner besonderen Verfügung, wohl aber in dem entgegengesetzten Falle. Es lasse sich in dieser Hinsicht keine bestimmte Frist festsetzen, sie ergebe sich aber aus der Natur der Sache; denn die Präsentation zur Acceptation müsse so zeitig geschehen, daß dadurch zur Verfallzeit die Präsentation des Wechsels am Zahlungsorte nicht gehindert werde.

Er müsse daher zu der am Schlusse der vorigen Sitzung vorgeschlagenen Fassung des §. 41:

„Die Zahlung domicilirter Wechsel ist am Domicilorte bei dem Domiciliaten zu forden; nur alsdann, wenn ein solcher im Wechsel oder Accepte nicht benannt, oder die Acceptation abgeschlagen ist, darf angenommen werden, daß der Bezogene selbst sich am Zahlungsorte werde antreffen lassen;"

folgenden Zusatz beantragen:

„Ein in dem letzteren Falle gegen den Bezogenen wegen Mangels Zahlung aufgenommener Protest giebt jedoch keinen Regreß gegen die Vormänner und den Aussteller, wenn nicht durch den Protest wegen nicht gehöriger Acceptation erwiesen ist, daß der Wechselinhaber die Benennung des Domiciliaten fruchtlos von dem Bezogenen verlangt habe."

Dieß würde dann auch eine angemessene Abänderung des §. 25 und einen Zusatz zum §. 19 über die Verpflichtung des Inhabers zur zeitigen Präsentation solcher Wechsel zur Folge haben. Man könne auch nicht sagen, daß durch eine solche Verfügung der Inhaber ungebührlich beschwert werde, denn er müsse aus dem Gesetze seine Obliegenheiten kennen; es liege auch in der Natur der Sache, daß jeder Inhaber wissen wolle, an welche bestimmte Person er sich der Zahlung wegen zu wenden habe, und jeder Inhaber werde dann die nöthige Vorkehrung treffen, damit die Präsentation zeitig genug erfolge. Wer den Wechsel zu einer Zeit übernehme, wo dies nicht mehr möglich ist, habe die Folgen nur seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben.

Die Sächsischen Herren Abgeordneten sprachen sich aus nachstehenden Gründen für unveränderte Annahme des §. 25 aus:

Es müsse auf dem domicilirten Wechsel der Zahler, so wie der Ort, an welchem die Zahlung gesucht werden solle, angegeben werden. Dies anzugeben, sei zunächst der Aussteller verpflichtet. Es sei nur die Frage: Ob derselbe diese Verpflichtung auf einen Anderen übertragen könne? Daß er dem Bezogenen diese Pflicht auferlegen könne, sei nicht zu bezweifeln. Dieser müsse, wenn ihm der Wechsel vor Verfall vorgezeigt werde, den Ort der Zahlung angeben; außerdem werde angenommen, daß er selbst an dem Platze des Domicils zahlen wolle, was wiederum die Folge habe, daß der Inhaber zur Verfallzeit einen Protest (in den Wind) aufnehmen könne, wenn der Bezogene in dem Domicile nicht gegenwärtig gefunden werde. Allein daß der Ausgeber seine oberwähnte Verpflichtung auch auf den Nehmer des Wech-

fels übertragen könne, dazu fehle es an einem hinreichenden Grunde. Es würden den Nehmer des Wechsels, wolle man ihm eine solche Verpflichtung auferlegen, oft Nachtheile treffen können, ohne daß er es sei, der etwas verschuldet habe. In vielen Fällen werde es schwer zu beurtheilen sein, ob die Zeit vor Verfall des Wechsels noch in dem Maße vorhanden sei, daß der Inhaber denselben noch zur Annahme und Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen senden müsse und könne; auch seien die Bezogenen von Domicilwechseln sehr oft an Nebenplätzen wohnhaft, wo dem Inhaber kein Correspondent zur Besorgung des Erforderlichen zu Gebote stehen werde. Bleibe es bei der Bestimmung des §. 25, so dürfe man erwarten, daß die Besorgung der Domicilirung derjenige übernehmen werde, welchen die Nachtheile eines Windprotestes zumeist treffen würden. Auf den §. 19 des Entwurfs könne man sich für Annahme der Befugniß, die in Rede stehende Verpflichtung auf den Nehmer zu übertragen, nicht berufen; denn daselbst sei die Rede von einem Rechte des Inhabers, dessen Ausübung nur an eine gewisse Zeit gebunden sei, nicht von einer Verpflichtung.

Dieser Ansicht wurde Folgendes entgegengesetzt: Wenn Jemand einen Wechsel ausstelle, und sowohl den Bezogenen als den Ort der Zahlung benenne, nur in der Art, daß der letztere nicht der Wohnort des Bezogenen sei, und der Remittent durch Abnahme des Wechsels das Geschehene gutheiße, so könne die Gesetzgebung keine genügenden Gründe haben, diesem Verfahren entgegen zu treten. Der Remittent sei nicht genöthigt, einen solchen Wechsel anzunehmen; nehme er ihn an, so dürfe er keine Prozedur einschlagen, die nothwendig zu einem Proteste in den Wind führe, also müsse er dem Bezogenen vor Verfall Gelegenheit geben, auf dem Wechsel auszudrücken, bei wem die Zahlung gefordert werden solle. Was der Entwurf implicite enthalte, stimme in der Hauptsache mit einem neuern Frankfurter Gesetze überein, welches sage: „Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen, dahier zahlbar, lauten, ist der Inhaber zwar berechtigt, zum Behufe der Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem Wohnorte des Bezogenen zu senden, der Inhaber ist aber hierzu nicht verpflichtet, und es werden daher solche Wechsel auch in Ermangelung einer hiesigen Zahlungsadresse richtig wegen Mangels Zahlung dahier protestirt." Aber gerade dieses Gesetz habe außerhalb Frankfurt vielen Anstand und manche Klage des Handelsstandes erregt.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde jedoch bemerkt: Die Nothwendigkeit der Präsentation domicilirter Wechsel könne nicht ausgesprochen werden, ohne zugleich Bestimmungen aufzustellen, wann und von welchem Inhaber und unter welchem Präjudize dieselbe geschehen müsse. Dies werde zu Weitläufigkeiten führen, welche man um so mehr vermeiden müsse, als überhaupt diese exceptionelle Art von Wechseln keine Begünstigung verdiene.

Von anderer Seite wurde ein vermittelnder Vorschlag dahin gemacht; daß der erste Nehmer, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, alsdann verbunden sein sollen, den domicilirten Wechsel zur Acceptation dem Bezogenen vorzulegen, wenn der Aussteller dies ausdrücklich in dem Wechsel vorgeschrieben habe.

Bei der Abstimmung ward die Principalfrage:

> Soll der Nehmer eines Domicilwechsels gehalten sein, den Wechsel zum Behufe der Angabe einer Zahlungsadresse dem Bezogenen zu präsentiren?

mit 12 gegen 7 Stimmen verneint.

Sodann wurde in Bezug auf den oben erwähnten vermittelnden Vorschlag die Frage gestellt:

> Soll gesetzlich bestimmt werden, daß es dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentationspflicht und Präsentationsfrist auf dem Wechsel Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittelbaren Nehmer und dessen Nachfolger bindend sind?

Diese Frage ward mit 10 gegen 9 Stimmen bejaht. Aber schon vor und mehr noch nach dieser letzteren Abstimmung kam zur Sprache, ob es einer solchen Bestimmung bedürfe, oder ob nicht vielmehr dem Aussteller eines Wechsels die Möglichkeit, eine derartige Präsentationspflicht und Frist zu schaffen, schon dadurch gegeben sei, daß die Parteien überhaupt berechtigt erschienen, bei Ausstellung des Wechsels demselben besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Clauseln einzuverleiben. Für die letztere Ansicht sprachen sich namentlich der Oesterreichische und Badensche Herr Abgeordnete aus, während alle anderen entgegengesetzter, nämlich der Ansicht waren, daß Clauseln dieser Art als nicht geschrieben betrachtet werden müßten, wenn nicht eine große Unbestimmtheit in den ganzen Wechselverkehr gebracht werden solle. Hiervon sei man bisher ausgegangen und in Gemäßheit dieses Grundsatzes sei auch über den vermittelnden Antrag des Königlich Bayerischen Herrn Abgeordneten bezüglich des Augsburgischen Uso abgestimmt worden, was zwecklos gewesen sein würde, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß den Vorschriften des Gesetzes durch Privatwillkür derogirt werden dürfe. Man kam überein, an diesem Satze auch fernerhin festzuhalten, so lange nicht, was selbstredend jedem Abgeordneten freistehe, dieser Gegenstand wiederum in Frage gestellt und in einem entgegengesetzten Sinne entschieden werde, in welchem Falle freilich manche bisher erledigten Punkte einer Revision würden unterworfen werden müssen. Zurückkehrend zu dem speciellen Gegenstand, erkannte die Conferenz an, daß nunmehr eine abermalige Abstimmung über die zweite Frage vorzunehmen sei, und es ward nunmehr dieselbe mit 10 gegen 9 Stimmen verneint. Auf besonderes Verlangen ward zu Protocoll verzeichnet, daß diese Verschiedenheit der beiden Scrutionen dadurch sich ergeben, daß bei der ersten Abstimmung die Herren Abgeordneten von Oesterreich und Baden mit Ja, bei der zweiten mit Nein, und ferner der Kurhessische Herr Abgeordnete zuerst mit Nein und bei der wiederholten Abstimmung mit Ja votirt hatten.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete hatte vor der zweiten Abstimmung die Erklärung abgegeben, daß er dem Aussteller eines domicilirten Wechsels, in welchem der Domicilitat nicht benannt ist, das Recht, eine Präsentationsfrist festzustellen, nicht ausnahmsweise im Gesetze eingeräumt wissen wolle, weil er dafür halte, daß solches dem Aussteller eines jeden Wechsels zustehe, da es in dem Gesetze nicht ausdrücklich verboten sei, und daß der Remittent und jeder spätere Indossatar sich darüber nicht beschweren können, weil sie den Wechsel, obgleich diese Bedingung aus demselben ersichtlich war, dennoch an sich gebracht haben. Wenn man diesen Grundsatz nicht allgemein anerkenne, so könne er sich auch nicht für eine Ausnahme bei domicilirten Wechseln erklären, weil ihm hierin eine Inconsequenz zu liegen scheine, und weil auch die gestellte Frage keine Angabe des Präjudizes enthalte, welches den Aussteller eines domicilirten Wechsels, falls er von dem ihm eingeräumten Rechte, eine Präsentationsfrist zu bestimmen, keinen Gebrauch machen würde, treffen solle. Ueberhaupt erscheine ihm das nach der gestellten Frage dem Aus-

steller eines domicilirten Wechsels einzuräumende Recht nur ein unvollkommenes Auskunftsmittel, um der gefühlten Nothwendigkeit der vorläufigen Präsentation eines solchen Wechsels zu begegnen. Daher stimme er für die Verneinung der gestellten Frage.

Es kam nun noch die Frage zur Sprache, ob etwa im §. 25 die Worte: „bei der Acceptation" wegzulassen seien, oder ob man statt „Acceptanten" setzen möchte „Bezogenen"; — man überließ dieß jedoch der Redaction.

Man wandte sich hierauf zu den nun folgenden Bestimmungen des Entwurfs unter Nr. VI. über den Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme.

Hinsichtlich der Streitfrage, ob wegen Mangels Annahme der Regreß auf Zahlung oder nur auf Sicherstellung zu gestatten sei, bemerkte der Herr Referent: Obgleich das Preußische Landrecht in diesem Falle den Anspruch auf sofortige Zahlung zulasse, so habe doch der Entwurf im §. 26 sich für die andere Ansicht entschieden, welcher die meisten übrigen Gesetzgebungen, namentlich auch die Französische, folgen, weil der Regreß auf Sicherstellung eben so wohl aus practischen Gründen von den Sachverständigen vorgezogen werde, wie derselbe den Grundsätzen des Rechts mehr zu entsprechen scheine, da ein Anspruch auf Zahlung nicht wohl vor deren Fälligkeit anerkannt werden könne. Dabei verstehe es sich aber wohl von selbst, daß der Aussteller oder Indossant, welcher auf Sicherstellung in Anspruch genommen sei, von dieser durch Einlösung des Wechsels sich werde befreien können.

Von einer Seite wurde dagegen mit Bezugnahme auf den Sächsischen Entwurf vorgeschlagen, dem Inhaber die Wahl zwischen dem Anspruch auf Sicherstellung oder auf Einlösung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels zu gestatten, die Verpflichtung zur Sicherstellung jedoch auf den Aussteller zu beschränken, weil bei einer Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Indossanten jeder derselben seinem Nachmanne zur Sicherstellung gehalten sein müßte und die deshalb erforderlichen Fonds gleichzeitig bis zum Verfall des Wechsels dem Verkehre entzogen würden. Jene Wahl könne nicht füglich dem Aussteller zustehen, welchem die nicht erfolgte Annahme des Wechsels als Vertragsverletzung zuzurechnen sei, und welcher den daraus entstehenden Schaden zu vertreten habe. Dem Inhaber des Wechsels, welcher vorzugsweise zu berücksichtigen sei, werde aber nicht immer daran liegen, in dem Augenblicke, in welchem er Sicherheit fordere, die Zahlung des verschriebenen Wechselbetrages zu erlangen, und er leide dann, wenn durch die bewirkte Einlösung das Wechselgeschäft vor Verfall aufgehoben werde.

Der Wechsel habe nämlich den höheren Zweck, selbst als Zahlungsmittel zu dienen, und die Sicherheit, daß er zur rechten Zeit gezahlt werde, welche die Acceptation gewähre, mache ihn hierzu geeignet. Dafür habe der Aussteller und jeder Nachfolger zu garantiren.

Hieran knüpfte sich von Seiten eines anderen Herrn Abgeordneten die Bemerkung, daß wohl auch die Vorschrift der Bremer Wechselordnung Beachtung verdiene, wonach der Geber eines Wechsels, welcher nicht acceptirt worden, dem Nehmer desselben, wenn dieser es verlange, einen anderen Wechsel über die gleiche Summe, auf denselben Ort und mit der nämlichen Verfallzeit geben müsse.

Von anderen Seiten trug man jedoch Bedenken, diesen Vorschlägen beizustimmen, indem man davon ausging, daß der Inhaber mehr mit Grund nicht verlangen könne, als daß ihm die Sicherheit, welche er durch die Acceptation zu erwarten gehabt hätte, durch andere genügende Sicherheit ersetzt werde, wobei man zugleich Gewicht auf die Schwierigkeiten legte, welche der Anspruch auf Einlösung oder auf einen neuen Wechsel herbeiführen würde. In letzterem Falle sei nämlich wieder Streit darüber zu besorgen, ob der neue Wechsel, welcher an die Stelle des wegen nicht erhaltener Annahme protestirten treten solle, in jeder Hinsicht geeignet sei, diesen zu ersetzen; bei dem Regresse auf Einlösung hingegen werde nicht nur der Abzug des Disconts in Frage kommen, sondern auch eine Frist bestimmt werden müssen, da, wenn dieser Regreß erst kurz vor Verfall des protestirten Wechsels erhoben werde, der letztere, welcher mit dem Proteste zurückgehe, nicht zur Zahlung vorkommen könne. Ueberdies gerathe, wenn man dem Inhaber den Regreß auf Zahlung zugestehe, der weitere Regredient dem ausländischen Giranten gegenüber in Nachtheil, wenn dessen Gesetzgebung einen solchen weiter gehenden Anspruch nicht anerkenne.

Die Frage:

> Soll der Inhaber für berechtigt erachtet werden, die sofortige Einlösung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels zu verlangen?

kam hierauf zur Abstimmung und ward mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

Darüber, ob der Regreßpflichtige in solchem Falle sich durch sofortige Zahlung von der Sicherheitsleistung befreien könne, eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wurde nicht für erforderlich erachtet.

Hiernächst wurde mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Worte: „durch Pfand oder Bürgen" im Entwurfe zu streichen, und die Modalität der Sicherstellung dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der Redaction endlich blieb vorbehalten, am Schlusse des §. 26 eine allgemeinere Fassung zu wählen, durch welche da, wo die Gerichte zur Annahme von Depositen nicht befugt sind, die zur Niederlegung bestimmte Stelle bezeichnet werde; ingleichen, mit Rücksicht auf die zum §. 24 gefaßten Beschlüsse, im Eingange des §. 26 auszudrücken, daß in dem Falle einer auf eine geringere Summe erfolgten Annahme nur wegen des nicht angenommenen Betrages Sicherstellung verlangt werden könne.

Man ging nunmehr zur Erörterung des §. 27 über, und hier ward die Frage aufgeworfen, ob auch ein Indossant, der von seinem Nachmanne noch gar nicht in Anspruch genommen worden sei, von seinem Vormanne Sicherheitsbestellung fordern könne? Es ergab sich hierbei eine Verschiedenheit der Meinungen, so daß die Frage:

> Soll das im §. 27 aufgestellte Princip angenommen werden?

zur Abstimmung gebracht wurde. Sie ward mit 14 Stimmen gegen 5 bejahend beantwortet, indem die Mehrheit der Ansicht war, daß jeder Wechselverbundene ein gegründetes Interesse habe, die Zahlung des protestirten Wechsels sichergestellt zu sehen, wenn auch ihm selbst, vielleicht wegen besonderen persönlichen Vertrauens, eine Sicherheitsbestellung nicht angesonnen sein sollte.

Dabei ward indessen anerkannt, daß die von einem Wechselverbundenen einmal bestellte hinreichende Sicherheit allen Nachmännern dessen, der sie geleistet, überwiesen werden könne, und deren Regreßansprüche erledige, und daß einem jeden der letzteren nur dann zustehen könne, andere oder weitere Sicherheit zu verlangen, wenn er gegen die Art oder die Größe der bestellten Caution Einwendungen zu begründen vermöge.

Der Redaction wurde vorbehalten, hierauf bei der künftigen Fassung des §. 27 Rücksicht zu nehmen, ingleichen anstatt des Satzes: „Es ist hierbei an die Folgeordnung der Indossa-

mente nicht gebunden" auf die Vorschriften über den Regreß Mangels Zahlung zu verweisen.

Eben so gab man zum §. 28 der Redaction eine veränderte Fassung des Paragraphen anheim, bei welcher zugleich des Falles Erwähnung geschehe, „wenn Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft erloschen sei," indem auch hierdurch die bestellte Sicherheit sich erledige.

Auf die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob die vollständige Acceptation, deren der Paragraph gedenkt, auch die Kosten, welche durch den Protest Mangels Annahme und durch den Antrag auf Sicherstellung veranlaßt worden sind, in sich begreife, ward bemerkt, daß die vollständige Acceptation (im Gegensatze der im §. 24 erwähnten Annahme auf eine geringere Summe) die Annahme des Wechsels auf die volle in demselben verschriebene Summe bezeichne, und daß es der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen bleiben müsse, in wie fern der Regreßpflichtige die Kosten des Regresses zu tragen habe.

Die Bestimmung der in dem §. 28 erwähnten Frist zur Klageerhebung blieb schließlich bis zur Berathung über die Wechselverjährung ausgesetzt.

XIII.

Leipzig, den 5. November 1847.

Nachdem die heutige Sitzung unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow, in Abwesenheit des durch Unwohlsein verhinderten Kurfürstlich Hessischen Abgeordneten Herrn Obergerichtsraths Fuchs, mit Vorlesung des Protocolles übee die gestrige Sitzung eröffnet worden war, ward der §. 29 des Entwurfs berathen.

Von Seiten des Herrn Referenten wurde zuvörderst das System des Entwurfs näher entwickelt und namentlich auch gegen die in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung (N. F. B. V. S. 97 u. f.) von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert gegen den Securitäts-Protest im Allgemeinen erhobenen Bedenken in Schutz genommen, worauf der Letztere erklärte:

Er halte den Securitäts-Protest auch in der vom Entwurfe angenommenen Weise für unvereinbar mit den Grundsätzen des Rechts und der Gesetzgebungspolitik.

Der Acceptant erscheine als Bürge des Ausstellers, es könne daher nicht verlangt werden, daß der Letztere als Besteller der Bürgschaft auch noch für die Solvenz des Bürgen hafte, vielmehr habe es sich der Nehmer des Wechsels selbst zuzuschreiben, wenn er der Person des Bürgen unbedachtsam sein Vertrauen schenke. Dazu komme, daß der Sicherheitsprotest dem Bedürfnisse des Verkehrs keineswegs entspreche; das Geschäft kleinerer Häuser sei oft wesentlich auf den stehenden Credit gegründet, den ihnen ein befreundeter Banquier eröffnet habe; das Accept von Seiten des Letzteren vertrete gewissermaßen die Stelle eines Vorschusses, welchen der Zieher nach seinem Bedürfnisse bis zum Verfalltage bezahlen könne; würden die betreffenden Geschäftsleute nun genöthigt, bei eingetretenem Zahlungsunvermögen des Bezogenen sofort für den ganzen Betrag ihres Credits Sicherheit zu leisten, so müßten sie dem gewissen Untergange entgegengehen, während sie die Krise glücklich überstehen könnten, wenn ihnen bis zur Verfallzeit Frist gelassen würde.

Dagegen wurde jedoch eingewendet:

Die Voraussetzung, daß der Acceptant Bürge des Ausstellers sei, könne schon darum nicht entscheiden, weil der Aussteller neben der Pflicht der Bürgschaftsleistung noch die weitere übernommen habe, dieselbe zu manuteniren, d. h. für die Solvenz des Bürgen einzustehen. Uebrigens könne man den Acceptanten nicht unter dem Gesichtspunkte eines Bürgen für den Aussteller auffassen. Er übernehme eine solidarische Verpflichtung, genieße also nicht der Schutzreden gewöhnlicher Bürgen; er trete selbstständig und so zu sagen unabhängig von der Verpflichtung des Ausstellers dem Rechtsgeschäfte bei, wie z. B. daraus erhelle, daß auch der Acceptant eines falschen Wechsels verhaftet bleibe, endlich werde das Accept nicht selten durch Hinzufügung einer Bürgschaft avalirt. Es sprächen überwiegende Gründe für die Gestattung des Sicherheitsprotestes. Zwischen der Verweigerung der Annahme und dem einbrechenden Zahlungsunvermögen des Acceptanten bestehe eine vollkommene Analogie. Der Remittent nehme den Wechsel im Vertrauen auf sichere Zahlung; dieses Vertrauen werde in gleicher Weise durch die Nichtannahme, wie durch die eintretende Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen erschüttert, es müsse daher für beide Fälle das gleiche Sicherungsmittel gegeben werden, ja für den letzteren Fall bedürfe es noch dringender der gesetzlichen Hülfe, weil der Bezogene, welcher die Annahme verweigere, möglicherweise zur Verfallzeit gleichwohl zahlen werde, während ein Fallite gar nicht mehr zahlen könne.

Das Argument, welches aus dem Umstande gezogen werde, daß eine derartige Sicherheitsbestellung den Ruin kleinerer Häuser herbeiführe, beweise nichts, weil es umgekehrt auch für den Gegenbeweis benutzt werden könne, indem unbemittelte Häuser auch darum in Verlegenheit gerathen oder zu Grunde gehen könnten, wenn ihnen die Gewähr für die richtige Zahlung des Wechsels durch die Insolvenz des Acceptanten entzogen werde, auch überhaupt der Gesetzgeber denjenigen, welcher durch den Concurs in Gefahr komme, die gegebene Valuta zu verlieren, eher schützen müsse, als denjenigen, bei welchem es sich nur um einen eröffneten Credit handle.

Nachdem Herr Vicepräsident Dr. Einert erklärt hatte, daß er nicht darauf bestehe, seine Ansichten in der Versammlung weiter geltend zu machen, wurde zur Abstimmung geschritten und das dem §. 29 des Entwurfs zum Grunde liegende Princip mit 17 Stimmen gegen 1 angenommen.

Hierauf ging man zur Berathung der einzelnen Fälle über,

in welchen der Securitätsprotest zu gestatten ist, wobei übrigens auf Hamburgischen Antrag anerkannt wurde, daß auf diesen Gegenstand bei Berathung des §. 55 (über die Pflicht zur Aufsuchung der Nothadresse) zurückgekommen werden könne.

Zunächst erklärte der Oesterreichische Herr Abgeordnete:

Es scheine ihm hinreichend, wenn statt der unter Ziffer 1—3 aufgeführten Fälle erklärt werde, daß Sicherheit nur dann gefordert werden könne, wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden, oder derselbe nach den Gesetzen seines Wohnortes für zahlungsunfähig zu halten ist. Nur die Concurseröffnung oder die gerichtlich erklärte Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten gebe einen sicheren Zeitpunkt an die Hand, von welchem an der Acceptant für wirklich zahlungsunfähig gehalten werden könne. Nach Oesterreichischen Gesetzen müsse über das Vermögen desjenigen, der seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erkläre, der Concurs eröffnet werden, und in den Fällen, welche in den Absätzen Nr. 2 und 3 des §. 29 angeführt würden, könne jeder Gläubiger des Acceptanten die Concurseröffnung verlangen. Man dürfe daher annehmen, daß dieselbe in diesen Fällen nicht lange ausbleiben werde. Die in Nr. 2 und 3 angegebenen Umstände könne ein Notar ohne Nachforschungen bei der Polizei- und Gerichtsbehörde nicht bestätigen und man werde in dem Proteste keine genügende Beruhigung darüber finden, ob diese Nachforschungen mit der nöthigen Umsicht und über alle wesentlichen Umstände angestellt worden seien. Eine außergerichtliche schriftliche Erklärung der Zahlungsunfähigkeit könne auch als Mittel gebraucht werden, um die Gläubiger zu einem Nachlasse zu bewegen. Eben so werde die factische Zahlungsunfähigkeit nur auf die unzuverlässigen Nachforschungen des Notars sich stützen. In dem Falle der Concurseröffnung bedürfe es aber keines Protestes und es müsse wenigstens noch außer demselben auch eine gerichtliche Bestätigung oder das Concurs-Eröffnungs-Edict als genügendes Beweismittel angesehen werden. In diesem Falle sei es auch eine unnütze Formalität, wenn man vorschreibe, daß der Wechselinhaber vorläufig von dem Falliten Sicherheit verlangen müsse; denn es ergebe sich schon aus der Concurseröffnung, daß er diese nicht leisten könne.

Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, die förmliche Eröffnung des Concurses könne nicht unbedingt gefordert werden, weil der Augenblick, wo die Sicherheit geleistet werden müsse, schon dann vorhanden sei, wenn der Bezogene seine Zahlungen *factisch* eingestellt habe. Diese Thatsache sei jederzeit notorisch, sie könne daher leicht constatirt und beurkundet werden. Wolle man die Eröffnung des Concurses von Seiten des Gerichts abwarten, so würde der günstige Zeitpunkt meist um so gewisser versäumt, als derselben oft lang dauernde Vergleichsverhandlungen vorhergingen.

Den Ausdruck „*notorische*" Zahlungseinstellung, welcher hierbei vorgeschlagen wurde, erachtete man indessen nicht angemessen, weil der Begriff der Notorität an sich schwankend sei und zu Mißverständnissen führe, auch den Verhältnissen mehr genügt werde, wenn das Gesetz sich allgemein auf die *Thatsache* der Zahlungseinstellung beziehe.

Endlich wurde noch vorgeschlagen, die Beurkundung der Insolvenz durch ein amtliches Attest (wie im §. 43 des Braunschweigischen Entwurfs geschehe) einer solchen durch Protest gleichzustellen: man erwog jedoch dagegen, daß eine factische Zahlungseinstellung, der Natur der Sache nach, nicht durch gerichtliches Zeugniß, sondern nur durch Protest constatirt werden könne, letzterer auch überdies wegen seiner Publicität, wodurch Interventionen ermöglicht würden, um deshalb vorgezogen zu werden verdiene, weil dabei der Acceptant mit seiner Erklärung gehört werden *müsse*.

Bei der Abstimmung wurde die Frage:

Soll der Securitätsprotest nur dann erhoben werden dürfen, wenn förmlicher Concurs gegen den Acceptanten nach Maßgabe der Gesetze seines Landes eröffnet ist?

mit 14 Stimmen gegen 4 verneint; die zweite Frage:

Soll der Securitätsprotest schon dann aufgenommen werden dürfen, wenn der Acceptant factisch seine Zahlungen eingestellt hat?

mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht; endlich die dritte Frage:

Soll der in Ziffer 1 des §. 29 hervorgehobene Fall des schriftlichen Bekenntnisses der Zahlungsunfähigkeit beibehalten werden?

mit 10 Stimen gegen 8 verneinend beantwortet.

Da die Flucht des Acceptanten regelmäßig seine Zahlungseinstellung erweisen wird, so wurde ferner, im Hinblick auf die zu Ziffer 1 gefaßten Beschlüsse, die Ziffer 2 des Entwurfs mit 11 Stimmen gegen 7 abgelehnt.

Dagegen wurde die Ziffer 3, deren Beibehaltung man namentlich deshalb für wünschenswerth erachtete, weil bei Nicht-Handelsleuten von einer Zahlungseinstellung im technischen Sinne des Wortes nicht geredet werden könne, und bei ihnen die fruchtlose Auspfändung den factischen Zustand der Insolvenz characterisire, mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen, jedoch für nöthig erachtet, statt der Worte: „*Personalarrest verhängt*" einen anderen Ausdruck zu wählen, um deutlich zu machen, daß die Sicherheit nur dann verlangt werden könne, wenn die *Vollstreckung* des Personalarrestes verfügt sei.

Der zweite und dritte Absatz des Paragraphen wurde sofort angenommen, namentlich die Frage:

Ob der Acceptant zur Sicherheitsbestellung aufzufordern, und wegen Nichtleistung derselben Protest gegen ihn zu erheben sei?

mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht. Es wurde bemerkt, daß im zweiten Absatze „Indossatar" statt „Indossant" zu setzen sei, und der Redactions-Commission anheimgegeben, zum dritten Absatze in Erwägung zu ziehen, in wie fern derselbe nach den früheren Beschlüssen einer anderen Fassung bedürfe.

Vor dem Schlusse der Berathung über das den Regreß auf Sicherstellung umfassende Capitel VI. erklärte der Braunschweigische Herr Abgeordnete: Er müsse nochmals auf einen Punkt zurückkommen, der ihm von der größten Wichtigkeit zu sein scheine. Es sei nämlich beim §. 29 stillschweigend, und beim §. 27 ausdrücklich das Princip angenommen, daß der Regreß auf Sicherstellung nicht blos von dem Inhaber und demjenigen, welcher seinerseits dem Cautionsanspruche genügt, sondern von *allen* Indossataren, selbst den übersprungenen oder von der Regreßnahme gar nicht erreichten, genommen werden könne. Es sei nicht zweifelhaft, daß hieraus practisch die größesten Uebelstände hervorgehen könnten. Der Aussteller oder ein früherer Indossant könne danach gleichzeitig zu so viel Cautionsleistungen gezwungen werden, als er Nachmänner habe. Wenn gleich ein solches Verhältniß nicht leicht vorkommen möge, so sei es doch mißlich, dasselbe im Gesetze zu gestatten. Zudem beruhe, wie die Motive des Entwurfs (S. 63) besagten, das ganze Princip auf der Voraussetzung, daß man dabei mit dem Französischen Rechte (**Code de commerce art. 120**) Hand in Hand gehe. Dies treffe aber nicht zu. Der **Code de commerce** bestimme:

Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner caution pour assurer le payement de la lettre de change à son échéance, ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange.

Das Wort: „respectivement“ heiße aber nicht, daß alle Indossanten, auch die vom Regresse nicht berührten, unter einander Caution fordern können, sondern nur, daß dieses dem Inhaber, und weiter dem Indossanten, welcher selbst zur Cautionsbestellung angehalten worden, gestattet sei. Rogron erkläre: respectivement, c'est à dire que si le dernier endosseur est obligé de donner une caution au porteur, il peut à son tour en exiger une de l'endosseur, qui le précède et ainsi de suite jusqu'au tireur. Dieses müsse auch schon deshalb der Sinn sein, weil der Code die Worte folgen lasse: ou d'en effectuer le remboursement, und die Zahlung doch nothwendig nicht von Allen schlechthin, sondern nur vom Inhaber und weiter von dem, welcher den Inhaber befriedigt habe, gefordert werden könne. Auch der Württembergische Entwurf Art. 613 habe das Französische Recht adoptirt und bestimmt, die Indossanten und der Aussteller sollten dem Inhaber und gegen einander zur Cautionsleistung verbunden sein. In den Motiven S. 544 werde dazu aber ganz richtig bemerkt: „Gegen einander“ heißt: es könne derjenige, welcher Sicherheit geleistet hat, dieselbe wieder von seinen Vormännern verlangen. Der Preußische Entwurf schließe sich also keineswegs, wie dabei vorausgesetzt sei, dem Französischen Rechte und den diesen nachgebildeten Legislationen an, sondern stelle ein ganz neues Princip auf, welches viel weiter gehe als nothwendig sei, und unter Umständen sehr lästig werden könne. Gerade die jetzt beabsichtigte gemeinsame Gesetzgebung müsse sich so viel als thunlich an dem bereits Bestehenden halten und bedenkliche Neuerungen vermeiden, welche von dieser oder jener Seite leicht beanstandet werden könnten.

Es sei also der Vorschlag wohl für gerechtfertigt zu halten, daß aus den §§. 27 und 29 die bemerkte Erweiterung des Regreßrechts auf alle, selbst die vom Regresse ihrerseits noch nicht berührten Wechelinteressenten hinweggelassen, und nur die Bestimmung hinzugefügt werde: daß hinsichtlich der Verpflichtung der Vormänner und der weiteren Berechtigung derjenigen, welche den Regreßansprüchen genügt, die im VIII. Abschnitt über den Regreß Mangels Zahlung gegebenen Vorschriften gelten sollten.

Gegen diesen Vorschlag ward von einer Seite erinnert, daß, wie bereits gestern bemerkt worden, das Recht der Sicherheitsforderung nicht davon abhängig gemacht werden könne, ob derjenige, der sie verlange, seinerseits Sicherheit geleistet habe oder nicht. Wenn der letzte Indossatar von dem vorletzten keine Sicherstellung in Anspruch nehme, weil er in dessen anerkannter Solidität genügende Sicherheit finde, so könne dieser dagegen Vorgänger haben, bei denen dringende Veranlassung vorliege, Sicherstellung von ihnen zu fordern; die Annahme des gemachten Vorschlags müsse dahin führen, daß ganz solide Indossanten niemals von ihren Vormännern Sicherheit fordern könnten, weil Niemand sie von ihnen begehren werde. Uebeigens lasse das Französische Handelsgesetzbuch die Deutung nicht zu, daß ein Inhaber berechtigt sein könne, für den doppelten oder dreifachen Betrag des Wechsels Sicherheit zu fordern, noch die, daß der Zieher oder ein Indossant verpflichtet sein könne, mehr als Einem seiner Nachmänner Sicherheit zu leisten. Allerdings aber sei denkbar, daß der Inhaber von seinem Indossanten Sicherstellung fordere, dieser von seinem Vormanne und so weiter aufwärts bis zum Aussteller, daß also jeder auf dem Wechsel Verpflichtete Caution zu leisten habe. Zur Vermeidung dieses unverkennbaren Uebelstandes würde die Annahme des Sächsischen Vorschlages, die Pflicht der Sicherstellung auf den Aussteller zu beschränken, geführt haben: nachdem jedoch die Conferenz hierauf nicht eingegangen sei, scheine es unzulässig, das Recht der Sicherheitsforderung in der beantragten Weise zu beschränken.

Auch die übrigen Herren Abgeordneten theilten die erhobenen Bedenken nicht, sondern glaubten, es bei dem gestern in dieser Beziehung zum §. 27 gefaßten Beschlusse, im Hinblick auf die bei diesen Erörterungen über den wahren Sinn dieses Paragraphen gegebenen Erläuterungen, bewenden lassen zu können.

Bei der Berathung des **§. 30** nahm der Abgeordnete für Bremen, Herr Senator Dr. Albers, das Wort und erklärte:

Er erlaube sich, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einige Modalitäten für die Wechselzahlungen zu lenken, welche vielleicht zu einem Zusatze zu diesem Paragraphen Veranlassung geben möchten.

Es sei nämlich bekannt, daß die Wechsel nicht immer unmittelbar vom Bezogenen selbst eingelöst werden. Es würden z. B. die Wechsel durch Abschreibungen bei einer Bank oder durch Anweisungen auf eine solche gezahlt, und es seien an einzelnen Plätzen, wo man keine Banken habe, dafür Surrogate entstanden, welche mehr oder minder die Stelle einer Bank verträten, z. B. in Bremen, die Anweisungen auf Mäkler. Aehnliche Facilitäten gewähre die Scontration der Wechsel, wie sie z. B. in Augsburg eingeführt sei.

Alle solche Einrichtungen hätten als Gesetz der Nothwendigkeit für ihre Dauer zwei Rücksichten zu beobachten;

Erstens, die auf den inneren Verkehr des Platzes,

Zweitens, die auf das Ausland, mit dem der Platz im Wechselverkehre stehe.

Diese Rücksichten schlössen schlechthin jede Willkühr aus. Eine Vernachlässigung derselben in irgend einer Beziehung würde die Strafe in sich selbst tragen, oder mit anderen Worten, die Aufhebung solcher Einrichtungen und Zahlungs-Modalitäten herbeiführen.

Andererseits brächten solche Institutionen von selbst die Feststellung einer den Bedürfnissen des Platzes entsprechenden formellen Ordnung mit sich, und diese träte zunächst durch Einführung bestimmter Zahl- oder Cassirtage für Wechselzahlungen in die äußere Erscheinung.

Wo einmal solche Cassir- oder Zahltage eingeführt seien, hätten sie, ähnlich wie bei den von der Versammlung anerkannten Meßwechseln, einen solchen maaßgebenden Einfluß auf sämmtliche Handelsverhältnisse gewonnen, daß es als Unmöglichkeit bezeichnet werden dürfe, sie ohne erschütternde Störung im Geschäfte zu beseitigen.

Es solle nun zwar auch nicht entfernt beansprucht werden, in einer allgemeinen Wechselordnung solchen particulären Einrichtungen eine specifische Rücksichtsnahme angedeihen zu lassen. Wohl aber ließe sich aus analogen Gründen wie bei Meßwechseln eine allgemeine Andeutung und Berücksichtigung solcher bereits eingeführten oder später an einem Platze einzuführenden Bankinstitute oder sonstiger die Wechselzahlung

vermittelnden Einrichtungen, der Scontration u. s. w. in der allgemeinen Wechselordnung rechtfertigen.

In dieser Beziehung erlaube er sich, vorbehältlich einer präciseren Fassung, als Zusatz zu dem ersten Satze des §. 30 zu beantragen:

„Wenn aber am Zahlungsplatze bestimmte allgemeine Zahlungs- oder Cassirtage für Wechselzahlungen eingeführt sind, so ist, wenn Verfall- und Cassirtag nicht auf einen Tag zusammen fallen, der nächste Zahl- oder Cassirtag nach Verfall des Wechsels als Verfalltag anzusehen."

Auf Sicht zahlbare Wechsel seien hier, wo es sich nur um Wechsel handle, deren Verfalltag im Wechsel selbst bestimmt sei, natürlich ausgeschlossen.

Sein Antrag basire sich übrigens lediglich auf den Wunsch, die Particulargesetzgebung, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Diesen Ausführungen traten die Herren Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod und Banquier Assessor Schmid im Hinblick auf die Verhältnisse der Stadt Augsburg überall bei.

Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, daß in einem allgemeinen Wechselgesetze auf einzelne Local-Interessen keine solche Rücksicht genommen werden könne, daß eine derartige Vergünstigung für einzelne Plätze bald andere Orte zu ähnlichen Einrichtungen veranlassen werde, daß diese Bestimmung für den Zahlungfordernden lästig und unter Umständen gefährlich sei, namentlich bei auswärtigen, mit derartigen Particular-Einrichtungen nicht vertrauten Gerichten zu unrichtigen Entscheidungen führen könnte. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Antrag mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen und somit der §. 30 angenommen.

Beim §. **31** war man einverstanden, daß eine nach den Beschlüssen zum §. 19 veränderte Fassung nothwendig, diese jedoch dem Ermessen der Redaction anheim zu geben sei.

Der §. **32** ward ohne Aenderung angenommen, nachdem man in Beziehung auf einen Zweifel über den Sinn der unter Ziffer I. aufgeführten Bestimmungen anerkannt hatte, daß bei einer nach Wochen bestimmten Frist das Ende derselben auf den mit dem Tage der Ausstellung, beziehungsweise der Präsentation zur Annahme, gleichnamigen Wochentag falle. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete bemerkte jedoch, daß er es für zweckmäßiger halte, den Schluß des Satzes No. I. dahin abzuändern:

oder an welchem wegen nicht gehöriger Acceptation eines nach Sicht zahlbaren Wechsels Protest erhoben worden ist.

In Uebereinstimmung hiermit wäre dann auch im Satze No. 2 statt „Vorzeigung" das Wort „Protesterhebung" zu setzen.

Mit Bezug auf diesen letzteren Antrag gab die Versammlung der Redaction anheim, statt des (im Hinblick auf den §. 19) allerdings nicht ganz passenden Ausdruckes: „Vorzeigung" einen anderen, angemesseneren zu wählen.

Bei dem §. **33** äußerten die Hamburger Herren Abgeordneten, daß sie in Betreff desselben einige Bemerkungen zu machen hätten, die aber besser bei'm §. 40 sich erörtern lassen würden. Die Versammlung beschloß deßhalb, die Berathung des §. 33 auszusetzen und mit der des §. 40 zu verbinden.

Bei dem §. **34** wurde ebenfalls der Redaction eine deutlichere Fassung anempfohlen, übrigens gegen den Inhalt des Paragraphen nichts erinnert.

Der §. **35** ward ohne Erinnerung angenommen.

XIV.

Leipzig, den 6. November 1847.

In der heutigen Sitzung, welche unter der Leitung des Herrn Geheimen Legationsraths von Patow abgehalten wurde, waren der Kurfürstlich Hessische Abgeordnete Herr Obergerichtsrath Fuchs und der Abgeordnete von Frankfurt, Herr Syndicus Dr. Harnier, Ersterer durch fortdauerndes Unwohlsein, Letzterer durch eine nothwendige Reise verhindert, nicht gegenwärtig.

Nach der Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung wurde zu der Berathung über den §. **36** geschritten.

Gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen wurde zwar insofern, als darin von der Legitimation des Wechselinhabers durch die bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten die Rede ist, nichts erinnert; von einigen Herren Abgeordneten aber bemerkt, daß diese Vorschrift nicht ausreichend sei, indem besondere Umstände eintreten könnten, unter welchen der Bezogene Bedenken tragen müsse, selbst dem durch die Reihenfolge der Indossamente legitimirten Präsentanten des Wechsels das Geld verabfolgen zu lassen. Dies sei namentlich der Fall, wenn der Wechsel Rasuren, Ueberschreibungen oder andere dergleichen sichtbare Mängel an sich trage, welche den Verdacht einer Fälschung begründeten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne dem Wechselschuldner nicht zugemuthet werden, auf einen solchen Wechsel Zahlung zu leisten; dieses müsse jedoch im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, weil sonst aus dem Inhalte des §. 36 auf eine unbedingte Verpflichtung desselben zur Zahlung an den Inhaber geschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde wurde ein (etwa nach Maßgabe des §. 78 des Holsteinischen Entwurfs abzufassender) Zusatz beantragt, durch welchen der Wechselschuldner ermächtigt werde, bei dem Vorhandensein von Rasuren, Ueberschreibungen oder anderen sichtlichen Spuren der Fälschung die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet:

Eine solche Bestimmung könne leicht zur Chicane gemißbraucht werden, auch sei der Bezogene zu keiner Diligenz gegen die Indossanten verpflichtet und habe daher auf eine

denselben drohende Gefahr keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Verfolgung des etwa gespielten Betruges demjenigen, welcher dadurch in Schaden versetzt werde, zu überlassen. Ueberdieß könne man, wenn der Bezogene die Zahlung ad depositum leiste, die Protesterhebung und Regreßnahme doch nicht verbieten. Handle es sich um die von dem Bezogenen nach geleistetem Accepte geforderte Zahlung, so komme es auf die exceptio falsi an; vermöge dieser Einrede könne der Acceptant (vorausgesetzt, daß dieselbe nach den §§ 36 und 71 überhaupt relevant sei) die Abweisung des Klägers verlangen. Nach erfolgter Abweisung sei es denkbar, daß der Acceptant, um sich zu liberiren, die Wechselsumme bei Gericht niederlege; vor dem Unterliegen des Wechselinhabers im Civilprocesse könne man aber nicht wohl zulassen, daß der Acceptant sich durch das Erbieten zur Deposition von dem Anspruche des Wechselinhabers frei mache. Der Wechselinhaber würde durch eine solche Befugniß des Wechselschuldners benachtheiligt; denn um die Sache nun zu erledigen, werde ihm kaum ein anderes Mittel bleiben, als Erwirkung eines kostspieligen und langwierigen Edictalverfahrens. Dabei bleibe zwar der Fall nicht ausgeschlossen, daß die im Wechsel vorhandenen Spuren der Fälschung eine Criminalprocedur veranlassen und das Criminalgericht bestimmen könnten, die einstweilige Deponirung der Wechselsumme anzuordnen; auch Arrestanträge der durch die Fälschung benachtheiligten Personen blieben denkbar; aber eine Befugniß des Schuldners, die Wechselsumme zu deponiren, könne nicht als Regel aufgestellt werden.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen wurde entgegnet:

Es handle sich bei dem in Antrag gebrachten Zusatze nicht um eine Verpflichtung des Bezogenen gegen seine Vormänner, sondern um eine ihm selbst einzuräumende Befugniß, welche keineswegs als Regel aufgestellt, sondern nur ausnahmsweise zugestanden werden sollte, und von ihm sowohl in seinem eigenen, als in seiner Vormänner Interesse benutzt werden könne. Werde die Bestimmung so gefaßt, daß der Schuldner auf die an ihn gestellte Anforderung unter allen Umständen sogleich zahlen oder deponiren müsse, und die quaestio falsi erst nach geschehener Deposition Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung werden könne, so sei die Gefahr einer Chicane beseitigt, auch werde der Schuldner schon durch sein eigenes Interesse von einer Chicane abgehalten, indem für ihn daraus die Verpflichtung zum Schadensersatze entspringen würde.

Im Laufe der Discussion kam noch weiter in Anregung, daß sich, ohne in eine Casuistik einzugehen, über die Berechtigung zur gerichtlichen Deposition keine ausreichende Bestimmung treffen lasse, unter diesen Umständen aber die Frage, ob in den einzelnen Fällen der Bezogene von der durch die Fassung des Paragraphen nicht ausgeschlossenen Befugniß zur Deposition Gebrauch machen könne, dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde die Frage:

> Ob der beantragte Zusatz in den Paragraphen aufgenommen werden solle?

zur Abstimmung gebracht und mit 11 Stimmen gegen 6 verneint.

Einer der Herren Abgeordneten beantragte hierauf einen Zusatz, durch welchen dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden sollte, von einem ihm unbekannten Präsentanten des Wechsels einen Ausweis über seine Person zu verlangen. Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurden aber dieselben Bedenken, wie gegen die Aufnahme des zuerst beantragten Zusatzes erhoben, worauf der Antrag zurückgezogen wurde.

Hiernach wurde der erste Absatz des §. 36 ohne Abänderung angenommen, und blos hinsichtlich der Redaction des letzten Satzes bemerkt, daß derselbe passender dahin gefaßt werden könne: „Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird der Aussteller desselben als derjenige angesehen, welcher den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat."

Gegen den zweiten Absatz des §. 36 erklärte sich einer der Herren Abgeordneten, weil sich einem Wechsel, auf welchem sich durchstrichene Indossamente befänden, keine volle Beweiskraft beilegen lasse, auch in dem Falle, daß das letzte Indossament ausgefüllt sei, und demselben Blanco-Indossamente vorhergiengen, die Vorschrift des ersten Absatzes durch das bloße Durchstreichen des letzten Indossaments umgangen werden könne.

Die übrigen Stimmen erklärten sich aber für die Beibehaltung des zweiten Absatzes, weil der Inhaber nicht blos durch ein bei dem Niederschreiben des Indossaments begangenes Versehen, sondern auch durch manche andere Ursache zur Ausstreichung von Indossamenten genöthigt werden könne, und hiernach die Vorschrift einem wahren Bedürfnisse des Handelsstandes entspreche.

Bevor zum §. 37 übergegangen wurde, bemerkte einer der Herren Abgeordneten, in den Motiven zum §. 36 (Seite 66) sei die Behauptung aufgestellt:

> Es verstehe sich von selbst, daß vor Verfall weder der Inhaber die Zahlung anzunehmen brauche, noch der Bezogene die Zahlung mit Sicherheit leisten könne.

Diese Behauptung könne jedoch nicht unbedingt als richtig anerkannt werden, und es würde hiernach, wenn man das Recht des Inhabers und die Pflicht des Bezogenen bezüglich einer Zahlung vor Verfall in der bezeichneten Art normiren wolle, nothwendig werden, in das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, wie dieß auch in dem Französischen Handelsgesetzbuche (Art 144 und 146) geschehen sei.

Auf diese Aeußerung wurde erwiedert, eine solche Bestimmung würde nur dann, wenn das Contremandiren zuläßig wäre, von practischem Interesse sein, und könne ohnedieß dadurch umgangen werden, daß der die Zahlung leistende Bezogene den Wechsel auf sich indossiren lasse.

Dagegen wurde jedoch wieder geltend gemacht, daß noch andere Fälle, für welche jene Bestimmung Werth habe, denkbar seien, und immer die Pflicht einer Annahme der Zahlung durch den gemachten Einwand nicht berührt werde.

Die Frage:

> Ob in den Entwurf ein den Vorschriften der Art. 144 und 146 des Französischen Handelsgesetzbuches entsprechender Zusatz aufgenommen werden solle?

wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, wobei sich eine Mehrheit von 13 gegen 4 Stimmen für die Bejahung derselben ergab.

Der §. 37 wurde von mehreren Herren Abgeordneten für entbehrlich erachtet, dieser Ansicht aber von den übrigen Herren Abgeordneten bloß hinsichtlich des zweiten Absatzes beigestimmt, für dessen Weglassung aus einem allgemeinen Wechselgesetze auch der Herr Referent sich erklärte. Die Beibehaltung des ersten Absatzes ward mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, nachdem man in Ansehung des Inhaltes des ersten Absatzes sich dahin vereinigt hatte, daß „Rechnungswährung" statt „Rechnungsmünze", und „in der Landesmünze" statt

„in Preußischem Gelde" gesagt werden solle. Zugleich wurde dem Ermessen der Redactions-Commission anheimgegeben, ob nicht der Beisatz „im Inlande zahlbar" zu streichen sei.

Eine Verschiedenheit der Meinungen ergab sich aber darüber, ob die Zahlung in der Münzsorte, auf welche der Wechsel lautet, unbedingt oder in dem in dem ersten Absatze des §. 37 angegebenen Falle nur unter der Voraussetzung geleistet werden müsse, daß der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv," „in Natura," oder eines ähnlichen Zusatzes die Wechselverpflichtung ausdrücklich auf eine bestimmte Münzsorte erstreckt habe. Eine Stimme sprach sich für das Erstere aus, die übrigen Stimmen aber beschlossen, daß eine bestimmte Münzsorte nur in dem Falle einer darüber im Wechsel enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift verlangt werden könne, und dieses in dem §. 37 anzudeuten sei.

Die Bestimmungen des §. **38** wurden von mehreren Herren Abgeordneten angegriffen, indem sie die Ansicht äußerten, daß eine Verpflichtung des Wechselinhabers zur Annahme von Theilzahlungen keinen Interessenten beeinträchtigen, manchem Interessenten aber zum Vortheile gereichen könne. Stelle das Gesetz die Annahme von Theilzahlungen in die Willkühr der Inhaber, so würden diese häufig aus Rücksicht auf die Retourrechnung die Annahme der Theilzahlung verweigern. Auch scheine die Consequenz für die Verpflichtung zu sprechen, da man eine theilweise Acceptation für zulässig erklärt habe. Hierbei bemerkte insbesondere der Württembergische Herr Abgeordnete, daß in Württemberg der Handelsstand von Heilbronn, wo hauptsächlich Waarenhandel getrieben werde, für die Verpflichtung zur Annahme von Theilzahlungen, die Banquiers aber gegen eine solche Verpflichtung seien. Gewöhnlich sei es dem Aussteller, welcher ein Guthaben durch den Wechsel einziehen wolle, erwünscht, wenigstens etwas davon zu erhalten; ebenso würden die regreßpflichtigen Indossanten wenigstens theilweise befreit zu sein wünschen.

Gegen diese Ansicht wurde eingewendet, daß der Inhaber blos für sein Interesse, nicht aber für jenes seiner Vormänner, zu sorgen habe, und die Gesetzgebung eine theilweise Erfüllung von Verpflichtungen nicht begünstigen solle.

Hierauf wurde die Frage:

> Ob der Inhaber verpflichtet sein solle, eine theilweise Zahlung anzunehmen?

zur Abstimmung gebracht, und mit 11 Stimmen gegen 6 bejahend entschieden.

Hierbei war man darin einverstanden, daß wegen der unvollständig geleisteten Zahlung der weitere Anspruch vorbehalten bleibe. Ein Antrag, die Verpflichtung bei dem Anbieten einer zu geringfügigen Theilzahlung auszuschließen, wurde auf die dagegen erhobenen Bedenken von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen.

Zu dem §. **39** wurde beantragt, in dem ersten Absatze deutlich auszudrücken, daß der Wechselschuldner sich mit der bloßen Ausantwortung des Wechsels begnügen könne. Dieser Antrag wurde jedoch auf die Bemerkung zurückgenommen, daß es nach der Fassung des ersten Absatzes in das freie Ermessen des Zahlenden gestellt sei, sich mit dem Zurückempfange des Wechsels zu begnügen, oder eine Quittung auf dem zurückgegebenen Wechsel zu verlangen.

Hierbei kam auch zur Sprache, in wie weit der Wechselschuldner die Aechtheit der Quittung zu prüfen, ob der unmittelbare Empfänger diese Quittung zu ertheilen, ob er sich dabei über die Befugniß zu quittiren auszuweisen habe u. s. w. Man war jedoch darin einverstanden, daß dieser Punct mit der Legitimation zum Empfange der Zahlung in Verbindung stehe, und daher durch die Beschlußnahme zu dem §. 36 seine Erledigung gefunden habe.

In Bezug auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen war man einverstanden, daß das Wort „beglaubigt" hinwegfallen solle.

XV.

Leipzig, den 8. November 1847.

Die heutige Sitzung, welcher auch der Kurfürstl. Hessische Abgeordnete, Herr Obergerichtsrath Fuchs, wiederum beiwohnte, ward unter Leitung des Geheimen Legationsraths von Patow mit Vorlesung des Protocolles vom 6. d. M. eröffnet.

Darauf stellte der Herr Referent, zu den Vorschriften über den Regreß Mangels Zahlung, einleitend, die Vorfrage:

> Ob etwa, bevor zur Verhandlung über die §§. 40 bis 54 im Einzelnen vorgeschritten werde, über das ganze System des Regresses beschlossen werden solle.

Er selbst hielt dies für nicht rathsam, weil die Erörterung darüber sich passender an den §. 44 und folgende knüpfen werde, und ging, als keine abweichende Ansicht ausgesprochen wurde, zum §. **40** über, mit welchem die Berathung des §. 33 verbunden wurde, die in der Sitzung vom 5. d. M. bis hierher ausgesetzt worden war.

In Beziehung auf den §. 40 hob der Herr Referent zunächst die beiden Hauptfragen hervor:

> 1. Ob der Protest schon am Zahlungstage,

und:

> 2. Ob er noch am Tage nach dem Verfalltage aufgenommen werden dürfe;

und legte sowohl die Abweichungen der Vorschriften des Entwurfs von den hauptsächlichsten anderen Gesetzgebungen, insbesondere von dem Preußischen allgemeinen Landrechte und dem Code de commerce, als auch die Gründe dieser Abweichungen kurz dar.

Sodann erklärten die Hamburger Herren Abgeordneten zunächst: Es sei von ihnen früher die Aussetzung der Verhand-

lung über den §. 33 beantragt worden, weil derselbe für Hamburg im engsten Zusammenhange mit dem §. 40 stehe. Hamburg könne die Respecttage nicht ganz entbehren, wenn die Fristen für die Protestaufnahme so festgestellt würden, wie der §. 40 vorschreibe. Deßhalb würden sie, wenn die Bestimmungen beider Paragraphen hier adoptirt werden sollten, in die Nothwendigkeit sich versetzt sehen, zu erklären, daß es für Hamburg außerhalb der Möglichkeit liege, in diesem wichtigen Punkte, bei welchem doch gerade Uebereinstimmung der Gesetzgebung so wünschenswerth sei, die Bestimmungen des Entwurfs anzunehmen. Ob dann, wenn Hamburg durch die hier gefaßten Beschlüsse veranlaßt wäre, in Beziehung auf die §§. 33 und 40 abweichende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, man es dort vorziehen werde, die Respecttage beizubehalten, oder die Frist zur Protestaufnahme zu erweitern, sei eine Frage, welche hier nicht weiter in Betracht kommen könne.

Um diese Erklärung zu rechtfertigen, könnten sie eine ausführliche Darstellung der in Hamburg bestehenden Einrichtungen, so weit dieselben auf die hier in Frage befangenen Anordnungen Einfluß übten, nicht vermeiden. In Hamburg beständen 12, oder, da man den Verfalltag einrechne, 11 Respecttage. Diese würden indeß von soliden Handlungshäusern nie benutzt. Mache ein größeres Haus davon Gebrauch, so werde dies als Einstellung der Zahlungen betrachtet, welche zum Accord oder Falliment führe. Es sei dort jetzt ziemlich allgemeine Ansicht, daß Respecttage und namentlich in so bedeutender Zahl, nicht mehr zeitgemäß wären, und man möchte daher wohl geneigt sein (ungeachtet die Nichtberücksichtigung der jüdischen Feiertage, welche aus dem §. 81 des Entwurfs folge, einiges Bedenken dagegen errege) die Respecttage aufzugeben, wenn in Ansehung der Frist für Levirung des Protestes Mangels Zahlung annehmbare Bestimmungen getroffen würden. Die Unmöglichkeit für Hamburg, gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 33 und 40 anzunehmen, liege theils in den Einrichtungen der dortigen Bank, theils in dem Verhältnisse Hamburgs zu der Nachbarstadt Altona. Die Hamburger Bank sei Girobank, aber Kassirer für alle in Hamburger Banco zu leistenden Zahlungen. Die Kasse der Bank bestehe nicht in gemünztem Gelde, sondern in Silberbarren, zu dem festen Preise von 27¾ Mark Banko für die Mark fein Köllnisch. Die Zahlungen der Bank würden daher in der Regel nicht effective, sondern durch Uebertragung des zu zahlenden Betrages von der Rechnung des einen Bank-Interessenten auf die des Anderen geleistet. Um Bank-Interessent zu werden, sei eine gewisse Qualification erforderlich, die mit dem Rechte des Großbürgers zusammenfalle. Keinem der zahlreichen Interessenten dürfe die Bank irgend einen Credit gewähren, vielmehr für jeden derselben nur so viel abschreiben, als sein Guthaben in der Bank an dem vorhergehenden Tage betragen habe. Jeden Tag müsse der Gesammtbetrag des Guthabens sämmtlicher Interessenten berechnet, sowie mit dem Vermögen der Bank verglichen und mit diesem in der genauesten Uebereinstimmung erhalten werden. Wer nun, ohne selbst Bank-Interessent zu sein (in welcher Lage sich viele, namentlich kleine Geschäftsleute in Hamburg, und sämmtliche Mitglieder des Handelsstandes zu Altona befänden) Zahlungen durch die Bank beschaffen lassen wolle, müsse der Mitwirkung eines Bank-Interessenten sich bedienen. Die Bankzettel, d. h. die schriftlichen Anweisungen oder Aufträge an die Bank, einen Posten von der Rechnung des Auftraggebers auf die eines anderen Interessenten zu übertragen, müßten von dem Aussteller entweder in Person oder durch einen von der Bank anerkannten Bevollmächtigten, und zwar bis 1 Uhr Mittags, bei der Bank eingereicht werden. Später sei die Einreichung nur gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe, jedoch nie länger als bis Nachmittags 5 Uhr zulässig. Fällige Wechsel würden dem, der zahlen solle, bis 12 Uhr zugestellt und (nach einer ganz allgemeinen Sitte) ihm anvertraut. Von 12 bis 1 Uhr würden dann die Bankzettel zur Bank befördert. Nach dem Schlusse der Bank werde untersucht, ob der, welcher zahlen wolle, hinreichendes Guthaben dazu besitze. Bei der außerordentlich großen Anzahl der täglich vorkommenden Ab- und Zuschreibungen könne erst in der Nacht jenes Geschäft vollendet und die Bilanz zwischen allen Ab- und Zuschreibungen gezogen, mithin auch erst am folgenden Morgen jedem Betheiligten die amtliche Nachricht über die auf seinem Conto stattgefundenen Zuschreibungen gemacht werden. Dadurch erfahre zwar Jeder, von welchem Interessenten ihm etwas zugeschrieben sei; Gewißheit aber, ob ein bestimmter Posten eingegangen sei, könne man erst durch Nachfrage bei dem erlangen, durch welchen abgeschrieben worden. Wenn nämlich, wie das häufig vorkomme, der Acceptant eines Wechsels selbst kein Conto in den Büchern der Bank habe, so müsse er das Geld erst durch die dritte, auch wohl vierte und fünfte Hand gehen lassen, um einen Interessenten zu finden, unter dessen Vermittelung er Zahlung durch die Bank leisten lassen könne. Da nun aber die Nachricht, welche die Bank ertheile, über das Geschäft, für welches die Ab- und Zuschreibung geschehen, nichts enthalte, so könne der Zahlungsberechtigte nur durch Nachfrage bei dem Interessenten, von dessen Conto abgeschrieben worden, Auskunft darüber erlangen, ob ein ihm zugeschriebener Posten wirklich als Zahlung für die Summe dienen solle, welche er zu fordern gehabt habe. Hieraus gehe klar die Unmöglichkeit hervor, an dem Verfalltage selbst Protest aufnehmen zu lassen, weil man frühestens erst am folgenden Tage erfahre, ob die schuldige Zahlung geleistet sei. Oft aber reiche selbst der zweitfolgende Tag nicht hin, um darüber Gewißheit zu erlangen. Die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung verkenne man nicht; es sei deshalb deren Abänderung erwogen und mancher Vorschlag in dieser Beziehung gemacht worden; allein nach der sorgfältigsten und mit dem Wunsche, Abhülfe zu schaffen, angestellten Prüfung habe man keinen mit der Sicherheit der Bank vereinbar gefunden. — Was sodann Hamburgs Verhältniß zu Altona anlange, so seien beide Städte im Handels-, namentlich im Wechselverkehre so eng verbunden, daß sie in dieser Beziehung als ein einziger Platz angesehen werden könnten. Sie hätten, oder befolgten wenigstens dieselben Vorschriften, benutzten dieselbe Bank und dieselbe Börse. Doch fänden auch Verschiedenheiten zwischen ihnen Statt. Die gewichtigste bestehe darin, daß ein Hamburger Notar nicht in Altona, und ein Notar für Altona nicht in Hamburg protestiren dürfe. Die Fälle aber seien häufig, in welchen derselbe Wechsel in Hamburg und Altona protestirt werden müsse. Dies könne dann begreiflich nur successive und also mit großem Zeitverluste geschehen.

In Hamburg sei man entschieden der Ansicht, daß man zur Protesterhebung drei Tage (außer dem Verfalltage) haben müsse, die nach dem Angeführten jedoch durchaus keine Respecttage für den Bezogenen seien, sondern nur dem Wechselinhaber die Möglichkeit gewähren sollten, das Nothwendige zu thun. Allenfalls werde man sich vielleicht mit zwei Protesttagen begnügen, um nur keine Particular-Gesetzgebung ein-

treten zu lassen, die aber freilich, wenn nicht einmal zwei Tage gestattet würden, unvermeidlich sein dürfte. Es erscheine jedoch die Bewilligung von zwei Protesttagen auch denen, welche ihr abgeneigt seien, vielleicht minder bedenklich, wenn man die Protest- und Notificationsfrist in anderer Weise wieder etwas verkürzen könne. Hierzu biete sich eine zweifache Gelegenheit dar. Nach dem §. 40 nämlich solle das letzte Drittheil des Verfalltages zur Protesterhebung benutzt werden dürfen. Dieß weiche von den meisten Gesetzgebungen ab, und wenn gleich die Gründe jener Vorschrift zu ehren seien, so habe doch das bestehende mindestens gleiche Gründe für sich. Erstens sei die Bestimmung des Entwurfs oft hart; denn der Zahlungspflichtige erhalte vielleicht noch nach drei Uhr Geld. Sodann erscheine auch in einem für ganz Deutschland bestimmten Gesetze die Bestimmung einer Stunde zwecklos, ja zweckwidrig. Man möge also die Protesterhebung am Zahlungstage nicht zulassen. Das zweite Mittel zur Ausgleichung der gewünschten zwei oder drei Protesttage biete der §. 44 dar. Im zweiten Absatze desselben seien zur Versendung des Protestes zwei Tage gestattet. In Hambueg halte man dies für nicht nöthig. Man möge diese Frist also abkürzen.

Nach dieser Darstellung ward zuvörderst von einem Mitgliede der Versammlung die Frage aufgeworfen, ob in Hamburg, wenn es auch bedenklich sein möge, an dem Geschäftsgange der Bank etwas zu ändern, doch nicht vielleicht eine Einrichtung getroffen werden könne, welche die geschilderten Weitläufigkeiten des Verfahrens, um Gewißheit zu erlangen, ob Zahlung geleistet worden, abzukürzen geeignet sei. Dieß scheine namentlich dadurch geschehen zu können, daß man jedem Empfänger eines zur Zahlung präsentirten Wechsels die Pflicht auferlege, dem Präsentanten sofort einen Zettel zuzustellen, welcher ersehen lasse, ob die Zahlung bei der Bank durch Abschreibung von seinem eigenen oder von dem Conto eines Anderen bewirkt werde. Sollte der Letztere aber wiederum nicht von seinem, sondern von dem Conto eines Dritten abschreiben lassen wollen (was wohl nicht sehr oft vorkommen werde, weil die Kürze der Zeit bis 1 Uhr hindernd entgegenträte), so würde jener wiederum den Präsentanten des Wechsels durch einen ähnlichen Zettel zu benachrichtigen haben; so daß der Präsentant, da die ganze Sache bis 1 Uhr bei der Bank in Ordnung gebracht sein müsse und bald nachher jene Zettel ausgetragen werden könnten, jedenfalls noch am Zahltag selbst erführe, und am anderen Morgen nach dem Eingange der ihm von der Bank ertheilten Notiz durch Vergleichung mit dieser sofort constatiren könnte, ob der Wechsel honorirt oder Protest Mangels Zahlung zu erheben sei.

Die Herren Abgeordneten für Hamburg antworteten hierauf, daß man unter mehreren Vorschlägen auch diesen geprüft, aber unanwendbar befunden habe, weil das Verfahren nicht nur zu verwickelt, sondern auch zu unsicher sein würde. Die Aufträge gingen von Einem zum Anderen, so entstehe eine weitläuftige und verantwortliche Correspondenz, die sich nicht leicht auf sichere Art befördern lasse. Auch frage sich, wenn eine unrichtige Angabe gemacht werde, welches Präjudiz dann eintreten solle? Ferner werde ewiger Anlaß zu Streitigkeiten darüber sein, ob der Zettel richtig abgegeben worden. Endlich entstehe dann die schwierige und kaum zu lösende Frage, wann und gegen wen Protest erhoben werden solle

Obwohl sich die Ansicht geltend machte, daß diese Bedenken leicht zu beseitigen sein möchten, so wurde doch zugegeben, daß die weitere Erörterung derselben, als nicht hierher gehörig, beruhen bleiben müsse.

Die Herren Abgeordneten für Oesterreich und Sachsen wollten zwar nicht bestreiten, daß die in Hamburg bestehenden Bankeinrichtungen und sonstigen Verhältnisse die gewünschte Protestfrist erfordern möchten; sie waren aber der Meinung, daß es sich zunächst nicht hierum handle, sondern darum, was Regel sein solle für ganz Deutschland und was Ausnahme. Es frage sich vor Allem, ob man Respecttage gestatten wolle (denn auf solche liefen die von Hamburg beantragten Protesttage in Wahrheit hinaus), und wenn nicht, was für ein Verfahren dann eintreten solle. Erst müsse man über den §. 33 beschließen, dann darüber, was es in Deutschland (außer Hamburg) für eine Bewandtniß mit Erhebung der Proteste haben und welche Fristen man dafür vorschreiben solle. Bestimme Hamburg dann für sich etwas Abweichendes, so sei dies besser, als wenn ganz Deutschland das annehme, was nur für Hamburg als nothwendig dargestellt würde.

Dawider wurde von anderer Seite entgegnet: Hierbei sei nicht gehörig gewürdigt, ob nicht Hamburgs Gründe zum Theil allgemeinerer Art seien, und deßhalb zu einer allgemeinen Bestimmung für ganz Deutschland führen könnten oder müßten. Die weitere Frage sei namentlich, ob die Conferenz für rathsam halte, die Fristen der §§. 40 und 44 zu verschmelzen. Insbesondere wurde von dem Herrn Abgeordneten für Holstein dem von Oesterreichischer und Sächsischer Seite vorgeschlagenen Verfahren eindringlich entgegen getreten und erklärt: Er wünsche lebhaft Vereinigung; kein Vorschlag habe für ihn ausschließlichen Werth; was Hamburg annehme, könne auch Altona sich gefallen lassen; was aber in Hamburg nicht angehe, könne auch Altona nicht gutheißen. Es komme hier aber nicht allein das Bedürfniß der genannten beiden Städte in Betracht. Im Herzogthum Holstein gebe es Landstriche von bedeutendem Umfange — die reichsten des Landes, die Marschen nämlich, — in denen die Natur des Bodens es mit sich bringe, daß derselbe bei anhaltend nasser Witterung im Herbste und Frühjahre in einer Weise erweiche, daß auf den bei trokkener Jahreszeit vortrefflichen Wegen, nur mit der größten Anstrengung während eines ganzen Tages kaum einige Meilen zurückgelegt werden könnten. Es werde eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner dieser Gegenden — welche meistens sehr wohlhabende Hofbesitzer in sich schließen, — wenn man denselben Wechselrecht geben, aber die Fristen so beschränken wolle, daß sie innerhalb derselben die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten könnten; — wie dies entschieden der Fall sei, wenn zur Protesterhebung nur e i n Tag bewilligt werde. Jedenfalls aber möge die Versammlung es wohl erwägen, ehe sie auf den geschehenen Antrag beschließe, daß die Ablehnung desselben Hamburg und Holstein nöthige, etwas Exceptionelles festzusetzen. Ein solcher Beschluß werde von der Conferenz ausgehend, jeder anderen Ausnahmebestimmung das Wort reden und damit die Idee, ein gemeinsames Wechselrecht zu schaffen, selbst zerstören.

Hamburgischer Seits wiederholte man auf Anfrage nochmals bestimmt, daß die Protesttage durchaus nicht zu Gunsten des Bezogenen gereichen, also keine Respecttage sein sollten.

Einige der Herren Abgeordneten gaben zwar zu, daß dies Absicht sein möge, hielten aber dafür, daß die Protesttage nichtsdestoweniger zu Respecttagen werden würden. Dazu bemerkte der Herr Referent, die Verschmelzung der Fristen in den §§. 40 und 44 sei schwer zu begründen. Der §. 44 beruhe auf der Voraussetzung, daß die Ausfertigung des Protestes nicht sofort geschehen könne. Kürze man nun die Frist in §. 44 ab, so sei dagegen keine Hülfe gewährt.

Der Abgeordnete von Bremen, Herr Senator Dr. Albers, gab der Versammlung anheim, ob nicht durch die Einführung von drei Respecttagen, nach deren Ablauf die Protestlevirung am nächsten Werktage geboten werde, den Wünschen der Hamburger Herren Abgeordneten einigermaßen entsprochen werden könne.

Ein Hauptvorwurf, welcher den Respecttagen gemacht worden sei — die verschiedene und zuweilen über alles Maß extendirte Dauer derselben in den einzelnen Wechselordnungen — falle mindestens durch eine solche allgemeine, für ganz Deutschland angeordnete kurze Zeitbestimmung weg, und wenn sich auch sonst noch Manches vom theoretischen Standpunkte aus gegen die Beibehaltung von Respecttagen sagen lasse, so dürfe, mit practischem Auge die Sache betrachtet, eine Bestimmung, wodurch die Interessen einer Handelsstadt wie Hamburg gewahrt, und wodurch Bremen und Augsburg einer sonst unumgänglich nothwendigen Partikulargesetzgebung für die dort zur Erleichterung des Incasso's, ähnlich wie bei Meßwechseln (vergl. Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des 19ten Jahrhunderts S. 380) eingeführten Scontro- oder Zahltage vielleicht überhoben würden, gewiß in den Augen eines jeden unbefangenen Beurtheilers in eben so hohem Grade gerechtfertigt erscheinen, als die ganz allgemeine Rücksichtsnahme auf Markt- und Meßwechsel, wie sie von der Versammlung beliebt worden sei, und die sich sogar nach dem, bereits im Wesentlichen angenommenen §. 35 selbst auf den Verkehr eines nur einen Tag dauernden Marktes erstrecke.

Er würde in der Berücksichtigung der Meßwechsel und vielleicht später der nicht acceptablen Zahlungsanweisungen und in der gänzlichen Verwerfung der Respecttage aus mehr theoretischen als practischen Gründen um so mehr eine Inconsequenz erblicken, als die großen Mißbräuche der nur den Fabrikstand eines verhältnißmäßig kleinen Theiles Deutschlands interessirenden Anweisungen und Meßwechsel anerkannt seien und weder aus theoretischen noch practischen Rücksichten auf den Verkehr im Allgemeinen eines besonderen Schutzes zu verdienen schienen.

Die fernere Verhandlung beschäftigte sich im Wesentlichen mit den von dem Herrn Referenten gleich zu Anfange bezeichneten beiden Hauptfragen und mit der hinzugekommenen dritten, ob der Protest noch am zweiten Tage nach Verfall solle erhoben werden dürfen.

In Bezug auf die Protesterhebung am Verfalltage ward namentlich von den Sächsischen Herren Abgeordneten angeführt, daß sie im Königreiche Sachsen schon von Morgens 8 Uhr an zuläßig sei und daß man diese Einrichtung nicht allein für nicht nachtheilig, sondern vielmehr für sehr zweckmäßig halte und ihrer Aufhebung entschieden abgeneigt sei. Wolle man dem Inhaber das Recht versagen, schon am Verfalltage Protest erheben zu lassen, ihm vielmehr dieses Recht erst für den folgenden Tag zugestehen, so werde damit indirect ein Respecttag für den Zahler und sonach eine Unsicherheit über die Verfallzeit der Wechsel eingeführt und dagegen müsse man sich Sächsischer Seits auf das Entschiedenste erklären.

Im ganz entgegengesetzten Sinne aber sprachen sich viele andere Stimmen aus. Zunächst ward auf den Unterschied hingewiesen zwischen Recht und Pflicht zur Protesterhebung am Verfalltage; jenes sei nicht zu empfehlen, wenn nicht auch diese vorgeschrieben werde. Gegen jenes aber spreche das Interesse des kleinen Verkehrs. Sodann hob man auch hervor, daß der Verfalltag ganz dem Schuldner gebühre und um so mehr zu Gute kommen müsse, als der Wechsel ein Formalact sei; daß die Convenienz des Handelsstandes die Verhütung unnöthiger Proteste fordere und endlich, daß man den Bekennern nicht-christlicher Religionen, wenn man ihre Feiertage nicht direct berücksichtigen wolle, Gelegenheit geben müsse, wenn der Verfalltag einer ihrer Feiertage sei, noch am nächsten Tage zu zahlen. Auch ward angeführt, daß die Handelskammern von Baden und dem Großherzogthum Hessen, sowie der Stadt Frankfurt gegen Erhebung des Protestes am Verfalltage sich erklärt hatten.

Für die Zuläßigkeit der Protesterhebung am Tage nach dem Verfalle sprachen sich nicht nur alle diejenigen aus, welche die Protesterhebung am Verfalltage nicht gestatten wollten, sondern auch solche Stimmen, welche dieser letzten sich nicht entgegen erklärt hatten.

Hinsichtlich des Protesttages am zweiten Tage nach Verfall äußerten sich einige der Herren Abgeordneten dahin, daß dessen Bewilligung kein großes Uebel zu sein scheine, da 24 Stunden zur Protesterhebung auf dem platten Lande, wo Notare oder sonstige mit der Protestaufnahme beauftragte Beamte nicht immer so schnell requirirt werden könnten, für manche Orte auch zu wenig seien. Der Badensche Herr Abgeordnete wies insbesondere darauf hin, daß die Ansicht derer, welche die Protesterhebung nicht am Verfalltage, sondern erst Tags nachher zulassen wollten, von der Hamburgischen Ansicht nicht so weit abweiche, daß nicht Vereinigung sich hoffen lasse. Eine Ausnahme von der Regel zu machen, sei gewöhnlich nicht gut; in diesem Falle aber scheine sie sich doch zu empfehlen, wenn Hamburg dann beitreten könne. Vielleicht werde es zum Unentbehrlichen schon genügen, wenn man den Tag nach Verfall zur Protesterhebung, und den Tag darauf zur Ausfertigung des Protestes bestimme. Zu diesem Zwecke wolle er den Antrag auf folgende Vorschrift stellen:

> Der Protest Mangels Zahlung ist an dem Tage nach Verfall zu erheben, jedoch genügt es an Plätzen, welche einen eigenen Wechselcours haben, an diesem Tage den Protest zu notiren und die Ausfertigung bis zu dem folgenden Tage zu verschieben.

Der Württembergische, sowie der Großherzoglich Hessische Herr Abgeordnete waren ähnlicher Ansicht, nur daß der Erstere den Aufschub der Protestaufnahme auf den dritten Tag überall dann gestattet wissen wollte, wenn örtliche Verhältnisse eine frühere Aufnahme hinderten. Aber auch in diesem Falle müsse die Protesterhebung an dem Tage nach dem Verfalltage bei dem Notare oder der Obrigkeit von Seiten des Berechtigten angemeldet und diese Anmeldung in dem, am folgenden Tage aufzunehmenden Proteste aufgeführt sein. Einer Bewahrheitung oder eines Beweises der örtlichen Verhältnisse bedürfe es nicht. Auf diese Weise werde die Gelegenheit zu Collusionen abgeschnitten und am Ende sei es dasselbe, wie in Frankreich, wo man gewöhnlich den ausgefertigten Protest auch nicht am Tage nach dem Zahltage erhalten könne.

Die Herren Abgeordneten für Holstein und Hamburg erwiederten, daß die Anträge weder des Badenschen noch des Württembergischen Herrn Abgeordneten den durch den Hamburgischen Antrag bezweckten Erfolg herbeiführen könnten und daß sie ihnen also beizustimmen sich außer Stande sähen.

Hierauf erklärte der Badensche Herr Abgeordnete, daß er seinen Antrag aufgebe, da er ihn nur in der Hoffnung gestellt habe, dadurch eine Einigung mit Hamburg und Altona zu erwirken; der Herr Abgeordnete für Bremen aber erklärte, wie er es für zweckmäßiger erachtet habe, gleich anfänglich drei Respecttage zu gestatten, als durch Erweiterung der Frist zur

Protestaufnahme der Möglichkeit Raum zu geben, daß je nach der Convenienz der verschiedenen Plätze an einigen derselben der Verfalltag, an anderen der letzte Protesttag als Zahltag eingeführt werde; ferner, daß Bremen die daselbst eingeführten Zahltage nicht entbehren könne, und da die Versammlung gegen diese sich erklärt habe, es dahin gestellt bleiben müsse, ob unter diesen Umständen die Respecttage entbehrt werden können.

Sodann ward zur Abstimmung geschritten. Die erste Frage war:

> Soll schon am Verfalltage Protest aufgenommen werden dürfen?

Als diese mit 13 Stimmen gegen 5 verneinend beantwortet und hiermit zugleich entschieden war, daß die Aufnahme des Protestes am ersten Tage nach dem Verfalltage geschehen könne, ward die Frage:

> Soll auch noch an dem zweiten Tage nach dem Verfalltage Protest aufgenommen werden dürfen?

mit 14 Stimmen gegen 4 bejaht.

Der Antrag des Württembergischen Herrn Bevollmächtigten hatte hierdurch von selbst seine Erledigung gefunden.

In Folge dieser Abstimmung ward der §. 33 des Entwurfs als angenommen betrachtet, der Redaction aber überlassen, bestimmter auszudrücken, daß die beschlossenen zwei Protesttage nur eine Frist zu Gunsten des Präsentanten, nicht des Zahlungspflichtigen sein sollen.

Der von einer Seite gemachte Vorschlag, ausdrücklich zu sagen, daß, wenn nicht am Verfalltage gezahlt worden, die Zinsen vom Verfalltage an zu rechnen seien, ward durch Hinweisung auf den §. 49 erledigt.

Endlich gab noch der dritte Absatz des §. 40 Anlaß zu einer weiteren Erörterung. Auf die Frage des Herrn Vicepräsidenten **Dr. Einert**, welche Folge eintrete, wenn der dort erwähnten Clausel gemäß Protest nicht aufgenommen worden sei? bemerkte nämlich der Herr Referent, es habe im Sinne der Verfasser des Entwurfs gelegen, daß jene Clausel, die zu mancherlei Streitigkeiten führe und durchaus der Natur und dem Wesen des Wechsels widerspreche, als nicht geschrieben angesehen werden und daher derjenige, welcher zu protestiren unterlassen habe, des Regresses verlustig sein solle. Durch die einfache Vorschrift des Paragraphen habe man eine Casuistik vermieden, die bei einer entgegengesetzten Bestimmung unabweislich gewesen sein würde; auch lasse sich nicht behaupten, daß die Vorschrift zu Unbilligkeiten und Härten Anlaß gebe. Dadurch, daß eine derartige Clausel als nicht geschrieben erachtet werden solle, lege das Gesetz dem Inhaber allerdings die Verpflichtung auf, unter allen Umständen Protest erheben zu lassen; allein es sei dies kein unbilliges Verlangen, da ja die Protestkosten ihm erstattet würden und derselbe mithin ohne eigenen Nachtheil nur die Förmlichkeiten erfüllen solle, welche durch das Interesse des Wechselverkehrs geboten würden.

Hiergegen ward aber von mehreren Seiten eingewandt, daß es einen Dolus begünstigen heiße, wenn man dem Urheber eines solchen Zusatzes sein eignes Factum anzufechten gestatte, und ihm einen Einwand gegen den Inhaber zugestehe, der gerade das gethan habe, was er in Gemäßheit der beigefügten Clausel habe thun sollen. Allerdings sei die Bestimmung des Entwurfs einfach und schneide Controversen ab; aber für den kleinen Verkehr sei sie lästig. Wichtig werde die Clausel besonders, wenn man keine wechselmäßige Anweisungen zulasse. Auch ward angeführt, daß die Handelskammern des Großherzogthums Hessen sich gegen die Vorschrift des Entwurfs erklärt haben.

Zur Vertheidigung derselben wurde dagegen geltend gemacht: Die Protesterhebung sei eine Formalität, die das Gesetz vorschreibe; nicht jede solche Formalität müsse durch entgegengesetzte Bestimmungen der Betheiligten wieder aufgehoben werden dürfen; sonst entstehe Verwirrung. — Nur der Aussteller könne die Clausel machen; wie solle sonst nachher bewiesen werden, wer sie hinzugefügt habe. In Beseitigung der Vorschrift liege eine große Gefahr für den Aussteller des Wechsels; auch bleibe dann die Ordnung im Wechselverkehre kaum möglich.

Ein anderes Mitglied der Versammlung wies darauf hin, daß es nöthig sein werde, wenn man die Clausel „ohne Protest" nicht für ganz wirkungslos erklären wolle, die ihr beizulegenden Folgen dahin zu bestimmen, daß darin kein Erlaß der rechtzeitigen Präsentation, sondern nur der Formalität des Protestes liege, und daß sie eine Pflicht zur Erstattung der Kosten des Protestes nicht ausschließe, sobald dieser dem Inhaber nöthig gewesen, seine Rechte gegen andere Wechselverbundene zu sichern.

Bei dieser Lage der Sache ward die Frage:

> Soll der dritte Absatz des §. 40 in dem Sinne des Entwurfs beibehalten werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 12 Stimmen gegen 6 verneint.

Nach dieser Beschlußnahme war man darüber einverstanden, daß die Bedeutung der statt des dritten Absatzes aufzunehmenden Vorschrift dahin gehen solle, daß trotz der Clausel Protest erhoben werden dürfe, und zwar auf Kosten desjenigen, welcher die Clausel beigefügt habe, daß aber, wenn kein Protest erhoben werde, der Regreß gegen den Schreiber der Clausel nicht verloren gehe.

Bei dem §. **41** fand sich zu dem ersten Absatze, welcher schon früher berathen und angenommen worden, nichts mehr zu bemerken; wohl aber gab der zweite zu einer Eröterung darüber Anlaß, ob nicht dem Inhaber des präjudicirten Domicilwechsels der Wechselregreß gegen den Acceptanten und Domicilianten zuzubilligen sei, wobei namentlich auf die Englische Gesetzgebung Bezug genommen wurde. Da indeß die Verhandlung darüber, weil die Zeit schon zu sehr vorgerückt war, heute nicht zum Ende geführt werden konnte, so wurde sie bis morgen vertagt und damit die Sitzung geschlossen.

XVI.

Leipzig, den 9. November 1847.

Die heutige Conferenz, deren specielle Leitung der wieder anwesende Herr Staatsminister von Könneritz dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Patow überließ, ward mit Vorlesung des Protocolles über die gestrige Session begonnen.

Hiernächst äußerte der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. Heisler, in Beziehung auf die gestern zum §. 40 erfolgte Abstimmung, daß er die Frage wegen der Zeit der Aufnahme des Protestes zwar nochmals erwogen habe, aber bei seiner gestern abgegebenen Erklärung stehen bleiben und bezweifeln müsse, daß der gestern gefaßte Beschluß die Zustimmung seiner Regierung finden werde. Er habe zwar über diesen Punkt keine besondere Instruction erhalten; allein in Oesterreich sei man durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zweckmäßig sei, die Respecttage abzuschaffen und den Verfalltag als den Tag der Protesterhebung anzunehmen. Allenfalls werde man sich indeß auch wohl dazu entschließen, die Protestaufnahme an dem auf den Verfalltag folgenden Tage zu gestatten. Er sei übrigens der Ansicht, daß bei der beabsichtigten gemeinsamen Gesetzgebung exceptionelle Bestimmungen, welche in den besonderen Verhältnissen einzelner Städte oder Territorien ihre Rechtfertigung fänden, nicht vermieden werden können. — Dieser Erklärung trat der Sächsische Abgeordnete, Herr Vicepräsident Dr. Einert für Sachsen ausdrücklich bei und beantragte, dieses zu Protocoll zu bemerken.

Auf die Frage selbst, welche zu dieser Erklärung der Oesterreichischen und Sächsischen Herren Bevollmächtigten Anlaß gegeben hatte, erachtete man nicht für rathsam, jetzt weiter einzugehen, war indeß von mehreren Seiten der Meinung, daß es nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswerth sei, besonders wichtige und in Folge der Divergenz verschiedenartiger Interessen schwer zu ordnende Gegenstände nach Vollendung der ganzen Arbeit einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und bei dieser Gelegenheit auch die Frage von den Protesttagen nochmals zur Erörterung zu bringen. Man hegte dabei die Hoffnung, daß es, sobald das zu entwerfende Gesetz vollendet vorliege, minder schwer fallen werde, eine Vereinigung besonderer Wünsche mit dem, was allgemeineren Rücksichten entsprechend gefunden sei, herbeizuführen und eine Ausgleichung der sich entgegenstehenden Wünsche und Interessen zu erreichen.

Sodann war die Debatte über den zweiten Absatz des §. 41 fortgesetzt.

Der Herr Referent bemerkte zur näheren Begründung der im Entwurfe enthaltenen Vorschrift, wonach im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiciliaten auch der Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten eintritt, Folgendes:

Wenngleich es scheine, daß durch die Hinzufügung des Domicils die Lage des Acceptanten dem Wechselinhaber gegenüber nicht verändert werde, indem der Domiciliat nur als ein Bevollmächtigter des Domicilianten zu erachten und sonach zwischen den beiden letzteren eine Identität der Personen anzunehmen sei, so bestätige doch eine nähere Prüfung des Rechtsverhältnisses solches nicht; führe vielmehr dahin, daß der Acceptant durch die Domicilirung zu dem Domiciliaten in eine ähnliche Stellung trete, in welcher der Trassant sich zu dem Bezogenen befinde und daß alsdann consequenterweise auch der Wechselinhaber diese Veränderung achten, oder mit anderen Worten, zur Bewahrung seiner Rechte gegen den Acceptanten, welcher zugleich Domiciliant sei, dieselben Pflichten beobachten müsse, welche ihm zur Erhaltung seines Wechselanspruches gegen den Aussteller obliegen. Die Lage des Acceptanten eines Domicilwechsels ändere sich nämlich dadurch, daß er durch die Domicilirung genöthigt werde, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel nicht an seinem Wohnorte und bei sich bereit zu halten, sondern nach einem anderen Orte zu einem Dritten hinzuschaffen und demnach bei diesem letzteren, ähnlich wie der Trassant bei dem Trassaten, für Deckung zu sorgen. Ganz wie der Trassant den Trassaten im Wechsel benenne, welchem er die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe auftrage, ebensoweise der Domiciliant wieder den Wechselinhaber durch die Benennung des Domiciliaten weiter an, zu der im Wechsel angegebenen Zeit das Geld nicht bei ihm, dem Domicilianten, sondern nunmehr bei dem Domiciliaten in Empfang zu nehmen. Wenn aber sonach der Domiciliant factisch zum Trassanten werde, und andererseits das Gesetz den Wechselinhaber, welcher seinen Wechselanspruch gegen den Trassanten und seine Vormänner sich erhalten wolle, verpflichte, pünktlich zu der im Wechsel angegebenen Zeit unter Präsentation des Wechsels die Einlösung bei dem Bezogenen nachzusuchen, und bei Nichtzahlung zu protestiren, so müsse die letztere Vorschrift auch auf den Inhaber eines Domicilwechsels dem Domicilianten gegenüber, dessen Verpflichtung ja lediglich auf dem Accepte beruhe, analog zur Anwendung kommen und demgemäß der Inhaber des Domicilwechsels, wie es der Entwurf bestimme, für verbunden erachtet werden, seinen Wechsel zur gehörigen Zeit am Verfalltage dem Domicilianten bei Verlust des Wechselregresses gegen denselben zu präsentiren und im Falle der Nichtzahlung protestiren zu lassen. — Es werde zwar hiergegen angeführt, daß eine solche Bestimmung dem Acceptanten, welcher seinerseits dem Domiciliaten keine Deckung gemacht, einen ungerechtfertigten Vortheil zuwende; allein, abgesehen davon, daß eine entgegengesetzte Bestimmung dahin führe, daß der Domiciliant doppelte Mittel, nämlich bei dem Domiciliaten und bei sich selbst, zur Einlösung des Wechsels bereit halten müsse, so werde auch dem obigen Einwurfe durch die im §. 75 des Entwurfs in Antrag gebrachte Vorschrift, nach welcher der Inhaber des präjudicirten Wechsels noch gegen jeden Wechselverpflichteten, so weit als solcher sich mit seinem Schaden bereichern würde, im gewöhnlichen Proceß verfahren könne, hinlänglich entgegen getreten. Erwäge man endlich, daß der Schaden, welcher den Acceptanten durch eine nicht gehörige Präsentation des Wechsels bei dem Domiciliaten treffen könne, sich bis zum Verluste der dem Domiciliaten gemachten Deckung möglicherweise steigere, so werde man in der Bestimmung des §. 41 des Entwurfs nur eine consequente Durchführung des stets im Deutschen Wechselrechte angenommenen Grundsatzes

erblicken, „daß Jeder, der durch eine Versäumniß Schaden leiden könne, von dem wechselrechtlichen Anspruche befreit werde." — Schließlich nahm der Herr Referent noch darauf Bezug, daß auch verschiedene Gesetzgebungen, namentlich die Preußische im §. 1113 und 1114 Tit. 8 Th. II. A. L. R., sowie die Holländische in dem §. 118 des Holländischen Handelsgesetzbuches, den eben ausgesprochenen Grundsatz deutlich zu erkennen gäben.

Mehrere Mitglieder der Versammlung pflichteten sofort dieser Ansicht bei, andere aber sprachen sich gegen die Beibehaltung der in dem Entwurfe enthaltenen Vorschrift aus, indem sie bemerkten, daß die Beifügung des Domicils in den rechtlichen Beziehungen des Bezogenen nichts ändere, namentlich aber keine Veranlassung vorliege, das Verhältniß eines Trassanten zum Trassaten zwischen dem Bezogenen und Domiciliaten zu fingiren, und demnächst aus dieser Fiction Schlüsse zu ziehen. Der Domicilwechsel unterscheide sich nur dadurch vom gewöhnlichen Wechsel, daß man dem Bezogenen gestatte, seine Functionen zu theilen, nämlich selbst zu acceptiren und die Zahlung an einem anderen Orte durch einen Dritten beschaffen zu lassen. Der Bezogene trete durch den Auftrag, diese Zahlung zu leisten, nur in ein Mandatsverhältniß zu dem Domiciliaten und in diesem Verhältnisse liege kein Grund, weshalb der Inhaber durch eine Säumniß in der Meldung bei dem mit der Zahlungsleistung beauftragten seiner ihm gegen den Auftraggeber aus dessen Accepte zuständigen Rechte verlustig werden solle; zumal da der aus der Gefährdung der dem Domiciliaten gemachten Deckung hergenommene Grund nicht durchgängig zutreffe, indem keinesweges als Regel vorauszusetzen sei, daß der Domiciliat von dem Bezogenen wirklich Deckung erhalten habe. Durch eine Negligenz des Inhabers könne daher immer nur dessen Regreß gegen den Trassanten und die Indossanten, keineswegs aber auch der Anspruch gegen den Acceptanten verloren gehen.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde insbesondere auch auf die Englische Gesetzgebung Bezug genommen. Nachdem nämlich geraume Zeit zwischen dem Gerichtshofe of **Kings Bench** und dem of **common Pleas** hinsichtlich des generellen und speciellen Acceptes verschiedene Ansicht obgewaltet und in einem berühmt gewordenen Falle **Rowe contra Young**, das Oberhaus im Jahre 1820 das Erkenntniß der **Kings Bench**, welches die vom Acceptanten gemachte Zahlungsadresse gegen den Acceptanten als ein generelles Accept annahm, reformirt hatte, sei schon im Juli 1821 eine Parlamentsacte ins Leben gerufen worden, welche ein der Ansicht des Oberhauses entgegengesetztes Princip aufstellte und g e n e r e l l anordnete, daß eine Domicilirung, „zahlbar in eines Banquiers Hause oder anderem Platze", ohne weitere Ausdrückung in seiner Acceptation, in aller und jeder Hinsicht für eine g e n e r e l l e gehalten werden solle, und nur, wenn so acceptirt worden: „zahlbar a l l e i n in eines Banquiers Hause oder anderem Platze u n d n i c h t a n d e r s o d e r a n d e r w ä r t s", eine qualificirte Acceptation anzunehmen sei. Ebenso werde die Sache von den Schriftstellern angesehen. Man brauche auch nur auf allgemeine Principien zu sehen. Der Acceptant eines Domicilwechsels sei ein Acceptant wie jeder andere; ihn zu einem neuen Trassanten zu machen, der durch seine Adresse, so zu sagen, eine Subtratte auf den Zahlungsort abgebe, sei eine künstliche Annahme, welche der Wahrheit des Verhältnisses widerspreche. Der Schuldner, der an einem Nichtwechselplatze wohne, würde dadurch besser zu stehen kommen, als der Schuldner an einem Wechselplatze. Dieser wäre zu einem dauernden, jener nur zu einem limitirten Accepte der auf ihn entnommenen Wechselbeträge verpflichtet. Es sei aber doch natürlicher, daß das Wohnen an einem Nichtwechselplatze Inconvenienzen für den dasigen Kaufmann als Convenienzen mit sich bringe. Eine Inconvenienz sei es freilich für ihn, daß er sein Geld einem Dritten, der Zahlungsadresse, in Händen lassen müsse, bis der Inhaber des Wechsels es abhole, und doch immer dafür verantwortlich bleibe. Dies liege aber eben darin, daß er nicht selbst am Zahlungsorte wohne und daher für den dort zu bezahlenden Wechsel sich fremder Vermittelung bedienen müsse. Ueberdies lasse sich dieser Uebelstand beseitigen, wenn man bei domicilirten Wechseln der Zahlungsadresse die Befugniß gebe, den Betrag des nicht rechtzeitig protestirten Wechsels auf Kosten des Inhabers, also unter Abzug der Depositionsgebühren, gerichtlich zu deponiren. Durch eine Ordre, demgemäß zu verfahren, könne sodann jeder Acceptant eines domicilirten Wechsels die Gefahr, das Geld in den Händen der Zahlungsadresse zu lassen, von sich abwenden; der ihm eingesandte Depositionsschein gewähre ihm die Liberirung von seinem Accepte.

Insoweit bei der Motivirung des gestellten Aenderungsvorschlages auf einen in England vorgekommenen Rechtsfall und die durch diesen Rechtsfall veranlaßte Parlamentsacte **I.** und **II. George IV. cap.** 78 Bezug genommen werde, ward erwiedert, daß dadurch, genau genommen, k e i n e zutreffende Analogie dargeboten würde. In jenem Rechtsfalle habe es sich nämlich um einen vom Aussteller n i c h t domicilirten Wechsel gehandelt, welcher vom Bezogenen acceptirt und bei dessen Banquier zur Zahlung angewiesen worden sei. Es sei also ein Domicilwechsel im Sinne der §§. 25 und 41 des Entwurfs gar nicht vorhanden gewesen. Die Englische Parlamentsacte erkläre ein solches mit Beifügung einer Zahlungsadresse gegebenes Accept für ein g e n e r e l l e s oder unbeschränktes, aus welchem der Bezogene schlechthin hafte, und lasse dem Bezogenen nur nach, sein Accept durch den Beisatz bei der Zahlungsadresse: n i c h t a u c h a n d e r s w o in der Weise zu beschränken, daß ohne gehörige Präsentation bei der Zahlungsadresse kein Rückgriff auf ihn möglich sei. Der Fall sei also dem hier vorliegenden nicht analog, und könne auch der Gebrauch und Sinn der in der Parlamentsacte angegebenen Formeln der Domicilirung auf den Deutschen Wechselverkehr und dessen Formen in keiner Weise übertragen werden.

Von der andern Seite wurde dies nicht zugegeben, vielmehr bei der Ansicht stehen geblieben, daß das Englische Gesetz sehr füglich zur Motivirung des Abänderungsvorschlages angeführt werden könne, indem es nicht auf die Veranlassung, welche das Gesetz hervorgerufen, sondern auf das Gesetz selbst ankomme.

Von einem Mitgliede der Versammlung ward im Laufe der Verhandlungen noch besonders bemerklich gemacht, daß man sich durch die dafür angeführten Gründe zwar von der Richtigkeit der hier in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfs a n s i c h, überzeugt halten, gleichwohl aber doch bezweifeln könne, ob diese Bestimmung zu dem von dem Entwurfe rücksichtlich der Domicilwechsel überhaupt befolgten und bei den Erörterungen über den § 25 von der Versammlung gebilligten Systeme passe. Nach dem Systeme des Entwurfs brauche sich nämlich der Inhaber eines Domicilwechsels beim Bezogenen g a r n i c h t zu melden, sondern könne denselben — falls nicht ausnahmsweise die Zahlungsadresse bereits vom Aussteller im Wechsel bemerkt worden — schlechthin als die zur Zahlungsleistung designirte Person ansehen und demgemäß

erst zur Verfallzeit am Zahlorte aufsuchen. Hiermit falle die Analogie des Acceptes mit einer neuen Trassirung, auf welcher Analogie die jetzt erörterte Bestimmung beruhe, hinweg, und es lasse sich somit gegen die Folgerichtigkeit dieser Bestimmung allerdings ein Zweifel erheben. Bleibe es aber bei dem zweiten Absatze des §. 41, so müsse dessen Inhalt jedenfalls dahin eingeschränkt werden, daß die angeordnete Folge eines Präjudizes wenigstens alsdann nicht eintrete, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler eben der Acceptant selbst sei.

Von einer anderen Seite ward diese letztere Bemerkung unterstützt, und die Versammlung erkannte dieselbe mit der Bevorwortung als richtig an, daß bei der Fassung weiter Rücksicht darauf zu nehmen sein werde.

Uebrigens wurde im Laufe der bisherigen Verhandlungen, und insonderheit bei der Erörterung des vorangeführten Englischen Rechtsfalles, von der Versammlung anerkannt, daß unter Domicilwechseln in den §§. 25 und 41 nur solche zu verstehen seien, auf welchen der Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlort angegeben habe. Man erklärte demzufolge, daß das Hinzufügen eines Domicils vom Bezogenen den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel mache, daß dergleichen Zusätze beim Accepte vielmehr lediglich nach den über limitirte Accepte gegebenen Regeln zu beurtheilen seien, daß man es aber angemessen finde, die Benennung eines Domiciliaten am Zahlorte durch den acceptirenden Bezogenen für eine gültige und erlaubte Limitation des Acceptes zu erklären und Solches durch einen Zusatz zu dem §. 24 auszusprechen.

In Bezug auf die Hauptfrage ward endlich nach dem Schlusse der Discussion darüber abgestimmt:

Ob in Ansehung domicilirter Wechsel die Verabsäumung der Aufnahme des Protestes an dem Orte des Domicils den Verlust der Ansprüche an den Acceptanten nach sich ziehen solle?

Die Versammlung entschied sich mit 13 Stimmen gegen 5 für die Bejahung dieser Frage, wobei indeß bevorwortet wurde, daß die Zulässigkeit eines nach dem Civilrechte zu beurtheilenden und nach dem Erlöschen des Wechselrechts noch übrig bleibenden Anspruches gegen den Acceptanten auf die Bereicherung nicht verneint, vielmehr durch die allgemeine Disposition im § 75 gewahrt sein solle.

Gegen den **§. 42** des Entwurfs fand sich nichts zu erinnern.

Bei dem **§. 43** kamen nur einige Bemerkungen in Beziehung auf die Vollständigkeit und Entbehrlichkeit der darin enthaltenen Vorschriften zur Sprache. So ward von einem Mitgliede der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht noch des Falles zu gedenken sein möchte, daß in der Reihe der Indossamente sich eine Lücke befinde, und in Bezug hierauf die Ansicht ausgesprochen, daß der Regreß gegen die Aussteller der bis zu der Lücke hinaufreichenden Indossamente wohl keinem Zweifel unterworfen sein werde, daß es aber eine nähere Erwähnung erfordere, ob sich der Regreß gegen die früheren Indossanten, auf deren Unterschrift die Unterbrechung folge, schlechthin oder nur bedingungsweise ausschließen lasse.

Von mehreren Seiten ward anerkannt, daß in solchem Falle der Regreß auf diejenigen, welche nach der Unterbrechung der Reihenfolge indossirt hätten, zu beschränken, und gegen die vorhergehenden Indossanten nicht zuzulassen sei. Auch ward geltend gemacht, daß es sich in einem solchen Falle nur um einen Mangel in Beziehung auf die Legitimation zur Sache handeln könne, und daher die Grundsätze über diese als die entscheidenden betrachtet werden müßten. Ferner ward in Anregung gebracht, daß bei der solidarischen Haftung der Vormänner das beneficium divisionis ausdrücklich ausgeschlossen werden müsse, welche Frage die Versammlung indeß noch bei einer späteren Gelegenheit zu entscheiden sich vorbehielt, indem — was die Redactionscommission näher zu erwägen haben werde — der ganze §. 43 vielleicht in Rücksicht auf den Inhalt des §. 74 für entbehrlich gehalten werden könne.

Es wurde hierauf zu den **§§. 44—48** des Entwurfs übergegangen. Der Herr Referent hielt folgenden einleitenden Vortrag:

So unbedenklich das im Entwurfe angenommene Princip des freien Regresses sei, so schwierig erscheine andererseits die Frage, welche Verpflichtungen der Wechselinhaber nach Protesterhebung Mangels Zahlung, zur Erhaltung des Wechselregresses gegen seine Vormänner erfüllen müsse. Die verschiedenen Wechselordnungen und Entwürfe wichen in diesem Punkte wesentlich von einander ab; selbst der Code de commerce habe in den Gesetzbüchern, denen er zum Grunde liege, in dieser Hinsicht keine unbedingte Nachahmung gefunden und die mannigfachsten Abänderungen erfahren. Der hauptsächliche Grund für diese Schwierigkeit, eine allgemein ansprechende und befriedigende Anordnung zu treffen, liege unverkennbar in dem Umstande, daß die Gesetzgebung hier zwei entgegengesetzte Interessen vermitteln und wahrnehmen solle, das Interesse des Inhabers und das Interesse der regreßpflichtigen Vormänner. Man habe diese Aufgabe vorzugsweise auf zweierlei Art zu lösen versucht, durch Notification, als Bedingung des Regresses, und durch verhältnißmäßig kurze Verjährungsfristen der Regreßklage. Es sei bekannt, daß die eine, wie die andere Methode ihre Bedenken habe. Die erstere veranlasse nicht selten mannigfache Kosten und unnütze Belästigungen, die letztere führe zu verschiedenen Anfangspunkten der Verjährung, deren Ablaufszeit die erst später in Anspruch genommenen Vormänner im Voraus zu übersehen nicht im Stande seien. Die Erfahrung ergebe demnach zur Genüge, daß etwas Vollkommenes in dieser Materie schwer zu erreichen sei. Gerade hier werde es also der Beruf einer neuen Gesetzgebung sein, sich auf möglichst wenige und einfache Bestimmungen zu beschränken und sich der Aufstellung von Formalien zu enthalten, welche den Regredienten der Gefahr aussetzen, in Folge eines unbedeutenden Versehens, durch welches den Regreßpflichtigen in der Wirklichkeit gar kein Schaden entstanden sei, sein materielles Recht zu verlieren. Werfe man einen Blick auf den Gang der Gesetzgebung, so ergebe sich die beachtenswerthe Erscheinung, daß man sich in neuerer Zeit mehr und mehr zu milderen Bestimmungen, zur Vereinfachung der Bedingungen des Regresses hinneige, eine Auffassung, welche mehr als anderswo in dem Sächsischen und Braunschweigischen Entwurfe ihren Ausdruck finde, wo von derartigen Bedingungen am meisten abstrahirt und die Notification ganz aus der Reihe der wechselmäßigen Solennitäten gestrichen sei. Sähe man nun einstweilen ab von den Bestimmungen des Preußischen Landrechts, sowie das Code de commerce, welche nach den Ausführungen in den Motiven des Entwurfs zu mannigfachen Bedenken Anlaß gäben, und abstrahire man vorläufig von der Auffassungsweise des Sächsischen und Braunschweigischen Entwurfs, so ließen sich in den anderen Gesetzgebungen zwei Hauptkategorien unterscheiden.

Die eine Kategorie schreibe die Notification als Bedingung des Regresses dergestalt vor, daß die Nichtbeobachtung derselben den Verlust des Wechselregresses nach sich ziehe; die andere verpflichte den Säumigen nur zum Ersatze des Schadens, welcher durch die unterlassene Benachrichtigung entstanden sei. Zu der letzteren Kategorie gehöre vornämlich das Holländische Handelsgesetzbuch, sowie andere Gesetzgebungen und Entwürfe, welche auf der Grundlage des Code de commerce beruhen; zu der ersteren aber der größere Theil der Deutschen Wechselordnungen, selbst der neueren, wie z. B. die Bremer Wechselordnung. Bei der Abfassung des Preußischen Entwurfs habe man bei den Bestimmungen über den Regreß mehrfach geschwankt; man habe sich zuletzt für das System der Notification bei Verlust des Regresses entschieden, ohne die Bedenken zu verkennen, welche sich gegen dieses System aufstellen lassen; man habe sich für dasselbe vorzugsweise deßhalb entschieden, weil es in einem großen Theile Deutschlands Rechtens sei und weil die Uebelstände, zu welchen dasselbe vielleicht Anlaß gebe, in der practischen Ausübung anscheinend eine weniger bedeutungsvolle Geltung gefunden hätten. — Neben der Notification sei noch die Präsentation des Wechsels Behufs der Einlösung, als Bedingung des Regresses, aufgestellt worden Man habe dadurch die Abwickelung des Geschäftes befördern, einer unnützen Beunruhigung der Regreßpflichtigen, welche die Notification ohne Mitvorlegung des Wechsels veranlassen müsse, vorbeugen und im Interesse der Wechselgaranten den Regreßnehmer zwingen wollen, in ununterbrochener Thätigkeit sein Recht auszuüben oder sofort aufzugeben. Die Vortheile dieser Maßregel seien nicht zu verkennen; andererseits könne allerdings nicht geläugnet werden, daß gerade hier die Schwierigkeit eines complicirten Beweises, sowie der Uebelstand sich geltend mache, daß der Inhaber, wenn er sich den Regreß gegen die Vormänner durch Präsentation des Wechsels sichern wolle, der Klage gegen den Acceptanten einstweilen entsagen müsse, obgleich letztere doch in der Regel durch sein und seiner Vormänner Interesse geboten sei. Der Herr Referent schloß seinen Vortrag mit dem Bemerken, daß es seines Erachtens zunächst auf die Erörterung und Entscheidung der nachstehenden drei Präjudizialfragen ankomme:

1. Ob die Notification der Nichtzahlung überhaupt vorgeschrieben werden solle;
2. Ob dies bei Verlust des Regresses oder nur unter Androhung des Schadensersatzes geschehen solle; und
3. Ob außer der Notification der Nichtzahlung auch noch die Präsentation des Wechsels unter Androhung des Verlustes des Wechselregresses angeordnet werden solle.

Gegen das vom Entwurfe befolgte System der Notification wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben, und insonderheit unternahmen es die Herren Abgeordneten von Sachsen und Braunschweig, die Gründe näher darzulegen, aus welchen in den vorangeführten Wechselgesetzentwürfen die Notification nicht als wechselrechtliche Solennität und Bedingung des Regresses beibehalten sei.

Die in dieser Hinsicht angegebenen Gründe waren im Wesentlichen folgende:

1 Die Notification entspreche freilich dem Interesse der für die Zahlung einstehenden Wechselverbundenen, könne indeß, ohne dem Inhaber eine unverhältnißmäßige Beschwerde aufzulegen, nicht als Bedingung des Regresses vorgeschrieben werden. Die älteren Wechselgesetze giengen von der Ansicht aus, daß der Inhaber Mandatar seiner Vormänner sei, und an diese — auch in mancher anderen Beziehung folgenreich gewordene — Ansicht knüpfe sich ganz consequent eine Verpflichtung des Inhabers zur Vornahme der Notification Der Entwurf habe nun im völligen Einklange mit den Fortschritten der Theorie jene ältere Ansicht von einem Mandatsverhältnisse zwischen dem Inhaber und den Vormännern aufgegeben, und die daraus abgeleiteten Consequenzen, z. B. die Pflicht, zum Accepte zu versenden und zu präsentiren, von sich fern gehalten. Es sei also nicht folgerichtig, wenn die Notification, gerade eine der wichtigsten und bedenklichsten Folgerungen aus jener älteren Ansicht, dennoch beibehalten werde.

2. Es könne sich nicht füglich darum handeln, den Gebrauch der Notificationen abzuschaffen, sondern nur darum, nicht ferner die Regreßnahme von der Notification und deren Beweis abhängig zu machen. Entspreche die Notification dem Interesse des Verkehrs, so werde man sich nach wie vor freiwillig die nöthigen Nachrichten zugehen lassen. An die Unterlassung dieser Benachrichtigung aber den Verlust der Regreßrechte zu knüpfen, sei eine unnöthige und unverhältnißmäßige Strenge.

3. Die Notification hänge wesentlich mit dem sogenannten Ordnungsregresse zusammen. Mit dem springenden Regresse, welchen der Entwurf zulasse, sei sie schlechthin unvereinbar, und man werde vergebens nach einer Combination suchen, durch welche neben dem springenden Regresse und vollends dem Regresse mit Variationsrecht auch der Zweck der Notification — eine zeitige Benachrichtigung sämmtlicher Wechselgaranten — nur mit einiger Sicherheit erreicht werde. Die Dispositionen des Entwurfs hätten diese Aufgabe auf keine Weise gelöst. Es sei unzweifelhaft, daß bei genauer Befolgung dieser Dispositionen die früheren Wechselverpflichteten sehr lange ohne alle Auskunft von der Protestirung des Wechsels bleiben könnten. Der Entwurf sei geradezu zu der Fiction genöthigt worden, daß der benachrichtigte Indossant auch seinerseits seinen Vormännern Nachricht ertheilen werde. Man müsse also am Ende doch zu der Ueberzeugung kommen, daß eine sachgemäße und ausreichende Regulirung des ganzen Verhältnisses, wenn man die Notification beibehalte, eine unlösbare Aufgabe sei.

4. Practisch führe die vorgeschlagene strenge Vorschrift der Notification zu erheblichen Uebelständen. Sie passe zu dem in Deutschland üblichen Wechselprocesse auf keine Weise, und dürfe man sich daher auf den Gebrauch in England und Frankreich, wo ein eigenthümlicher, durch Liquidität der Beweise bedingter Wechselproceß nicht bestehe, zu Gunsten der Notification nicht berufen. Der Entwurf erkenne diesen Uebelstand dadurch an, daß er den Beweis der Notification erleichtere und schon ein Postamtszeugniß — welches genau genommen nichts beweise — als genügendes Beweismittel gelten lasse. Die Erfahrung zeige überhaupt, daß das Berufen auf das Fehlen der Notification nur als eine, dem Wechselinhaber sehr gefährliche und meist chicanöse Einwendung vorkomme, und diese Ansicht von der Sache finde eine Bestätigung in der Praxis derjenigen Gerichte, welche nicht darauf hielten, daß der Beweis der Notification gleich mit der Klage beigebracht würde, sondern immer erst eine hierauf gerichtete Einwendung des Beklagten abwarteten.

Es sei sonach räthlich, die Notification als einen nützlichen Gebrauch bestehen zu lassen, sie aber nicht als Bedingung des Regresses vorzuschreiben. Wenn dagegen das Interesse des Wechselgaranten angeführt werde, so sei es in der That richtiger, zu sagen, daß der Wechselinhaber Rechte, der Vormann aber Pflichten und nebenbei freilich auch In=

teressen habe, und daß man das Recht des Inhabers nicht um dieser Interessen willen beeinträchtigen und — was der Sache nach in den Bestimmungen des Entwurfs liege — auf eine zweitägige Verjährungsfrist beschränken dürfe.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Versammlung Eingang und Zustimmung, von anderen Seiten ward ihnen dagegen widersprochen. Namentlich ward in Bezug auf die zuletzt erwähnte Argumentation aus den Rechten und Interessen der betheiligten Personen bemerklich gemacht, daß der bei dieser Argumentation angenommene Gegensatz zwischen dem rechtlichen Standpunkte des Inhabers und des früheren Indossanten auf keine Weise als richtig zugegeben werden könne. Beide Theile, Inhaber und Indossant, befänden sich in der Lage, wegen eines nicht erfüllten Zahlungsversprechens auf ihren Vormann oder auf ihre Vormänner zurückgehen zu müssen. Nach der Natur der Sache stehe also Beiden dasselbe Recht zu, und es sei erst durch das Gesetz zu bestimmen, in welcher Art es von ihnen zu realisiren sei.

Hinsichtlich der Notification selbst ward dann darauf Bezug genommen, daß dieselbe in deutschen Wechselgesetzen begründet sei und daß man ohne Nothwendigkeit ein einmal bestehendes Institut nicht beseitigen dürfe.

Eine solche Nothwendigkeit liege aber nicht vor. Die geschilderten Schwierigkeiten und Inconvenienzen ließen sich freilich theoretisch leicht deduciren: practisch verhalte sich die Sache aber nicht so schlimm und im wirklichen Leben trete bei weitem nicht jede Fährlichkeit ein, welche man vom theoretischen Standpunkte aus besorgen zu müssen glaube. So würden die Notificationen täglich vorgenommen, ohne daß sich der Handelsstand dadurch belästigt fühle; und processualische Weiterungen oder gar Verletzungen des materiellen Rechts durch chicanöse Geltendmachung fehlender Notification gehörten in der Praxis zu den größesten Seltenheiten. Glaube man, die Notification werde, wenn das Gesetz sie nicht vorschreibe, dennoch im Gebrauche bleiben, so könne man leicht irren. Man werde im Verkehre dasjenige, was nicht vorgeschrieben sei, als nicht nöthig betrachten und ganz unterlassen, und so sei mit Grund zu besorgen, daß die gewünschte Streichung der Notification aus der Reihe der Wechselsolennitäten einem nicht nur heilsamen, sondern für den Wechselverkehr sogar unentbehrlichen Gebrauche ein Ende machen, mindestens aber dahin führen werde, daß Niemand mehr mit Sicherheit auf diesen Gebrauch zählen könne. Der Wechselverkehr werde hiervon ohne Zweifel die schwersten Nachtheile zu empfinden haben.

Nach diesen Discussionen erachtete es das Präsidium für nöthig, die Ansicht der Herren Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande zu vernehmen. Von diesen erklärten sieben, daß es nach ihrer Ansicht im Interesse des Handels und des Wechselverkehrs nicht nothwendig sei, die Notification zur Bedingung des Regresses zu machen, wobei von einer Seite noch besonders darauf hingewiesen wurde, daß jedenfalls durch zweckmäßige Vorschriften über die Verjährung nachgeholfen werden könne.

Drei der gedachten Herren Abgeordneten sprachen sich dagegen für die Beibehaltung der Notification im Sinne des vorliegenden Entwurfs aus.

Es ward demnach die Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll dem Inhaber die Notification der nicht erfolgten Einlösung als Pflicht vorgeschrieben werden?

und mit 14 Stimmen gegen 1 verneinend beantwortet, nachdem vor der Abstimmung von mehreren Seiten ausdrücklich, und ohne daß dagegen Widerspruch erhoben wäre, bevorwortet war, daß die Abstimmung, im Falle dieselbe für das System des Entwurfs ausfiele, noch nicht als eine definitive zu betrachten sein werde, indem man sich für den Fall, daß die Erörterung der aus jenem Systeme abgeleiteten Detailbestimmungen eine Unmöglichkeit, die Einzelnheiten sachgemäß und der Absicht entsprechend zu ordnen, ergeben sollte, ein Zurückkommen auf den gefaßten Beschluß und das Annehmen eines andern Principes offen halten müsse.

Nach erfolgter Abstimmung ward von mehreren Seiten anerkannt, daß durch den gefaßten Beschluß in dem Systeme des Entwurfs eine Lücke entstehe, welche durch anderweite Bestimmungen desselben nicht genügend ergänzt werde. Man erwog, daß, wenn eine strenge Notificationspflicht nicht statuirt werde, es nicht consequent sei, den Inhaber zur rechtzeitigen Präsentation und Protestirung verbindlich zu machen und ihm daneben zu gestatten, bis zum Ablaufe der Verjährungszeit unthätig zu sein, und die Wechselverbundenen über das Schicksal des Wechsels und die ihnen drohende Verantwortlichkeit in Unwissenheit zu lassen. Man müsse jedenfalls — so ward von einer Seite geäußert — ein Mittel finden, um den Wechselinhaber zur Thätigkeit, zum Beginn seiner Rechtsverfolgung zu nöthigen, indem es nicht nur dem Geiste des Wechselrechts durchaus widerspreche, wenn der Rücklauf des Wechsels stocke, sondern auch in vielen Fällen ein wesentliches Interesse der Wechselgaranten vorhanden sei, durch die Unthätigkeit des Inhabers nicht auch ihrerseits zur Unthätigkeit gezwungen zu sein und vielleicht Compensationen oder andere Erleichterungen gegen Nachmänner, oder Vortheile, die bei zeitiger Rechtsverfolgung gegen Vormänner erreichbar gewesen wären, einzubüßen. Das zunächst liegende Mittel der Aushülfe scheine sich in einer zweckmäßigen Anordnung von Verjährungsfristen zu finden; es könne indeß nicht verkannt werden, daß die in dieser Beziehung zu treffenden Maßregeln nicht ohne Schwierigkeit seien und daß sie eine umständliche, für die Debatte nicht geeignete Prüfung von Detailbestimmungen und Einzelnheiten, z. B. Beginn und Unterbrechung der Verjährung, Regulirung derselben in Bezug auf die weiteren Regreßansprüche der Indossanten u. s. w. nothwendig voraussetzten.

Die Versammlung trat dieser Ansicht bei, und beschloß, diesen Gegenstand für jetzt fallen zu lassen, ihn übrigens für die weitere Discussion genügend vorzubereiten und in der folgenden Sitzung auf's Neue zur Berathung zu ziehen.

Demgemäß hatte man sich — nachdem vorerst die §§. 44—48 des Entwurfs ausgefallen waren — mit der Erörterung des §. 49 zu beschäftigen und vereinigte sich zunächst darüber, daß unter den Ansätzen der Retourrechnung Zinsen zu 6 Procent gestattet sein sollten. Der Redaction ward überlassen, zu Nr. 2 eine erweiterte Fassung, in welcher auch Porto, Stempel und Courtage begriffen würden, vorzuschlagen. Auch war man darüber einverstanden, daß in dieser Beziehung nur wirklich bestrittene Auslagen in Ansatz kommen könnten. In Ansehung der Provision ließ man es bei $\frac{1}{3}$ Procent bewenden, obschon von mehr als einer Seite $\frac{1}{2}$ Procent als angemessen in Vorschlag gebracht ward. Eben so ward der Redaction anheimgegeben, einen Zusatz zu machen, welcher dem §. 114 des Sächsischen Entwurfs entspreche, und durch welchen die Zulässigkeit höherer Ansätze der Retourrechnung bei Regressen in das Ausland und namentlich nach überseeischen Plätzen — in welchen Fällen wegen der Entfernung, Gefahr und wegen des Zeitverlustes oft nicht unbedeutende Zuschläge zum Capital üblich seien — vorbehalten würde.

Dieselben Bemerkungen wurden auch zum §. 50 gemacht und anerkannt, daß das für die Retourrechnung des Inhabers Beschlossene auch für die Retourrechnung des Indossanten, welcher Rembours geleistet habe, gelten müsse.

Man war übrigens darüber einverstanden, daß Alles dasjenige, was nach diesen Bestimmungen der Indossant oder Aussteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten, wenn dieser in Anspruch genommen werde, gefordert werden dürfe.

XVII.

Leipzig, den 11. November 1847.

In der heutigen, unter dem Vorsitze des Herrn Staatsministers von Könneritz eröffneten Sitzung, an welcher auch der Frankfurter Abgeordnete, Herr Syndicus Dr. Harnier, wieder Theil nahm, ward nach Vorlesung des Protocolles vom 9. d. M. die an dem letztgedachten Tage ausgesetzte Berathung über die §§. 44 bis 48 des Entwurfs fortgesetzt. Der Herr Referent nahm Bezug auf drei verschiedene inzwischen den Mitgliedern der Conferenz mitgetheilte Vorschläge, welche folgendermaßen lauten:

Vorschlag I.

Der Eigenthümer des Wechsels muß demjenigen seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, den Wechsel und die Protestuckunde zur Einlösung vorlegen.

Wohnt der in Anspruch zu nehmende Vormann an einem andern Orte, so muß der Wechsel nebst der Protesturkunde spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben und demnächst spätestens am zweiten Tage nach Ankunft der Post dem Vormann zur Einlösung vorgelegt werden.

Dieselbe Verpflichtung hat der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat. Für ihn beginnt die Frist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem er den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat.

Die Beobachtung dieser Vorschriften erhält innerhalb der Verjährungsfrist (§. 73) das Wechselrecht gegen den in Anspruch genommenen Vormann und dessen Vormänner.

Vorschlag II.

§. a. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormann, an welchen er Regreß nehmen will, sofort von der Nichtzahlung des Wechsels schriftliche Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß die Benachrichtigung spätestens am nächsten Werktage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder am nächsten Werktage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach erhobenem Proteste dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann, und so weiter aufwärts, in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig; der Säumige ist aber zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung entsteht.

§. b. Der Inhaber kann den Regreß gegen den Aussteller, die Indossanten und die Wechselbürgen und zwar an alle Verpflichtete zusammen, an Mehrere oder an einen Einzelnen nehmen; durch die Klage gegen den Aussteller oder dessen Bürgen werden aber alle Indossanten und deren Bürgen, und durch die Klage gegen einen Indossanten oder dessen Bürgen werden alle nicht mitverklagten Nachmänner oder Indossanten befreit.

§. c. Die Regreßansprüche verjähren:
- in drei Monaten, wenn der Wechsel in Deutschland,
- in sechs Monaten, wenn derselbe in Europa außerhalb Deutschland,
- in einem Jahre, wenn derselbe außerhalb Europa,
- in zwei Jahren, wenn derselbe jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn zahlbar ist.

Die Verjährung läuft gegen den Inhaber vom Tage des erhobenen Protestes, und gegen Jeden Indossanten von dem Tage, an welchem er freiwillig gezahlt oder die Ladung auf die Klage eines Regredienten erhalten hat.

Vorschlag III.

§. a. Der Eigenthmüer des Wechsels muß diejenigen, seiner Vormänner, von welchen er seine Befriedigung fordern will, innerhalb der nachfolgenden Fristen gerichtlich in Anspruch nehmen:

1. innerhalb 14 Tagen, wenn der Eigenthümer des Wechsels und der Regreßpflichtige in demselben Orte des Inlandes wohnen;
2. innerhalb 4 Wochen, wenn sie in verschiedenen Orten des Inlandes wohnen;
3. innerhalb 3 Monaten, wenn der Eigenthümer des Wechsels im Auslande, jedoch in Europa wohnt;
4. innerhalb eines Jahres, wenn der Eigenthümer des Wechsels außerhalb Europa wohnt;

5. innerhalb zweier Jahre, wenn der Eigenthümer des Wechsels jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn wohnhaft ist.

Diese Fristen beginnen mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. b. Der Indossant, welcher von seinem Regreßrechte Gebrauch machen will, muß bei Verlust seines Wechselrechts binnen derselben Fristen, wie sie im **§. a** für den Eigenthümer des Wechsels vorgeschrieben sind, gegen Alle, welche er in Anspruch nehmen will, die Klage auf Zahlung anstellen.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder der Ladung.

Zur Erläuterung dieser Vorschläge bemerkte der Herr Referent, daß der Vorschlag **I.** sich vom Vorschlag **II.** nicht blos durch den angedrohten Rechtsnachtheil, sondern wesentlich auch dadurch unterscheide, daß jener die Notification durch Uebersendung des Wechsels nebst Protesturkunde erfordere, dieser aber eine einfache Benachrichtigung von der Nichtzahlung für genügend erachte, beide Vorschläge aber von dem §. 44 des Entwurfs darin abwichen, daß letzterer Benachrichtigung und Uebermachung des Wechsels nebst Protesturkunde verlange. Der Vorschlag **II.** (dessen **§. c.** eventualiter in den Abschnitt von der Verjährung aufzunehmen sein würde) entspreche dem Niederländischen Gesetzbuche und stehe dem Systeme des Sächsischen Entwurfs am nächsten, insofern nicht vom Verluste des Regresses die Rede sei. Gerade davon sei aber die Folge die, daß dem Inhaber kein hinlänglicher Impuls zum Handeln gegeben werde, mithin die Wechselverbundenen um so länger im Obligo blieben. Freilich könne man die Vorschläge **II.** und **III.** combiniren und somit eine kurze Verjährungsfrist schaffen, hiergegen aber, sowie auch gegen Vorschlag **III.** an sich, also gegen das System des Code de commerce, sei zu erinnern, daß Competenzbestimmungen, namentlich die Möglichkeit, gegen alle Wechselverbundenen, gleichviel, ob sie einem und demselben Deutschen Staate oder verschiedenen angehören, bei demselben Gerichte klagen zu können, unerläßliche Bedingung dieses Systemes seien. Werde die Conferenz, wie zu vermuthen stehe, auf diese, in das Gebiet der staatlichen Jurisdictionsverträge einschlagende Bestimmung einzugehen, Anstand nehmen, so möchte wohl nur der Vorschlag **I.** als der einfache und den Inhaber wirksam zum Handeln antreibende Ausweg sich darstellen.

Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte, daß gegenwärtig nicht ein Vorschlag, sondern eine Mehrheit von Vorschlägen zur Berathung vorgelegt würden, von denen der letzte in unverkennbarem Zusammenhange mit der Verjährung stehe, die zur Zeit noch gar nicht einen Gegenstand der Berathung abgegeben habe. Es werde daher angemessen sein, diesen ganzen Gegenstand jetzt auszusetzen und ihn mit der Berathung des von der Verjährung handelnden §. 73 zu verbinden, und zwar um so mehr, als die Frage, was man im Allgemeinen über die Verjährung und deren Fristen bestimme, mehr oder minder auch auf die beiden anderen Vorschläge von Einfluß sei.

Herr Vicepräsident **Dr.** Einert war hiermit einverstanden und bemerkte weiter: Es sei nicht von Abschaffung der Notification die Rede; dieselbe solle nur nicht als Bedingung des Regresses, d. h. nicht als eine wechselrechtliche Formalität weiter gelten. Wohl aber möge dieselbe als Mittel, die wechselrechtlichen Ansprüche zu conserviren, benutzt werden, nämlich um den Verlust solcher Rechte durch Verjährung zu hindern und zwar vermittelst der Unterbrechung der letzteren. In diesem Sinne stehe daher allerdings die Notification in einigem Zusammenhang mit der Verjährung.

Hiergegen wurde jedoch erinnert, daß gegenwärtig in Frage stehe, ob die unterlassene Notification, ganz abgesehen von der Verjährung, den Verlust des Regresses oder welchen sonstigen Rechtsnachtheil nach sich ziehen solle; diese Frage müsse hier entschieden werden. Einer der Herren Abgeordneten erklärte hierbei: Er müsse sich um so mehr gegen die Aussetzung der Berathung über den Regreß Mangels Zahlung bis zu dem §. 73 aussprechen, als er die in der letzten Sitzung zum **§. 44** aufgeworfene Frage, ob der Wechselinhaber dem in Anspruch zu nehmenden Vormanne eine Bekanntmachung bezüglich der Zahlungsverweigerung zufertigen müsse, lediglich auf diejenige Bekanntmachung bezogen habe, welche der §. 44 als erste Solennität vorschreibe, nicht aber zugleich auf die in demselben Paragraphen angeordnete zweite Solennität einer Zusendung des Wechsels nebst Protest zur Einlösung. Die erste Solennität habe ihm entbehrlich geschienen und deshalb habe er jene Frage verneint; keineswegs aber sei seine Absicht gewesen, hiermit alle und jede Notification als überflüssig zu erklären und sich unbedingt dafür auszusprechen, daß das Deutsche System abgeschafft und an dessen Stelle das Französische gesetzt werden solle. Diese Frage schwebe noch und sei nun zu entscheiden, nicht aber bis zur Berathung über die Verjährung zu verschieben. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde die Präjudizialfrage gestellt:

Soll über die mitgetheilten drei Vorschläge jetzt berathen werden?

und mit 13 gegen 6 Stimmen bejaht.

Herr Camphausen äußerte sich nunmehr, wie folgt:

Nachdem die Versammlung beschlossen habe, auf die Berathung der drei Vorschläge einzugehen, möge es ihm gestattet sein, in kurzen Zügen anzudeuten welche Anforderungen an die Gesetzgebung über den Regreß von seinem, dem kaufmännischen, Standpunkte aus zu machen seien. Es lasse sich nicht verkennen, daß im Wechselverkehre der Fall der gerichtlichen Regreßnahme verhältnißmäßig selten eintrete. Die größere Zahl der Wechselgeschäfte finde ihr Ende in der Zahlung; von den protestirten Wechseln gehe wieder die größere Zahl im Wege der Correspondenz an den Vormann zurück; auf dem Platze eingekaufte Wechsel würden mit Protest und Kosten einfach von dem Verkäufer eingezogen und in vielen Fällen helfe die Nothadresse aus, wenn gleich dieses Hülfsmittel selbst reichen Handlungshäusern, wegen fehlender Verbindungen an den Zahlorten, nicht immer zu Gebote stehe. Nichtsdestoweniger seien die Bestimmungen über den Regreß von ungemeiner Wichtigkeit; einmal, weil die Gesetzgebung diejenigen Fälle zu reguliren habe, in welchen der außergerichtliche Regreß nicht zum Ziele führe; sodann aber und hauptsächlich, weil sich die gegenwärtige Ordnung im Wechselverkehre nur dadurch aufrecht erhalte, daß die Nichtberücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von schwerem Nachtheile getroffen werde. Niemand vermöge zu übersehen, welche Unordnung und Unsicherheit hereinbrechen werde, wenn das Gesetz den zögernden Regreßberechtigten ferner mit gar keinem oder nur mit einem geringen Nachtheile bedrohe. Er glaube, daß die Versammlung diesen Gesichtspunkt vorzüglich berücksichtigen müsse.

Aus der Natur des Wechsels gehe zunächst ein Erforderniß hervor. Der Wechsel halte die Mitte zwischen dem Schuldbekenntnisse und dem Gelde. Er sei nicht ein Schuldbekenntniß für empfangenes Geld oder empfangene Waaren; denn der Regel nach habe der Indossant das dafür zu empfangende Geld auch bereits dafür ausgegeben, so als ob er 1000 Thaler Goldmünzen gegen 1000 Thaler in Silbermünzen austausche. Der Wechsel stehe nicht dem Gelde gleich, weil der Indossant nur verspreche, eine Geldsumme auszahlen zu lassen. Wenn nun der Aussteller eines Schuldscheines sehr lange Zeit, der Ueberlieferer von Geld oder Geldzeichen, wie z. B. Banknoten, dagegen gar nicht oder höchstens auf 24 Stunden verhaftet bleibe, so ergebe sich daraus (indem der Wechsel näher dem zweiten als dem ersten Falle verwandt sei) für denjenigen, der für Geld einen Wechsel erworben und statt des Geldes ausgegeben habe, der Anspruch, daß seine Verhaftung möglichst kurz und nicht länger dauere, als die Sicherheit der Nehmer unumgänglich erfordere. Was insbesondere den letzten Inhaber betreffe, so bedürfe es Berücksichtigung, daß demselben aus der Natur des Verhältnisses in der Regel kein größerer Anspruch zustehe, als den Indossanten. Der Inhaber habe nicht mehr geleistet, als jeder frühere Indossant; Jeder habe einen Werth gegeben und ein Zahlungsversprechen empfangen; der Inhaber habe nicht mehr und nicht weniger Recht, als seine Vorgänger, nämlich das Recht, den gegebenen Werth zurück zu erhalten. Das unerreichbare Ideal des Regresses sei, daß allen Indossataren in derselben Stunde Zahlung geleistet werde. Diesem Ideale nähere man sich durch die Schnelligkeit des Rücklaufs. Da aber die Schnelligkeit des Rücklaufs oder die Beschränkung der Zahlungszeit durch das Gesetz nicht in dem Maaße, wie es das Interesse der Indossanten erheische, vorgeschrieben werden könne, oder vielmehr, wenn sie nicht in diesem Maaße vorgeschrieben werden könne, so ergebe sich zum Ersatze derselben für die aus dem Wechsel Verpflichteten ein doppelter Anspruch. Der erste Anspruch sei der, daß das Schicksal des Wechsels baldigst zu ihrer Kenntniß gelange. Dies sei erforderlich für den Indossanten, damit er den Umfang seiner Verbindlichkeiten erfahre, damit er gegen seine Vormänner den Regreß einleiten oder nehmen könne, damit er über den Umfang des dem Indossanten gewährten oder zu gewährenden Credits, sowie über die Verhältnisse des Ausstellers oder des Bezogenen nicht in Ungewißheit bleibe. Es sei aus gleichen Gründen erforderlich für den Aussteller, namentlich in Beziehung auf sein Verhältniß zum Bezogenen oder wenn er für fremde Rechnung trassirt habe. Aber nicht nur auf die schnelle Kenntniß von dem Schicksale des Wechsels, sondern zweitens auch darauf habe der Indossant einen Anspruch, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, sobald er das Schicksal des Wechsels kenne und bevor der Regreß an ihn gelange, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern. In dem Augenblicke, wo der Wechsel protestirt sei, werde jeder Indossant dem Indossatare den Betrag desselben schuldig, und der solide Indossant, für den die Zahlungspflicht der geleisteten Zahlung gleichstehe, habe den Anspruch, sich von seinem Vorgänger den Betrag des Wechsels zu sichern. Die Bremer Wechselordnung gebe jedem Regreßpflichtigen das Recht, den Wechsel einzulösen und bei ermangelnder Auslieferung den Betrag zu hinterlegen, er glaube, daß weiterhin das Recht eingeräumt werden müsse, auf Grund des Hinterlegungsscheines Sicherheit von den Vormännern zu fordern.

Zur Veranschaulichung der Uebelstände, welche daraus hervorgehen könnten, wenn der Inhaber den Regreß und die Benachrichtigung verschieben dürfe, wolle er einige Fälle anführen. Nach dem gestrigen Beschlusse genieße der Inhaber eines protestirten Wechsels 6 Procent Verzugszinsen; stehe der Zinsfuß, wie gewöhnlich, niedriger und trage der Wechsel ein solides Indossament, so entstehe für den Inhaber der Antrieb, das Ende der ihm eingeräumten Frist abzuwarten. Auch ohne Zinsengewinn erzeuge die ermangelnde Verpflichtung diejenigen Verzögerungen, welche aus der vorzugsweisen Erledigung dringender Geschäfte gegen nicht dringende, aus Gleichgültigkeit, Versäumniß, Vernachlässigung u. s. w. entstehen. Der Inhaber könne aus Gefälligkeit für den Acceptanten oder auch aus Gefälligkeit für den Bezogenen, der nicht acceptirt habe, den Wechsel bis zum Ablaufe der Frist zurückhalten. Der Inhaber könne wünschen, daß ein solider Indossant nicht auf einen früheren Indossanten oder auf den Aussteller zurückgehe, bevor er sich für eine etwaige Forderung an jenen früheren Indossanten oder an den Aussteller Deckung verschafft habe. Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels, der an einem Börsenplatze, z. B. Paris oder Hamburg, von einer soliden Firma indossirt worden sei, das Recht zustehe, auf diesen Indossanten einen Rückwechsel zu trassiren, so könne derselbe es vortheilhaft finden, einen späteren Zeitpunkt zur Begebung oder Verwendung des Rückwechsels abzuwarten. Dieselben Fälle könnten bei jedem Indossanten, gegen den Regreß genommen worden, zutreffen, und es sei die Veranlassung zur Zurückhaltung des Regresses selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn dem Inhaber die sofortige Präsentation zur Zahlung bei seinem unmittelbaren Vorgänger und dem letzteren die gleiche Pflicht auferlegt, nach Erfüllung dieser Formalität aber das Klagrecht ein Jahr lang vorbehalten werde. Es könne alsdann der in Anspruch Genommene den Regreß verschieben, weil er wisse, daß er auf eine liquide Gegenforderung stoße und weil er den Inhaber zu bewegen hoffe, auf den früheren Indossanten unmittelbar zurückzugehen. Der in Anspruch Genommene könne sich mit dem Inhaber förmlich dahin vereinbaren, daß derselbe später auf einen der Vormänner zurückgehe und besonders in den zahlreichen Fällen, wo man einen zweifelhaften Wechsel durch ein gutes Giro zu verbessern suche, sei dadurch Gelegenheit zu groben Täuschungen geboten. Wenn ferner der in Anspruch Genommene hoffe, mit einer liquiden Gegenforderung im Wechselprocesse durchzukommen, so liege es in seinem Interesse, nicht einzulösen und den Regreß bis nach gesprochenem Urtheile zu verschieben.

Die Schlußfolgerung, welche er aus den vorgetragenen Bemerkungen ableite, sei folgende: So weit eine den Anforderungen der Indossanten entsprechende Zeitbeschränkung der Einlösungspflicht eines protestirten Wechsels nicht zuläßig erscheine, habe die Gesetzgebung dafür zu sorgen: 1. daß jeder Indossant, so wie der Aussteller von dem Schicksale des Wechsels schnell benachrichtigt und 2. daß es jedem Indossanten möglich gemacht werde, vor der Regreßklage gegen ihn selbst Sicherheit von den Vormännern zu begehren.

Lege er diesen Maaßstab an die Vorschläge des Herrn Referenten, so halte er zu jedem derselben den Zusatz wünschenswerth, daß jeder Indossant die Auslieferung des Wechsels und Protestes gegen Zahlung fordern, bei verweigerter Auslieferung den Betrag deponiren und auf Grund des Depositionsscheines von seinen Vormännern Sicherheit fordern könne.

Der Erörterung der Vorschläge im Einzelnen wolle er nicht vorgreifen; seinerseits glaube er, daß die Annahme des er-

wähnten Zusatzes unterstellt, jeder von ihnen mit einigen Modificationen, den Bedürfnissen des Verkehres angepaßt werden könne. Die wesentlichste dieser Modificationen beziehe sich auf den ersten Vorschlag und bestehe darin, daß der Inhaber sich den Regreß auf die Vormänner des in Anspruch genommenen Indossanten nur dadurch offen halten könne, daß er sie von dieser Absicht binnen 14 Tagen nach erhobenem Proteste oder nach bewirkter Einlösung benachrichtige. Im Uebrigen dürften nur einige Abänderungen der Zeitfristen und der Redaction von II. §. c. wünschenswerth sein, worauf näher zurückzukommen vorbehalten bliebe, nachdem die Versammlung sich im Wesentlichen für den einen oder den anderen der Vorschläge entschieden haben werde.

Dieser Ansicht trat einer der Herren Abgeordneten theilweise entgegen, indem er äußerte:

Es sei gewiß nicht anzunehmen, daß bei der Abstimmung in der vorigen Sitzung das formelle Recht über das materielle einen Sieg davon getragen habe und daß es zu einer Beschlußnahme gekommen, welche im Grunde doch nicht in den Intentionen der Majorität gelegen. Die Majorität sei vielmehr durch die Gründe, welche gegen das Notificationssystem geltend gemacht worden, überzeugt gewesen und habe, im vollen Bewußtsein von der Bedeutung dieses Beschlusses, sich für die Hinwegschaffung der Notificationspflicht entschieden. Nach dieser Entscheidung habe man freilich die Lücke wohl bemerkt, welche dadurch im Systeme des Entwurfs entstanden und auch die Schwierigkeit wahrgenommen, diese Lücke auf angemessene Weise zu ergänzen. Nach Entfernung der Notification bedürfe man nämlich — damit der Gang des protestirten Wechsels nicht in einen mit dem Geiste des Wechselrechts nicht verträglichen Stillstand gerathe — eines Incitaments, um diesen Gang zu beschleunigen, oder eines Compelle für den in der Rechtsverfolgung etwa säumigen Inhaber. Hierzu könne sowohl die Notificationspflicht dienen, als auch eine kurze, den Inhaber und die in Anspruch genommenen Indossanten zu schleunigerem Thätigwerden nöthigende Verjährung. Die drei Vorschläge enthielten eine nähere Regulirung dieser beiden Mittel.

Der erste Vorschlag enthalte nur das System des Entwurfs. Die Benachrichtigung sei freilich nicht vorgeschrieben, wohl aber Zusendung des Wechsels und Protestes, es sei also blos das im Entwurfe bei dieser Zusendung noch erforderte Begleitschreiben erlassen. Gegen diesen Vorschlag spräche daher Alles, was in der vorigen Sitzung bereits gegen das Notificationssystem angeführt sei.

Man wolle diese Gründe nicht wiederholen, sondern nur auf den ganz entscheidenden Umstand aufmerksam machen, daß auch bei diesem Vorschlage der Zweck der Notification nicht sicherer erreicht würde, als wenn man sie gar nicht vorschreibe und ihre Vornahme lediglich dem guten Willen der Betheiligten überlasse. Wenn von acht Indossanten dem letzten vom Inhaber notifieirt werde, so hafte die ganze Reihe innerhalb der Verjährungsfrist, auch wenn der achte Indossant seine Vormänner durchaus unbenachrichtigt lasse. Das könne sich bei dem weiteren Regresse des achten Indossanten auf den siebenten u. s. w. wiederholen und die früheren Indossanten könnten bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Ungewißheit bleiben. Die gegebene Vorschrift wirke also nicht, was sie solle, und man müsse dabei doch immer das Meiste vom guten Willen und Ordnungssinn der Betheiligten erwarten. Müsse man das aber, so passe die Strenge, mit welcher man den Inhaber behandle, nicht. Diese Strenge enthalte auch eine nicht unerhebliche Inconsequenz. Dem Inhaber mache man die Notification bei Verlust seines Rechts zur Pflicht, und hätte also, da ihm die Vormänner der Benachrichtigten haften sollten, auch eine weitere Benachrichtigung dieser Vormänner vorschreiben müssen. Diese sei aber dem Benachrichtigten nicht nur nicht vorgeschrieben, sondern, da sie fingirt werde, geradezu erlassen; dem Inhaber lege man also eine Pflicht unter einem strengen Präjudize auf, während man den Vormännern — obgleich hier derselbe Grund vorhanden sei — gar keine Pflicht auferlege und gar kein Präjudiz androhe.

Der zweite Vorschlag enthalte dem Holländischen Rechte und der dritte dem Französischen Rechte nachgebildete Dispositionen. Beide Vorschläge wären annehmbar, mehr indeß noch der dritte als der zweite, indem bei dem dritten Vorschlage der Zweck durch die kürzeren und strengeren Fristen erreicht werde. Beide bedürften aber noch eines Zusatzes.

Es entstehe nämlich bei beiden hinsichtlich des Anfangs der Verjährung gegen die Indossanten, welche den Inhaber oder einen andern Nachmann befriedigt hätten, eine Schwierigkeit. Eigentlich könne die Verjährung erst mit dem Augenblicke der geleisteten Zahlung beginnen, weil erst in diesem Augenblicke actio nata sei. Damit entstände aber wieder eine Lücke in dem Laufe des Regresses: mit der Klaganstellung wäre die Verjährung gegen den Inhaber unterbrochen, ohne daß sie gegen den Indossanten begonnen hätte, und während des Prozesses bis zur Zahlung liefe daher gar keine Verjährung. Um dieses zu vermeiden, sei in dem zweiten und dritten Vorschlage, ähnlich wie im Holländischen und Französischen Rechte, bestimmt, daß die Verjährung gegen die Indossanten schon vom Tage der insinuirten Klage beginnen solle. Das sei aber namentlich bei den kurzen Verjährungsfristen des dritten Vorschlages bedenklich, indem der belangte Indossant damit in den Fall gebracht werde, sein weiteres Regreßrecht bereits durch Verjährung verloren zu haben, ehe noch der Prozeß mit seinem Nachmann beendigt und eine weitere Verfolgung der Ansprüche gegen seine Vormänner möglich sei. Hierin liege eine Härte, indem nicht jedesmal eine Schuld oder Negligenz darin zu erblicken sei, wenn ein Verpflichteter es auf rechtliche Entscheidung ankommen lasse, und diese Härte könne nicht nur eintreten, wenn der Indossant den Prozeß mit dem Inhaber v e r l i e r e, sondern sogar auch dann, wenn er ihn g e w i n n e. Obtinire er nämlich auf Grund einer Einrede der Solution oder Compensation, so daß nach der Entscheidung gerade ihm, weil er bereits bezahlt, der weitere Regreß zustehen würde, so werde dieser weitere Regreß nun meistentheils verjährt sein.

Eine zweite, bereits von anderen Seiten angedeutete Inconvenienz liege bei den Vorschlägen II. und III. darin, daß der Inhaber, um während des Angriffs auf einen Vormann sein Recht gegen die übrigen nicht durch Verjährung zu verlieren, genöthigt sei, sie alle zugleich in Anspruch zu nehmen, was in der Deutschen Gerichtsorganisation Schwierigkeiten finde und besondere Jurisdictionsverträge voraussetze, durch welche der, dem Französischen Principe entsprechende §. 90 des Entwurfs seine Ausführung fände.

Beide Inconvenienzen wären zunächst gehoben, wenn man das Haftungsverhältniß aller Wechselgaranten als eine Correalpflicht ansehe, deren Verjährung durch Klaganstellung gegen einen Verpflichteten in Ansehung aller übrigen, selbst in Ansehung der Indossanten, welche erst nach geleisteter Zahlung zu weiteren Regressen berechtigt wären, unterbrochen werde. Dieser Ausweg sei freilich theoretisch consequent, er-

reiche aber den hier zu wahrenden praktischen Zweck einer raschen Erledigung des Regreßganges nicht. Es scheine sich daher die folgende Bestimmung zu empfehlen:

„Durch Anstellung der Regreßklage gegen einen der Wechselverbundenen wird die Verjährung des Regreßrechts des Klägers gegen diejenigen der übrigen Wechselverbundenen für die Dauer des Prozesses sistirt, welchen der Kläger gleichzeitig mit der Anstellung der Klage durch Vermittlung des Gerichts von der Protestirung des Wechsels Nachricht ertheilt. Ebenso kann die Verjährung des dem Beklagten im Falle der Zahlung zustehenden weiteren Regresses für die Dauer des Processes dadurch sistirt werden, daß derselbe seinen Vormännern gleichzeitig mit der Antwort auf die Klage eine gleiche Nachricht zukommen läßt.“

Diese Bestimmung combinire die Notification mit der Verjährung und statuire die Notification, zwar nicht als eine den Regreß bedingende Wechselsolennität, wohl aber als ein Mittel, die kurze und schnelle Verjährung in ihrem Laufe zu unterbrechen. Es scheine, als ob mit diesem Vorschlage der doppelte Zweck, Beschleunigung des Regreßganges und schnelle Benachrichtigung der Wechselgaranten, sich wohl erreichen lasse.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte sich entschieden gegen die vorläufige Notification des Protestes, als Bedingung der Regreßnahme. Nach der Oesterreichischen Wechselordnung vom Jahre 1763 (Art. 24) müsse der Inhaber des Wechsels, wenn Mangels Zahlung Protest erhoben worden, den Wechsel sammt Protest dem letzten Indossanten vorweisen und wenn er von demselben keine Zahlung erhält, gegen ihn Protest (den sogenannten Contraprotest) erheben lassen; und er müsse dann der Ordnung nach mit Beobachtung desselben Verfahrens auf die früheren Indossanten zurückgehen. Man habe jedoch bei Berathung der neuen Entwürfe einer Wechselordnung im Jahre 1833 und 1843 jedesmal anerkannt, daß dieses Verfahren mit ungemeinen Weitläuftigkeiten und mit vielen Kosten verbunden sei, auch in der Praxis nicht genau beobachtet werde. Wenn man die jedesmalige Protesterhebung ersparen und die bloße Notification an deren Stelle setzen wolle, so sei es sehr schwer, den gehörigen Beweis darüber festzustellen: man müsse sich entweder mit bloßen Postscheinen begnügen oder zu Eidesdelationen seine Zuflucht nehmen und man gebe nur unredlichen Indossanten und Ausstellern Anlaß, sich wegen eines kleinen Versäumnisses des Inhabers und wegen des ihm mangelnden Beweises über die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten ihrer Pflicht zu entschlagen. Dieses System der Notification sei mit dem freien, springenden Regresse, den man allgemein annehmen wolle, nicht vereinbar, und ein früherer Indossant würde die etwanige Präjudicirung des Wechsels von Seiten eines Nachmannes sehr schwer erfahren und erweisen können.

In Oesterreich habe man daher bei beiden Berathungen nach dem Vorbilde des **Code de commerce** die Festsetzung kürzerer Fristen für die Regreßklagen, je nach der Entfernung des Wohnortes des Regreßnehmenden von jenem des belangten Regreßpflichtigen angenommen. Gewiß verdiene auch der **Code de commerce**, so oft es ohne Verletzung der Consequenz geschehen könne, besondere Beachtung, theils weil seine Wirksamkeit sich über mehr als 70 Millionen erstrecke und eine Gleichförmigkeit der verschiedenen Wechselrechte überhaupt wünschenswerth sei, theils weil derselbe in einem großen Theile der Oesterreichischen, Preußischen und anderer Deuschen Staaten seit langer Zeit Gesetzeskraft habe.

Indem sodann der Herr Abgeordnete der Versammlung die in den §§. 235 bis 240 des neuen Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung über die Regreßnahme enthaltenen Bestimmungen mittheilte, bemerkte er ferner:

Man habe in diese Bestimmungen die in dem Art. 165 des **Code de commerce** vorgeschriebene Notification des Protestes an den unmittelbaren Vormann des Wechselinhabers nicht aufgenommen, theils weil diese Notification den gleichfalls regreßpflichtigen und der Klage ausgesetzten Vormännern nichts nütze, theils weil sie mit keinem Präjudize verbunden sei und auch ohne besondere Vorschrift nach dem natürlichen Gange erfolgen müsse.

Gegen dieses System werde gewöhnlich eingewendet:

a) daß die Regreßpflichtigen nicht schnell Nachricht von dem Schicksale des Wechsels erhalten, und

b) daß es unnöthige Klagen verursachen werde.

Beide Einwürfe seien jedoch ungegründet. Der Handelsstand lege im Allgemeinen ein großes Gewicht auf die schnelle Notification; allein er gehe dabei nur von dem Interesse der regreßpflichtigen Indossanten aus, ohne jene des Wechselinhabers zu beachten und ohne alle juristischen Consequenzen der zur Pflicht gemachten Notification zu übersehen.

Die Fristen zur Anstellung der Regreßklage seien möglichst kurz bestimmt und der Inhaber eines protestirten Wechsels könne daher nicht in Unthätigkeit bleiben. Es liege in der Natur der Sache, daß dieser, bevor er die Klage gegen einen Regreßpflichtigen überreiche, denselben zuvor außergerichtlich, unter Vorweisung des Wechsels und des Protestes zur Zahlung auffordern werde, denn sonst würde er sich nur unnütze Kosten verursachen, die er jedenfalls im Voraus bestreiten müßte und deren Einbringung ungewiß wäre. Man denke sich nur den Fall, daß ein Wechselinhaber einen der Indossanten wegen Zahlung des Wechsels ohne vorläufige außergerichtliche Aufforderung gerichtlich belangen, und daß der Belangte bei der angeordneten Verhandlung erklären würde, er sei bereit, den Wechsel einzulösen, und würde dies auch ohne Klage gethan haben, wenn er außergerichtlich darum angegangen worden wäre. In diesem Falle würde wohl kein Oesterreichisches Gericht den Belangten in die Klagekosten verurtheilen, und der Kläger müßte sie selbst tragen. Man dürfe mit Sicherheit annehmen, daß kein Wechselinhaber eine Klage gegen einen Vormann anstellen werde, von dem er erwarten könne, daß er seine Pflicht auch auf außergerichtliche Aufforderung erfüllen werde. Die Regreßfristen seien aber in der Art bestimmt, daß der Inhaber die nöthige Zeit zur vorläufigen außergerichtlichen Einmahnung habe.

Das eigene Interesse des Inhabers werde ihn von der Anbringung unnützer Klagen abhalten, und er werde nur diejenigen Vormänner belangen, auf deren Unterschrift er bei der Uebernahme des Wechsels gebaut habe und von welchen er die Einbringung der Wechselsumme erwarten könne. Es werde hierbei nothwendig sein, daß man dem Wechselinhaber die Cumulirung der Klagen wenigstens gegen alle in derselben Provinz wohnhaften Regreßpflichtigen gestatte. Zur Klage gegen die entfernter Wohnenden sei ihm ohnehin eine längere Frist gegeben und er könne daher, bevor er diese belange, den Erfolg der gegen die näher Wohnenden angestellten Klage abwarten

Gegen die in den oberwähnten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen lasse sich höchstens einwenden, daß der verklagte Indossant, wenn ihm schon nach der ihm zugestellten Klage und bevor er selbst den Wechsel eingelöst habe, die

Regreßfrist gegen seine Vormänner laufe, noch kein Klagerecht auf Zahlung habe, und daß bei einer großen Reihe von Regreßklagen, während der Durchführung derselben, die Verjährungszeit gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels ablaufen könnte. Allein der verklagte Indossant habe immerhin ein Klagerecht auf Anerkennung seines Regreßrechts und man könne ihm, wenn dieses bestritten werde, auch das Recht auf Sicherstellung einräumen. Gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels aber könne man eine Unterbrechung der Verjährung mittelst der Streitverkündigung einführen. In beiden Beziehungen müsse vorbehalten bleiben, die bestimmteren Anträge zu stellen, wenn einmal über das anzunehmende System entschieden sein werde.

Hiegegen wurde erinnert: Für die Ansicht, daß es eben so zulässig wie zweckmäßig sei, über die Nothwendigkeit der Notification gar keine Vorschrift in die Wechselordnung aufzunehmen, werde die Französische Gesetzgebung als eine wichtige Autorität angeführt. Man könne indeß durchaus nicht sagen, daß der **Code de commerce** das Notificationssystem gar nicht kenne, vielmehr gehe er gerade davon aus, nur habe er dasselbe mangelhaft aufgestellt und durchgeführt. Ausdrücklich sei vorgeschrieben, daß dem in Anspruch zu nehmenden Wechselverbundenen eine Ausfertigung des Protestes zugestellt werden müsse und wer, ohne diese Förmlichkeit zu beobachten, eine Klage anstelle, werde mit derselben abgewiesen. Freilich könne man, da der **Code de commerce** für jene Zustellung keine besondere Frist bestimmt habe, noch mit der Klage die Zustellung bewirken. Allein darin gerade liege das Mangelhafte. Wenn man daher diese Lücke ausfülle, so entferne man sich nicht vom Systeme des **Code de commerce**, wogegen man, wenn von aller und jeder Notification abstrahirt und lediglich die Verjährunsfrist des **Code** angenommen werde, wie der Vorschlag **III.** bezwecke, gewiß nicht sagen könne, daß das System des **Code** angenommen worden sei.

Von anderer Seite wurde angeführt: Es liege im entschiedenen Interesse des Verkehrs, daß in Fällen der Zahlungsverweigerung die Regreßpflichtigen von dem Schicksale des Wechsels baldigst Kenntniß erhielten und zwar in anderer Weise, als nach den Bestimmungen des Französischen Rechts, durch eine gerichtliche Klage. Denn es sei etwas Ungewöhnliches und dem Rechtsgefühle Widersprechendes, eine Klageanstellung zu erlauben, ja zu gebieten, während der Beanspruchte von der Forderung keine Kenntniß gehabt habe, was gerade hier sich oft zutragen könne. Außerdem müsse es sich nach jenem Systeme oft ereignen, daß der Regreßpflichtige erst nach langer Zeit von der Zahlungsverweigerung Kenntniß erhalte; denn der längere Termin zur Klageanstellung könne bei einem und demselben Wechsel mehrmal zur Anwendung kommen, und Jahre könnten verlaufen, bis der erste Nehmer erfahre, wie es dem Wechsel ergangen sei. Der Zwang zur Klage erzeuge unnöthige Processe und Kosten, und bringe gerade diejenigen in Gefahr, die im Vertrauen auf die Legalität ihrer Vormänner Anstand nehmen, dieselben alsbald mit einer Klage zu verfolgen. Die Notification sei im deutschen Handelsstande üblich, und obgleich seit dem Erscheinen des Französischen Handelsgesetzbuches mehrere neue Wechselordnungen in deutschen Ländern eingeführt worden, so habe doch keines der letzteren das Französische System adoptirt, so wenig dies, wie schon bemerkt, in Holland geschehen sei. Was die Schwierigkeiten des Beweises der geschehenen Notification betreffe, so möge man doch auf das wirkliche Leben hin und von den theoretischen Befürchtungen absehen. Da, wo jenes Gebot bestehe, sei es befolgt worden und es habe auch an Beweismitteln nicht gefehlt. Der Inhaber könne, wenn er Weiterungen befürchte, die Notification durch einen Notar vornehmen lassen, der diesen Act in seinen Protocollen verzeichne und alsdann ein vollbeweisendes Attest auszustellen im Stande sei. Außerdem könne man zur Eideszuschiebung greifen, wie, wenn auch nicht sonst im Wechselprocesse, doch in vorliegendem Falle wohl als Beweismittel zu gestatten sein möchte.

Der Herr Staatsminister von Könneritz bemerkte in Beziehung auf den Vorschlag **I.**, daß dieser noch strengere Bestimmungen enthalte, als der Entwurf, da zu Folge des letzten Satzes die hier erwähnten Vorschriften nur innerhalb der Verjährungsfrist wirksam seien, also nicht einmal Unterbrechung der Verjährung bewirken sollten, wie dies der Entwurf vorgeschlagen habe. Der Vorschlag **II.** sei nur in sofern ausführbar und zweckmäßig, als eine genauere Bestimmung über den zu verlangenden Schadenersatz hinzugefügt werde, etwa Verlust der Zinsen und Kosten. Dem Vorschlag **III.** stehe der Aufwand von Zeit und Kosten entgegen, der hierbei erfordert werde, und es erscheine daher räthlicher, eine kurze Verjährungsfrist unter Einräumung von Maßregeln zum Behufe der Unterbrechung der Verjährung eintreten zu lassen.

Herr Vicepräsident **Dr.** Einert war derselben Ansicht. Er meinte, daß die zu **II.** erwähnten Schäden lediglich in entbehrten Zinsen bestehen könnten und durch fortlaufende Verzinsung sich ausgleichen müßten. Was den Vorschlag **III.** anlange, so müsse vor allen Dingen abgewartet werden, was über die Verjährung bestimmt werde. Setze man sich damit nicht in Einklang, so könne es sich leicht ereignen, daß, während man noch über den Regreß streite, der Anspruch gegen den Acceptanten verjähre, was doch offenbar zu Inconvenienzen führe.

Ein anderer der Herren Abgeordneten erklärte, daß er im Allgemeinen dem Notificationssysteme den Vorzug gebe; keiner der gemachten Vorschläge scheine ihm jedoch vollkommen befriedigend, am wenigsten der unter **III.**, der verschiedene Fristen für verschiedene Gegenden enthalte, eine Anordnung, gegen welche sich die Versammlung schon bei Berathung des §. 19 erklärt habe. Man werde der Befriedigung des Bedürfnisses näher kommen, wenn man von folgenden Sätzen ausgehe: 1) Innerhalb einer gewissen Frist müsse jeder Verbundene frei werden. 2) Die Beschleunigung der Notification sei vorzuschreiben und die Saumseligkeit mit einem Präjudize zu bedrohen. 3) Dieses Präjudiz solle in Schadenersatz bestehen, und 4) Saumseligkeit sei alsdann anzunehmen, wenn der Inhaber den Protest 14 Tage an sich behalte, ohne einen Schritt zu thun.

Einer der Herren Abgeordneten erklärte sich im Allgemeinen für den Vorschlag **I.**, vorbehältlich jedoch angemessener Minderung der dem Inhaber aufzuerlegenden Schritte. Es werde z. B. genügen, wenn der Inhaber einem seiner Vormänner die Notification zugehen lasse, ohne daß gerade der Protest mitzutheilen sei. Was die entgegengesetzte Schwierigkeit des Beweises betreffe, so müsse er das bereits gegen dieses Argument Vorgebrachte bestätigen.

Von anderer Seite wurde noch bemerkt, daß ein strenger Beweis nicht erforderlich, vielmehr im Gesetze auszusprechen sein dürfte, daß auch eine Bescheinigung genüge.

Der Frankfurtische Herr Abgeordnete erklärte sich gleichfalls

dafür, daß dem Inhaber des Wechsels die Pflicht der Benachrichtigung der Nichtzahlung des Wechsels bei Verlust des Wechselregresses aufzulegen sei. Ohne die einem solchen Notificationssysteme in theoretischer Beziehung und hinsichtlich der Beweisführung entgegenstehenden Bedenken und Unzuträglichkeiten zu verkennen, scheine es ihm um deßwillen den Vorzug zu verdienen, weil es dem von den meisten deutschen Wechselgesetzgebungen vorgeschriebenen und in Ermangelung besonderer Vorschriften nach dem Handelsgebrauch in Deutschland geltenden deutschen Wechselrechte entspreche. Davon ohne dringenden Grund abzugehen und an dessen Stelle aus dem fremden Rechte andere Bestimmungen in das deutsche Wechselrecht herüber zu nehmen, erscheine um so bedenklicher, als bekanntlich die einschlagenden Bestimmungen des Französischen Rechts mangelhaft seien und in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben, das neue Holländische Recht aber, welches die in dem Französischen Rechte ohne Präjudiz vorgeschriebene und darum zur leeren Form gewordene Notification bei Vermeidung von Schadensersatz angeordnet und dadurch ein allzu unbestimmtes und ungenügendes Präjudiz eingeführt habe, noch nicht durch die Erfahrung erprobt sei, überhaupt aber, dieser Modification ungeachtet, immer noch auf der Grundlage des Französischen Rechts stehe. Die mit dem seitherigen deutschen Notificationssysteme verbundenen Unzuträglichkeiten dagegen seien in der Praxis, wie schon richtig herausgehoben worden, keineswegs von überwiegender Erheblichkeit, und es habe sich daher auch die Frankfurter Handelskammer entschieden zu Gunsten des Notificationssystems, wie es namentlich in der Frankfurter Wechselordnung von 1739 auf eine einfache, den Inhaber so wenig als möglich belästigende Weise enthalten sei, ausgesprochen.

Als der Gegenstand zur Abstimmung gelangt war und der Herr Staatsminister von Könneritz die erste Frage dahin vorgeschlagen hatte:

Soll die Notification bei Verlust des Regresses vorgeschrieben werden?

wurde abermals der Zweifel erhoben, ob man nach dem in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlusse überhaupt noch in der Lage sei, über diese Frage abzustimmen.

Der Herr Staatsminister bemerkte aber: Materiell liege allerdings in dem ersten Vorschlage ein Abgehen von dem gestern gefaßten Beschlusse. Er finde aber formell dagegen kein Bedenken, da die Conferenz berufen sei, das, was sie den betreffenden Regierungen als das Vollkommenste vorschlagen könne, aufzusuchen, und wenn sie finde, daß sie sich hierin geirrt, auch den Beruf haben werde, dies abzuändern. Dem wurde auch von anderer Seite mit der Bemerkung beigestimmt: daß es zwar im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheine, beschlossene Bestimmungen wieder in Frage zu stellen; gleichwie man aber im Anfange der Conferenz sich vorgenommen habe, nach beendigter Discussion des ganzen Entwurfs eine oder die andere Materie wieder aufzunehmen, so könne dasselbe auch im Laufe der Berathung und besonders alsdann Statt finden, wenn ein Gegenstand nur mit schwacher Majorität erledigt oder sonst ein bedeutender Zweifel bemerkbar geworden sei. Hierauf wurde die Stellung der Frage mit 13 gegen 6 Stimmen genehmigt und sodann die Frage selbst in materieller Beziehung mit 10 gegen 9 Stimmen mit Ja beantwortet. Von mehreren Herren Abgeordneten wurde noch hinzugefügt, daß auch nach der gegenwärtigen abermaligen Abstimmung und nach dem schon gestern gemachten Vorbehalte die specielle Berathung der nunmehr erforderlichen anderweiten Bestimmungen vielleicht zu einer Revision oder Modification des gefaßten Beschlusses führen werde.

Der Herr Referent bemerkte, daß die Nothwendigkeit einer solchen Modification allerdings eintreten könne, darüber aber erst dann mit Sicherheit zu urtheilen sein werde, wenn sowohl die nach dem Beschlusse der Majorität, als die nach den Ansichten der Minorität an die Stelle der §§. 44 bis 48 zu setzenden Bestimmungen, vollständig ausgearbeitet und den einzelnen Mitgliedern zur näheren Prüfung mitgetheilt sein würden. — Dieser Ansicht beitretend, beschloß die Versammlung, die weitere Erörterung der Bestimmungen über den Regreß Mangels Zahlung (§§. 44 bis 48) einstweilen auszusetzen und in der nächsten Sitzung, da die §§. 49 und 50 bereits berathen worden, zum §. 51 überzugehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß in der heutigen Sitzung von dem Herrn Hofrath Dr. Heisler jedem Mitgliede der Versammlung ein Exemplar „des Entwurfs einer Wechselordnung für die Deutschen und Italienischen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates vom Jahre 1843" mitgetheilt worden war.

XVIII.

Leipzig, den 12. November 1847.

Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz ward die heutige Sitzung eröffnet und nach Vorlesung des Protocolles von gestern sogleich zu dem §. **51** übergegangen.

Hierbei kam die wechselrechtliche Controverse zur Erörterung:

Ob nicht dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels die Wahl zuzugestehen sei, entweder die in den §§. 49 und 50 bestimmten Beträge nach Cours oder die Erstattung der von ihm gegebenen Valuta nebst Zinsen zu fordern?

Mehrere der Herren Abgeordneten beantragten die Anerkennung eines solchen Wahlrechts, wie es nicht nur im §. 40 der Hamburger Wechselordnung, sowie im §. 59 des Entwurfs einer Wechselordnung für Holstein und Lauenburg vorgeschrieben, sondern auch an vielen Orten, wo eine solche Option nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen worden,

allgemein üblich ist. Zur Unterstützung dieses Antrages ward angeführt: Der Geber des Wechsels garantire dem Nehmer desselben dafür, daß der Wechsel honorirt werde: geschehe dieses nun nicht und gehe daher nicht in Erfüllung, was der Geber versprochen, so sei es gewiß den Grundsätzen des Rechts gemäß, daß er dem Käufer des Wechsels mindestens zurückgeben müsse, was er von letzterem in Folge des nicht erfüllten Vertrages empfangen habe. Nach der Bestimmung des Preußischen Entwurfs werde er aber weniger zu gewähren haben, im Falle der Wechselcours inzwischen gewichen sein sollte, und es werde also der Regreßpflichtige in diesem Falle ein Gewinn machen, welcher ihm nicht gebühre, ja ihn verleiten könnte, den begebenen Wechsel zu contremandiren. Auch seien viele Fälle denkbar, in welchen der Nehmer eines Wechsels, der am Zahlungsorte nicht bezahlt wird, dadurch, daß es ihm nicht zustehen soll, statt der nach der Modalität des §. **51** angefertigten Retourrechnung, sein beim Einkaufe des Wechsels dafür bezahltes Geld mit Zinsen und Kosten zurückzuforden, unverschuldeter Weise in reellen Verlust komme, was zu verhindern doch gewiß wünschenswerth sein müsse.

Von anderen Seiten wurde dieser Ansicht widersprochen und die Bestimmung des Preußischen Entwurfs vertheidigt. Der Betrag, welchen der Regreßpflichtige zu leisten habe, könne nur einer sein und dem Regreßnehmer zwischen zwei verschiedenen Forderungen die Wahl zu lassen, dazu liege in dem Rechtsverhältnisse kein Grund vor. Der Rembourspflichtige könne nämlich, vermöge der von ihm übernommenen Garantie, zu einem Mehreren nicht für verbunden erachtet werden, als dem Inhaber alles dasjenige zu gewähren, was der Inhaber bei einem regelmäßigen Verlaufe des Wechsels erlangt haben würde. Dieses werde dem Inhaber vollständig zu Theil, wenn derselbe den Betrag der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten nach dem Tagescourse von dem Regreßpflichtigen erhalte, da er ein Mehreres als jenen Betrag auch im Falle der Zahlung des Wechsels nicht zu erwarten gehabt hätte. Sache des Regreßpflichtigen sei es, diesen Betrag an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten sei, anzuschaffen: ob dieses, in Folge des gestiegenen oder gefallenen Wechselcourses, mit größeren oder geringeren Kosten für ihn verbunden sei, könne auf den Anspruch des Wechselinhabers nicht von Einfluß sein. So wenig der letztere den Nachtheil des etwa gestiegenen Courses zu tragen habe, so dürfe er auch aus dem zufälligen Umstande, daß der Rückwechsel zu einem niedrigeren Course zu erlangen sei, keinen Gewinn ziehen. Abgesehen hiervon erscheine es aber auch deßhalb nicht angemessen, den Regreßanspruch des Inhabers nach der gewährten Valuta zu bemessen, weil diese nicht aus dem Wechsel hervorgehe und man auf solche Weise das für die Wechselordnung bestimmte Gebiet überschreiten würde, indem man auf das dem Wechsel zum Grunde liegende Geschäft zwischen Geber und Nehmer — auf den Wechselvertrag — eingehen müßte. In dieser Beziehung wurde von einem der Herren Abgeordneten noch folgende Erklärung hinzugefügt:

Es sei nicht für zuläßig zu halten, daß das Wechselgesetz sich auch auf die Frage einlasse, ob der Inhaber bei nicht erfolgter Zahlung befugt sein müsse, statt der Ansätze der Retourrechnung, die für den Wechsel gezahlte Summe sammt Zinsen zurückzufordern. Durch eine solche Bestimmung werde das Wechselrecht mit dem Civilrechte vermengt und zu neuen Verwirrungen Anlaß gegeben werden. Zunächst müsse man dabei voraussetzen, daß jeder Wechsel gekauft sei, diese Voraussetzung sei aber ebenso wenig zutreffend, als wenn man voraussetze, daß der Tradition irgend einer anderen Sache nothwendig ein Kauf zum Grunde liege. Wechsel würden — wie andere Sachen — gekauft, geschenkt, in solutum gegeben u. s. w. Es passe daher schon an sich nicht, für alle Wechsel und allgemein eine Vorschrift zu erlassen, welche sich nur auf gekaufte Wechsel beziehe. Dann aber sei es dringend nöthig, alle jene Geschäfte des Civilrechts, auf denen das Geben von Wechseln beruhen könne und an welche sich das Wechselgeschäft anknüpfe, von der Wechselordnung streng getrennt zu halten und in diese keine aus jenen abgeleitete Bestimmungen aufzunehmen. Die in Anregung gebrachte Frage von der Befugniß des Wechselinhabers zur Rückforderung der Kaufsumme gehöre recht eigentlich in das Civilrecht und sei von den Grundsätzen abhängig, die man hier über die Berechtigung des Käufers, wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufs oder Untauglichkeit der gekauften Sache Rescission des Kaufs oder Rückgabe der Kaufsumme zu fordern, aufstelle. Man könne die Frage daher hier weder bejahend noch verneinend entscheiden, da man in das Wechselrecht das Civilrecht nicht einzumischen habe und — wenn man der Zweckmäßigkeit wegen gerade in diesem Punkte eine solche Einmischung zuläßig finde — zu einer solchen Entscheidung doch nicht competent sei.

Die Frage kam hierauf in nachstehender Weise:

> Soll dem Inhaber des Wechsels gestattet werden, nach seiner Wahl entweder den Betrag nach dem bestehenden Course oder die für den Wechsel gezahlte Summe nebst ½ % Zinsen pro Monat von dem Verfalltage an zu fordern?

zur Abstimmung und ward mit 13 Stimmen gegen 6 verneint.

Ferner gaben die Worte: von dem Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen Veranlassung zu einer weiteren Erörterung.

Es ward erinnert, daß nicht immer der Wohnort des Regreßnehmers hier in Betracht komme, daß vielmehr in dem Falle, wo der Präsentant den Regreß nimmt, der Ort, an welchem der Wechsel zu zahlen gewesen wäre, entscheiden müsse. Auch werde es für den Fall, daß der Regreß auf einen Ort zu nehmen sei, auf welchen kein Cours notirt werde, einer zusätzlichen Bestimmung bedürfen, indem in solchem Falle der dem Wohnorte des Regreßpflichtigen nächste Wechselplatz werde an die Stelle treten müssen.

In ersterer Hinsicht wurde aber entgegnet, daß bei der ersten Regreßnahme der Cours vom Zahlungsorte nach dem Wohnorte des Regreßpflichtigen Anwendung finde, weil eben der Zahlungsort, auch der Wohnort des ersten Regreßnehmers sei, daß aber allen späteren Regreßnehmern die von ihnen berichtigten Beträge auch an ihrem Wohnorte zu vergüten seien, also dafür nicht mehr der Cours vom Zahlungsorte des Wechsels, sondern derjenige vom Wohnorte jedes späteren Regreßnehmers auf den Wohnort des von ihm in Anspruch genommenen Regreßpflichtigen zur Anwendung komme.

In Bezug auf den zweiten Antrag wurde zwar das Bedenken geäußert, daß es nicht immer leicht sein werde, zu bestimmen, welches der nächste Wechselplatz sei; indessen vereinigte man sich doch in der Ansicht, daß der Cours des nächsten Wechselplatzes maßgebend sein müsse, im Falle zwischen den betreffenden Orten unmittelbar kein Wechselcours bestehe, und daß eine Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen sei.

Auf die weitere Bemerkung, daß öfters die Regreßsumme nicht anders, als durch Baarsendung erlangt werden könne, und daß in diesem Falle die Kosten der Uebersendung von dem Regreßpflichtigen zu vergüten seien, war man der Meinung,

daß, weil es sich von selbst verstehe, der Entwurf sich hierüber nicht auszusprechen haben werde; doch gab man die Berücksichtigung dieses Umstandes der Redaction anheim.

Hinsichtlich des zweiten Satzes des §. 51 vereinigte man sich darüber, daß die Bescheinigung des Courses durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers und aushülfsweise — wo weder ein offizieller Courszettel, noch ein vereideter Mäkler vorhanden ist — durch das Zeugniß zweier Kaufleute herzustellen, der Entwurf also demgemäß zu ergänzen sei.

Endlich wurde als Aufgabe der Redaction anerkannt, eine Fassung zu suchen, durch welche bestimmt ausgesprochen werde, daß der Regreßanspruch aus einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf die in den §§. 49, 50 und 51 aufgeführten Forderungen sich beschränke und daß dem Regreßnehmer daher ein Anspruch auf Rückzahlung der Valuta weder im Wege des Wechsel-Prozesses noch des Civil-Prozesses zustehe.

Man ging hierauf zum §. **52** über und bemerkte, daß der mittlere Satz dieses Paragraphen wegfallen könne, wenn unter den nach der Beschlußnahme zu den §§. 49 und 50 aufzunehmenden Ansätzen auch die Courtage mitbegriffen würde. Es wurde jedoch zur Erwägung bei der Redaction anheimgegeben, ob nicht vielmehr vorzuziehen sei, es in dieser Hinsicht bei der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs zu lassen, also der Courtage nicht in den §§. 49 und 50, sondern nur im §. 52 zu erwähnen, in welchem Falle hier auch der etwaigen Stempelgebühren zu gedenken wäre.

Eine ausführlichere Debatte fand in Bezug des dritten Absatzes statt. Es kam in Antrag, die Worte; „unmittelbar" („a drittura") zu streichen, und statt der Worte: „auf Sicht zahlbar" die Worte: „auf kurze Sicht zahlbar" zu setzen, wodurch Dato-Wechsel mit kurzer Zahlungsfrist bezeichnet würden, indem, wie schon bei Berathung des §. 51 sich ergeben, der Rückwechsel oft auf einen Ort zu ziehen sein werde, auf welchen kein Cours notirt wird, weshalb die Möglichkeit gegeben werden müsse, denselben an dem Orte zahlbar zu trassiren, der nach dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse zur Bestimmung des Courses des Rückwechsels dienen soll, und da dann, wenn die Ziehung nicht a drittura stattfindet, sondern der Rückwechsel an einem dritten Platze zu domiciliren ist, nicht a vista gezogen werden könne. Es knüpfe sich hieran die Frage, ob es gesetzlicher Bestimmungen über Rückwechsel überhaupt wohl bedürfe?

Dies gab Veranlassung, auf die eigentliche Bedeutung des sogenannten Rückwechsels einzugehen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die rechtliche Eigenthümlichkeit, also die practische Bedeutung eines Rückwechsels nur darin bestehe, daß, wenn der Regreßnehmer von der gesetzlichen Befugniß, über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen, Gebrauch mache, der Bezogene gehalten sei, den Rückwechsel zu honoriren, folglich, wenn dieses nicht geschehe, für die dadurch entstehenden neuen Spesen ebenso zu haften, wie er für den Betrag der ersten Retourrechnung hafte. Aus diesem Grunde komme es darauf an, in dem Gesetze zu bestimmen, in welcher Weise ein Rückwechsel mit solcher Wirkung gezogen werden dürfe.

Daneben unterliege es aber keinem Zweifel, daß der Regreßnehmer sich eines solchen Rückwechsels zur Erlangung des Rembourses zwar bedienen könne, aber nicht bedienen müsse, ihm vielmehr anheimgestellt bliebe, seine Retourrechnung auf beliebige Weise von dem Regreßpflichtigen einzuziehen, also auch wegen des schuldigen Betrages einen Wechsel auf denselben abzugeben, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Rückwechsels nicht habe, deshalb aber auch der eigenthümlichen wechselrechtlichen Wirkung des letzteren entbehre.

Das Wort „muß" in dem Schlußsatze des §. 52 bezeichne daher keine absolute, sondern nur eine hypothetische Nothwendigkeit. Der Inhaber müsse nicht des Rückwechsels zu Erlangung des Rembourses sich bedienen; wenn er aber desselben sich bedienen wolle, so müsse er denselben auf Sicht und a drittura ziehen.

Hinsichtlich dieser Bedingungen eines eigentlichen Rückwechsels im Sinne des Gesetzes fand man es von mehreren Seiten bedenklich, die beantragten Aenderungen des Entwurfs eintreten zu lassen, weil zu besorgen sei, daß durch Zulassung anderer als auf Sicht und unmittelbar gezogenee Rückwechsel Verwickelungen herbeigeführt werden würden, indem namentlich Collusionen mit der für die Regreßnahme festzusetzenden Frist eintreten könnten, auch besondere Bestimmungen über die Acceptation eines solchen Wechsels und über deren Wirkung nöthig werden würden.

In Folge dessen wurden die Fragen zur Abstimmung gebracht:

1. Soll der Rückwechsel auch auf kurze Sicht ausgestellt werden können?
2. Soll derselbe unmittelbar (a drittura) gezogen werden?

und

3. Sollen die Bestimmungen des §. 52 überhaupt beibehalten werden?

Von diesen Fragen wurde die erste mit 16 gegen 3 Stimmen verneint, die zweite mit 17 Stimmen gegen 2 bejaht, und die dritte mit 16 Stimmen gegen 3 gleichfalls mit Ja beantwortet.

Dabei war man darüber einverstanden, daß der Regreßpflichtige zur Einlösung eines Rückwechsels nach dem §. 53 des Entwurfs nur gegen Auslieferung des protestirten Wechsels, des Protestes und der quittirten Retourrechnung verbunden sei, und daß es daher dem Aussteller eines solchen Wechsels obliege, demselben entweder den protestirten Wechsel nebst Protest und Retourrechnung beizufügen, oder auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere zur rechten Zeit zur Stelle seien, um dem Regreßpflichtigen bei Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden.

Zum §. **53** ward erinnert, daß die Worte: „so wie der Belege über die außer der Wechselsumme in der Retourrechnung aufgeführten Posten", wegbleiben könnten, und zwar um so mehr, als für manche der in der Retourrechnung vorkommenden Posten, quittirte Belege gar nicht ausgestellt zu werden pflegten. Es könne vielmehr abgewartet werden, ob der Regreßpflichtige gegen einzelne Posten Einwendungen mache, über welche der Richter zu entscheiden und nach Befinden Bescheinigung zu erfordern haben werde.

Es ward bei Annahme des §. 53 der Redaction die Berücksichtigung dieser Erinnerung anheimgegeben.

Der §. **54** ward ohne Bemerkung angenommen.

XIX.

Leipzig, den 13. November 1847.

An der heutigen Sitzung unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz nahmen sämmtliche Mitglieder der Conferenz Theil, mit Ausnahme des Herrn Handelskammer-Präsidenten Camphausen, welcher durch dringende Geschäfte nach Cöln zurückzukehren genöthigt worden war.

Bevor zur Berathung des §. 55 übergegangen wurde, hob der Herr Staatsminister von Könneritz die Punkte hervor, welche bei der Intervention überhaupt und bei der Ehren-Acceptation insbesondere in Betracht zu ziehen sein würden und gleichwohl nicht durchgehends in dem Entwurfe die erforderliche Berücksichtigung gefunden zu haben schienen. Es komme, bemerkte derselbe, hierbei auf folgende Punkte an:

1. Wann soll Intervention per honor stattfinden?

Diese Frage möchte im Allgemeinen dahin zu beantworten sein: dann, wenn der Wechsel, wie man in der Sprache des Verkehrs sich ausdrückt, Noth leidet und deßhalb Protest aufgenommen worden ist.

2. Von wem kann intervenirt werden?

Die Antwort hierauf sei: Von jedem bei dem Wechselgeschäfte Betheiligten oder Nichtbetheiligten, in Folge einer Adresse oder auch ohne diese, selbst von dem Bezogenen, wenn dieser nicht schon acceptirt habe, wie dies der §. 197 des Sächsischen Entwurfs annehme.

3. Für wen kann intervenirt werden?

Die Intervention müsse für alle bei dem Wechsel Betheiligten, mit Einschluß des Bezogenen zuläßig sein — für den Letzteren namentlich im Falle seiner Abwesenheit am Verfalltage, um Abwesenheits-Proteste zu vermeiden.

4. Welche Rechte erlangt der Ehrenzahler?

Diese Frage sei im §. 59 des Entwurfs beantwortet, wobei aber noch auszudrücken sein dürfte, daß bei einer Intervention für den Bezogenen Regreßrechte nicht erworben werden.

5. Welche Wirkung hat die Ehrenzahlung in Beziehung auf die zur Vertretung des Wechsels Verpflichteten?

Unstreitig würden die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung ihrer Verpflichtung ledig, was indeß im §. 59 des Entwurfs nur indirect ausgesprochen sei.

6. Ist der Inhaber bei dem Dasein einer Nothadresse die Ehrenzahlung oder Acceptation zu suchen gehalten?

7. Muß derselbe die ihm angebotene Intervention annehmen?

8. Welches Präjudiz tritt ein, wenn die Fragen unter Nr. 6 und Nr. 7 bejaht werden sollten, und der Inhaber dennoch der ihm danach auferlegten Verpflichtung entgegen handelt?

9. Welche Rangordnung findet unter mehreren Intervenienten statt?

Bei der Beantwortung dieser letzten Frage werde man theils den Umstand, ob die Intervention auf die ganze verschriebene Summe, oder nur auf einen Theil derselben laute, theils die Person, für welche intervenirt werde, theils die Veranlassung zur Intervention, ob dieselbe nämlich in Folge einer Adresse geschehe oder nicht, zu berücksichtigen haben.

10. Welchem Präjudize setzen bei einer Concurrenz von mehreren Intervenienten diejenigen sich aus, welche der festgestellten Ordnung sich nicht fügen?

11. Wie kann ein übergangener Intervenient die Rechte dessen salviren, für welchen er zu interveniren beabsichtigte?

Aehnliche Fragen träten zum Theil bei der Ehren-Acceptation ein.

In Bezug auf diese würde zu bestimmen sein:

12. daß dieselbe nur nach aufgenommenem Proteste Mangels Annahme stattfinde, aber auch

13. von dem Bezogenen selbst, der nicht schon pure acceptirt hat, geschehen könne,

was jetzt wegen der angenommenen Bestimmung im §. 23 des Entwurfs von Wichtigkeit sei;

14. daß man auch zu Ehren des Bezogenen acceptiren könne,

was aus dem unter Nr. 3 angegebenen Motive sich rechtfertigen dürfte, durch den zweiten Absatz des §. 55 des Entwurfs aber ausgeschlossen zu werden scheine;

15. daß der Inhaber eine Ehrenacception auch ohne eine darauf lautende Adresse beachten müsse.

Alle diese Punkte und Fragen würden in den §§. 196 bis 222 des Sächsischen Entwurfs so wie in mehreren anderen Entwürfen ausdrücklich entschieden, in dem vorliegenden Entwurfe aber theils gar nicht berührt, theils nicht ausdrücklich entschieden. Sie würden sich jedoch zum Theil bei Berathung der materiellen Bestimmungen des Entwurfs modificiren, und vielleicht von selbst erledigen, theils bei der Fassung Beachtung finden. Es solle daher zur Zeit eine Berathung darüber nicht veranlaßt, sondern blos vorbehalten werden, bei einzelnen Bestimmungen auf die zur Sprache gebrachten Punkte aufmerksam zu machen, und die nicht erledigten zur Berücksichtigung bei der Redaction zu empfehlen.

Der Herr Referent entwickelte hierauf, unter Anführung der Bestimmungen, welche in bestehenden Wechselordnungen und neuen Gesetzentwürfen, namentlich in dem Code de commerce und der Bremer Wechselordnung, so wie in den Entwürfen für Württemberg, Braunschweig, Sachsen rc., über die Pflicht des Inhabers, eine freiwillig angebotene Ehrenannahme zuzulassen, oder eine solche bei einer Nothadresse zu suchen, so wie über die Wirkungen einer erfolgten Ehrenannahme enthalten seien, die Gründe, auf welchen die Bestimmungen des §. 55 beruhen. Derselbe führte aus, daß die

Vorschrift des Entwurfs, wonach der Inhaber weder bei einer Nothadresse die Annahme suchen, noch die von einer Nothadresse oder einem Dritten angebotene Ehrenannahme zulassen müsse, aber jede erfolgte Ehrenannahme den Regreß auf Sicherstellung ausschließe, den Vorzug der Consequenz mit einer gebührenden Berücksichtigung der Interessen des Inhabers vereinige. Dem Letzteren dürfe, wenn derselbe den Umständen nach Sicherstellung vor dem Verfall für nöthig halte, die Beschleunigung dieser Maßregel nicht erschwert, und der Regreß nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche zu Contestationen und Verzögerungen Veranlassung geben könnten. —

In der Versammlung fanden jedoch die Bestimmungen des Entwurfs mehrfachen Widerspruch — Man glaubte zunächst unterscheiden zu müssen zwischen dem Falle, wo sich ein durch eine Nothadresse nicht bezeichneter dritter Intervenient zur Ehrenannahme erbietet, und demjenigen, wo eine Nothadresse auf dem Wechsel angegeben ist.

In Ansehung des ersten Falles war man allgemein darüber einverstanden, daß der Inhaber des Wechsels einen solchen Intervenienten, welcher sich auch durch einen nachträglichen Auftrag eines Wechselbetheiligten nicht legitimirt, zurückweisen könne, ohne darum den Regreß auf Sicherstellung einzubüßen, daß es sich mithin nur darum handle, ob er diesen Regreß dann verliere, wenn er die Ehrenannahme geschehen lasse.

In Ansehung des zweiten Falles dagegen waren die Ansichten nicht nur darüber getheilt, ob der Regreß auf Sicherstellung durch die Ehrenannahme Seitens einer Nothadresse verloren gehe oder nicht, sondern auch darüber, ob der Inhaber diese Ehrenannahme ablehnen könne, und nicht vielmehr bei Verlust des Regresses verpflichtet sei, die Nothadresse zu derselben aufzufordern.

Von mehreren Seiten ward bemerkt, daß es nach dem Systeme der älteren Wechselgesetze, welche dem Inhaber die Präsentation zum Accepte vorschreiben, allerdings consequent sei, demselben auch die Präsentation bei den Nothadressen zur Pflicht zu machen und ihm, im Falle er solches unterlassen, zur Strafe, im Falle der Ehrenannahme aber, wegen des Ueberganges der Regreßrechte auf den Intervenienten, den Regreß Mangels Annahme zu versagen. Befolge man hinsichtlich der Präsentation der Annahme aber das entgegengesetzte System, so sei die Bestimmung des Entwurfs augenscheinlich consequenter und einfacher, als die Vorschrift des Französischen Rechts, nach welchem die Nothadressen befragt werden müssen, der Regreß auf Sicherstellung aber durch erfolgte Ehrenannahme nicht verloren gehe. Die Ehrenacceptation brauche um so weniger begünstigt zu werden, als durch dieselbe der eigentliche Zweck der Intervention — Vermeidung einer mit Umständen und Kosten verknüpften Regreßnahme — nicht erreicht, vielmehr zu Weitläufigkeiten bei eintretender Verfallzeit Anlaß gegeben werde. Jedenfalls würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man den Inhaber, nachdem er von der Pflicht der Präsentation zur Annahme im Allgemeinen befreit sei, dennoch zur Beachtung von Nothadressen, deren Dasein er bei dem Kaufe von Wechseln nicht einmal eher, als nach der Ueberlieferung erfahre, nöthigen wolle.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß die Nothadressen dem Wechsel ausdrücklich zu dem Zwecke beigefügt würden, um den Inhaber zur Präsentation bei denselben zu verpflichten, daß man also diese Präsentation gewiß nicht in das Belieben des Inhabers stellen dürfe, sondern von derselben den Regreß auf Sicherstellung abhängig machen müsse. Diese Ansicht sei bisher in dem Wechselverkehre als Regel befolgt worden, und sie müsse in dem Interesse des Wechselverkehrs auch ferner befolgt werden. Der Preußische Entwurf, welcher das Gegentheil annehme, berücksichtige nicht sowohl das Interesse des Verkehrs, als das des einzelnen Inhabers, welches jenem nachstehen müsse, zumal da auch dem Inhaber durch die Bestimmungen des Entwurfs ein sonderlicher Nutzen nicht zu Theil werde. Der Adressat werde durch die Adresse dem ursprünglich Bezogenen substituirt, sei also der eventuelle, subsidiäre Bezogene und der Nehmer eines mit einer Nothadresse versehenen Wechsels könne nicht willkürlich diese Substitution vernachläßigen, wenn er denselben, obgleich solcher mit Nothadressen versehen gewesen, erkauft oder als Rimesse erhalten hat. Die auf dem Wechsel befindliche Nothadresse sei als eine lex contractus anzusehen. Die Befugniß, Regreß wegen Sicherstellung zu nehmen, bleibe übrigens dem Inhaber, wenn die Ehrenacception abgelehnt werde. Auch könne nicht entgegengesetzt werden, daß der Inhaber überhaupt nicht verpflichtet sei, Acceptation zu suchen. Denn wenn derselbe Regreß zur Sicherstellung in Anspruch nehmen wolle, so setze dieses voraus, daß er Annahme verlange, und er müsse diese dann auch in der Art verlangen, wie es auf dem Wechsel vorgeschrieben sei.

Die Versicherung, daß die Bestimmung des Entwurfs, wenn sie auch, wie in den Motiven nachgewiesen sei, vom theoretischen Standpunkte aus sehr viel für sich habe, doch völlig gegen die seitherige kaufmännische Usance streite, wurde namentlich auch von einem der Herren Abgeordneten aus dem Handelsstande bekräftigt und dabei Folgendes bemerkt. Der Käufer oder Nehmer eines Wechsels erwerbe solchen in der Regel zunächst im Vertrauen auf seinen Vormann, (möge dieser Aussteller oder Indossant sein) ohne zu wissen, wer der Bezogene sei und ob sich außerdem Nothadressen auf dem Wechsel befänden; beim Weitergiriren übernehme er also auch stillschweigend die im Wechsel begründeten Bedingungen. In keiner Wechselordnung seien nun aber bis jetzt Nothadressen verboten, und unstreitig verlören solche einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung, wenn es ganz in die Willkür des Präsentanten gestellt würde, bei mangelnder Annahme des Bezogenen, die Nothadressen zur Intervention aufzufordern oder nicht. In der Regel lauteten die Nothadressen nur auf gute Häuser und die Fälle, wo der Nothadressat wenig oder gar keine Garantie darbiete, könnten schwerlich so viel Gewicht in die Waagschale legen, daß man darum — was der Chicane oder gar dem Eigennutze (indem der Präsentant selbst intervenire) Thür und Thor öffne — eine jede Nothadresse bei mangelnder Annahme des Bezogenen für wirkungslos erklären und erst nach dem Proteste Mangels Zahlung in Kraft treten lassen dürfe. Thue man dies, so könne es oft vorkommen, daß ein Wechselpflichtiger am Zahlorte für die Zahlung durch seine Nothadresse bei Verfall Sorge tragen, und dann, wenn er dies gethan, doch noch an seinem Wohnorte Sicherheit stellen müsse. Eine Bestimmung, die dies herbeiführen könne, sei gewiß nicht wünschenswerth.

An diese Erörterungen knüpfte sich die andere obenerwähnte Frage, ob nämlich der Inhaber des Wechsels durch die Ehrenannahme Seitens einer Nothadresse den Regreß auf Sicherstellung verliere oder nicht?

Indem einer der Herren Abgeordneten diese Frage bejahte,

bemerkte er zur näheren Begründung seiner Ansicht: Man müsse die Sache nehmen, wie sie im Leben sei, nicht, wie sie sich aus der nach seiner Meinung irrigen Ansicht, den Acceptanten als Bürgen zu betrachten, ergebe. Es werden eine Menge Wechsel auf weniger vermögliche, oft auf sehr zweifelhafte Personen gezogen, der Nehmer kenne gewöhnlich die Verhältnisse des Bezogenen gar nicht, er sehe zunächst auf seinen Geber oder auf einen oder mehrere seiner Vormänner. Der Geber sichere blos zu, daß der Bezogene den Auftrag annehme und ausführen werde, nicht aber, daß der Bezogene ein Mann sei, der die nöthige Sicherheit für die Ausführung des Auftrages darbiete. Wenn nun der Bezogene annehme, so könne der Inhaber nicht einwenden, der Annehmer biete nicht die gehörige Sicherheit dar, sei also ein unzureichender Bürge, sondern müsse sich unbedingt beruhigen. Wenn er nicht annehme, so könne der Inhaber allerdings Sicherheit von seinen Vormännern fordern, aber nicht deßwegen, weil der versprochene Bürge nicht gestellt worden sei, sondern deßwegen, weil der vorgezeichnete Zahlungsweg nun ungewiß geworden sei und der Inhaber daher verlangen könne, daß ihm Sicherheit dafür gestellt werde, daß die Zahlung nichtsdestoweniger erfolge. Ganz aus demselben Grunde könne, wenn der Acceptant in den Gant komme, Sicherheit gefordert werden, weil der bezeichnete Zahlungsweg nunmehr wegfalle, nicht aber, weil die geleistete Bürgschaft aufhöre. Denn nach anerkannten Rechtsprinzipien sei in einem solchen Falle der Schuldner nicht zur Stellung eines neuen Bürgen verpflichtet. Wenn nun der Aussteller oder ein Indossant eine Nothadresse beifüge, so heiße dies blos so viel: auf den Fall, daß der erste Zahlungsweg nicht zum Ziele führe, nenne er hiermit einen zweiten, subsidiären Bezogenen, den er dem ersten substituire: der Inhaber solle, wenn der erste Zahlungsweg nicht zum Ziele führe, den zweiten einschlagen, um demjenigen, der die Nothadresse hinzugefügt habe, Schaden und Kosten zu ersparen. Daraus gehe klar hervor, daß der Inhaber nach der Intention des Gebers und Nehmers schuldig sei, diesen subsidiären Weg zu betreten, daß er also dem Nothadressaten den Wechsel im Nothfalle zur Annahme vorlegen müsse und daß er, wenn dieser annehme, eben so wenig ein Recht habe, Sicherheit zu verlangen, als wenn der erste Bezogene angenommen hätte, möge er in der Person des Adressaten die nöthige Bürgschaft für die Ausführung des Acceptes finden oder nicht. Nur das könne man sagen, daß dann, wenn ein Indossant eine Nothadresse beigefügt habe, dem Inhaber das Recht, Sicherheit von den Vormännern des Adressanten zu verlangen, im Falle der Annahme des Adressaten, nicht entzogen werde. Die Praxis halte es jedoch anders. Dem annehmenden Adressaten werde der Protest eingehändigt und auf den Grund dieses Protestes stehe dem Adressanten, aber auch nur diesem, nicht dem Inhaber, der Regreß auf Sicherheitsleistung gegen seine Vormänner zu. Dies habe seinen guten Grund; denn der zweite Zahlungsweg gehe nun in Ordnung, und dies sei Alles, was der Inhaber zunächst verlangen könne; der Adressant aber habe diesen Zahlungsweg aus seinen Mitteln und auf seine Gefahr bezeichnet, deßwegen müsse er auch für den ihm daraus erwachsenden Aufwand Sicherheit verlangen können. Würde man den Adressaten als substituirten oder subsidiären Bürgen betrachten, so käme man gerade zum entgegengesetzten Resultate. Demnach müsse der Inhaber sich an den Adressaten wenden, falls er überhaupt Protest wegen mangelnder Annahme erhebe, und wenn der Adressat annehme, habe der Inhaber keinen Regreß mehr auf Sicherheitsleistung.

Von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert wurde dieser Ansicht entgegengetreten und die Bestimmung des Code de commerce in Schutz genommen. Denn in der Befolgung einer Nothadresse liege noch nicht ein Verzicht auf die anderweite Sicherstellung, welche das Wechselrecht gewähre. Der Inhaber müsse die durch die Adresse ausgesprochene Präsentation zur Annahme, wenn auch nicht in seinem Interesse, doch in dem Interesse seiner Vormänner bewirken, könne aber nicht für verpflichtet erachtet werden, deshalb eine in seinem Interesse liegende Befugniß, das Recht des Regresses auf Sicherstellung, aufzugeben. Wollte man dies annehmen, so würden die Ehrenacceptationen nicht begünstigt, sondern erschwert werden.

Auch von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde bemerkt, daß dann, wenn man sich dafür entscheide, dem Inhaber die Befragung der Nothadresse zur Pflicht zu machen, hinsichtlich der ferneren Frage, ob durch eine Ehrenannahme der Regreß des Inhabers auf Sicherstellung verloren gehe, gewiß das Französische Recht (Code de commerce art. 128) den Vorzug verdiene. Wenn man hiervon abweiche und die Ehrenannahme mit der Ehrenzahlung in Parallele stelle, so gelange man zu Schwierigkeiten. Man müsse alsdann einen Uebergang des Regreßrechts auf Caution an den Ehrenacceptanten und den Honoraten annehmen, und sich weiter entscheiden, ob der Inhaber diesen Regreß überhaupt, oder nur bis zum Honoraten aufwärts verlieren solle. Nehme man ersteres an, so sei der Inhaber in einer schlimmen Lage, da er sich mit dem Accepte einer vielleicht ganz unsicheren Nothadresse begnügen müsse; nehme man letzteres an, so häuften sich bei den Vormännern des Honoraten die Regreßansprüche, indem der Inhaber, der Honorat und nach dem §. 27 auch jeder hier vorkommende Indossant auf Caution regrediren könne. Auch bedürfe man alsdann noch Bestimmungen über die Rangordnung der Ehrenacceptanten. Alle diese Schwierigkeiten fielen bei dem Französischen Systeme hinweg, nach welchem die Regreßansprüche lediglich beim Inhaber blieben.

Nachdem man sich zuvörderst noch darüber verständigt hatte, daß der Inhaber des Wechsels, wenn er Mangels Annahme überall nicht Regreß auf Sicherstellung zu nehmen beabsichtige, auch nicht gehalten sei, der Nothadresse den Wechsel zum Accepte zu präsentiren, so wie darüber, daß diese unterlassene Präsentation zur Annahme bei der Nothadresse den Wechselinhaber nicht hindre, wenn demnächst auch die Zahlung vom Bezogenen nicht geleistet worden, diese Zahlung von der Nothadresse zu verlangen und bei Verweigerung derselben Mangels Zahlung Regreß zu nehmen, ward die Frage:

> Soll bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung die Acceptation bei der Nothadresse gesucht werden, wenn dieselbe bei dem Bezogenen nicht zu erlangen gewesen ist?

zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht.

Eine zweite zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Soll der Regreß auf Sicherstellung verloren gehen, wenn eine Ehrenacceptation stattgefunden hat?

ward ebenfalls mit 13 Stimmen gegen 6 bejaht.

Nach diesen Beschlüssen war man darüber einverstanden,

> daß der Regreß auf Sicherstellung für den Fall verloren

gebe, wenn der Inhaber die Ehrenacceptation Seitens eines Dritten, nicht durch eine Adresse berufenen Intervenienten, angenommen habe.

Gleichzeitig erkannte man an, daß es nöthig sein werde, der weiteren Berathung eine nach Maaßgabe jener Beschlüsse abgeänderte Fassung der §§. 55 — 57 des Entwurfs zum Grunde zu legen. Der Herr Referent übernahm es, eine solche Fassung zu entwerfen und vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Versammlung mitzutheilen.

XX.

Leipzig, den 17. November 1847.

Nachdem die heutige Sitzung mit Vorlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolles eröffnet worden, berichtete der Herr Referent über die von der Redactions-Commission in Gemeinschaft mit mehreren anderen Mitgliedern der Versammlung hinsichtlich der Fassung der §§. 44 bis 48 getroffenen Beschlüsse und über den dermaligen Stand der Sache, nach welchem es scheine, als sei man geneigt, eine Vermittelung in dem Maaße eintreten zu lassen, daß an die erlassene Notification blos die Verbindlichkeit zum Schadenersatze und Verlust der Zinsen und Retourspesen, geknüpft werde.

Man hielt es für angemessen, die Berathung über diesen Punkt noch zur Zeit auszusetzen, stellte aber in Folge dieser Eröffnung zugleich an die Mitglieder der Versammlung, welche in Beziehung auf den in Frage kommenden Punkt Vorschläge zu machen hätten, die Aufforderung, dieselben der Redactionscommission Behufs eines weiteren Vortrags an die Versammlung zukommen zu lassen.

Herr Vice-Präsident Dr. Einert bat hierauf, sein in der letzten Sitzung zum §. 56 abgegebenes Votum noch näher motiviren zu dürfen und äußerte sich, wie folgt:

Das Princip des Entwurfs im ersten Satze des §. 55 solle aufgegeben und dagegen bestimmt werden,

> daß die Annahme der Nothadresse gefordert werden müsse.

Diese Bestimmung werde härter durch die besondere Vorschrift, welche dem Inhaber für den Fall mehrerer Adressen ertheilt sei und durch die Vorschrift einer zu beobachtenden Ordnung.

Sie werde sogar unter einem sehr schweren Präjudize gegeben, denn der Regreß auf Sicherstellung solle von ihrer Befolgung abhängen.

Mit dem Eifer, dafür zu sorgen, daß keine Nothadresse übergangen werde, sei zugleich eine andere beschwerliche Aufgabe verbunden, daß nämlich der Inhaber die Ehrenannahme eines Dritten nicht annehmen (geschehen lassen) dürfe, bevor die Annahme von sämmtlichen Adressaten abgelehnt sei.

Dadurch komme eine Unnatur in das Geschäft, die sich nicht rechtfertigen lasse. Man habe zu erwägen, daß ein krankes Geschäft vorliege und die erste Person, die dabei periclitire, der Inhaber sei. Für diesen, der unter allen Umständen im Wechselgeschäfte als der Berechtigte, den Uebrigen als Verpflichteten gegenüber erscheine, und der sich in Gefahr befinde, weil ihm das Accept verweigert worden sei, müsse zunächst gesorgt werden. In dem Entwurfe und allen Wechselordnungen werde dies anerkannt und dem Inhaber daher ein Regreß — wenigstens auf Cautionsleistung — gegeben.

Demnächst habe die Usanz nun zwar auch eine Verwendung für das Geschäft eingeführt, welche von den Vertretern des Wechsels ausgehe und in der Anrufung von Ehrenannehmern bestehe. Diese erfolge oft außer dem Wechsel, durch Correspondenz mit Freunden, die man brieflich auffordere, aber auch auf dem Wechsel selbst durch Nothadressen.

Endlich liege darin eine Verwendung für das Schicksal des Papieres am Verfalltage, implicite allerdings auch für den Inhaber, aber doch nicht allein und nicht unbedingt für diesen, jedenfalls unter Befolgung eines eigenen Interesse. Der Autor der Nothadresse suche nämlich abzuwenden:

a. den Regreß Mangels Annahme;
b. den Regreß Mangels Zahlung, so weit er vom Inhaber genommen werden könnte; er suche aber auch zu gewinnen:
c. Abkürzung der Regreßnahme,
d. Spesenverminderung im Falle der Regreßnahme; und vor allen Dingen:
e. momentan Ruhe und Sicherheit vor dem, was der Inhaber auf den Protest Mangels Annahme sofort ansprechen dürfe, nämlich vor der Klage auf Cautionsleistung.

Es lasse sich aber auch noch als möglich denken, daß

f. ein Betrüger die Nothadresse auf den Wechsel setze, um Zeit zu gewinnen, seine Casse in Ordnung zu bringen und nun mit aller Bequemlichkeit durchzugehen, indem er den Inhaber dadurch abhalte, auf Cautionsleistung zu dringen.

Dies Alles müsse die Gesetzgebung in's Auge fassen.

Der Aussteller einer Nothadresse treffe Anstalten, die wenigstens der äußeren Erscheinung nach darauf berechnet seien, dem kranken Geschäfte zu Hülfe zu kommen und damit das Interesse des Nehmers und Inhabers zu befördern. In der Regel liege diese Absicht auch wirklich vor, und man könne zugeben, daß dies Anerkennung und Berücksichtigung bei der Gesetzgebung erheische. Aber vor allen Dingen müsse für den Inhaber gesorgt werden, und nur secundär für den Autor der Nothadresse, für ersteren zunächst dadurch, daß es in seine Willkühr gestellt sein müsse, ob er auf die Ehrenannahme die Verfolgung seiner Regreßrechte einstellen wolle. Schon das unter e. und f. Bemerkte rechtfertige diesen Satz.

Das Factum, daß irgend Jemand zu Ehren irgend Jemandes acceptirt habe, könne ihm das Recht, Caution zu fordern, nicht entziehen.

Es könne dem Inhaber nichts als Caution aufgedrungen werden, was er nicht als genügend anerkenne. Daher entstehe der Zweifel, ob man es nicht überhaupt ganz in die Willkühr des Inhabers stellen müsse, ob er die Intervention durch Annahme bei den ihm angebotenen Ehrenannehmern suchen wolle, und ob der Inhaber durch das Gesetz angehalten werden solle, bei den Nothadressaten zur Annahme zu präsentiren.

Der §. 55 negire dieß. Er theile diese Ansicht, gebe aber in diesem Puncte am liebsten nach. Das Gesetz könne sich verpflichtet achten, auch für das Interesse der durch den Adressaten Vertretenen zu sorgen, dürfe dies jedoch nur insoweit thun, als das Interesse des Inhabers damit nicht in Collision gerathe. Es möge dem Inhaber aufgegeben werden, sich bei den Nothadressaten zu melden, und deren Accept geschehen zu lassen. Man könne sogar noch weiter gehen. Nicht blos die Adressaten, sondern Alle, die sich zur Ehrenannahme melden und vielleicht einen Brief des Ausstellers oder eines Anderen vorlegen, möge man zur Acceptation gelangen lassen. Man könne ihm diese Verwendung aufbürden, als ein profuturum illis, sed ipsi non nociturum, quia superflua non nocent. Ja, es lasse sich sogar zugeben, daß man dem Inhaber die Annahme des Adressaten oder dritten Intervenienten unter dem Präjudize auferlegen dürfe, daß er außerdem keinerlei Regreß haben solle. Was sich aber nie zugeben lasse, sei, daß man dem Inhaber den Regreß auf Sicherstellung abschneiden könne, wenn ein Intervenient eingetreten sei. Dies dürfe man nicht thun, selbst wenn alle Nothadressaten acceptirt hätten und deren Zahl noch so groß sei, aus dem einfachen Grunde, weil man dem Inhaber nun und nimmermehr auferlegen könne, in dem eine Sicherstellung zu finden, was er für keine halte, weil man es überall nicht verkennen dürfe, daß es sich um genügende Sicherheit handle, die das Gesetz dem Inhaber zusprechen müsse und bereits zugesprochen habe, und weil Niemand diese im ersten besten Anbietenden zu finden habe.

Wenn es im Interesse des Ausstellers oder der Indossanten liege, daß eine Ehrenannahme eintrete, so dürfe man nicht vergessen, daß es doch noch wichtiger sei, dem Inhaber genügende Sicherheit, d. h. eine von ihm selbst als solche anerkannte, oder doch eine nach richterlicher Beurtheilung zu bestimmende Caution zu geben.

Er stimme daher für den §. 55 mit Weglassung des Satzes: „so begiebt er sich ꝛc." — allenfalls aber auch und wenn nur wenigstens dieser Satz aufgegeben werde, für Einführung einer Verbindlichkeit, die Ehrenannahme zu suchen, und geschehen zu lassen, — dann aber auch unter Befolgung der Consequenz, welche in dieser Zulassung kein Maß einführen lasse, und nicht statt der genügenden Sicherheit eine Form, d. i. eine Caution auf dem Papiere ohne inneren Gehalt und Realität einschwärzen wolle. —

Nach der am Schlusse der vorigen Sitzung getroffenen Verabredung hatte der Herr Referent die seiner Ansicht nach in Folge der gefaßten Beschlüsse an die Stelle der §§. 55 bis 57 des Entwurfs zu setzenden Bestimmungen entworfen. Dieselben waren den Mitgliedern der Versammlung gedruckt mitgetheilt worden und lauten wie folgt:

§. a. Ein wegen Mangels Annahme protestirter Wechsel kann von einer nicht auf dem Wechsel benannten Person nur mit Einwilligung des Inhabers zu Ehren angenommen werden.

§. b. Befindet sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, und will der Bezogene auch nicht zu Ehren acceptiren, so muß die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Wenn mehrere Nothadressen benannt sind, so ist diejenige aufzufordern, welche, wenn sie zu Ehren des Adressanten eintritt, durch ihre demnächstige Zahlung die meisten Indossanten befreit. Verweigert diese das Accept, so ist der Wechsel nach der durch die eben erwähnte Rücksicht bestimmten Reihenfolge den übrigen Adressen vorzulegen, bis eine annimmt oder von allen die Annahme nicht zu erhalten ist.

Der Inhaber, welcher die vorstehenden über die Befragung der Nothadressen gegebenen Vorschriften verabsäumt, oder die Ehrenannahme eines auf dem Wechsel nicht bezeichneten Dritten zuläßt, bevor die Annahme von Seiten der sämmtlichen Nothadressen verweigert ist, verliert den Regreß auf Sicherstellung.

§. c. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme vermerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste am zweiten Tage nach Aufnahme desselben zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. d. Der Ehrenacceptant muß in seinem Accepte vermerken, zu wessen Ehren sie geschicht. Fehlt dieser Vermerk, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. e. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. f. Wenn der Wechsel von einem Intervenienten oder dem Bezogenen oder einer Nothadresse zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Bei der über diese Vorschläge eröffneten Berathung wurde zuvörderst für angemessen erachtet, den §. a. hinter §. b. zu stellen.

Zu dem ersten Absatze des §. b. wurde bemerkt:

Der Entwurf gebe der Ehrenannahme des Bezogenen unbedingt den Vorzug vor der Nothadresse und den dritten Intervenienten. Dieses Princip sei aber bedenklich, weil es den Umständen keineswegs entspreche, vielmehr der Satz festgehalten werden müsse, daß der Bezogene, welcher zu Ehren annehmen wolle, wie ein gewöhnlicher Intervenient zu behandeln sei.

Wenn man z. B. an den Fall denke, daß der Aussteller eines Wechsels die Tratte nebst einem Connossement mit dem Auftrage übersende, erstere zur Annahme zu präsentiren, und dem Bezogenen nach geleistetem Accepte das Connossement auszuliefern, so könne es dem Aussteller nicht gleichgültig sein, wenn der Bezogene das Connossement zurückwiese und

das unbedingte Accept verweigere, wohl aber zu Ehren desselben annehme; vielmehr müsse hier im Interesse des Ausstellers der Präsentant die Ehrenannahme des Bezogenen mit gleichem Erfolge zurückweisen können, wie die Ehrenannahme eines dritten Intervenienten. Aehnliche Inconvenienzen zeige ein anderer nicht selten vorkommender Fall, wenn nämlich der Bezogene, welchem die zum Accepte eingesendete Prima vorgelegt werde, sich weigere, solche für den Aussteller anzunehmen, wohl aber bereit sei, zu Ehren des Remittenten, dem damit gar nicht gedient sei, zu interveniren.

Eine derartige Vorschrift sei auch mit dem angenommenen Grundsatze, daß derjenige Acceptant, welcher durch seine Annahme die meisten Wechselverpflichteten befreie, vor den Anderen den Vorzug haben müsse, nicht vereinbar, indem der Bezogene, welcher zu Ehren eines späteren Giranten annehmen wolle, nach dem Systeme des §. b. den Vorzug vor einem Intervenienten erhalte, welcher für einen früheren Verpflichteten einzutreten bereit sei.

Wenn man das Recht des Ausstellers anerkenne, eine Nothadresse, d. h. einen Acceptanten für den Fall zu bestellen, wenn der Bezogene die Annahme verweigere, so verletze man das Recht desselben, sobald man ihm zumuthe, auch dann. wenn der Bezogene nicht unbedingt annehmen wolle, somit der Fall vorliege, für welchen die Nothadresse gegeben werde, sich die Ehrenannahme des Bezogenen mit Ausschluß der Nothadresse gefallen zu lassen, obwohl jene vielleicht nur im Hinblick auf den Gewinn des Ricambio sich zum Accepte gedrängt habe.

Endlich passe das im §. b. statuirte vorzügliche Recht des Bezogenen auf Zulassung zur Ehrenannahme nicht zu dem im Uebrigen adoptirten Systeme, und stehe wesentlich mit dem — von der Versammlung verworfenen — Französischen Systeme in Verbindung. Nach diesem Systeme bleiben nämlich die Regreßrechte auf Caution, ungeachtet einer erfolgten Ehrenannahme, in der Hand des Wechselinhabers, und es habe daher seinen guten Grund, wenn man unter dieser Voraussetzung den Bezogenen für den vorzüglichsten Ehrenacceptanten erkläre. Der Inhaber erlange durch dessen Ehrenaccept Alles, worauf er sich habe Rechnung machen dürfen, und werde daher nach erfolgtem Ehrenaccepte des Bezogenen gar nicht auf Caution regrediren können. Nach dem von der Versammlung adoptirten Systeme **verliere** dagegen der Inhaber seinen Regreß auf Caution, und dieser Regreß gehe auf den Intervenienten über. Eine Ehrenannahme des Bezogenen kürze daher hier den Regreß gar nicht ab, es komme vielmehr beim Bezogenen, wie bei jedem dritten Intervenienten in dieser Beziehung allein darauf an, zu wessen Ehren acceptirt werde, und mithin existire auch kein Grund, den Bezogenen — der ohnehin, so lange er nicht acceptirt, eine dem Geschäfte völlig fremde Person sei, — anders zu behandeln, als jeden Dritten.

Dagegen wurde geltend gemacht:

Es könne nicht darauf ankommen, ob nach den Beziehungen des Ausstellers zu dem Bezogenen dem Ersteren mit dem Ehrenaccepte des Letzteren nicht gedient sei, weil diese Beziehungen außerhalb des Wechselgeschäfts lägen, und daher in der Wechselordnung keine Berücksichtigung verdienten. Hier handle es sich zunächst um das Verhältniß des Inhabers zu dem Bezogenen, und dem Ersteren sei es gleichgültig, ob der Bezogene unbedingt oder zu Ehren annehme, indem ihm beiderlei Accepte die gleiche Sicherheit gewährten.

Wenn man früher anerkannt habe, daß die Nothadresse dem Bezogenen gegenüber als Nebenbezogener erscheine, so könne man folgerichtig dem Hauptbezogenen doch nicht weniger Rechte einräumen, als dem Nebenbezogenen, und man werde am allerwenigsten aussprechen wollen, daß der Bezogene selbst dann der Nothadresse nachstehen müsse, wenn durch seine Ehrenannahme **mehr** Verpflichtete befreit würden, als durch die Intervention der Letzteren.

Zu dieser Ansicht bekannte sich namentlich auch der Herr Hofrath Dr. **Heisler**, indem er erklärte, daß er sich in Uebereinstimmung mit dem §. 133 des Oesterreichischen Entwurfs hinsichtlich der Ehrenacceptation besonders deshalb für den unbedingten Vorzug des Bezogenen, wenn dieser zur Ehre des Ausstellers acceptirte, ausspreche, weil derselbe zunächst zur Acceptation berufen sei, auch durch eine von Seiten desselben geleistete Ehrenacceptation dem Inhaber kein Eintrag geschehe: weil ferner die Verhältnisse des Ausstellers zu dem Bezogenen vor der Acceptation nicht wechselrechtlicher Natur seien und man dem Bezogenen um so mehr gestatten müsse, zu Ehren des Ausstellers zu acceptiren, da man diesem gegen den Acceptanten Wechselrecht eingeräumt habe.

Eine dritte Ansicht ging dahin, daß dem Bezogenen die Befugniß zu Ehren des Ausstellers zu acceptiren, gänzlich abgesprochen werden müsse, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden sei.

Es ward hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll der Bezogene in Bezug auf Ehrenacceptation einem dritten Intervenienten gleichstehen?

und mit 14 Stimmen gegen 5 bejaht.

Demnach war man einverstanden, daß in dem §. a. die Worte: „**von einer nicht auf dem Wechsel benannten Person**" abgeändert werden, ingleichen aus dem ersten Absatze des §. b. die Worte: „**und will der Bezogene auch nicht zu Ehren acceptiren**" wegfallen müßten. Zugleich ward für angemessen erachtet, dem Schlusse des ersten Absatzes des §. b. hinzuzufügen: „**ehe er Regreß auf Sicherstellung nehmen kann.**"

Ein weiterer Vorschlag, den Regreß auf Sicherstellung auch dann auszuschließen, wenn der unaufgefordert eintretende Intervenient zugleich Caution wegen der künftigen Zahlung leiste, fand keine Unterstützung.

Für den Fall, wenn Mehrere sich zur Ehrenacceptation erbieten, kam bei Betrachtung des zweiten Absatzes vom §. b. in Frage, ob nicht auch dem, welcher die Acceptation rücksichtlich des ganzen Wechselbetrags anbiete, ein Vorzug vor dem zuzugestehen sei, der nur für einen Theil desselben acceptiren wolle? Man war indessen der Meinung, daß eine Ehrenacceptation der letzteren Art gar nicht statthaft sei, vielmehr die Ehrenannahme auf einen Theil der Summe nur dann Berücksichtigung erwarten könne, wenn sie sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstrecke. Zugleich wurde die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, wenn die Ehrenannahme nicht von Seiten **des** Intervenienten geschehe, durch dessen Annahme die meisten Verpflichteten befreit würden, den Inhaber des Wechsels, der diese Annahme zulasse, oder den Intervenienten, der sich unbefugt eindränge, ein Präjudiz treffen solle.

Man bemerkte einerseits, daß der Inhaber des Wechsels zunächst die Pflicht habe, denjenigen Intervenienten, durch dessen Accept die meisten Verpflichteten befreit würden, auszusuchen, sonst könne der Zweck des Gesetzes (daß durch die

Ehrenannahme möglichst viele Garanten befreit würden) nicht erreicht werden, es müsse daher bei einem vorfallenden Fehler der Nachtheil den Inhaber treffen.

Diese Ansicht fand jedoch keine Unterstützung, indem dagegen bemerkt wurde, daß die gleichen Grundsätze, welche im §. 60 für die Ehrenzahlung aufgestellt seien, der Natur der Sache nach auch von der Ehrenannahme gelten müßten. Es sei nicht Sache des Inhabers, zu untersuchen, ob der Intervenient der Nächstberechtigte sei, er könne das angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen, dagegen habe sich der Intervenient die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen, wenn er unter Verdrängung Näherberechtigter sein Ehrenaccept gebe.

Dem Inhaber gegenüber sei auch die Realisirung eines Präjudizes nicht denkbar. Gestatte er eine Ehrenannahme, so erlösche eben damit sein Recht auf Sicherstellung und es komme nun nicht weiter darauf an, ob der Nächstberechtigte oder ein anderer Intervenient angenommen habe.

Hiernächst erwog man, ob dem Intervenienten, der sich, ohne der Nächstberechtigte zu sein, zur Ehrenannahme herzugedrängt habe, im Gesetze ein Präjudiz anzudrohen sei? Man bemerkte jedoch, daß ein solches füglich entbehrt werden könne, indem sich die Folgen seiner Voreiligkeit auch ohne die Androhung eines Präjudizes bei Gelegenheit der von ihm geleisteten Zahlung geltend machen würden. Er verliere nämlich in Gemäßheit des §. 60 den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von einem Anderen angebotenen Zahlung befreit wären.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde die Frage:

> Soll in dem Gesetze ein Präjudiz für den Fall ausgesprochen werden, wenn ein Intervenient gegen die bestimmte Reihenfolge Ehrenacceptation leistet?

mit 12 Stimmen gegen 7 verneint. In Folge dieser Abstimmung ward der dritte Absatz des §. b für überflüssig erachtet.

Zum zweiten Absatze des §. c war man darüber einverstanden, daß nach den Worten: mit dem Protest statt der Worte: „am zweiten Tage" die Worte: spätestens am zweiten Tage oder innerhalb zweier Tage zu setzen seien.

In Ansehung des dritten Absatzes desselben Paragraphen ward bemerkt:

Bei dem Schlußsatze des §. c und dem Schlußsatze des §. f sei der Ehrenannehmer schlechthin als Mandatar seines Honoraten behandelt, so daß er diesem entschädigungspflichtig werde, im Falle er die sofortige Benachrichtigung unterlasse, der Regreß auf Caution aber nicht ihm, sondern geradezu dem Honoraten zustehe. Hierin liege eine Abweichung von der Regel, daß durch Intervention der Intervenient die Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwerbe. Bei der Ehrenannahme sei, wenn man einmal das System des Code de commerce art. 128 verlasse, kein Grund vorhanden, ein Anderes anzunehmen. Wenn der Intervenient Mandatar des Honoraten sei und also im Grunde für diesen Rechte erwerbe, so liege dieses Verhältniß noch außerhalb des Wechselrechtes: für letzteres gelte nur der Intervenient als Erwerber der Regreßrechte und man müsse es — möge er Mandatar oder negotiorum gestor sein — mit Bezug auf diese dem Wechsel selbst fremde Geschäfte, ihm und dem Honoraten überlassen, die Sache unter sich auszumachen, wie es eben ihrem besonderen Verhältnisse zu einander entspreche. Dieses richtige Princip habe man rücksichtlich des durch volles Indossament legitimirten Präsentanten, der oft auch nur Mandatar sei, befolgt und lediglich ihn als legitimirten Wechselinhaber behandelt. Die hier besprochenen Bestimmungen erschienen daher nicht ganz folgerichtig; es sei vielmehr vorzuschlagen: zum §. c auch das Präjudiz des Regreßverlustes hinzuzufügen und zum §. f den Intervenienten für den Regreßberechtigten zu erklären.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde jedoch nicht anerkannt. Vielmehr war man der Ansicht, daß der Ehrenacceptant als Mandatar oder negotiorum gestor des Honoraten gerade zu dem Zweck auftrete, um jenen von der Pflicht der Sicherheitsleistung zu befreien, und demgemäß zwar der Honorat gegen seine Vormänner, nicht aber der Ehrenannehmer gegen den Honoraten auf Sicherheitsleistung klagen könne.

Für den §. d (§. 56 des Entwurfs) ward von einem Mitgliede folgender Vorschlag gemacht:

> Im Falle der Ehrenannahme sei in dem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren sie geschehe. Fehle dieser Vermerk und sei aus dem Wechsel klar ersichtlich, wer die Nothadresse beigefügt habe, so werde dieser, außerdem der Trassant als Honorat angesehen

und dabei bemerkt: Eine Präsumtion auf die Absicht sei nur zu statuiren, wo letztere wirklich zweifelhaft. Dieser Fall trete aber nicht ein, wenn der Nothadressant deutlich erkennbar sei, indem man alsdann nothwendig annehmen müsse, daß nur mit Rücksicht auf die Aufforderung des Adressanten von dem Adressaten acceptirt würde. Man würde auch sonst dem Verhältnisse Beider Zwang anthun, indem regelmäßig ein zwischen beiden bestehender Geschäfts- oder Obligationsnexus die Adresse veranlasse.

Auch der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. Heisler, schlug vor, den §. d in der Art abzuändern:

> Ist weder aus dem Accepte, noch aus dem Proteste zu ersehen, für wen die Ehrenacception Statt gefunden habe, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

Er bemerkte hiebei: Der Protest Mangels Annahme werde ja von dem Präsentanten und vorzüglich zu seinem Gebrauche erhoben; derselbe müsse ihm ebenso, wie dem Honoranten verabfolgt werden, und wenn er den Wechsel weiter begebe, so müsse er dem Indossatar nebst dem Wechsel auch den Protest übergeben, woraus folge, daß es genüge, wenn aus dem Proteste erhelle, zu wessen Ehre die Acceptation erfolgt sei.

Man erwog jedoch dagegen, daß dieser Fall schon seiner großen Seltenheit wegen keiner besonderen Rücksichtsnahme bedürfe, übrigens eine Vermerkung im Proteste darum nicht genügen könne, weil man sonst aus dem Wechsel die wahre Bedeutung des Acceptes nicht ersehen könne.

Die hierauf zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Soll auch ein Vermerk in dem Proteste hinreichen, um die Person des Honoraten zu bestimmen?

ward mit 16 Stimmen gegen 3 verneint.

Zum §. e (§. 57 des Entwurfs) ward mit Rücksicht auf den zum §. 40 gefaßten Beschluß über die Präsentationsfrist beantragt, statt der Worte: „am nächsten Werktage" zu setzen: „am zweiten Werktage nach dem Verfalltage." Herr Hofrath Dr. Heisler war zwar der Meinung, es bei der Fassung des Entwurfs bewenden zu lassen, erklärte aber, auf eine Abstimmung darüber nicht zu bestehen. Der Antrag ward demnach ohne weitereren Widerspruch angenommen.

Endlich war man beim §. f einverstanden, daß die Worte: „oder dem Bezogenen" im Hinblick auf die früher gefaßten Beschlüsse wegfallen müßten.

Die Discussion ging hiernächst auf den §. 58 des Entwurfs über und hier wurde zu Ziffer 2 bemerkt:

Der Ehrenzahler sei als ein substituirter Trassat zu betrachten, und derjenige, zu dessen Ehren er zahle, als ein zweiter Trassant. Hieraus folge, daß eine Versäumniß hinsichtlich der Annahme einer Ehrenzahlung oder hinsichtlich der Präsentation bei einem Ehrenacceptanten oder einer Nothadresse nur auf diesen Trassanten und dessen Nachmänner wirke. Die Bremer Wechselordnung Art. 101 drücke dieses mit den Worten aus: die Versäumniß äußere nur auf das Rechtsverhältniß des Adressanten und seiner Nachmänner ihren Einfluß. In der That könne auch zunächst die Versäumniß des Inhabers nur auf diejenigen wirken, die dabei betheiligt seien. Dies seien zunächst die Nachmänner des Honoraten, welche durch die Ehrenzahlung, die durch Schuld des Inhabers vereitelt worden, ganz liberirt worden wären. Es sei also natürlich, daß gegen diese kein Regreß statthaft sei. Der Honorat selbst würde freilich durch die Ehrenzahlung nicht schlechthin regreßfrei; er würde es aber doch in Bezug auf den Inhaber geworden sein und nur mit dem Honoranten zu thun gehabt haben, wenn der Inhaber die Ehrenzahlung angenommen hätte. Aus seiner Stellung als zweiter Trassant folge, daß er regreßfrei werden müsse, wenn der von ihm vorgezeichnete, oder im Falle einer von ihm nicht veranlaßten Intervention für ihn angegebene zweite Weg der Zahlung nicht gehörig inne gehalten sei. Die Vormänner des Honoraten wären dagegen bei der ganzen Intervention durchaus nicht betheiligt, dieselbe sei für sie schlechthin **res inter alios acta**, und der Entwurf gehe daher zu weit, wenn er aus einer ihnen fremden Angelegenheit eine Befreiung dieser Vormänner folgen lasse. Diese Befreiung würde augenscheinlich für sie ein reines lucrum sein, da sie selbst im Falle der Diligenz des Inhabers keineswegs außer obligo gekommen wären, sondern dem Intervenienten und Honoraten gehaftet hätten. Auf dieser Rücksicht beruhe die Bestimmung des Württembergischen Entwurfs Art. 698 und des Sächsischen Entwurfs §. 200 und 220. Neu und anomal sei eine solche Bestimmung nicht. Auch in Frankreich gehe nach Fréméry's Zeugniß (études etc. p. 151) die Ansicht sachkundiger Geschäftsleute dahin, daß durch eine Versäumniß des Inhabers hinsichtlich der Nothadressen nur der Regreß auf den Honaraten und dessen Nachmänner verloren gehe. Auch sei der Beweis keineswegs unmöglich: er werde sich meist aus dem Wechsel selbst ergeben.

Diese Ansicht fand vielfache Unterstützung. Bei der Abstimmung wurde die Frage:

> Soll, vorbehältlich der Fassung, es bei der Bestimmung des §. 58 rücksichtlich des Verlustes des Regresses bewenden?

mit 14 Stimmen gegen 5 verneinend beantwortet und demgemäß anerkannt, daß eine dem §. 220 des Sächsischen Entwurfs entsprechende Fassung an die Stelle der Ziffer 2 des §. 58 zu treten habe.

XXI.

Leipzig, den 16. November 1847.

Nachdem die Sitzung mit der Verlesung des über die zwanzigste Sitzung geführten Protocolls eröffnet worden war, wurde von einem der Herren Abgeordneten zum ersten Absatze des **§. 59** die Frage aufgeworfen, ob nicht im Hinblick auf den zum §. 57 gefaßten Beschluß eine Frist zu bestimmen sei, binnen welcher dem Intervenienten der Protest Mangels Zahlung eingehändigt werden müsse? Die Versammlung fand jedoch eine solche Bestimmung unnöthig, weil die Verabfolgung des Protestes und die Zahlung immer Zug um Zug geschehen, und daher vor der Aushändigung des Protestes die Zahlung nicht von dem Intervenienten gefordert werden könne; man überließ jedoch der Redactionscommission durch eine veränderte Fassung, wie z. B. der Ehrenzahler ist zur Zahlung nur gegen Ausantwortung des Wechsels und des Protestes verpflichtet, etwaigen Zweifeln vorzubeugen.

Zu dem ersten Absatze des **§. 60** wurde bemerkt, daß statt „Mehreren Ehrenzahlern" zu setzen sei, „Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten."

Ueber den zweiten Absatz dieses Paragraphen wurde von einem der Herren Abgeordneten geäußert, daß die darin enthaltene Vorschrift unzureichend, und der Zweck derselben ohne eine vollständige Casuistik nicht zu erreichen sei. Ueberdies lasse sich der Umstand, daß Jemand zu der Ehrenzahlung bereit gewesen sei, nicht aus dem Wechsel ersehen, und der §. 60 stehe mit dem §. 56 insofern nicht im Einklange, als nach diesem blos der Inhalt des Wechsels, nämlich das auf demselben stehende Ehrenaccept, nach jenem aber der Inhalt des Wechsels oder des Protestes entscheiden solle. Es scheine daher räthlich, den zweiten Absatz des §. 60 zu streichen, oder wenigstens die Worte: „oder dem Proteste" hinwegzulassen.

Dieser Vorschlag fand indessen keinen Eingang, vielmehr wurde bemerkt: Auf die Bestimmungen dieses Paragraphen sei bereits bei früheren Verhandlungen Bezug genommen worden, und die Andeutung eines Präjudizes könne um so weniger unterbleiben, als jeder der Intervenienten, ohne vorher eine richterliche Anordnung abwarten zu können, auf eigene Gefahr handeln müsse; auch seien die Worte „oder dem Proteste" zur Vollständigkeit der Vorschrift unentbehrlich.

Zugleich wurde dem Ermessen der Redactionscommission anheimgegeben, ob statt der Worte, „oder dem Proteste" zu setzen sei: „oder einem Proteste."

Bei der Berathung über den §. 60 kam ferner in Frage, in wie fern etwa auf eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Fälle der Concurrenz mehrerer Intervenienten — nach Maßgabe der §§ 201 und 202 des Sächsischen Entwurfs — einzugehen sei? Als ein besonderer Fall dieser Art wurde angeführt, wenn mehrere Intervenienten für den nämlichen Honoraten eintreten wollten, für welchen Fall man jedoch einverstanden war, daß die Wahl lediglich dem Inhaber zu überlassen sei. Eben so war man einstimmig der Ansicht,

daß der Inhaber nicht befugt sei, die von Seiten eines unaufgeforderten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückzuweisen, wenn von den Aufgeforderten Niemand zahlen wolle. Bei der Besprechung des letzteren Falles ergab sich eine Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang des aus der Nichtbeachtung einer solchen Intervention entspringenden Rechtsnachtheiles. Von der einen Seite wurde angenommen, daß der Inhaber, welcher die Intervention eines nicht zur Intervention Aufgeforderten unbeachtet lasse, dennoch den Regreß gegen denjenigen behalte, zu dessen Gunsten die Ehrenzahlung angeboten worden sei. Denn bei einer Nothadresse lasse sich voraussetzen, daß der Adressat bereits Deckung in Händen habe, oder doch mit demjenigen, zu dessen Ehren er zahlen wolle, in specieller Geschäftsverbindung stehe und daher keinen wechselmäßigen Regreß gegen denselben nehmen werde; bei einer freiwilligen Intervention könne dies aber nicht vorausgesetzt, und daher auch nicht angenommen werden, daß derjenige, für welchen ein freiwilliger Intervenient zahlen wolle, bei der Zulassung dieser Intervention in eine günstigere Lage versetzt werde. Es sei daher auch kein Grund vorhanden, dem eine solche Intervention zurückweisenden Wechselinhaber den Regreß gegen denjenigen zu entziehen, für welchen die Ehrenzahlung angeboten worden sei. Es liege gar keine Consequenz darin, anzunehmen, daß der, für welchen die Zahlung angeboten worden, nicht dem, welcher durch die Zurückweisung derselben sie eigentlich sich selbst für den Honoraten geleistet habe, wechselmäßig verpflichtet sein solle. Es sei gar nicht einzusehen, warum dieser negotiorum gestor schlimmer daran sein solle, als der andere negotiorum gestor. Wechselordnungen, welche dem Inhaber bei Zurückweisung einer freiwilligen Intervention den Regreß auch gegen den, für welchen die Zahlung angeboten, abgeschnitten, hätten mit Recht starken Tadel erfahren. Ja es sei selbst kein Grund vorhanden, dem Inhaber die Provision abzusprechen, da er im Verhältniß zu einem bloßen negotiorum gestor, von dem doch anzunehmen, daß dieser auch die übliche Vergütung in Anspruch nehmen werde, nicht schlechter gestellt werden dürfe.

Gegen diese Ansicht wurde jedoch eingewendet, daß auch der unaufgefordert auftretende Intervenient Deckung in Händen haben könne, und vielleicht von dem Honoraten ausdrücklich — wenn auch nicht in dem Wechsel selbst — zu der Intervention aufgefordert worden sei. Die Distinction zwischen dem Nothadressaten und dem fremden Intervenienten entbehre daher einer inneren Begründung und würde überdieß auch ohne practische Bedeutung sein, weil der Umstand, daß eine auf dem Wechsel nicht genannte Person zur Ehrenzahlung bereit gewesen sei, sich in den meisten Fällen nicht würde beweisen lassen.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde zur Abstimmung geschritten, und mit 11 gegen 8 Stimmen entschieden, daß der Inhaber durch Zurückweisung der von einem freiwilligen Intervenienten angebotenen Zahlung den Regreß gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung angeboten wurde, nicht verlieren solle.

Daß der Inhaber gegen die Nachmänner des Honoraten, welche durch die Annahme der Ehrenzahlung befreit worden wären, auch durch deren Zurückweisung, des Regresses verlustig gehe, wurde allseitig anerkannt.

Zu dem ersten Absatze des **§. 61** war man einverstanden, den Ansatz von ⅓ Procent Provision als Norm für den Regreß in dem Inlande anzunehmen. In wie fern auf die Bestimmungen der §§. 49 und 50 und in Betreff der Befugniß des Ehrenzahlers zur Anfertigung einer Retourrechnung auch auf die im §. 51 bestimmten Ansätze zurückzuverweisen sei, wurde der Redactions-Commission überlassen.

Der Antrag eines der Herren Abgeordneten, unter den zu erstattenden Spesen auch die Kosten des Protestes Mangels Annahme zu erwähnen, wurde auf die Bemerkung, daß sich dies von selbst verstehe, zurückgenommen.

In Beziehung auf den zweiten Absatz des Paragraphen wurde von einer Seite erinnert: Wenn es auch billig sei, dem nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten eine Provision zuzusprechen, so scheine doch jedenfalls die Bestimmung, daß er diese Provision ausschließend von dem Zahlenden zu fordern habe, nicht angemessen, weil die Ehrenannahme nicht immer zu Gunsten des nachher Zahlenden geschehe, auch es dem Ehrenacceptanten oft unmöglich sein werde, zu erfahren, wer den Wechsel gezahlt habe. Nur derjenige, zu dessen Ehren acceptirt worden sei, habe die Pflicht, diese Handlung zu remuneriren; dem Zahlenden dürfe diese Pflicht nicht auferlegt werden, weßhalb die letzten Worte des Paragraphen dahin zu ändern sein dürften: „die Provision von demjenigen, zu dessen Ehren er intervenirte, zu fordern." Von der anderen Seite stimmte man aber unter der Bemerkung, daß der Ersatz der Provision und aller übrigen aus der Zahlungsverweigerung entsprungenen Kosten am Ende doch auf eine und dieselbe Person zurückfalle, für Beibehaltung des Entwurfs und die hiernach zur Abstimmung gebrachte Frage:

> Ob die im zweiten Absatze enthaltene Bestimmung unverändert beibehalten werden solle?

wurde mit 16 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortet.

Am Schlusse der Berathung über diesen Paragraphen wurde von einem der Herren Abgeordneten ein Zusatz dahin beantragt:

> Daß der Inhaber eines verfallenen und nicht eingelösten Wechsels jede vor Erhebung des Regresses angebotene Ehrenzahlung selbst dann, wenn nur theilweise Zahlung angeboten werde, annehmen müsse und wegen des Restes, so wie wegen der Kosten Protest zu erheben habe.

Zu Begründung des Antrages wurde angeführt: Da dem Inhaber die Pflicht auferlegt worden sei, Theilzahlungen anzunehmen, so führe die Consequenz dahin, daß er sich auch eine theilweise Ehrenzahlung gefallen lassen müsse.

Dagegen wurde jedoch eingewendet: Wenn man die theilweise Ehrenacception nicht zulasse, so könne man sich auch nicht für die Zulassung einer theilweisen Ehrenzahlung aussprechen. Letztere würde überdies in vielen Fällen und insbesondere dann, wenn von mehreren Seiten Theilzahlungen angeboten würden, zu großen Verwickelungen führen, weil jedem einzelnen Intervenienten bezüglich des von ihm gezahlten Betrages der Regreß verstattet werden müßte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Antrag mit 17 Stimmen gegen 2 abgelehnt.

In Ansehung der Redaction des zweiten Absatzes des Paragraphen wurde der Wunsch geäußert, es möge dieselbe andeuten, daß neben der dem Ehrenzahler gebührenden Provision nicht auch noch eine Provision von Seiten des Wechselinhabers angesprochen werden könne.

Bei dem ersten und dritten Absatze des **§. 62** vereinigte man sich dahin, daß die Worte: „gegen Erstattung der Kosten" zu streichen seien, weil der Aussteller auf Verlangen, namentlich bei Wechseln auf fremde Plätze, mehrere Exemplare zu geben pflege, ohne dafür eine Zahlung in Anspruch

zu nehmen. Zum zweiten Absatze wurde von einem der Herren Abgeordneten vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit dem Art. 147 des Französischen Handelsgesetzbuches vorzuschreiben, daß auf jedem einzelnen Wechselexemplare angegeben werden müsse, wie viele Exemplare ausgefertigt seien. Nur dadurch könne der Wechselnehmer darüber, daß nicht mehr Exemplare existirten, beruhigt werden. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß der sogenannten cassatorischen Clausel („Secunda, Tertia &c. unbezahlt") zweierlei Bedenken entgegenständen. Von dem theoretischen Standpunkte aus könne eingewendet werden, daß diese Clausel nach ihrem Wortlaute nur auf den Fall passe, daß die Vervielfältigung des Wechsels der Sicherheit wegen geschehe, nicht aber dann, wenn das eine Exemplar nur zum Accepte versendet werde. Aber dieses theoretische Bedenken sei einem practischen Bedürfnisse gegenüber nicht erheblich und könne dadurch beseitigt werden, daß die Zahl der Exemplare nicht mittelst der üblichen cassatorischen Clausel, sondern in anderer Weise, z. B. durch die Worte: „gegen diesen vierfach ausgestellten Wechsel," angedeutet werde. Von dem practischen Standpunkte aus könne man ferner einwenden, daß, wenn ein Secundawechsel für die verlorene Prima nachträglich verlangt werde, der Aussteller nicht in der Lage sei, auf dem verlorenen Exemplare die cassatorische Clausel nachzutragen. Allein einerseits treffe dieses Bedenken auch den vorliegenden Entwurf, weil auf einen verlorenen Solawechsel gleichfalls nicht nachgetragen werden könne, daß er nur als Prima zu betrachten sei, andererseits könne für diesen besonderen Fall dadurch geholfen werden, daß das für die verlorene Prima nachträglich ausgefertigte Exemplar nicht „Secunda," sondern „Duplicat der verlorenen Prima" genannt werde. Diese Einrichtung habe sich in dem Französischen Rechte bewährt, und sei deßhalb von den neueren auf jenes Recht gegründeten Wechselordnungen beibehalten worden.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß für die vorgeschlagene Einrichtung kein practisches Bedürfniß bestehe, und der Trassant in dem Momente der Ausstellung des Wechsels nicht wissen könne, ob und wie viele Exemplare später nachgefordert werden würden. Die Nothwendigkeit einer Vervielfältigung des Wechsels trete — wie dies auch in dem Entwurfe anerkannt werde — oft erst später und successive hervor, und entwickle sich zuweilen aus Zeitverhältnissen, wie z. B. in Kriegszeiten die Ausfertigung einer Quarta, Quinta &c. nothwendig werden könne. Wer einen Wechsel nehme, müsse seinem Vormanne vertrauen, und gegen Betrug könne die Wechselordnung nicht erschöpfenden Schutz gewähren.

Als hierauf die Frage:

> Soll ein dem Antrage entsprechender Zusatz zum zweiten Absatze des §. 62 gemacht werden?

zur Abstimmung kam, wurde dieselbe mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

Ob ausdrücklich zu sagen sei, daß die Bezeichnung des Wechsels, als: Prima, Secunda &c. in dem Contexte des Wechsels enthalten sein müsse, wurde dem Ermessen der Redactionscommission anheimgestellt.

Zum §. 63 wurde von einem Mitgliede der Versammlung erklärt:

Rücksichtlich der Wechselduplicate gehe der Entwurf von dem ganz richtigen Principe aus, daß ungeachtet der Mehrheit der Exemplare doch objectiv und materiell nur ein Wechsel und eine Wechselverpflichtung vorhanden sei, daß da sich der Inhalt dieser Verpflichtung nicht nach der Zahl der Exemplare zerstückeln lasse, jedes einzelne Exemplar auch den ganzen Wechsel repräsentire, und daß sonach auch durch das, was mit dem einen Exemplare vorgehe, der ganze Wechsel oder jedes Exemplar desselben afficirt werde. Von diesem im §. 63 hinsichtlich der Bezahlung ausgesprochenen Principe würden nun aber zwei Ausnahmen gemacht, 1. rücksichtlich des Falles, daß die verschiedenen Exemplare von demselben Wechsel an verschiedene Personen indossirt, und 2. rücksichtlich des Falles, daß mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt seien, indem in diesen Fällen der Indossant und der Acceptant nicht einfach, sondern mehrfach haften sollten. Nach den Motiven solle in beiden Fällen ein gleicher Grund vorhanden sein. Dem sei aber doch nicht so; denn in dem ersten Falle wären die Indossamente an verschiedene Personen, verschiedene Handlungen, von welchen nothwendig jede besondere Folgen haben müsse und welche sich nicht als ein und dasselbe Geschäft denken ließen. Das Accept mehrerer Exemplare sei aber doch nach dem oben angegebenen, für diese Materie leitenden Gesichtspunkte nur immer ein Accept eines und desselben Wechsels, wobei es nichts verschlage, ob es mehrmals auf das eine Exemplar, oder auf die mehreren Exemplare gesetzt werde, in welchen der eine Wechsel existire.

Die ganze Vorschrift unter No. 2 solle im Grunde wohl nur herbeiführen, daß der Bezogene gerade sein Accept einlösen müsse, und zu dem Ende sei, da er ja sonst nur — um gültig zu zahlen — ein nicht acceptirtes Exemplar zu acceptiren brauche, angeordnet, daß er aus jedem Accepte besonders hafte. Dieses sei indeß eine nicht zu verkennende Abweichung von dem über Wechselduplicate angenommenen allgemeinen Grundsatze, indem dabei — ohne daß ein gleicher Grund vorläge, wie bei der Indossirung verschiedener Exemplare an verschiedene Personen — eine objective Mehrheit von Wechseln als Consequenz einer Handlung angenommen werde, die sich doch nur auf einen und denselben Wechsel beziehe, und eine Mehrheit von Wechseln so wenig begründe, als die Ausgabe mehrerer Exemplare durch den Trassanten.

Auch scheine diese Abweichung nicht recht zu den von dem Entwurfe hinsichtlich der Acceptation überhaupt angenommenen Prinzipien zu passen. Die Acceptation sei darnach zur Erledigung des Wechselgeschäftes gar nicht nothwendig, der Inhaber brauche die Acceptation gar nicht zu suchen, und der Bezogene könne am Verfalltage sehr wohl zahlen ohne acceptirt zu haben. Die Acceptation sei also im Grund nichts Wesentliches, und die rücksichtlich der Duplicate gemachte Ausnahme führe nicht nur zu der bereits bemerkten Anomalie, daß die mehreren Wechselexemplare durch einen Vorgang, welcher eigentlich nur einen Wechsel berühre, in mehrere selbstständige Wechsel verwandelt würden, sondern auch zu der zweiten, daß die Präsentation zur Zahlung das acceptirte Exemplar voraussetze. Könne der Bezogene cum effectu liberationis nur auf dieses Exemplar zahlen, so sei es schlechthin nöthig, daß ihm nur dieses präsentirt, und nur, wenn dieses nicht eingelöset werde, Protest und Regreß zugelassen werde. Eine solche Bestimmung lasse sich aber nicht wohl treffen, weil sie Beweise oder Präsumtionen über das Vorhandensein eines acceptirten Exemplares voraussetze, welche sich nicht füglich anordnen ließen. Auch sei im §. 65 ganz consequent die Präsentation, Protestirung und Regreßnahme mit einem nicht acceptirten Duplicate gestattet, was sich mit dem §. 63 nicht wohl vereinigen lasse. Eine fernere Rücksicht scheine endlich darin zu liegen, daß die Beibehaltung des allgemeinen für Duplicate geltenden Grundsatzes die Verhältnisse beim etwaigen Verluste des Wechsels erleich-

tere. Könne der Bezogene mit Sicherheit auch ein nicht acceptirtes Exemplar einlösen, so werde dadurch in manchen Fällen das Amortisationsverfahren überflüssig gemacht werden.

Es sei übrigens wohl zu beachten, daß dem Bezogenen auf keine Weise zugemuthet werden solle, ein nicht acceptirtes Exemplar einzulösen. Die Einlösung des Acceptes sei allerdings das Natürliche und Regelmäßige. Die Consequenz erfordere nur so viel, daß man für eine Abweichung hiervon nicht das Präjudiz mehrfacher Zahlung androhe, sondern dem Bezogenen gestatte, auch durch das eingelöste nicht acceptirte Exemplar den Beweis der Liberation zu führen. Es empfehle sich daher, die allgemeine Regel auszusprechen, daß in den mehreren Exemplaren nur ein Wechsel existire, der durch alles, was mit einem Exemplare vorgehe, afficirt werde, und nur noch als nähere Bestimmung das im §. 63 unter No. 1 Vorgeschriebene hinzuzufügen, die No. 2 aber hinwegzulassen.

Dieser Antrag fand indessen keine Zustimmung in der Versammlung, vielmehr war man der Ansicht, daß die Vorschriften unter No. 1 und 2 des §. 63 nicht nur dem allgemeinen Herkommen, sondern auch dem wahren Bedürfnisse des Wechselverkehrs entsprächen, und eine Abweichung von denselben höchst bedenkliche Verwickelungen im Wechselverkehre besorgen lasse. Wolle man dem Trassaten, welcher sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt habe, das Recht einräumen, sich durch die Einlösung eines dieser Exemplare von seiner in Bezug auf die anderen Exemplare übernommenen Verpflichtung zu befreien, so würde jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr ausgesetzt sein, daß ihm der Inhaber eines anderen gleichfalls acceptirten Wechselexemplars am Verfalltage in der Erhebung des Geldes zuvorkomme. Auf eine solche Weise würde aber die Sicherheit des Wechselgeschäftes gänzlich untergraben werden. Zur Anwendung des im §. 63 unter No. 2 aufgestellten Satzes bedürfe man keiner Präsumtionen, vielmehr habe der Inhaber eines acceptirten Exemplars die Beruhigung, daß der Acceptant ihm haftbar sei, derselbe möge nun sein Accept auf eines oder auf mehrere Wechselexemplare gesetzt haben. Während sowohl Trassanten als Indossanten in den Fall kommen könnten, mehrere Wechselexemplare unterzeichnen zu müssen, trete diese Nothwendigkeit für den Trassaten niemals ein. Thue er es unnöthiger Weise, so verdiene er keine Begünstigung, es sei dann vielmehr ganz in der Ordnung, daß der daraus entstehende Nachtheil ihn selbst und nicht die in gutem Glauben befindlichen Besitzer der verschiedenen acceptirten Exemplare treffe.

Zum §. **64** wurde bemerkt, daß von den im ersten Absatze vorkommenden Worten „wo und bei wem" das erste oder die letzten überflüssig seien.

Einer der Herren Abgeordneten war der Meinung, daß auch der Satz „das Unterlassen rc." als überflüssig gestrichen werden könne. Hierauf wurde aber entgegnet, daß dieser Satz nicht zu entbehren sei, weil sonst aus dem ersten Satze gefolgert werden könne, daß ein ohne den fraglichen Vermerk ausgefertigtes Exemplar ungültig sei; einer solchen Annahme müsse aber durch eine ausdrückliche Vorschrift vorgebeugt werden.

Von anderer Seite wurde in Frage gestellt, ob nicht der ganze erste Absatz, welcher eine Vorschrift, aber keine rechtliche Folge für die Nichtbeobachtung derselben enthale, wegfallen oder doch mit dem ersten Satze des §. 65 in Verbindung gebracht werden könne, welcher das eigentlich Dispositive enthalte. Es wurde dieses weiterer Erwägung bei der Redaction vorbehalten.

Bei dem zweiten Absatze ergab sich eine Verschiedenheit der Ansichten in Ansehung der Worte: „der sich als Indossatar oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt." Einige Mitglieder der Versammlung wollten statt derselben die Worte: „der sich als rechtmäßiger Inhaber legitimirt" setzen, während Andere für die Beibehaltung des Entwurfs unter Hinweglassung des Wortes: „unverdächtige" sich erklärten.

Für die letztere Ansicht wurde auf gestellte Umfrage mit 15 Stimmen gegen 4 entschieden.

Eine weitere Streitfrage betraf die Verpflichtung des Depositars zur Herausgabe des zum Accepte versandten Exemplars. Einer der Herren Abgeordneten war nämlich der Ansicht, man solle den Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars in dem Falle, daß dasselbe noch nicht acceptirt sei, nicht zur Herausgabe desselben verpflichten, da die nicht acceptirte Prima dem Besitzer der Secunda nichts nütze, durch die Rückbehaltung derselben aber die Möglichkeit gegeben sei, daß das Geschäft später noch in Ordnung gebracht werde. Dagegen wurde aber bemerkt, daß der Inhaber der Secunda als Eigenthümer der Prima anzusehen und der Depositar der letzteren daher nicht berechtigt sei, dieselbe dem Inhaber der Secunda vorzuenthalten. Wenn man das Gegentheil statuiren wollte, so würde der Depositar jederzeit die Herausgabe unter dem falschen Vorwande, daß die Acceptation nicht zu erlangen gewesen sei, verweigern können, und vielfältige Gelegenheit zu Collusionen zwischen dem Deponenten und dem Depositar gegeben sein.

Hierauf wurde darüber:

> Ob der §. 64 im Sinne des gestellten Antrages abgeändert werden solle?

abgestimmt und die Frage mit 18 Stimmen gegen 1 verneint.

In Beziehung auf den §. **65** war der Königlich Sächsische Abgeordnete, Herr Vicepräsident Dr. Einert der Ansicht, daß die Bestimmung unter No. 1 genüge und daher No. 2 zu streichen sei, indem man dem Inhaber nicht zumuthen solle, so viele Schritte im Interesse der Vormänner zu thun. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde von einem anderen Herrn Abgeordneten geäußert:

Man dürfe wenigstens die Anomalie nicht verkennen, welche in dem Regreßgange liege, der durch die Bestimmung unter No. 2 des §. 65 angeordnet sei. Es sei hier vorgeschrieben, daß ein Duplicat, und zwar ein nicht acceptirtes, beim Bezogenen zur Zahlung präsentirt und protestirt und erst, wenn dieses geschehen, der Regreß Mangels Zahlung genommen werden solle. Nun könne nach dem §. 63 der Bezogene auf ein solches nicht acceptirtes Exemplar, wenn ein acceptirtes existire, nicht mit der Wirkung der Befreiung zahlen. Die Existenz eines acceptirten sei aber in dem vorliegenden Falle vorauszusetzen, da es sich eben um den Regreß bei verweigerter Auslieferung des zum Accepte versandten Exemplars handle. Es liege also der Fall vor, daß der Inhaber vom Bezogenen etwas fordern müsse, was dieser nicht mit voller Rechtswirkung leisten könne, als eine Abweichung von der den Regeln über Präsentation zur Zahlung und über Regreß überhaupt zum Grunde liegenden Rechtsansicht. Der Bezogene, der das nicht acceptirte Exemplar einlöse, setze sich einer doppelten Zahlungspflicht aus. Es sei widersprechend, den Inhaber zu verpflichten, daß er den Bezogenen um die Zahlung eines

indebiti ersuche und über dessen Weigerung, eine Liberalität zu üben, protestiren lasse, und ihm erst unter dieser Voraussetzung den Regreß wegen Nichtauslieferung des Acceptes zu gestatten. Es scheine sonach allerdings angemessener, den letzten Satz des §. 65 hinwegzulassen.

Dieser Antrag wurde indessen nicht weiter verfolgt, da die Mehrheit der Versammlung sich für den Entwurf erklärte, welcher nicht nur mit der allgemeinen Praxis übereinstimme, sondern auch durch den Umstand gerechtfertigt werde, daß die Secunda mit Nothadressen versehen sein könne, welche sich nicht auf der Prima befänden. Eine Abweichung von der den Vorschriften über Präsentation zur Zahlung und über Regreß unterstellten Rechtsansicht könne in der Vorschrift des §. 65 nicht gefunden werden, weil kein Grund zu der Vermuthung gegeben sei, daß der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars die Acceptation desselben bewirkt habe; es sei ebensowohl gedenkbar, daß er das ihm zugeschickte Exemplar dem Bezogenen nicht präsentirt, oder daß dieser die Acceptation verweigert habe. Zudem komme in Betracht, daß der Entwurf bei verweigerter Auslieferung der Prima den Regreß nicht bloß (wie der Sächsische Entwurf im §. 198 und der Braunschweigische Entwurf im §. 19) bis auf den Versender der Prima, sondern gegen die Wechselverpflichteten allgemein statuire. Die Präsentation und Protestation beim Bezogenen selbst sei nach dieser Voraussetzung nicht füglich zu erlassen.

Zum **§. 66** wurde bezüglich der Redaction desselben nothwendig gefunden, daß auf der Copie bemerkt werden müsse, wo das Original anzutreffen sei.

Beim **§. 67** wurde die Bemerkung gemacht, daß die Bestimmung dieses Paragraphen (im Gegensatze zu der Vorschrift des §. 62) sowohl die von dem Aussteller, als die von einem späteren Inhaber veranstalteten Abschriften betreffe.

Man theilte diese Ansicht, hielt indessen eine Andeutung darüber in dem Gesetze nicht für nothwendig.

Zum ersten Absatze des **§. 68** schien einem der Herren Abgeordneten eine strengere Vorschrift über die Legitimation des Besitzers einer Copie, als über die Legitimation des Besitzers eines Duplicates erforderlich. Da indessen ein genügender Grund zu einer solchen Unterscheidung zwischen dem Besitzer einer Copie und dem Besitzer eines Duplicates von der Versammlung nicht anerkannt wurde, so ward der deßfalls gemachte Vorschlag zurückgezogen.

In Ansehung des Wortes „unverdächtig" nahm man auf den Beschluß zum §. 64 Bezug, nach welchem dasselbe auch hier zu streichen sei.

XXII.

Leipzig, den 17. November 1847.

Nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Conferenz wurde von einem der Herren Abgeordneten nachträglich zum Abschnitte X., die Vervielfältigung eines Wechsels betreffend, zur Erwägung gestellt, ob nicht zweckmäßig noch ein den §§. 179 und 190 des Sächsischen Entwurfs entsprechender Zusatz zu machen sein werde, betreffend den Fall, wenn ein Bezogener die Annahme oder respective die Zahlung eines Wechsels unter dem Vorgeben verweigere, daß er bereits ein anderes Exemplar acceptirt oder eingelöst habe, auch dieses Exemplar nicht herbeigeschafft werden könne. Obwohl von noch einer Seite empfohlen, ward dennoch von mehreren anderen Seiten eine solche Vorschrift für unnöthig erachtet, da die im Abschnitte X. und XVI. gegebenen Bestimmungen hinreichen würden, um so mehr, als namentlich der im §. 179 des Sächsischen Entwurfs behandelte Fall sehr selten vorkommen werde, indem er voraussetze, daß mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt seien.

Unter diesen Umständen erklärte der Herr Abgeordnete, von welchem der Gegenstand angeregt war, daß er von Verfolgung desselben absehe.

Die **§§. 69** und **70** wurden bei der Berathung zusammengefaßt. Nach kurzer Begründung derselben von Seiten des Herrn Referenten, wobei dieser übrigens selbst schon auf die Räthlichkeit einer Verlängerung der im §. 70 bestimmten Frist hinwies, äußerte der Frankfurter Abgeordnete, Herr Syndicus Dr. H a r n i e r, seine Ansicht dahin, daß der Forderungsberechtigte aus einem verlorenen Wechsel dem Acceptanten, seines Acceptes wegen, mindestens auf die Zeitdauer der Wechselverjährung Sicherheit zu leisten habe, und daß es angemessener sei, das Amortisationsverfahren erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zuzulassen. Er machte dabei auf das Bedenkliche jedes Amortisationsverfahrens, insbesondere aber auf das Bedenkliche der Amortisation von Wechselurkunden aufmerksam, zumal da das Indossament in blanco mit allgemein gültiger Wirkung zugelassen sei. Auch bezog er sich zur näheren Begründung seiner Ansicht auf das in Frankfurt nach Art. 45 der Wechselordnung von 1739 und Art. 95 der Proceßordnung von 1819 zur Anwendung kommende Verfahren, welches sich seit einer langen Reihe von Jahren als sachgemäß bewährt habe. Hiernach sei die Klage auf Einlösung des verlorenen Wechsels von dem Amortisationsverfahren getrennt, der Acceptant des verlorenen Wechsels nur gegen richterliches Erkenntniß und nach Leistung genügender Sicherheit zur Zahlung verpflichtet, die geleistete Sicherheit aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist und nach alsdann erfolgter Amortisation des verjährten Wechsels zurückzustellen. In Uebereinstimmung hiermit schlage er vor, dem §. 69 folgende Fassung zu geben:

> Der Forderungsberechtigte aus einem verlorenen Wechsel kann von dem Acceptanten nur Zahlung verlangen, wenn er demselben genügende Sicherheit gegen die Ansprüche Dritter leistet und ein gerichtliches Erkenntniß über die Zahlungspflicht erwirkt. Diese Sicherheit kann erst nach Ablauf der Verjährungsfrist und hierauf erfolgter Amor-

tisation des verlorenen Wechsels aufgehoben werden. Die Kosten trägt der Empfänger der Zahlung.

Die hierauf folgende ausführliche Erörterung betraf vornämlich theils die Zulässigkeit der Mortification und die Bedingungen derselben, theils das Mortificationsverfahren und die Frage, ob darüber Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien.

Gegen die Zulässigkeit der Mortification wurde im Laufe der Verhandlung zwar geltend gemacht, daß die Mortification einer Schuldurkunde, welche auf der Fiction beruhe, daß die öffentliche Aufforderung wirklich zur Kenntniß der Betheiligten gekommen sei, in rechtlicher wie in processualischer Beziehung große Bedenken gegen sich habe, daß vielmehr das Mortificationserkenntniß seinem wahren Wesen nach nichts sein könne und dürfe, als die gerichtliche Beurkundung des Eintritts einer Thatsache, an welche das Gesetz die Erlöschung des Rechts knüpfe. Dagegen wurde die Mortification vertheidigt, als ein positives Institut, was sich freilich nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten oder darauf stützen lasse, indeß durch das Bedürfniß geboten sei, und fast überall schon, nicht nur bei Wechseln, sondern selbst bei Papieren auf den Inhaber, sich Bahn gebrochen habe.

Wenn man Mortification vom Verfalltage an zulasse, so sei sie nur Abkürzung der Verjährungsfrist und wenig bedenklich, da man verfallene Wechsel nicht im Portefeuille zu behalten pflege.

Auf diese letzte Bemerkung wurde zwar entgegnet, daß der Fall sehr häufig sei, daß Wechsel lange nach Verfall präsentirt würden; indeß wurde hierauf nur die Ansicht gegründet, daß man bei den Bestimmungen über Mortification entweder auf die Verjährungszeit Rücksicht nehmen oder die Meldungsfrist ausdehnen müsse.

Unter Voraussetzung der Zulässigkeit der Mortification überhaupt, einigte man sich bald dahin, daß sie in keinem Falle vor Eintritt des Verfalltages zugelassen werden dürfe, was jedoch, nach einer gegebenen ausdrücklichen Erläuterung, den Richter nicht an Einleitung des Mortificationsverfahrens schon vor dem Verfalltage hindern, sondern nur die Bedeutung haben solle, daß erst nach dem Verfalltage die Meldungsfrist zu laufen anfangen und also die Mortification auch erst nach Verfall erfolgen dürfe.

In Bezug auf die Frage, ob Mortification schon vor oder erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zugelassen werden solle, ward zunächst hervorgehoben, daß der Unterschied des von dem Frankfurter Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Verfahrens von dem, welches der Entwurf vorschreibe, hauptsächlich eben darin liege, daß jenem zufolge die Mortification erst nach Ablauf der Verjährungszeit geschehen dürfe. Denn darauf, daß nach dem Antrage des Frankfurter Herrn Abgeordneten auch eine Klage auf Sicherheitsleistung angestellt werden müsse, bevor das Mortificationsverfahren eingeleitet werden könne, sei wenig Gewicht zu legen, indem dieß eine bloße Form sei, welche nicht zur wirklichen Erledigung der Sache führe. Die Vorschriften des Entwurfs seien einfacher und zugleich dem Verlierenden günstiger.

Dawider machte man aber geltend, daß die Zulässigkeit der Mortification erst nach Ablauf der Verjährungszeit nicht nur in manchen Particulargesetzen, z. B. in den Sächsischen, vorgeschrieben, sondern daß auch guter Grund dazu vorhanden sei. Nicht der Verlierende, sondern der unbekannte Besitzer müsse berücksichtigt werden. Dieser solle von seinem Rechte, den Wechsel beim Bezogenen geltend zu machen, zurücktreten, und dazu genüge es nicht, ihm, wie der Entwurf wolle, nur ein für alle Mal eine zweimonatliche Frist zu setzen.

Erwiedert wurde, man habe nicht nur für den Fall Bestimmung zu treffen, daß ein unbekannter Inhaber des Wechsels existire, sondern müsse auch auf den Fall Rücksicht nehmen, daß der Wechsel vernichtet oder wenigstens in Niemandes Hände wieder gekommen sei. Vielleicht lasse sich zweckmäßiger Weise bestimmen, daß die Caution zurückgegeben werden solle, wenn die Verjährungszeit abgelaufen sei, daß also die Verjährungszeit der Mortification gleich stehen solle.

Als nun die Frage zur Abstimmung gebracht wurde:

> Soll die Mortification erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen können?

ward sie von 10 Stimmen gegen 9 verneint.

Hiernächst kamen die einzelnen Vorschriften über das Verfahren zur Besprechung. Während man einstimmig der Ansicht war, daß die im §. 70 gesetzte Frist der Einforderung des Wechsels erweitert werden müsse, waren dagegen die Meinungen über die näheren Bestimmungen sehr getheilt. Von einigen Seiten wurde die Festsetzung des geringsten Maßes der Frist, von anderen zugleich die Bestimmung der zulässigen längsten Fristdauer für angemessen gehalten; von noch anderen auch eine Vorschrift darüber gewünscht, wie oft und in welchen Blättern die Edictalien zu erlassen seien. Je weniger aber hierüber eine Vereinigung zu erwarten war, desto größeren Anklang fand bei Vielen die Ansicht, daß es am Besten sei, im Gesetze nur das Princip (etwa den ersten Absatz des §. 70 in veränderter Fassung) auszusprechen, aber keine Einzelnheiten zu geben, sondern diese der Landesgesetzgebung und der richterlichen Bestimmung zu überlassen. Ungeachtet hierwider der Einwand erhoben wurde, daß man auf diesem Wege zu sehr großen Verschiedenheiten kommen werde, wurde doch die Frage:

> Sollen außer dem ersten Satze des §. 70 überhaupt Vorschriften über das Mortificationsverfahren gegeben werden?

von 11 Stimmen gegen 8 verneinend entschieden.

Noch kam im Hinblick auf den §. 69 zur Frage, wie der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels sich als solcher ausweisen und den Verlust darthun solle. Man ging jedoch hierüber hinweg, da einerseits zwar die Schwierigkeiten der Legitimation und des Beweises anerkannt wurden, andererseits aber auch, daß Bestimmungen darüber in die allgemeine Wechselordnung nicht gehörten.

Als Fassungssache endlich wurde bezeichnet, daß im §. 69, Zeile 3 die Worte: „durch Pfand oder Bürgen", in Folge des zum §. 26 gefaßten Beschlusses zu streichen, in der vierten Zeile statt des Satzes: „daß die Amortisation erfolgen werde", ein allgemeinerer Ausdruck, z. B. bis zu erfolgter Mortification, oder: bis zur Beendigung des Mortificationsverfahrens, zu wählen sein möchte; sowie, daß der Schluß des ersten Absatzes im §. 69 zu ändern und der erste Satz des §. 70 dahin zu erweitern sein werde, daß er die Statthaftigkeit der Mortification bestimmt ausspreche.

Hierauf ging man zu den §§. **71** und **72** über. Herr Vicepräsident Dr. Einert war der Meinung, daß die Bestimmungen dieser Paragraphen auch auf fingirte (sogenannte Kellerwechsel) auszudehnen seien. Dagegen erhoben sich jedoch viele Stimmen, welche theils eine ganz allgemeine An-

wendung der §§. 71 und 72 auf derartige Wechsel für nicht unbedenklich, theils Vorschriften über selbige für unnöthig hielten. Die Frage:

Soll in dem Entwurfe auch der fingirten Wechsel Erwähnung geschehen?

ward hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 15 Stimmen gegen 4 verneinend entschieden.

Sodann machte Einer der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, ob nicht die Vorschriften des §. 71, verglichen mit denen des §. 4, weiter gehen möchten, als man gehen wollte — ob nämlich der Aussteller eines Wechsels, wenn er den Namen eines Anderen oder einen fingirten Namen unterschreibe, dann nicht aus seiner Unterschrift, sofern er sie anerkenne, auch wechselmäßig haften müsse? — Auf die Gegenbemerkung jedoch, daß nach dem Civilrechte eine solche Haftung vielleicht eintrete, eine Bestimmung darüber aber hierher nicht zu gehören scheine, ging man auf den Gegenstand nicht weiter ein.

Ferner hielt der Meklenburgische Abgeordnete, Herr Professor Thöl, eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 71 und 72 für nöthig, indem nach seiner Ansicht der Acceptant dem ersten Nehmer eines falschen oder verfälschten Wechsels nicht verhaftet sein dürfe, sondern nur den weiteren Indossataren. Denn der Nehmer eines Wechsels sei schuldig und im Stande, sich über den Geber zu vergewissern.

Das Letztere ward indeß nicht als stets zutreffend anerkannt, da in vielen Fällen der Nehmer den Wechsel aus den Händen eines Mallers empfange, und in gar kein unmittelbares Verhältniß zu dem Aussteller trete, also die vorgeschlagene Bestimmung nicht als durchgreifende Regel aufgestellt werden könne. Zur Abstimmung kam es jedoch nicht, weil Herr Professor Thöl auf seinem Vorschlag nicht bestehen zu wollen erklärte.

Hieran knüpfte sich die Erörterung einer anderen Frage. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete beantragte nämlich einen Zusatz zum §. 71, dem zu Folge der Inhaber eines verfälschten Wechsels nur dann geschützt werden solle, wenn er sich, was allerdings zu präsumiren sei, in bona fide befinde.

Ihm stimmte Herr Vicepräsident Dr. Einert wenigstens insofern, als von eigentlicher Verfälschung die Rede sei, mit Beziehung auf den §. 254 des Sächsischen Entwurfs bei.

Auch von anderen Seiten äußerte man sich zu Gunsten des vorgeschlagenen Zusatzes, weil man unmöglich den bösen Glauben in Schutz nehmen könne.

Dawider ward angeführt: es handle sich hier nur darum, ob eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, also ob der Beweis der mala fides im Wechselprozesse zugelassen werden solle. Während nun in Bezug hierauf Einige der Ansicht waren, daß die Sache auch ohne eine besondere Bestimmung sich von selbst mache, weil, wenn die mala fides sofort klar gemacht werden könne, kein Richter den Beklagten verurtheilen werde, sonst aber die Einrede im Wechselprozesse wegfalle: glaubten Andere die Entscheidung schon in den Vorschriften des §. 93 zu finden. Denn verstehe man die zweite Bestimmung des §. 93 (wie es richtig scheine) dahin, daß darunter die exceptio doli begriffen sei, so bedürfe man des vorgeschlagenen Zusatzes nicht.

Dieser Auslegung wurde entgegengesetzt, daß zwar wohl die exceptio doli unter die Bestimmung des § 93 falle, nicht aber die exceptio falsi, welche vielmehr, wenn sie zulässig sein solle, beim §. 71 berücksichtigt werden müsse.

Indeß fand doch nicht nur diese Ansicht Widerspruch, sondern man wendete auch gegen den fraglichen Zusatz noch ein, daß die bona fides ein schwankender Begriff sei, der, wenn eine Vorschrift darüber getroffen werden solle, nothwendig näher bestimmt werden müsse, was zu einer bedenklichen Definition führe.

Bei der dann folgenden Abstimmung wurde die Frage:

Soll im §. 71 Zeile 3 der beantragte Zusatz: „dem Inhaber im guten Glauben gegenüber", eingeschaltet werden?

mit 15 Stimmen gegen 4 verneinend beantwortet.

Endlich kam bei diesen Paragraphen noch in Anregung, ob der bonae fidei possessor eines gestohlenen oder verlorenen Wechsels dem wahren Eigenthümer vorgehen oder nachstehen solle? Die Hamburgischen Herren Deputirten, von denen diese Frage aufgeworfen ward, glaubten, daß dieselbe in Beziehung auf Wechsel unabhängig von den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts, eine besondere Entscheidung verdiene, und zwar dahin, daß die Vindication gegen den Besitzer, welcher den Wechsel mit richtigem Titel und in gutem Glauben erworben habe, unstatthaft sei. Dies fordere die Sicherheit des Wechselverkehrs; aber die Gerichte seien nicht durchgängig dieser Meinung; wenigstens habe vor Kurzem das Oberappellationsgericht zu Lübeck in entgegengesetzter Weise entschieden, welche Entscheidung großes Aufsehen erregt habe und zeige, wie nothwendig es sei, in dieser Hinsicht ein den Bedürfnissen des Wechselverkehrs entsprechendes Princip aufzustellen. Auch Herr Vicepräsident Dr. Einert war der Ansicht, daß dieser Punkt in der Wechselordnung berührt werden müsse, wiewohl er in der Sache selbst unterscheiden zu müssen glaubte, ob der Vindicant durch ein vollständiges Giro sich zu legitimiren vermöge oder nicht, indem nur im ersten Falle eine Vindicationsbefugniß angenommen werden könne.

In gleichem Sinne mit den Herren Antragstellern sprachen sich mehrere Stimmen aus, welche den Vorschlag insbesondere auch als Consequenz des Grundsatzes unterstützten, daß der Forderungsberechtigte Eigenthümer des Papiers sei.

Andere hielten dafür, daß die Entscheidung der angeregten Frage aus dem §. 36 entnommen werden könne, daß man indeß auch keinen Anstand zu nehmen brauche, eine ausdrücklichere Bestimmung zu treffen, indem es dabei nicht auf die Regeln des Civilrechts, über welche hier nichts vorzuschreiben sei, sondern allerdings auf das Wechselrecht ankomme. Es handle sich nämlich bei der Vindication eines Wechsels in der Hauptsache nicht um das Eigenthum an dem Papiere, sondern um die Befugniß zur Geltendmachung der mit dem Wechsel verbundenen Rechte, und eigentlich könne man in den hierher gehörigen Streitfällen keine reine Eigenthumsstreitigkeiten, sondern nur Conflicte über persönliche Rechte und deren Zuständigkeit erblicken. Zum Besitze des Papierstückes sei nicht derjenige befugt, der nach den Regeln von dominium und rei vindicatio Eigenthümer sei, sondern nur der, dem jene persönlichen Rechte wirklich zuständen. Hierüber entscheide aber nicht das Civil- sondern das Wechselrecht, und man sei für die angeregten Verhältnisse daher recht eigentlich auf das Wechselrecht verwiesen.

Gerade wegen der Bestimmungen im §. 36 sahen noch Andere eine Vorschrift über diesen Gegenstand als nothwendig an, und bezogen sich außerdem darauf, daß die Ansicht sich immer mehr Bahn breche, der Wechsel sei eine Art von Papiergeld und nicht blos Beweismittel.

Mehrere der Herren Abgeordneten erklärten sich aber gegen den Vorschlag und führten an: Die Bestimmung gehöre in das Civilrecht, und wenn sie hier in Bezug auf Wechsel auch in einiger Rücksicht wünschenswerth sein möge, so erscheine ihre Aufnahme in die Wechselordnung doch bedenklich, weil in den einzelnen Ländern das System der Gesetzgebung in Betreff der Vindication äußerst verschieden, und schon deshalb eine darin eingreifende einzelne Bestimmung in der Wechselordnung sehr mißlich sei; weil ferner (wie schon vorhin bei anderer Gelegenheit vorgekommen) ohne Bestimmung dessen, was bona fides sei, die Vorschrift nicht getroffen, und ohne Aenderung des §. 36 der Antrag consequenter Weise nicht angenommen werden könne.

Nach geschlossener Berathung ward die Frage allgemein dahin gestellt:

> Soll über die Vindication gestohlener oder verlorener Wechsel etwas bestimmt werden?

und mit 10 Stimmen gegen 9 verneint, zu welchen letzteren namentlich das Votum des Oesterreichischen Herrn Abgeordneten und der Herren Abgeordneten von Lübeck, Frankfurt und Hamburg, gehörte.

Die §§. 73 und 75 wurden bis zu der noch bevorstehenden weiteren Berathung über die §§. 44 bis 48 ausgesetzt.

Bei dem **§. 74** kam in Frage, ob nicht auch der Solidarität in Beziehung auf die Wechselgläubiger Erwähnung geschehen müsse. Man hielt dies jedoch nicht für nöthig, da zufolge der vom Herrn Referenten gegebenen Erläuterung, wogegen sich kein Widerspruch erhob, nach Absicht des Entwurfs active Solitarität nicht Statt finden solle.

Dagegen beschloß man, durch die Fassung zweifellos stellen zu lassen, daß weder das beneficium divisionis noch das beneficium excussionis zulässig sei.

Auch war man über die Unstatthaftigkeit einer in integrum restitutio gegen Wechselerklärungen einverstanden; jedoch verschiedener Meinung, ob darüber eine Vorschrift aufzunehmen sei. Bei der Abstimmung entschieden sich 10 Stimmen dafür und 9 dagegen.

Zu den **§§. 76** und **77** schlug der Oesterreichische Abgeordnete, Herr Hofrath Dr. H e i s l e r, eine veränderte Fassung vor. Es solle vorausgeschickt werden:

> Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, und die im Auslande zu Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorgenommenen Handlungen werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt oder die Handlung vorgenommen worden ist.

Dann solle der zweite Absatz des §. 76 sich anschließen; der dritte Absatz aber, so wie der §. 77 würden, da sie schon in der beantragten Fassung enthalten seien, wegfallen.

Der Sächsische Abgeordnete, Herr G e o r g i, aber brachte in Vorschlag, die Bestimmung aufzunehmen:

> Daß ein Ausländer, welcher im Inlande eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen habe, daraus hafte, wenn er auch nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig sei.

Derselbe berief sich zur Begründung dieses Vorschlages auf den jetzigen Stand der Verkehrsverhältnisse, welcher sehr oft Einkäufer aus dem fernen Auslande nach Deutschland, namentlich nach den Meßplätzen führe. Diese Ausländer gingen daselbst Wechselverbindlichkeiten ein, und deßhalb sei es erforderlich, daß rücksichtlich solcher Verbindlichkeiten die persönliche Wechselfähigkeit der Ausländer, im Interesse der Inländer, nach dem diesseitigen Gesetze beurtheilt werde, besonders wenn in dem letzteren die Wechselfähigkeit so, wie beschlossen worden, ausgedehnt werde.

Dieser Vorschlag ward von mehreren Seiten mit Berufung auf das, was in England und Frankreich als Recht gelte, hauptsächlich aber mit Rücksicht auf das practische Bedürfniß unterstützt. Auch Herr Vicepräsident Dr. E i n e r t erklärte sich für denselben, weil im Wechsel- und überhaupt im Handelsgeschäfte die Regel des Civilrechts: quisquis debet gnarus esse conditionis ejus cum quo contraxit, ohne Störung des Verkehrs nicht anzuwenden sei, überdies der Ausländer, der im Inlande contrahire, als subditus temporarius den Gesetzen des Inlandes sich unterwerfe, und jeden Falls, wenn er, obwohl nicht wechselfähig, doch Wechselerklärungen abgebe, sich als wechselfähig gerire, mithin sich nicht beklagen könne, wenn er auch so angesehen werde.

Weiter ward für den Vorschlag angeführt: Die Wechselfähigkeit sei nach dem Entwurfe Regel, nicht mehr, wie ehemals gewöhnlich, Ausnahme und Privilegium. Sei nun im Auslande der umgekehrte Fall, so habe man diesseits wenigstens keine Verpflichtung, die Privilegien Fremder in Bezug auf Handlungen, welche dieselben im Inlande vornehmen, anzuerkennen. Allein von mehreren Seiten war man entschieden anderer Meinung, indem man auf den (wie angeführt wurde) allgemein anerkannten Satz des internationalen Rechts sich bezog, daß die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnortes zu beurtheilen sei. Insbesondere gab der Oesterreichische Herr Abgeordnete nachstehende Erklärung ab:

Wenn es sich darum handle, nach welchen Gesetzen die Wechselfähigkeit der Personen, welche Wechselverbindlichkeiten übernehmen, zu beurtheilen sei, so müsse nach seiner Ansicht diese Fähigkeit, als eine persönliche Eigenschaft, nothwendig nach den Gesetzen des Staates, welchem der Wechselverpflichtete angehöre, beurtheilt werden. Auf diese Art sei diese Frage in den §§. 10 und 11 des Oesterreichischen Entwurfs einer Wechselordnung in Uebereinstimmung mit den §§. 4 und 34 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches gelöst worden.

Der in dem zweiten Satze des §. 1 des Sächsischen Entwurfs aufgenommene Grundsatz hingegen, wonach ein nicht wechselfähiger Ausländer, wenn er im Inlande eine Handlung vornimmt, welche Wechselverbindlichkeit erzeugt, in Betreff der Wechselfähigkeit nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, greife in das internationale Recht ein. Dieser Satz ziele dahin, den Ausländer temporär in einen Inländer umzugestalten, und werde zu diplomatischen Reclamationen, zur Unvollstreckbarkeit der gefällten Urtheile in jedem Deutschen oder anderen Staate, welchem der Wechselverpflichtete angehöre, und zu unangenehmen Reciprocitätsmaßregeln führen, und auf diese Art, wenn nicht in allen deutschen Staaten durchaus gleiche Grundsätze über die Wechselfähigkeit angenommen würden, anstatt die Eintracht zu befördern, zur Uneinigkeit Anlaß geben.

Ein solcher Satz lasse sich wohl als eine durch eine fremde Regierung abgedrungene Reciprocitätsmaßregel, dieser Regierung gegenüber, aber nicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz vertheidigen. Man bedürfe ferner dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel zum Schutze der Inländer auch nicht; denn wenn sich ein minderjähriger Ausländer bei einem Geschäfte fälschlich für großjährig ausgebe, so müsse er mit Recht

für allen hierdurch entstandenen Schaden haften (§. 248 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches) und was die Frauen betreffe, so wisse wohl Jeder, der Wechselgeschäfte mache, daß dieselben in Betreff der Wechselfähigkeit in vielen Staaten Beschränkungen unterworfen sind. Wer überhaupt mit Ausländern Wechselgeschäfte eingehe, der dürfe einmal nicht in der bequemen Unwissenheit der fremden Gesetzgebungen verharren, wenn er sich vor Schaden bewahren wolle. Er könne daher nur für die Verwerfung einer solchen Ausnahme hinsichtlich der Beurtheilung der Wechselfähigkeit stimmen.

Hierauf ward entgegnet: Es handle sich von einem für ganz Deutschland zu bildenden Wechselrecht, und man dürfe daher, was die einzelnen deutschen Staaten betreffe, Verschiedenheiten nicht voraussetzen. Hiervon aber auch abgesehen, sei es keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechts, wenn ein Staat seinen Angehörigen nicht zumuthen wolle, die Dispositionsfähigkeit einer im Inlande sich obligirenden Person nach Maßgabe des ausländischen Rechts zu prüfen, bevor sie sich mit derselben in Verträge einließen. Sofern es überhaupt der Fall sei, daß der inländische Richter angegangen werden könne, werde Letzterer nach seinen Gesetzen Recht zu sprechen haben und sein Urtheil durch Eingriff in das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers vollstrecken. Vorzüglich im Gebiete des Handelsrechts müsse man von diesen Grundsätzen ausgehen, wenn Deutschland nicht offenbar gegen andere Nationen, gegen Frankreich, England, Amerika rc. sich zurücksetzen wolle, wo man ohne Zweifel einen nach dortigen Gesetzen großjährigen Ausländer, der daselbst Wechsel ausgestellt habe und mit seiner Person oder seinem Vermögen sich dort betreten lasse, verurtheilen und zur Haft bringen werde, obschon er nach den Gesetzen seines Vaterlandes noch minderjährig sei, oder als Militär entweder dem Personalarreste nicht unterliege oder überhaupt nicht wechselfähig sei.

Die Frage:

> Soll ein Ausländer, der im Inlande sich wechselmäßig verpflichtet hat, als wechselfähig behandelt werden, wenn er auch nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist?

kam hierauf zur Abstimmung und ward mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht. Unter den Verneinenden befanden sich die Herren Abgeordneten für Oesterreich, Kurhessen, Lübeck und Bremen.

Bei dem § 77 war man einverstanden, daß derselbe blos auf die Form sich beziehe. Uebrigens entstand die Frage, wie es mit Usowechseln, welche im Auslande ausgestellt worden, hier zu halten sei. Nach längerer Erörterung vereinigte man sich aber zu der Ansicht, daß die Entscheidung über diesen Punkt schon in dem ersten Absatze des §. 76 gegeben sei.

Hiermit ward die Verhandlung geschlossen.

XXIII.

Leipzig, den 18. November 1847.

In der heutigen Sitzung schritt die Versammlung nach der Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung zur Berathung des §. **78** des Entwurfs.

Zu demselben ward zunächst von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. **Einert** bemerkt, daß es wünschenswerth sein dürfte, bei diesem ganzen vom Proteste handelnden Abschnitte auch in der Fassung des Gesetzes die beiden in Betracht kommenden Handlungen des mit der Levirung des Protestes Beauftragten zu sondern — nämlich die Handlung des Protestirens selbst und das Niederschreiben des beim Protestiren Vorgefallenen. Mit Rücksicht hierauf würde es sich empfehlen, den Inhalt der §§. 78 und 80 voranzustellen, und darauf erst die Bestimmungen in den §§. 79 und 81 folgen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit dieses Antrages fand Anerkennung und ward die Beachtung desselben der Redactionscommission empfohlen.

Bei der darauf vorgenommenen Prüfung des Inhaltes des verlesenen Paragraphen war man zuförderst darüber einverstanden, daß die Worte: „Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme der Proteste befugt" für die allgemeine Wechselordnung nicht passend seien, und daher wegfallen müßten

In Betreff des ersten Satzes dieses Paragraphen ward hervorgehoben, daß es nicht genügend sei, wie im Entwurfe geschehen, zu bestimmen, daß ein Protest „gerichtlich" aufgenommen werden könne; es werde vielmehr erforderlich sein, daß diejenigen Beamten und Behörden bezeichnet würden, welche neben den Notaren zur Aufnahme von Protesten autorisirt seien. Einverstanden war man darüber, daß in der Regel die Notare zur Protesterhebung zu adhibiren seien, daß diese daher auch im Entwurfe vorangestellt werden müßten; ebenso unzweifelhaft erschien es indeß, daß man, namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Landdistricte und kleineren Orte, sich nicht auf die Notare allein beschränken könne, daß aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Einrichtungen der in Betracht kommenden einzelnen Länder die allgemeine Wechselordnung hierüber keine genauen Vorschriften enthalten könne, sondern daß es einer jeden Regierung, welche die allgemeine Wechselordnung publicire, zu überlassen sein werde — falls nicht schon genügende Vorschriften in dieser Beziehung existiren sollten — die mit Protesterhebungen zu beauftragenden Beamten zu bezeichnen. Es ward demnach beschlossen, den ersten Satz dieses Paragraphen etwa dahin zu fassen: „Proteste müssen durch einen Notar oder eine dazu bestellte Gerichtsperson aufgenommen werden."

Eine Bemerkung, ob es nicht zweckmäßig erscheine, die Regierungen dadurch weniger in der Wahl dieser Officialen zu binden, daß statt „Gerichtsperson" das Wort „Beamten" gewählt werde, ward durch die Entgegnung beseitigt, daß es im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheine, dieses Geschäft anderen Beamten, als denen der streitigen oder freiwilligen

Gerichtsbarkeit zu übertragen, daß übrigens, wo die Umstände dies erheischen oder es zulässig erscheinen ließen, ein solcher Beamter, durch seine Bestellung zur Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit, eine Gerichtsperson werde.

Es ward ferner mit Beziehung auf den §. 41 des Holsteinischen Entwurfs zur Erwägung gestellt, ob nicht bei zu großer Entfernung der Notare und Gerichtspersonen, die Aufnahme eines Protestes durch zwei rechtsgültige Zeugen für zulässig erklärt werden müsse. In dieser Rücksicht ward bemerkt, daß ein auch von den untadelhaftesten Zeugen aufgenommener Act nie ein ganz liquides Document sei, wie es hier erfordert werde. Uebrigens war die Versammlung der Ansicht, daß die stattgehabte Bewilligung von zwei Protesttagen auch dem entfernter Wohnenden die Möglichkeit gewähren werde, einen Notar oder eine Gerichtsperson rechtzeitig herbeizuschaffen.

Ueber die Beibehaltung des Schlußsatzes dieses Paragraphen war die Versammlung einverstanden.

Zum **§. 79** ward, nachdem derselbe vorgelesen, zunächst für die Redaction zu Nr. 1 bemerkt, daß möglicherweise auch eine Wechselcopie präsentirt sein könne, in welchem Falle von dieser Copie eine Abschrift in den Protest aufzunehmen sei, und zu Nr. 2, daß statt des Wortes: „Verpflichteten" ein anderer Ausdruck zu wählen sein werde, da häufig der Fall vorkomme, daß die Aufforderung an einen „Nichtverpflichteten" gerichtet werde. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ward anerkannt, führte aber zu der ferneren Erwägung, daß die Bezeichnung des Geschäfts, als eine Aufforderung zu einer zu leistenden Handlung, nicht ganz erschöpfend sei, indem ein Protest unter Umständen auch etwas Anderes, namentlich eine Rechtsverwahrung gegen eine bereits vorgenommene Handlung enthalten könne. Die Berücksichtigung auch dieser Bemerkung ward der Redactionscommission empfohlen, und in Betreff der Fassung dieses Paragraphen auf den **Code de commerce art. 174**, den Oesterreichischen Entwurf §. 211 und den Holsteinischen Entwurf §. 41 verwiesen.

Von einer anderen Seite ward auf die bereits genehmigten Bestimmungen des §. 40 des Preußischen Entwurfs aufmerksam gemacht, demzufolge durch den Protest dargethan werden solle, daß die Präsentation des Wechsels rechtzeitig geschehen sei; die Versammlung war darüber einverstanden, daß dies auch in der Vorschrift über die Form der Proteste zu erwähnen sei, woraus zugleich folge, daß, wie auch schon jetzt gebräuchlich, der Notar selbst den Wechsel nochmals präsentiren müsse. Ferner kam zur Frage, ob man nicht nach dem Vorbilde des **Code de commerce** die Unterschrift dessen erfordern solle, gegen welchen der Protest erhoben werde. Die Versammlung entschied sich indeß dahin, daß dies nicht wünschenswerth sei, weil es eine leere Formalität zur Pflicht machen würde, da die Unterschrift des Notars oder des Beamten jeden Zweifel über die Richtigkeit des Vorganges ausschließen müsse, überdies auch die Erfahrung in Frankreich lehre, daß die Unterschrift regelmäßig verweigert werde

Zu No. 4 dieses Paragraphen ward bemerkt, daß, falls es die Absicht sein sollte, dadurch anzudeuten, daß der Notar nach der Ursache der Verweigerung zu fragen habe — dies nicht zu billigen, dagegen aber dem Notar aufzugeben sein dürfte, anzuführen, gegen welche Person er sich seines Auftrages entledigt habe. Gegen die erste dieser Bemerkungen ward indeß hervorgehoben, daß, wenn der Notar auch nur unter ganz besonderen Umständen und im Falle eines ihm dazu ertheilten, besonderen Auftrages, nach der Ursache der Verweigerung zu fragen habe, es doch erforderlich sei, daß er jedesmal die ihm ohne besondere Erkundigung nach der Ursache gegebene Erklärung in den Protest aufzunehmen habe, indem diese Erklärung, wenn sie auch nicht immer ganz wahr sein möge, auf das Verhalten anderer bei dem Wechsel Betheiligten von Einfluß sei, wie z. B. die Nothadresse eine Secunda nicht acceptiren werde, wenn der Trassat die Annahme mit der Erklärung verweigere, daß die Prima von ihm bereits acceptirt sei.

Man verständigte sich noch allerseits dahin, daß der Notar, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, die von diesem ertheilte Antwort, oder den Umstand, daß eine solche nicht zu erlangen gewesen, als einen wesentlichen Bestandtheil des ganzen Vorganges, worüber der Act aufzunehmen sei, im Proteste anzuführen habe, wie dies auch im §. 211 des Oesterreichischen Entwurfs vorgeschrieben sei.

Was dagegen die Person betreffe, gegen welche der Notar, falls er eine solche überall vorgefunden, sich seines Auftrages entledigt habe, so könne es nicht Absicht sein, daß der Notar jedesmal den Namen derselben anführe, da er diesen nicht immer wissen und erfahren könne, dagegen aber sei es erforderlich, daß der Protest eine allgemeinere Bezeichnung dieser Person enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Protestat selbst anwesend gewesen, oder ob ein Theilnehmer des Geschäftes, oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe.

Die Versammlung erklärte sich auf einen ferneren Antrag auch damit einverstanden, daß, falls es sich um eine Ehrenacceptation oder Ehrenzahlung handle, vorgeschrieben werde, daß der Protest darüber Auskunft geben müsse, wie, von wem und für wen dieselbe angeboten oder geleistet worden; desgleichen, daß es vorgeschrieben werde, was übrigens in einem der früheren Paragraphen bereits angedeutet sei, daß, falls ein Wechsel in demselben Stadium mehrere solcher Handlungen erforderlich mache, diese verschiedenen Proteste in einen Act zusammenzufassen seien.

Es ward hierauf noch in Anregung gebracht, ob dem Notare nicht vorzuschreiben sei, in dem Proteste auch die Tageszeit, namentlich die Stunde, anzugeben, zu welcher er die Handlung vorgenommen habe. Diesem Antrage ward indeß von mehreren Seiten widersprochen, wobei insbesondere hervorgehoben ward, daß eine solche Vorschrift wegen der Ungleichmäßigkeit der Uhren mit Gefahr verknüpft sei. Die Versammlung theilte diese Bedenken; dem Antrage konnte demnach keine Folge gegeben werden.

Schlüßlich ward noch von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert darauf aufmerksam gemacht, daß ältere Notariatsordnungen den Notaren zur Pflicht machten, das Jahr und den Tag auf mehrfache Weise zu bezeichnen, als nach der Regierung des Kaisers, Römer-Zinszahl u. s. w. Dies sei nicht nur unnöthig, sondern könne leicht zu unrichtigen und unter sich widersprechenden Angaben führen Es sei daher zweckmäßig, in dem zu erlassenden Gesetze vorzuschreiben, daß nur das Kalenderjahr und der Kalendertag in den Protest aufzunehmen sei. Von Seiten des Herrn Referenten ward bemerkt, daß dies auch die Absicht des Entwurfs gewesen, und es ward, da die Versammlung über den Antrag völlig einverstanden war, der Redactionscommission überlassen, diese Bemerkung, so wie die übrigen bei diesem Paragraphen vorgekommenen Erwägungen und Beschlüsse bei der Fassung des Paragraphen zu berücksichtigen.

Zum **§. 80** ward beantragt, daß in dem ersten Satze die

angeführte Zeitbestimmung, so wie im zweiten Satze die Worte: „innerhalb der vorgenannten Geschäftsstunden" wegfallen möchten und zur Begründung dieses Antrages bemerkt, daß diese Bestimmung lediglich auf Localrücksichten und Einrichtungen beruhen werde, aber eben deßhalb dem Bedürfnisse vieler Orte nicht entsprechen könne. Dagegen ward aber hervorgehoben, wie sehr es das Geschäft erleichtere, wenn der Kaufmann eine feste Stunde habe, wo er mit Ruhe sein Comptoir schließen könne. Um beides zu berücksichtigen, ward von einer Seite vorgeschlagen, in das Gesetz, als Zeitbestimmung, auf die üblichen Geschäftsstunden jedes Ortes Bezug zu nehmen, wobei indeß zu bedenken gegeben ward, daß eine solche Bestimmung wohl für die Kaufleute in einer größeren Stadt eine Bedeutung haben werde, dagegen für alle andere dem Wechselgesetze Unterworfenen nichts Festes enthalte. Mit Rücksicht hierauf und um doch einen endlichen Zeitpunkt zu gewinnen, nach dessen Ablauf man vor Protesten sicher sein könne, ward von einem anderen Mitgliede vorgeschlagen, jedenfalls eine späteste Stunde vorzuschreiben; indeß auch hiergegen ward bemerkt, daß, wenn dies gleich davor sichern könne, daß nicht um Mitternacht ein Protest erhoben werden könne, doch auch eine solche späteste Stunde nothwendig für manche Orte die Geschäftszeit auf eine lästige Weise verlängern werde, während sie andererseits nicht genüge. Im Allgemeinen aber ward hervorgehoben, daß solche Zeitbestimmungen im Grunde ihren Platz in einer Notariatsordnung finden würden, und wenn auch ihre Aufnahme in ein Wechselgesetz schon um deswillen statthaft erscheinen müsse, weil fast alle locale Wechselordnungen Bestimmungen dieser Art enthielten, so habe doch die Verhandlung hinreichend die Unmöglichkeit ergeben, eine Allen zusagende Bestimmung für ein allgemeines Wechselrecht zu finden.

In Erwägung dieser Umstände vereinigte sich die Versammlung dahin, daß die Zeitbestimmung und die Bezugnahme auf dieselbe in der Voraussetzung aus dem Paragraphen wegfallen solle, daß jede Regierung, welche es erforderlich finde, die für die localen Verhältnisse angemessenen Geschäftsstunden, falls dies nicht schon geschehen sei, gesetzlich zu firiren, hierüber die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werde.

Es kam ferner bei diesem Paragraphen zur Sprache, ob es genügend sei, die Sonntage und die „gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage" als diejenigen zu bezeichnen, an denen Proteste nicht aufgenommen werden könnten. Es ward in dieser Beziehung einerseits auf das Bedürfniß der mosaischen Glaubensgenossen hingewiesen, andererseits aber hervorgehoben, daß diese selbst in mehreren Ländern darauf angetragen hätten, daß rücksichtlich ihrer eine Ausnahme von der Regel nicht gemacht werde, in anderen Staaten aber, wo solche Ausnahmen früher bestanden, die Aufhebung derselben durchaus keine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt habe. Die Versammlung vereinigte sich ohne Abstimmung dahin, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung gegeben sei, für Bekenner einer nicht-christlichen Confession besondere Ausnahmen in der allgemeinen Wechselordnung vorzuschreiben, auch nicht in der Beschränkung, wie dies in dem Holsteinischen Entwurfe geschehen, dem zu Folge auf israelitische Feiertage wohl bei der Präsentation zum Accepte, nicht aber bei der Präsentation zur Zahlung Rücksicht genommen worden. Dagegen aber fand eine andere Bemerkung Beachtung, welche es hervorhob, daß der Ausdruck: „gesetzlich anerkannte christliche Feiertage" aus mehrfachen Gründen zu Anständen Veranlassung geben könnte, mithin das Wort „gesetzlich" wegzulassen sei. Zugleich ward von mehreren Seiten bemerkt, daß außer den christlichen Feiertagen in einigen Staaten auch noch andere Feiertage eristirten, an welchen die Geschäfte ruhten, wie z. B. Constitutionsfeste, oder der achtzehnte October, und daß auch diese berücksichtigt werden müßten. In Erwägung dieser Bemerkungen war die Versammlung der Ansicht, daß der Ausdruck: „von Staatswegen anerkannter allgemeiner Feiertage" das Erforderliche genügend bezeichnen und demnach nicht erforderlich sein werde, wie von einer Seite beantragt worden, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, daß an jüdischen Feiertagen Proteste gegen Bekenner des mosaischen Glaubens erhoben werden könnten.

Eine Verschiedenheit der Meinungen darüber, ob es entsprechender sei, das Wort „Festtag" oder „Feiertag" zu wählen, erledigte sich ohne Abstimmung dahin, daß dem Worte „Feiertag" der Vorzug gegeben wurde.

Zum **§. 81** ward von mehreren Seiten und namentlich von dem Herrn Abgeordneten von Lübeck bemerkt, daß die hier in Vorschlag gebrachten Bestimmungen mehr in eine Notariatsordnung als in die Wechselordnung gehörten, indem die Gültigkeit eines erhobenen Protestes von deren Befolgung nie abhängig sein könne. Die Mehrheit der Versammlung sprach sich indeß für die Beibehaltung des Paragraphen aus; auch war man darüber einverstanden, daß im Eingange in Betreff der zur Aufnahme von Protesten befugten Personen die zum §. 78 beliebte Fassung zu wählen sei. Von dem Herrn Ministerialrath Brauer ward noch bemerkt, daß die Handelskammern des Großherzogthums Baden die Aufnahme eines Zusatzes zu diesem Paragraphen wünschten, wodurch ausgesprochen werde, daß die Einsicht der zu führenden Protestregister jedem Betheiligten freistehe. Die Versammlung war jedoch nicht der Ansicht, daß eine solche Vorschrift in die Wechselordnung gehöre. Außerdem kam noch in Erwägung, ob die Bestimmung des Paragraphen, wonach die Proteste in ein besonderes Register einzutragen seien, nicht entbehrt werden könne. Die Versammlung vereinigte sich indeß dahin, daß nicht nur eine Eintragung der Proteste überhaupt erforderlich sei, sondern daß auch eine Eintragung in besondere Register vor der in die allgemeinen Notariatsregister den Vorzug verdiene, wobei sowohl auf die Bestimmungen des Art. 176 des Code de commerce, als darauf aufmerksam gemacht ward, daß es bei Freigebung der Einsehung der Proteste von nachtheiligen Folgen sein könne, wenn dadurch auch andere Notariatshandlungen, die in dasselbe Register eingetragen wären, eingesehen werden könnten. Der Entwurf ward demnach auch in Ansehung dieser Bestimmung angenommen.

Schlüßlich wurde noch anheimgegeben, ob es nothwendig sei, gesetzlich auszusprechen, daß der Notar ꝛc. verpflichtet sei, auf Verlangen Abschriften von den Protesten zu geben; man war indeß der Meinung, daß es genügend sein werde, im Protocolle auszusprechen, wie die Versammlung eine solche Verpflichtung als sich von selbst verstehend betrachtet habe.

Rücksichtlich des **§. 82** vereinigte sich die Versammlung darüber, daß es wünschenswerth sein werde, denselben ganz wegzulassen, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen bei anderen geeigneten Stellen des Entwurfs, als welche namentlich die §§. 25 und 41 bezeichnet wurden, in so weit dies erforderlich, einzuschalten und das in dieser Beziehung zu Beachtende der Redactionscommission zu überlassen, wobei dieselbe zugleich ersucht ward, eine solche Fassung zu wählen, daß die bekannte Controverse über die Präsentation der Do=

micilwechsel in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Versammlung dahin entschieden werde, daß es bei diesen Wechseln, wenn der Domiciliat am Zahlungsorte nicht getroffen werde, genügend sei, den Protest Mangels Zahlung am Zahlungsorte erheben zu lassen.

Zum §. 83 ward von einem Mitgliede der Versammlung beantragt, daß auch die Börse in denjenigen Städten, wo eine solche existire, als ein Ort bezeichnet werde, wo die Präsentation und die anderen in diesem Paragraphen erwähnten Geschäfte und Handlungen vorgenommen werden könnten, da dies durch das Bedürfniß des Geschäftsverkehrs schon längst in allen größeren Städten eingeführt sei.

Dieser Antrag ward indeß zurückgenommen, als die Versammlung ihre Ansicht dahin aussprach, daß die Präsentation und die sonstigen erwähnten Geschäfte an jedem anderen Orte, namentlich auch an der Börse, vorgenommen werden könnten, sobald die Betheiligten darüber einverstanden seien, daß jedoch, wenn dieß nicht der Fall, der Protestat das Recht habe, zu verlangen, daß er in seinem Geschäftslocale, oder in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung aufgesucht werde. Es ward der Redactionscommission überlassen, dies durch die zu wählende Fassung anzudeuten und derselben zugleich in Gemäßheit eines dießfallsigen Antrags anheimgegeben, ob ein Ausdruck gefunden werden könne, woraus sich ergebe, daß im Falle eines eingetretenen Concurs- oder Gantverfahrens, die Präsentation rc. nicht bei dem Cridar, sondern bei dem Curator der Masse zu bewirken sei.

Beim §. 84 ward abermals zur Erwägung gestellt, ob nicht hier wenigstens, wo es sich nicht blos von Protesten, sondern von Aufforderung zur Zahlung rc. handle, gewisse Geschäftsstunden anzuordnen seien. Es ward indeß auf die Gründe verwiesen, welche bereits zum §. 80 gegen eine solche Bestimmung angeführt worden, und namentlich hervorgehoben, daß, falls die Particulargesetzgebung solche Stunden anzuordnen für angemessen halte, dadurch dem Bedürfniß genügt werde, daß aber, wenn auch solche Stunden nur in einer Notariatsordnung vorgeschrieben werden sollten, kein Nachtheil für die Geschäftsmänner entstehen könne, weil die Aufforderungen zur Zahlung rc. dann jedenfalls so zeitig vorgenommen werden müßten, daß noch ein Protest im Falle der Verweigerung aufgenommen werden könne. Demgemäß ward beschlossen, daß die Worte: „und innerhalb der Geschäftsstunden" (§. 80) wegfallen und die Worte: „gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag" ebenso wie dies im §. 80 geschehen werde, verändert werden sollten.

Von den Hamburger Herren Abgeordneten ward bei diesem Paragraphen noch bemerkt, daß man in Hamburg für diejenigen Zahlungen, welche durch die Bank vermittelt werden, noch zwei Tage im Jahre zu bezeichnen habe, an denen keine Zahlung gefordert werden könnte. Die Bank werde nämlich im Anfange jedes Jahres auf zwei Tage geschlossen, um eine Revision derselben vorzunehmen, dies sei indeß für die allgemeine Wechselordnung ohne allen Einfluß und solle hier nur angekündigt werden, berühre übrigens auch alle anderen Wechselzahlungen, mit alleiniger Ausnahme der in Hamburger Banco zu leistenden, nicht.

Zum §. 85 ward von dem Herrn Referenten bemerkt, wie er von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß häufig Wechsel und Wechselerklärungen, namentlich von Auswanderern vorkommen, die, weil die Aussteller nicht schreiben könnten, nur mit Kreuzen unterzeichnet seien; er gebe deshalb anheim, ob nicht der erste Satz dieses Paragraphen dahin abzuändern sei, daß Wechsel und Wechselerklärungen, die mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen seien, nur in dem Falle Wechselkraft haben sollten, wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden. Dieser Antrag fand allseitig Zustimmung und ward nur noch bei diesem Satze von einem Mitgliede der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß es statt der Worte „andere Erklärungen", „Bürgschaft oder Aval", heißen könne, indem außer den genannten keine anderen Wechselerklärungen als der Aval übrig blieben. Diese Bemerkung ward der Redactionscommission zur Berücksichtigung anheimgegeben.

In Betreff des zweiten Absatzes dieses Paragraphen ward bemerkt, daß es bedenklich erscheine, den Inhalt desselben in die Wechselordnung aufzunehmen, indem es unter Umständen von Wichtigkeit, namentlich zum Behufe der Legitimation durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten, sein könne, daß der Indossatar, welcher im Indossamente mit seinem Vornamen genannt sei, auch das folgende Indossament mit demselben Vornamen unterzeichne. Nun könne aber das Recht, einen Wechsel zurückzuweisen, der solche Mängel in den Unterschriften habe, dadurch beschränkt erscheinen, wenn das Gesetz die Beifügung des Vornamens für nicht erforderlich erkläre. Von anderen Seiten ward vorgeschlagen, den Satz umzukehren und zu sagen, daß die Weglassung des Vornamens keine Ungültigkeit zur Folge habe. Diese Bemerkung fand indeß durch eine folgende ihre Erledigung, welche hervorhob, daß der ganze Satz nur deshalb in den Entwurf gekommen zu sein scheine, um eine entgegengesetzte Bestimmung des Preußischen Landrechts ausdrücklich außer Kraft zu setzen, eine Bemerkung, welche von dem Herrn Referenten bestätigt ward. Mit Rücksicht hierauf ward beantragt, daß der ganze Satz wegfalle, weil es sonst zu unrichtigen Interpretationen führen könne, wenn anderen abgeänderten Bestimmungen früherer Gesetze nicht dieselbe Rücksicht widerfahren sei. Durch den Wegfall des Satzes würden auch alle übrigen gegen denselben erhobenen Bedenklichkeiten beseitigt werden. Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Versammlung einstimmung für den Wegfall des zweiten Satzes, indem sie sich in der Ansicht vereinigte, daß nach den Bestimmungen im §. 4 des Entwurfs die Angabe der Vornamen bei der Unterschrift des Ausstellers so wenig, als bei der Bezeichnung des Remittenten und des Bezogenen ein wesentliches Erforderniß des Wechsels sei.

Mit Rücksicht auf einen in der Sitzung vom 23. October gestellten Antrag, ob nicht der § 86 dem §. 3 des Entwurfs unmittelbar anzuschließen sei, kam diese Frage wiederum zur Erörterung. Es ward beschlossen, die Erwägung, ob der §. 86 passender an einer anderen Stelle stehen werde, der Redactionscommission zu überlassen. Dabei ward derselben zugleich anheimgegeben, zu versuchen, ob nicht das ganze Capitel XVIII. wegfallen könne, indem der §. 85 etwa bei §. 4 eingeschaltet werde.

Diese Erörterungen über den §. 86 gaben indeß noch zu einer Discussion über die Bedeutung desselben Veranlassung und es kam zur Frage, ob dadurch das Verhältniß des Mandatars zum Mandanten, sowie das Verhältniß des letzteren zum Wechselgläubiger berührt werde. Die Versammlung war indeß einverstanden darüber, daß hier nur eine Vorschrift für den Fall gegeben sein solle, wenn etwa die Befugniß des Mandatars, die Wechselverbindlichkeit für den Mandanten einzugehen, geleugnet oder in Zweifel gezogen werde, und der §. 86 nur die Verfügung enthalte, daß in diesem Falle der

Mandatar dem Wechselgläubiger so lange hafte, bis er nachgewiesen, daß er durch seine Vollmacht zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit für seinen Auftraggeber befugt gewesen sei, wie dies auch der Art. 559 des Württembergischen und der §. 4 des Holsteinischen Entwurfs ausspreche. Es ward der Redactionscommission die Erwägung anheimgegeben, ob es nothwendig sei, diese Absicht des §. 86 deutlicher auszudrücken. Im Uebrigen ward gegen den Inhalt des Paragraphen nichts eingewendet.

Die Versammlung gieng hierauf zur Berathung des dritten Abschnittes des Entwurfs: „Von eigenen Wechseln" über. Ehe dieselbe sich aber zu dessen einzelnen Paragraphen wendete, ward von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert Nachstehendes vorgetragen:

Mit dem Namen „eigene oder trockene Wechsel" pflege man außer denjenigen Papieren, welche der Entwurf darunter verstehe, auch eine gewisse Gattung von Urkunden zu bezeichnen, welche die Angabe eines anderen zwischen dem Geber und Nehmer verhandelten Rechtsgeschäfts in sich aufnehme, welches auf Geldzahlung gerichtet sei, und womit der Aussteller als der zur Zahlung verpflichtete Theil, die Erfüllung des Contracts, d. i. die Leistung der verglichenen Geldzahlung, auf einen gewissen Tag zusage. Man begreife dergleichen Urkunden unter dem Namen: „Wechsel", nicht nur wenn sie in dem Contexte als solche bezeichnet seien, sondern in der Regel auch dann noch, wenn sie nur die sogenannte Wechselclausel, d. i. die Zusage, nach Wechselrecht zu zahlen, oder den Zusatz: „und soll diese Urkunde als Wechsel gelten" oder „ein Wechsel sein" enthalten. Zu einer solchen Erweiterung und Ausdehnung des Begriffs „Wechsel" gebe auch die vorhandene, noch bestehende Wechselrechtslehre — die gemeine Schule des Wechselrechts, nach welcher bis zu Anfang des 19ten Jahrhunderts alle Deutschen Wechselgesetze errichtet seien, nicht nur Anlaß, sondern sogar die dringendste Aufforderung. Denn wenn die Definition vom Wechsel, welche von Brückings Zeiten an in allen Lehrbüchern vorkomme,

> daß der trockene Wechsel eine Schrift sei, in der das Wort Wechsel vorkomme, und worin sich der Aussteller zur Zahlung verpflichte,

die richtige sei, so fielen schon damit die eben bezeichneten Schriften unter diesen Begriff, und daß es denn nun auch die Rechtslehrer insgesammt ernstlich so meinten, das erkenne man aus der besonderen Auskunft, welche dieselben ohne Ausnahme über das innere Wesen und die Bestimmung des eigenen (trockenen) Wechsels — des sogenannten cambium informe — ertheilten. Gerade über dieses Gebilde von Geschäft habe die Schule die geordnetste und klarste Auskunft gegeben. Wenn die Tratte eine Mischung von allerhand Geschäften (ein ex variis negotiorum figuris conflatum) ist, was an Mandat, Cession oder an einen Innominalcontract: do ut des, oder facio ut des erinnere, so sei man sich über den Character des trockenen Wechsels völlig klar. Dieser sei eine Art Schmarotzerpflanze, die sich an andere bürgerliche Geschäfte anranke, mit diesen eng verbunden sei und mit ihnen stehe und falle. Der trockene Wechsel sei eine adjectitia qualitas, wie sie Heineccius im Einverständnisse mit seinen Vorgängern und Nachfolgern nenne, und habe keinen anderen Zweck, als die Unterwerfung des Ausstellers unter den rigor cambialis für den Fall, daß er zur Zahlung verurtheilt werden würde. Daß man bei der Aufgabe einer Gesetzgebung für den wahren Wechsel, (über dessen Beruf, als papierene Valuta namentlich in den merkantilischen Verkehr einzutreten, man hoffentlich einig sei) den trockenen Wechsel — wenn er das sei, was die Schule aus ihm mache, nämlich ein Wesen accessorischer Natur, welches mit und neben einem anderen Hauptgeschäfte bestehe und sich mit und neben diesem fortpflanze, nicht selbstständig seinen Lauf beginne, vielmehr um seines accessorischen Interesses halber in allen Beziehungen seiner Wirksamkeit sich als von jenem Hauptgeschäfte abhängig ausweise — als wahren Wechsel nicht anerkennen dürfe, sei gewiß. Aber eben darum dürfte es gegenwärtig erforderlich sein, die Begriffsbestimmung zu berichtigen, mit wenig Worten anzuzeigen, was zur Diagnose des trockenen Wechsels gehöre, den man dem wahren Wechsel ebenbürtig erkennen solle, und Mißverständnissen vorzubeugen, in die man an der Hand einer Schule gelange, die man wenigstens als die gegenwärtig in Deutschland allgemeine, allbekannte und auch in Praxi befolgte, achten müsse. Die Diagnose sei von hohem praktischen Werthe. Wo das Hauptgeschäft neben dem Wechsel bestehe, da sei der Anspruch aus dem Papiere im Hauptwerke ein Anspruch aus Kauf, Darlehen, Miethe u. s. w., dem die Ausflüchte entgegen ständen, die dem Hauptgeschäfte entsprächen. Diese gingen auch wider den Nehmer; die Fortpflanzung der Ansprüche und Klagen aus dem Papiere könne nur durch Cession geschehen. Höchstens könne ein ausgedehntes Indossament als Cessionsurkunde gelten. Auch die Eigenschaft desselben als Gutsage pro bonitate oder der Regreß aus selbigem möchte bedenklich erscheinen, damit gehe das Wesen des Wechsels verloren, und man habe sich allenthalben dabei nur auf das zu berufen, was der Sächsische Entwurf im §. 249 ausspricht. Es handle sich um eine Diagnose, die man mit der Bestimmung geben könne, daß der hier behandelte Wechsel in einem unter Anwendung des Wortes Wechsel ertheilten, unbedingten Zahlungsversprechen bestehe, welches ohne alle Beziehung auf ein anderes neben ihm fortdauerndes Geschäftsverhältniß ins Leben trete, und durch diese isolirte Stellung die exceptiones ex persona indossantis beseitige. Es scheine unerläßlich, jedenfalls in hohem Grade wünschenswerth, eine solche negative Bestimmung, salva redactione, in das Gesetz aufzunehmen.

Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß jede Definition bedenklich sei, daß sich bei dem Abschnitte „von gezogenen Wechseln" kein Bedürfniß gezeigt habe, eine solche Definition voranzustellen, und daß dies auch bei eigenen Wechseln nicht nöthig sein werde, da im Entwurfe die Erfordernisse eines Wechsels hinreichend deutlich angeführt seien, um darnach in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob die übernommene Verbindlichkeit als Wechsel und nach Wechselrecht zu behandeln sei oder nicht. Sei die Verbindlichkeit in der Form übernommen, die den Erfordernissen eines Wechsels entspreche und genüge, so werde dieselbe unter das Wechselgesetz fallen und jeder auf das zum Grunde liegende contractliche Verhältniß sich beziehende Zusatz werde als nicht geschrieben betrachtet, während im entgegengesetzten Falle, wenn die Form eines Wechsels nicht beobachtet sei, der Zusatz, daß die Verbindlichkeit nach Wechselrecht übernommen sei, wirkungslos bleiben müsse, und nicht geeignet erscheinen könne, einen dem Wechselrechte völlig fremden Contract der Beurtheilung nach wechselrechtlichen Grundsätzen zu unterziehen.

Nach diesen Erörterungen, denen die überwiegende Majorität der Versammlung beipflichtete, ward der Antrag zurückgenommen.

Die Versammlung wendete sich darauf zur Prüfung des **§. 87** und vereinigte sich zunächst dahin, daß es nicht zweck-

mäßig scheine, die Bestimmung des Ortes, wo die Zahlung geschehen solle, zu einem Essentiale des eigenen Wechsels zu machen, welches schon um deswillen zu widerrathen sei, weil gewöhnlich dieser Ort nicht genannt werde. Dagegen wurde es für zweckmäßig erachtet, in einem besonderen Paragraphen auszusprechen, daß, Falls die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen solle, dieser ausdrücklich genannt werden müsse.

Es kam ferner zur Frage, ob nicht auch die unter Nr. 4. aufgeführte Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden solle, wegfallen könne. Es ward hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die im folgenden Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß der Wechsel auf Kündigung gestellt werden könne, mit einer als nothwendig bezeichneten, schon bei der Ausstellung des Wechsels auszusprechenden Zeitbestimmung über die Fälligkeit in Widerspruch zu treten scheine. Auch ward darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Bestimmung der wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels im §. 4 die Zeitbestimmung der Zahlung, als ein Essentiale, habe mehr hervorgehoben werden müssen, weil man dadurch die Usowechsel habe ausschließen wollen. Die Versammlung entschied sich indeß dahin, daß die Vorschrift unter Nr. 4 dieses Paragraphen beizubehalten sei. Dabei kam zur Frage, ob eigene Wechsel auch auf Sicht gestellt werden könnten; man war darüber einverstanden, daß, wenn diese Form auch nicht häufig vorkommen werde, doch kein Grund vorliege, dieselbe auszuschließen, wie denn solche Wechsel auch jetzt „auf Sicht (Vorzeigung)" oder vielmehr „auf Wiedersicht" und auf einige Zeit nach Wiedersicht zahlbar vorkämen.

Es ward nur noch bemerkt, daß es demnach erforderlich sein werde, die Vorschrift, welche in Betreff der gezogenen a vista Wechsel angenommen, auch auf die trockenen a vista Wechsel zur Anwendung zu bringen und darnach den §. 89 zu vervollständigen.

XXIV.

Leipzig, den 22. November 1847.

In der heutigen Sitzung theilte der Herr Geheime Legationsrath von Patow der Versammlung mit, daß der Herr Banquier Hostmann aus Celle durch unabweisliche Geschäfte genöthigt worden sei, die Conferenz zu verlassen und nach seiner Heimath zurückzukehren.

Nachdem hierauf das Protocoll vom 18. d. M. vorgelesen worden, bemerkte der Herr Referent, daß man nach der zum §. 5 des Entwurfs gefaßten Beschlußnahme jetzt auf die dort erwähnten sogenannten trassirt-eigenen Wechsel zurückkommen müsse. Man habe sich damals vorbehalten, die rechtliche Natur dieser Wechsel, so wie die in Ansehung ihrer zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Berathung über die eigenen Wechsel noch in nähere Erwägung zu ziehen und müsse sich daher jetzt über die dem trassirt-eigenen Wechsel beizulegende Bedeutung verständigen. Es werde darauf ankommen, ob man ihn zu den trassirten oder zu den eigenen Wechseln rechnen, und dabei stehen bleiben wolle, die Worte: „sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll" aus dem §. 5 in Wegfall zu bringen. Das Passendste scheine zu sein, diese Worte beizubehalten, und das erste Alinea des §. 5 an seiner Stelle zu lassen. Es erscheine nämlich als ein leeres Spiel mit Formen, wenn Jemand an demselben Orte auf sich selbst trassire, und der Zweck könne in solchem Fall weit einfacher durch einen eigenen Wechsel erreicht werden. Man habe also keinen Grund, den trassirt-eigenen Wechsel ohne Verschiedenheit des Ausstellungs- und des Zahlortes zuzulassen; setze man aber eine solche Verschiedenheit voraus, so werde man auch den trassirt-eigenen Wechsel nach Analogie einer Tratte behandeln und demgemäß dem ersten Alinea des §. 5 im zweiten Abschnitte des Entwurfs seine Stelle anweisen können.

Diese Ansicht fand indeß von verschiedenen Seiten Widerspruch. Man habe — so ward geäußert — die remise de place en place einmal aus der Reihe der Requisite des Wechsels entfernt, und man dürfe dieselbe daher auch nicht bei dem trassirt-eigenen Wechsel zur Voraussetzung machen. Man erreiche damit nichts, als daß für einen Wechsel, der im Grunde doch nur ein eigener Wechsel sei, der Schein eines trassirten erlangt und die Anwendung der über Tratten geltenden Grundsätze möglich gemacht werde. Diese Grundsätze paßten auf den trassirt-eigenen Wechsel indeß nicht. Man könne, da der Aussteller mit dem Bezogenen eine und dieselbe Person sei und schlechthin so angesehen werden müsse, als habe er den Wechsel bereits acceptirt, nicht füglich an eine Acceptation denken und eben so wenig an eine Verpflichtung des Inhabers, am Verfalltage gehörig zu präsentiren und Protest erheben zu lassen. Der trassirt-eigene Wechsel könne — selbst wenn er dem Requisite der Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Ausstellungsorte genüge — doch immer nur nach ähnlichen Grundsätzen wie ein domicilirter eigener Wechsel beurtheilt werden. Bei diesem komme keine Acceptation vor und durch eine Säumniß in der Präsentation zur Zahlung verwirke der Inhaber keineswegs seine Regreßrechte gegen den Aussteller. Dasselbe müsse für den trassirt-eigenen Wechsel gelten, und man werde über diesen Punkt Zweifel und Irrthümer veranlassen, wenn man das erste Alinea des §. 5 in den von trassirten Wechseln handelnden Abschnitt und nicht in den Abschnitt über die eigenen Wechsel stelle.

Insonderheit ward von dem Oesterreichischen Herren Abgeordneten zur näheren Begründung dieser Ansicht bemerkt, daß er gegen den materiellen Inhalt des ersten Absatzes des Paragraphen nichts einzuwenden habe. Trassirt-eigene Wechsel seien namentlich für diejenigen Fälle ein Bedürfniß des Handelsstandes, in welchen ein Handelshaus an verschiedenen Orten Commanditen habe. Er glaube aber eine wesentliche Eigenschaft des eigenen Wechsels darin finden zu müssen, daß

der Aussteller selbst zugleich der Zahler sei, wobei es keinen Unterschied mache, ob derselbe sich verpflichte, am Orte der Ausstellung selbst oder an einem anderen Orte zu zahlen. Deßwegen glaube er, daß der erste Absatz des §. 5 in den von den eigenen Wechseln handelnden Abschnitt zu setzen sei, damit nicht das Wesen der Sache der Form aufgeopfert werde, und nicht die Ansicht entstehe, daß bei einem solchen Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung nothwendig sei.

Für die entgegengesetzte, dem Vorschlage des Herrn Referenten entsprechende Ansicht, ward dagegen im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Man dürfe — um die angemessene Stellung für den trassirt-eigenen Wechsel zu finden — allerdings nicht auf das Wesen und die materielle Bedeutung dieses Wechsels, sondern eben nur auf die Form sehen. Lasse man sich auf eine Berücksichtigung des Wesens ein, so werde man den bedenklichsten Schwierigkeiten nicht entgehen. Einerseits stehe materiell die Tratte häufig einem eigenen Wechsel gleich, z. B. in dem Falle, wenn man in Frankreich, wo das billet à ordre eines non-commerçant nicht zur Wechselstrenge führe, von einem non-commerçant nicht ein solches billet ausstellen, sondern statt desselben eine Tratte acceptiren lasse. Andererseits würden aber auch unter Umständen durch einen eigenen Wechsel die Erfolge einer Tratte erreicht. Für die richtige Anordnung sei daher nicht das von der anderen Seite urgirte Wesen der Sache, sondern die Form entscheidend. Befolge man diesen Gesichtspunkt, so sei es nicht zweifelhaft, daß man den trassirt-eigenen Wechsel als Tratte behandeln müsse. Aus der Gleichheit des Namens des Ausstelleers und des Bezogenen folge überdies noch nicht die Identität der Personen, so daß es in manchen Fällen bei Annahme der gegentheiligen Ansicht zweifelhaft werden müsse, ob ein eigener oder ein trassirter Wechsel vorliege. Eine Anomalie liege in der Behandlung trassirt-eigener Wechsel als trassirter auf keine Weise: namentlich habe sich in dem wichtigsten Falle ihres Vorkommens die Praxis bereits ganz bestimmt für diese Behandlung entschieden. Es stehe nämlich (was die Herren Sachverständigen bestätigten) völlig fest, daß, wenn Jemand an verschiedenen Orten verschiedene Etablissements, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am anderen Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde. Es werde auf keinen Fall thunlich seyn, für diesen Fall eine Ausnahmsbestimmung zu treffen, vielmehr müsse man in allen Fällen aus dem Gebrauche der Trattenform auch die Folgen des trassirten Wechsels zulassen, und dürfe eben nur solche trassirt-eigene Wechsel, welche auf den Ausstellungsort selbst gezogen seien, aus der oben bemerkten Rücksicht von dieser Regel ausnehmen. Es sei also am Angemessensten, den §. 5 an seiner ursprünglichen Stelle und in seiner ursprünglichen Fassung beizubehalten.

Eine andere, auf Fälle der vorliegenden Art anzuwendende, in den §§. 12—14 des Sächsischen Entwurfs ausgesprochene Norm der Entscheidung ward von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert vertheidigt. Nach seiner Ansicht sollte jeder in der Form der Tratte von dem Aussteller auf sich selbst gezogene Wechsel, wenn die Identität der Person des Ausgebers mit der des Bezogenen mit Evidenz sich ergebe, als eigener Wechsel, anderen Falls aber als Tratte behandelt werden, und zugleich gegen den Ausgeber als eigener Wechsel geltend zu machen sein. Nach einer anderen Ansicht sollte darauf gesehen werden, ob ein Wechsel der angegebenen Art eine vom Aussteller auf sich selbst gerichtete Adresse (an mich selbst) enthalte. In diesem Falle sei der Wechsel als eigener Wechsel anzusehen. Außerdem gelte derselbe entweder als trassirter Wechsel, oder, wenn die Bemerkung beigefügt worden sei „zahlbar rc.", als eigener domicilirter Wechsel.

Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Ansichten über die Anwendbarkeit der für trassirte Wechsel geltenden Grundsätze auf trassirt-eigene Wechsel war man indeß darüber allgemein einverstanden, daß die rechtzeitige Präsentation und Protestation bei Wechseln der letztgedachten Art, auf welchen sich Indossamente befänden, zur Erhaltung des Regresses gegen die Indossanten erforderlich sei.

Zum Behufe der Abstimmung wurden hiernächst die Fragen gestellt:

1. Sollen in den Entwurf Bestimmungen über trassirt-eigene Wechsel aufgenommen,

und

2. Sollen dergleichen Wechsel, vorbehehältlich einzelner Modificationen, als Tratten behandelt werden?

von welchen die erste mit 14 Stimmen gegen 5, die zweite mit 11 Stimmen gegen 8 bejaht wurde.

Die fernerweit gestellte Frage:

3. Soll als Erforderniß des trassirt-eigenen Wechsels angesehen werden, daß derselbe auf einen von dem Ausstellungsorte verschiedenen Ort gezogen sei?

ward mit 10 Stimmen gegen 9, und die letzte Frage:

4. Soll es für die trassirt-eigenen Wechsel zum Behufe des Regresses gegen den Aussteller der Präsentation und Protestaufnahme bedürfen?

ebenfalls mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht und somit angenommen, daß es bei der ursprünglichen Fassung des § 5 des Entwurfs sein Verbleiben haben solle.

Zum §. 88 ward von einem Mitgliede der Versammlung bemerkt, daß es räthlich erscheine, die hier gegebenen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Kündigungsfristen und Zinsversprechen ganz hinwegzulassen. Ein Wechsel, der auf Kündigung stehe und ein Zinsversprechen enthalte, sei nichts mehr als eine Schuldverschreibung, und da man die eingetretene Kündigung nicht aus dem Wechsel verificiren könne, nicht einmal geeignet, ein wechselrechtliches Verfahren zu begründen.

Diese Ansicht fand Unterstützung von verschiedenen Seiten. Man war der Meinung, daß Papiere der angegebenen Art sich zu weit von dem Wesen des Wechselgeschäfts entfernten, und daß diesem eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmt lange Zeit durchaus widerspreche. Der Beweis der geschehenen Kündigung setze immer besondere Documente über die Vornahme derselben voraus. Werde der Wechsel indossirt, so mehrten sich die Schwierigkeiten, indem theils spätere Inhaber an die einem früheren geschehene, nicht aus dem Wechsel ersichtliche Kündigung nicht gebunden seien, theils der Aussteller nicht wissen könne, wo der Wechsel zu finden sei, und an wen er die Kündigung zu richten habe. Weit mehr scheine sich hier die Prolongation eigener Wechsel zu empfehlen: sie sei, da sie auf dem Wechsel selbst geschehen müsse, immer liquid, und beseitige auch — indem sie regelmäßig die Zinsenquittung enthalte — den Uebelstand, daß ein Indossatar, welchem Einreden ex persona indossantis nicht entgegenständen, bereits an den früheren Inhaber bezahlte Zinsen noch einmal fordern könne. Der Gebrauch der eigenen Wechsel sei an manchen Orten, wo sie als ein sehr bequemes

Mittel dienten, dem Handels- und Gewerbsstand Credit und Geld zu verschaffen, gar nicht zu entbehren. Für diesen Zweck passe es am Besten, eine einfache Bestimmung über Prolongationen zu geben, und Zinsversprechungen, wo nicht ausdrücklich zu gestatten, doch nicht auszuschließen.

Mehrere Mitglieder, namentlich der Herr Referent, erklärten sich für Beibehaltung der im Entwurfe gegebenen Vorschriften, und bemerkten, daß die Stellung der Wechsel auf Kündigung an vielen Orten in Gebrauch sei und die besorgten Inconvenienzen nicht herbeigeführt habe. Man könne — so ward vorgeschlagen — zur Vermeidung der durch Indossirung eines auf Kündigung gestellten Wechsels entstehenden Mißverhältnisse, die Indossirung solcher Wechsel durch eine ausdrückliche Bestimmung untersagen

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde mit 15 Stimmen gegen 4 die Hinweglassung des ersten Absatzes die Kündigung betreffend, und sodann mit 13 Stimmen gegen 6 auch die Hinweglassung des zweiten Absatzes des §. 88 über die Zulässigkeit des Zinsversprechens in eigenen Wechseln beschlossen.

Bei der Erörterung über den Inhalt des **§. 89** gelangte zunächst die Frage zur Abstimmung, ob es gestattet sein solle, eigene Wechsel auf oder nach Sicht auszustellen. Diese Frage wurde mit 18 Stimmen gegen 1 bejaht und demgemäß beschlossen, daß die Anwendbarkeit der §. 4 unter Nr. 4 und der §§. 9 und 20, so wie 31 und 32 auf eigene Wechsel ausgesprochen werden solle.

Schlüßlich war man darüber einverstanden, daß

1. der Regreß auf Sicherstellung gegen die Indossanten wegen Unsicherheit oder Insolvenz,
2. die Grundsätze über die Ehrenzahlung, mindestens über die Zahlung zu Ehren eines Giro,
3. der Gebrauch von Wechselcopien

und

4. die Vorschriften über die Domicilirung

auch bei eigenen Wechseln anwendbar sein müßten, und daher im §. 89 auf die §§. 29, 58—61, 66, 25 und 41 Bezug zu nehmen sei.

XXV.

Leipzig, den 23. November 1847.

Nachdem in der heutigen Sitzung, welcher Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz wiederum beiwohnte, die Vorlesung des Protokolles über die gestrige Sitzung erfolgt war, gieng man zu dem vierten Abschnitte des Entwurfs über, zu welchem der Herr Referent in seinem einleitenden Vortrage erklärte, daß bei der wesentlichen Verschiedenheit des in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Proceßrechts es nicht die Absicht sein könne, neben dem materiellen Wechselrechte hier auch noch die Wechselproceßordnung in ihrem ganzen Umfange zur Berathung zu bringen und die einzelnen Bestimmungen definitiv festzustellen. Da jedoch in mehreren deutschen Staaten ein unverkennbares Bedürfniß zum Erlaß einer neuen Wechselproceßordnung vorhanden sei, so werde schon eine Einigung über einzelne wesentliche Grundsätze des Proceßrechts, als ein wahrer Gewinn zu erachten sein.

Hierzu bemerkte einer der Herren Abgeordneten: Der Wechselproceß stehe mit dem in jedem Staate üblichen Proceßverfahren in enger Verbindung und müsse sich daher in den verschiedenen Staaten verschieden gestalten; die Versammlung werde Bestimmungen über Angelegenheiten und Verhältnisse, wie die des Proceßverfahrens, schwerlich innerhalb ihrer Competenz liegend erachten, und es werde daher, wenn auch die Berathung über die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes stattfinde, dennoch nicht von Bestimmungen, welche in den Entwurf aufgenommen werden sollten, sondern nur von Wünschen und Ansichten, welche in dem Protokolle niederzulegen seien, die Rede sein können.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete sprach sich dahin aus, daß er von einer Berathung der Conferenz über den Wechselproceß wenig oder gar keinen Nutzen erwarte. Der Entwurf enthalte keine vollständigen Vorschriften über den Wechselproceß, sondern nur einige allgemeine Grundsätze, die, in so fern sie schon in der Natur der Wechsel lägen und allgemein anerkannt seien, keiner weiteren Erörterung bedürften, in so fern sie aber mit der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren jedes Landes zusammenhingen, wegen der großen in dieser Beziehung herrschenden Verschiedenheit kein befriedigendes Resultat geben könnten.

Die Hamburger Herren Abgeordneten theilten diese Ansicht und bemerkten, daß im Allgemeinen für den Wechselproceß die thunlichste Schnelligkeit des Verfahrens und die Zurückweisung illiquider Einreden als leitendes und durch die Gesetzgebung zu verwirklichendes Princip anerkannt werden müsse.

Von anderen Seiten wurde erklärt: Es leide zwar keinen Zweifel, daß die §§. 90 bis 98, was immer auch beschlossen werden möge, sich mit geringen Ausnahmen nicht zur Aufnahme in die von den einzelnen Staaten zu publicirende gemeinschaftliche Wechselordnung eignen würden, indem sie allerdings keine Wechselproceßordnung, sondern nur einzelne processualische Bestimmungen enthielten. Dieß stehe aber nicht entgegen, auch hierüber sich zu einigen, und jedenfalls werde ein Austausch von Ansichten und die Niederlegung derselben in's Protokoll den einzelnen Staaten, welche das Bedürfniß fühlten, eine Wechselproceßordnung neu zu erlassen oder die bestehende zu revidiren, von Nutzen sein.

Da diese Auffassung der Sache keinen Widerspruch fand, so ward der vierte Abschnitt des Entwurfs in nähere Erwägung gezogen.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete machte auf die große Verschiedenheit aufmerksam, welche zwischen den Bestimmungen des vorliegenden §. 90 und dem §. 277 des Oesterreichischen Entwurfs stattfinde, der übrigens das dort bereits bestehende Recht bestätige. In Oesterreich sei die Cumulation der Klagen gegen mehrere Verpflichtete, deren Verpflichtung aus verschiedenen Handlungen entspringe, unzulässig. Diese Bestimmung sei auch auf den Wechselproceß übertragen worden. Gegen Cumulirung von Klagen wider Personen, welche in verschiedenen Staaten oder Provinzen wohnen, spreche aber auch noch der Umstand, daß der Beklagte seinem ordentlichen Richter entzogen und durch die Nothwendigkeit, vor einem entfernten Gerichte Recht nehmen zu müssen, einem bedeutenden Aufwand von Kosten ausgesetzt werde. Die Oesterreichische Regierung werde nie gestatten, daß einer ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht, wenn dies nicht etwa das forum contractus sei, gezogen werde. Die in dem zweiten Absatze des Paragraphen enthaltenen Vorschriften schienen ihm nicht einmal für die verschiedenen Provinzen Oesterreichs wünschenswerth, weil dadurch ebenfalls viele Beklagte ihrem ordentlichen Richter entzogen, die Processe verwickelter gemacht und der Lauf derselben eher gehemmt als beschleunigt werde. Die Oesterreichische Gerichtsordnung kenne keine Adcitation mit der Wirkung, daß der Adcitirte als eingetreten in den Proceß anzusehen wäre. Zwar könne eine Parthei dem Dritten, von welchem sie Entschädigung ansprechen zu können glaubt, den Streit verkündigen, allein der Denunciat sei nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, an dem Streite Theil zu nehmen, auch habe die Streitverkündigung keine dilatorische Kraft hinsichtlich des Hauptprocesses.

Auf ähnliche Weise sprach sich der Königlich Sächsische Abgeordnete, Herr Vicepräsident Dr. Einert, mit Beziehung auf das in dem Königreiche Sachsen gültige Verfahren aus und machte insbesondere bemerklich, daß in dem zweiten Absatze des Paragraphen eine subjective Klagenhäufung sanctionirt werde, welche der Sächsische Prozeß nicht anerkenne.

Am meisten Widerspruch erfuhr das, was in dem Paragraphen über Adcitation und anziehende Kraft des Wechselprozesses gesagt worden ist, theils aus Gründen, welche von dem Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten angeführt worden waren, theils aber auch und zwar namentlich von Seiten der Hamburger Herren Abgeordneten darum, weil hiermit die Möglichkeit gegeben werde, einen schwierigen Wechselprozeß vor einem Richter verhandelt zu sehen, dem, wenn er auch sonst ein sehr tüchtiger Jurist sein könne, doch die nöthige Erfahrung und erforderliche Kenntniß des Wechselrechts nicht zuzutrauen sei. Der Königlich Bayerische Abgeordnete, Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod bemerkte: Er könne sich von dem practischen Werthe der im zweiten Absatze des §. 90 vorgeschlagenen Bestimmung nicht überzeugen. Nach derselben solle eine subjective Klagenhäufung bezüglich der in verschiedenen Gerichtsbezirken, vielleicht selbst bezüglich der in verschiedenen Deutschen Ländern wohnenden Wechselverpflichteten gestattet sein, mithin z. B. dem in Trier wohnenden Kläger das Recht eingeräumt werden, zwei Wechselverpflichtete, von welchen der Eine in Trier, der Andere in Hamburg wohne, in Trier zu belangen. Es sei wohl nicht zu verkennen, daß nach Umständen diese Einrichtung bequem für den Kläger, zugleich aber sehr unbequem und kostspielig für einzelne Beklagte sein könne. Eine solche Anomalie würde wohl nur dann zu rechtfertigen sein, wenn davon ein überwiegender Vortheil für die Rechtspflege zu erwarten wäre. Ein besonderer Vortheil solle darin bestehen, daß dadurch einer Ungleichförmigkeit der über die nämliche Rechtsfrage zu erlassenden Urtheile vorgebeugt werde. Allein einerseits sei in den Wechselprozessen, deren Entscheidung meistens auf einfachen Rechtssätzen beruhe, eine Ungleichförmigkeit der Urtheile weniger zu besorgen, andererseits führe die Klagenhäufung noch keineswegs zu einer vollständigen Uebereinstimmung der von den einzelnen Beklagten abzugebenden Erklärungen, indem jedem derselben besondere Einreden zustehen könnten. Auch eine Abkürzung der Wechselprozesse werde in vielen Fällen durch die Klagenhäufung nicht erzielt werden. Denn an den entfernt wohnenden Beklagten müsse eine mittelst gerichtlicher Requisition zu insinuirende Ladung erlassen, und ihm zur Aufstellung eines Anwaltes hinreichende Zeit verstattet werden; auch der Vollzug der Execution an der Person oder an dem Vermögen könne nur auf dem Wege gerichtlicher Requisition erfolgen. Häufig werde daher der Kläger durch successive Klageanstellung gegen zwei Wechselverpflichtete schneller zum Ziele gelangen, als wenn er dieselben in einer Klage belange. Man könne zwar erwiedern, daß die vorgeschlagene Bestimmung eine facultative sei, und der Kläger bemessen könne, was ihm vortheilhafter erscheine. Allein eben darin, daß es ganz in die Willkür des Klägers gestellt sei, sich zum Nachtheile einzelner Beklagten in eine günstigere Lage zu versetzen, liege eine auffallende Bevorzugung des Klägers, welche sich mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit der Partheien nicht vertrage. Die Störung der Rechtsgleichheit werde dadurch nicht ausgeglichen, daß nach den Schlußworten des Paragraphen dem Beklagten freistehen solle, andere Wechselverpflichtete adcitiren zu lassen. Diese zweite Bestimmung unterliege vielmehr noch größeren Bedenken. Denn die Erfahrung lehre, daß (wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen der Prozeß nicht mit der Verhaftung des Wechselschuldners beginne) die meisten Wechselprozesse nicht durch die Zweifelhaftigkeit des Rechtsverhältnisses, sondern durch die momentane Zahlungsunfähigkeit des Beklagten veranlaßt würden, welcher dadurch Zeit gewinnen wolle. Verstatte man ihm nun unbedingt die Adcitation, so werde ihm dadurch ein gewünschtes Mittel geboten, nicht nur die Sache zu verzögern, sondern auch im Hinblick auf die besonderen Einreden der einzelnen Adcitaten die schwierigsten Verwickelungen herbeizuführen.

Von Seiten des Herrn Staatsministers von Könneritz ward bemerkt, daß nach dem sächsischen Wechselprozeß von der Adcitation keine Parthei Gebrauch machen könne, ohne sich Nachtheilen auszusetzen, der Kläger nicht, weil er auf das Recht, Personalarrest zu verlangen, verzichte, der Beklagte nicht, weil er einstweilen in Haft verbleiben müsse.

Diesen Einwendungen wurde von anderen Seiten entgegengesetzt: Es scheine der zweite Absatz des §. 90, in so fern er dem Kläger das Recht gebe, auch solche sonstige Wechselverbundene, die dem fraglichen Gerichtsstande nicht unterworfen seien, vor diesem Forum zu belangen, von der weitern Bestimmung getrennt werden zu müssen, daß der Beklagte befugt sein solle, sogleich diejenigen beiladen zu lassen, an die er seinen Regreß nehmen wolle. Das letztere werde allerdings zur Verzögerung des Prozesses führen und dem Kläger Nachtheil bringen, aber doch nur dann, wenn einer solchen Adcitation die Wirkung beigelegt werden würde, daß sie

irgendwie das Verfahren hemmen dürfe. Davon sei aber keine Rede, was man auch ausdrücklich aussprechen könne. Ferner stehe nichts entgegen, statt des Ausdrucks „Adcitation," weil er je nach den allgemeinen Prozeßordnungen der einzelnen Staaten Anstand erregen möchte, einen anderen zu wählen. Der Sinn des §. 90 sei nur der, daß eine Zuständigkeit des betreffenden Gerichts festgesetzt werden solle, worin noch nicht das Gebot des simultanen Prozesses liege. Möge man über die Schlußbestimmung des zweiten Absatzes denken und beschließen, wie man wolle, so sei doch so viel gewiß, daß es für den Kläger von entschiedenem Vortheil sein werde, wenn er die ihm solidarisch Verpflichteten, gleichviel, in welchem deutschen Staate sie wohnten, vor ein und dasselbe Gericht laden könne; es komme daher darauf an, ob die deutschen Staaten gewillt seien, eine solche Bestimmung wechselseitig zu treffen, also einen dahin abzielenden Jurisdictionsvertrag allgemein abzuschließen.

Von Seiten der Preußischen, Würtembergischen, Badischen, Großherzoglich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen, Nassauischen, Braunschweigischen und Meklenburg-Schwerin'schen Herren Abgeordneten wurde dem Principe des zweiten Absatzes des §. 90 und der Abschließung einer die Durchführung desselben möglich machenden Vereinbarung entschieden das Wort geredet, und zur Unterstützung ihrer Ansicht Folgendes angeführt: Eine solche Einigung sei aus verschiedenen Gründen wünschenswerth, sie werde das nationale Band fester ziehen, indem sie über die Grenze derjenigen Jurisdictionsverträge hinausgehe, welche nicht die sogenannte evocatio subditorum enthielten, sondern nur für den Fall begründeter Competenz die Vollstreckung zusagten. Nachdem man ein gemeinsames Wechselrecht geschaffen, also das Materielle vereinbart habe, könne man auch ohne Anstand nicht nur die Formen, in welchen es richterlich zu verwirklichen sei, gemeinschaftlich festsetzen, sondern auch wechselseitig sich um so mehr das Vertrauen geben, daß die in den einzelnen Staaten zur Rechtsprechung berufenen Behörden ihrem Amte gewachsen sein werden, als bekanntlich überall in Deutschland die Richter unabhängig seien und die Regierungen für würdige Besetzung der Gerichte Sorge trügen. Es heiße die Handelsgerichte in größeren Städten zu hoch und die Richter in kleineren Städten zu tief stellen, wenn man nur jenen eine genügende Kenntniß der wechselrechtlichen Verhältnisse zutraue, namentlich da die bei weitem größte Zahl der Wechselprozesse der allereinfachsten Natur seien. Wenn auch, was nicht in Abrede zu stellen sei, hier und da, namentlich wo ein Wechselrecht bisher nicht bestanden habe, diese Verhältnisse nicht ganz geläufig seien, so möge man bedenken, daß nunmehr ein und dasselbe Wechselrecht für ganz Deutschland gebildet werden solle, mithin in kurzer Zeit dessen einfache Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß und Verständniß gelangen würden. Eine derartige Uebereinkunft werde jedenfalls den Vortheil haben, daß eine verschiedene Rechtssprechung seltener sich ereignen könne, und es werde alsdann nicht so leicht der Fall vorkommen, daß ein und derselbe Kläger mit einem und demselben Anspruche gegen den einen Wechselverbundenen unterliege, gegen den andern obsiege, was sich ereignen könne, wenn er genöthigt sei, die beiden Verbundenen nach einander bei verschiedenen Gerichten zu belangen. Endlich sei zu bedenken, daß, wenn selbst ein oder der andere Nachtheil bemerkbar werden sollte, dies doch weit durch den Vortheil werde überwogen werden, den dieser zweite Schritt zu einer Einigung Deutschlands über die Rechtsgesetzgebung im Gefolge haben würde. Von Seiten der Königlich Preußischen Herren Abgeordneten ward hierbei noch bemerkt, daß man Preußischer Seits gewiß kein Bedenken tragen werde, die Unterthanen des eigenen Staates an diejenige Gerichtsbehörde eines anderen deutschen Staates zu verweisen, die man dort als befähigt erachte, die Wechselprozesse der eigenen Unterthanen zu entscheiden, wozu der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte beifügte, daß seine Regierung den Widerspruch gegen einzelne im vierten Abschnitte enthaltene, den Prozeßgesetzgebungen des Großherzogthums nicht entsprechende Bestimmungen fallen lassen dürfte, wenn eine allgemeine Vereinigung zu Stande kommen sollte.

Von Seiten der übrigen Herren Abgeordneten trat Niemand der hier zur Sprache gebrachten Jurisdictionsfrage entschieden entgegen und es zeigte sich hauptsächlich nur darin eine Meinungsverschiedenheit, daß einige Abgeordnete die Einsetzung besonderer Merkantilgerichte als das Erforderniß solcher Vereinbarung erachteten, andere sich nicht für ermächtigt hielten, überhaupt auf eine solche Frage hier einzugehen, da es sich nur um eine Wechselordnung, nicht um ein gemeinschaftliches Prozedurgesetz handle, während die Herren Abgeordneten von Preußen ꝛc. gerade in dem Umstande, daß die Bestimmungen des §. 90 in dem den Regierungen mitgetheilten Entwurfe, zu dessen Berathung sie bevollmächtigt seien, sich befinde, die Befugniß, auch hierüber ihre Ansicht bestimmt zu äußern, erblickten. Der Hannöverische Herr Bevollmächtigte erklärte sich im Allgemeinen für den zur Sprache gebrachten Jurisdictionsvertrag, bemerkte jedoch, daß er hierbei zunächst nur die Bestimmung im ersten Absatze des §. 90 vor Augen habe, daß aber die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 90 auch ihm in materieller Hinsicht bedenklich erscheine. Der Bayerische Herr Abgeordnete erklärte sich unter Bezug auf seine obigen Aeußerungen in ähnlichem Sinne, der Herr Abgeordnete von Baden hielt die Abschließung eines allgemeinen Jurisdictionsvertrages namentlich auch darum für nothwendig, weil diejenigen Staaten, welche die Vorschriften des §. 90 bei sich zum Gesetz erhöben, sonst mit den übrigen Staaten nicht einmal Verträge über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile abschließen könnten, da letztere den ersteren gegenüber einen Gerichtsstand in Wechselsachen, der eine evocatio subditorum enthalte, nicht anerkennen würden. Der Herr Abgeordnete von Lübeck äußerte: So wenig er verkenne, wie wünschenswerth in mancher Beziehung die besprochene Vereinbarung der Regierungen sei, so halte er dennoch bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung und der Prozeßgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten es noch nicht an der Zeit, seiner Regierung den Abschluß eines Jurisdictionsvertrags des beantragten Inhalts zu empfehlen. In ähnlicher Weise sprach sich der Abgeordnete von Bremen, Herr Dr. Albers, aus, mit dem Beifügen, daß die Bedeutung dieser erst jetzt angeregten Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange sich noch nicht übersehen lasse, er sich mithin, seiner persönlichen Ansicht ungeachtet, auf die Erklärung beschränken müsse, diese Angelegenheit zu der Kenntniß seiner Comittenten bringen zu wollen. Allseitig war man darin einverstanden, daß eine förmliche Abstimmung über die behandelte Frage und somit über den §. 90 nicht stattzufinden habe.

Von Seiten des Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert wurde noch angeregt, welche Bedeutung der Erklärung eines Wechselschuldners beizulegen sei, der, was freilich in der Regel nur bei eigenen Wechseln vorzukommen pflege, dem Wechselverfahren aller Orten, wo er anzutreffen, sich unterworfen habe. Man fand indessen, da auf Bestimmungen über den

Gerichtsstand überhaupt nicht näher eingegangen werde, nicht angemessen, über die processualische Bedeutung einer solchen concreten Clausel, die in die Lehre vom prorogirten Gerichtsstande, so wie in andere Materien einschlage, hier eine Entscheidung zu treffen.

§ 91. Diese Bestimmung ward von einigen Seiten wegen der darin gegen den Wechselschuldner liegenden Härte angegriffen. Sei dem Gläubiger genügende Sicherheit gestellt, und bei einer anderen brauche er sich nach dem § 29 nicht zu beruhigen, so liege kein Grund vor, den Schuldner seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Hiergegen wurde jedoch erinnert: Der Paragraph handle von dem Falle, daß aus der gestellten Bürgschaft die Zahlung nicht sofort zu bewerkstelligen sei, was sich sowohl durch augenblickliche Unverkäuflichkeit der verpfändeten Objecte, als durch eine im Verlauf der Zeit eingetretene Stockung oder Unzahlbarkeit des ursprünglich tüchtig gewesenen Bürgen zutragen könne. Der Gläubiger habe ein Recht darauf, daß Zahlung erfolge, sobald diese fällig sei, und daß gegen den Schuldner, der dieselbe weder selbst, noch durch die gestellte Sicherheit leiste, Personalarrest erkannt werde. Während die Mehrheit der Versammlung dieser Ansicht beitrat, fand der **§. 92**, zu welchem man nunmehr überging, fast allgemeinen Widerspruch. Der Schuldner, ward bemerkt, der in Concours verfalle, dürfe keine Zahlung mehr leisten. Habe er Vermögensstücke bei Seite gebracht, so habe er ein Verbrechen begangen und verfalle dem Strafrichter. Werde er durch den Arrest vermocht, aus jenem unterschlagenen Vermögen den Wechselgläubiger zu bezahlen, so erscheine Letzterer als Theilnehmer an der widerrechtlichen Handlung, was die Gesetzgebung untersagen und ahnden müsse. Solle aber der Arrest ein Motiv für Verwandte oder Freunde des Schuldners abgeben, aus ihren Mitteln den Gläubiger zu befriedigen, so dürfe abermals die Gesetzgebung zu einer solchen moralischen Nöthigung dritter, nicht verpflichteter Personen keineswegs die Hand bieten. Auf den erhobenen Einwand, daß nur allzu oft die Gläubiger durch fraudulente Fallimente hintergangen würden, ward erwiedert, daß geeignete Strafgesetze hiergegen zu richten seien, wo es vielleicht noch nicht der Fall sei.

Die §§. **93, 94** und **96** wurden in der Berathung zusammengefaßt, da sie in ihrer Vereinigung das System des Entwurfs dahin enthalten:

1. Illiquide Einreden sind unter allen Umständen vom Wechselprocesse ausgeschlossen.
2. Die Einrede der Simulation, so wie diejenige der Compensation, selbst wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden könnten, finden ebenfalls im Wechselprocesse nicht statt.
3. Ebenso verhält es sich mit den aus der Person des Indossanten dem Inhaber entgegen zu setzenden Einreden, sofern nicht der Kläger als Cessionar anzusehen ist.
4. Editionsgesuche sind im Wechselprocesse nicht zulässig.

Die Versammlung war der Meinung, daß die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Sätze nicht zum Proceß, sondern in die Wechselordnung gehörten, und daher nicht bloß einer Berathung, sondern auch einer förmlichen Beschlußnahme bedürften, mit der Wirkung, daß die Bestimmungen, über die man sich vereinige, in den Entwurf selbst, nicht in die Proceßordnung aufzunehmen seien. In der Sache selbst war man mit Nr. 3 allgemein einverstanden, dagegen wurde Nr. 2 einstimmig verworfen, indem man der Ansicht war, daß alle aus der Person des Inhabers herzuleitende Einreden, also auch diejenige der Simulation und Compensation, sofern sie auf der Stelle liquid zu machen seien, zugelassen werden müssen.

Daß der Grundsatz unter Nr. 1 für den Wechselproceß anzunehmen sei, ward allgemein anerkannt; zu Nr. 4 über Editionsanträge etwas Besonderes zu beschließen, hielt man nicht für angemessen.

Weiter kam die processualische Frage zur Sprache, ob es angemessen sei, wie der §. 96 vorschlage, die Eideszuschiebung als ein liquides Beweismittel im Wechselprocesse zuzulassen.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte: Nach der Oesterreichischen Gerichtsordnung würden auch im Wechselprocesse alle Arten von Beweismitteln zugelassen, nur sei im § 297 des Oesterreichischen Entwurfs die Aufführung von Zeugen, die sich nicht im Inlande aufhalten, ausgeschlossen. Durch jenen Entwurf seien Vorschriften für die möglichste Beschleunigung des Proceßganges gegeben und nach dem §. 315 könne der Kläger, wenn der Beklagte den Proceß verzögere oder illiquide Einreden, welche durch Zeugen oder Kunstverständige erwiesen werden müßten, vorbringe, die Sicherstellung der Wechselsumme bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution verlangen. Dadurch sei für die Rechte des Klägers hinlänglich gesorgt, und man dürfe die Einreden und Beweismittel des Beklagten um so weniger beschränken, wenn man die Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähige Personen ausdehne.

Der Herr Abgeordnete von Kurhessen bemerkte, daß in Kurhessen die Wahl unter den Beweismitteln auch in dem Wechselprocesse nicht beschränkt, jedoch das Beweisverfahren hier nur ein summarisches sei.

Mehrere andere der Herren Abgeordneten bestritten die Zulässigkeit der Eidesdelation; dieselbe sei ein subsidiäres Auskunftsmittel, durch welches der Grundsatz, daß man nur liquide Einreden zulassen dürfe, seine eigentliche Bedeutung verliere; jedenfalls werde sie wegen der Gewissensvertretung und anderer hierbei in Betracht kommender Umstände in den erforderten schnellen Verlauf des Wechselprocesses hemmend eingreifen. In den Staaten, in welchen der gemeinrechtliche Executivproceß bestehe, würde, wollte man die Eideszuschiebung in Wechselsachen zulassen, die Anomalie erscheinen, daß der Wechselproceß minder privilegirt sei als jene Proceßart.

Bei der Abstimmung ward mit 10 Stimmen gegen 8 (der Herr Abgeordnete von Nassau hatte sich entfernt) entschieden, daß Eidesdelation im Wechselprocesse ausgeschlossen sein möge.

Die Bestimmung des **§ 95** ward mit 17 gegen 1 Stimme gut geheißen. Es war zwar auf den Fall hingewiesen worden, daß nach geschehener Unterschrift eine Fälschung mit dem Wechsel vorgenommen werde; es wurde jedoch entgegnet, daß der §. 95 nur von drei bestimmten Einreden, nicht von derjenigen der Fälschung rede, diese also auch nicht abschneide, wo und inwiefern sie überhaupt als zulässig erscheine. Nicht minder ward der Fall erwähnt, daß ein Dritter für den (angeblich) verpflichteten unterschrieben habe und Letzterer zwar die Unterschrift des Dritten anerkenne, dagegen den Auftrag in Abrede stelle. Auch hier wurde entgegnet, daß der §. 95 diesen Fall nicht im Auge habe, der übrigens sich dahin erledige, daß der Dritte selbst hafte, so lange er nicht auf eine im Wechselprocesse zulässige Weise daß Mandat erweise.

Gegen den **§ 97** ward erinnert, daß die Postbescheinigung gar nichts weiter beweise, als daß zu einer bestimmten Zeit ein Blatt Papier an eine bestimmte Person abgesendet

worden; es entstehe daher dafür, daß überhaupt eine Nachricht, geschweige daß gerade die Mittheilung, um die es sich handle, jener Person schriftlich zugegangen sei, nicht einmal eine rechtliche Vermuthung, viel weniger also ein vollständiger Beweis. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß ein solches Attest um so mehr als beweiskräftig angesehen werden könne, je leichter es sei, den Gegenbeweis, daß der abgegebene Brief nichts auf die Sache Bezügliches enthalte, durch Produktion des Briefes zu führen.

Von einem der Herren Abgeordneten ward beantragt, die Berathung über diesen Punkt bis zu der bevorstehenden Berathung über Notification des Protestes auszusetzen. Die Versammlung glaubte indeß, daß es für diese Berathung ein Gewinn sein werde, wenn die angeregte Frage schon jetzt ihre Erledigung erhalte, und entschied sich mit 11 Stimmen gegen 7 für die Annahme der im §. 97 enthaltenen Bestimmung.

Schlüßlich trug der Herr Abgeordnete für Holstein darauf an, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, daß man überall für den Wechselproceß kurze Fristen und ein mündliches Verfahren einführen möge, welches von keiner Seite Widerspruch fand.

XXVI.

Leipzig, den 24. November 1847.

Die heutige Sitzung, welcher Se. Excellenz, der Herr Staatsminister von Könneritz und mit Ausnahme des Herrn Professor Thöl, der zu einer Reise nach seiner Heimath genöthigt worden war, alle übrigen Herren Abgeordneten beiwohnten, ward mit Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung begonnen, worauf man auf die in der siebzehnten Sitzung zur ferneren Berathung ausgesetzten Fragen hinsichtlich der Notification des Protestes und ihres Einflusses auf die Regreßnahme überging.

Der Herr Referent nahm Bezug auf ein den Mitgliedern der Versammlung bereits mitgetheiltes Promemoria über die Ergebnisse der in der Redactions-Commission inzwischen stattgefundenen weiteren Erwägung dieses Gegenstandes, welches dem gegenwärtigen Protocolle als Beilage angefügt ist.

Mehrere der Herren Abgeordneten erklärten sich alsbald im Allgemeinen für den vermittelnden Vorschlag des Herrn Referenten, wie derselbe in dem Promemoria unter Nr. II. sich dargestellt findet. Dabei wurde nochmals hervorgehoben, daß man die Notification zwar als nützlich und wünschenswerth anerkenne, daß aber der Verlust des Regresses für den Fall der unterlassenen Notification nicht als ein den Verhältnissen angemessenes Präjudiz erscheine.

Der Herr Referent war nunmehr der Meinung, daß der Versammlung die in der siebzehnten Sitzung mit der Majorität einer Stimme bejahte Frage:

> Soll Notification des Protestes als eine den Regreß bedingende Solennität beibehalten werden?

zur nochmaligen Entscheidung vorzulegen sei.

Es ward dagegen zwar erinnert, daß vor allen Dingen die Frage:

> Soll es überhaupt der Notification des Protestes bedürfen?

und dann die weitere Frage:

> Soll Unterlassung der Notification mit einem Nachtheile für den Regredirenden verbunden sein?

zu stellen sei.

Da indeß die Versammlung sich einstimmig für die Bejahung dieser beiden Fragen aussprach, so ward nun sofort die von dem Herrn Referenten proponirte Frage zur Abstimmung gebracht und mit 14 Stimmen gegen 4 verneint.

Es kam sonach darauf an, sich über den Nachtheil zu verständigen, welcher als Folge der unterbliebenen Notification für den dieselbe Versäumenden eintreten solle, und es fand darüber keine Meinungsverschiedenheit statt, daß dieser Nachtheil jedenfalls in der Verpflichtung zum Schadenersatze bestehen müsse.

Allein von mehreren Seiten wurde für erforderlich erachtet, daß neben dem Schadenersatze im Allgemeinen noch ein weiterer bestimmter Nachtheil für die Unterlassung der Notification auszusprechen sei, da ein positiver Schaden in den seltensten Fällen zu erweisen und deshalb das auf dessen Ersatz beschränkte Präjudiz wenig wirksam sein werde. Es empfehle sich daher, mit Vorbehalt des Ersatzes eines durch die Unterlassung der Notification erweislich entstandenen größeren Schadens, einen bestimmten Nachtheil festzusetzen, welcher in jedem Falle den Regreßnehmer als Folge der versäumten Notification treffe, und gleich im Wechselprocesse geltend gemacht werden könne. Zu diesem Behufe möge man aussprechen, daß der die Notification vernachlässigende Regreßnehmer den Anspruch auf Zinsen und Kosten verliere. Zur näheren Begründung der rechtlichen Natur dieses Präjudizes ward bemerkt, daß sich die Pflicht zum Schadenersatze bei Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift schon von selbst verstehe, daß der Verlust der Nebenforderungen, namentlich der Zinsen, worauf man, vorbehaltlich des Nachweises eines größeren Schadens, jene Pflicht fixirt, nicht reiner Schadensersatz sei, weil er ohne Rücksicht auf wirklich entstandenen Schaden stattfinde, und auch nicht reine Strafe, weil zugleich auf alle Fälle der etwa nicht nachweisliche Schaden damit gedeckt sein solle. Es liege also eine poena mixta vor.

In Ansehung dieses Vorschlages kamen indeß wieder verschiedene Zweifel zur Sprache, ob nämlich der Verlust auch auf diejenigen Zinsen und Kosten sich erstrecken solle, welche der säumige Regreßnehmer selbst einem Nachmanne zu vergüten gehabt, ferner ob die Zinsen schlechthin verloren gehen sollen oder nur von dem Zeitpunkte an, wo zu notificiren gewesen wäre, bis zur Nachholung der Notification.

Von einigen Seiten wurde deshalb vorgeschlagen, den Nachtheil — mit Vorbehalt des Ersatzes etwaigen weiteren Scha-

dens — dahin zu bestimmen, daß der säumige Regreßnehmer nichts weiter als die in dem Wechsel verschriebene Summe (falls der Wechsel nicht in der Landesmünze ausgestellt ist, nach dem zur Verfallzeit gültigen Course) — mithin keinerlei Zinsen und Retourspesen fordern könne.

Dieser Meinung pflichteten die kaufmännischen Herren Abgeordneten sämmtlich bei, indem dieselben dafür hielten, daß es, nachdem einmal die Verpflichtung zur Notification von der Versammlung angenommen worden, nun auch der Androhung eines solchen gewissen Nachtheiles bedürfe, um die nöthige und gegenwärtig vom Handelsstande allgemein streng beobachtete Pünktlichkeit in Ansehung der Notificationen zu sichern.

Als hierauf die Fragen zur Abstimmung kamen:

1. Soll neben der Verpflichtung zum Schadenersatz noch ein anderer Nachtheil für die Unterlassung der Notification ausgesprochen werden?
2. Soll dieser Nachtheil darin bestehen, daß der Regreßanspruch des Säumigen lediglich auf die in dem Wechsel verschriebene Summe (ohne Zinsen rc.) beschränkt wird?

wurden beide mit 16 Stimmen gegen 2 bejaht.

An diese Abstimmungen schloß sich die Frage über den Beweis der rechtzeitig geschehenen Notification an.

Man war allseitig der Meinung, daß der Inhaber keineswegs gehalten sei, gleichzeitig mit Anstellung der Klage den Beweis der geschehenen Notification anzutreten, vielmehr denselben erst dann zu führen habe, wenn der in Anspruch genommene Rembourspflichtige die nicht gehörig bewirkte Notification entgegensetze, so daß der Regreßnehmer, wenn er den Beweis der geläugneten Notification im Wechselprocesse herzustellen nicht vermöge, mit dem Anspruche auf Zinsen und Kosten zur besonderen Ausführung zu verweisen sei. Man gab der Redactionscommission anheim, ob es nöthig sei, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen.

Hiernächst erklärte Herr Banquier Magnus Folgendes: Er glaube der nochmaligen Erwägung der Versammlung anheim geben zu müssen, ob nicht bei Verpflichtung zum Schadensersatze und bei Verlust von Zinsen und Kosten, anstatt der einfachen Notification der Nichtzahlung, die Vorlegung des Wechsels und des Protestes zur Einlösung anzuordnen sei.

In diesem Vorschlage liege eine Vermittelung der Prinzipien, wie sie sich in mehreren deutschen Wechselordnungen, namentlich dem Preußischen Landrechte, fänden, und der Grundsätze, wie sie gegenwärtig von der Versammlung adoptirt worden seien. Das in den Motiven des Entwurfs näher entwickelte System des Allgemeinen Landrechts habe den unverkennbaren Vorzug, daß es den Regreß schnell durchtreibe und dadurch den Regreßpflichtigen eine gewichtige Sicherheit gewähre. Die Nachtheile dieses Systems beständen lediglich darin, daß das Präjudiz zu strenge sei und der Wechselverpflichtete mit dem Verluste seines Rechts im Falle eines Versehens bedroht sei. Es handle sich darum, das anerkannt Nützliche jener Bestimmungen beizubehalten und nur das Unzweckmäßige daraus zu entfernen. Beides geschehe, wenn man sich für die Annahme des erwähnten Vorschlages entscheide.

Das System der einfachen Notification möge sich in einem kleinen Gebiete nützlich bewährt haben, solle sich aber das Gesetz in seiner Wirksamkeit auf ein weites, umfangreiches Gebiet erstrecken, so sei jene Auffassungsweise in hohem Maße bedenklich. Die Fiction, daß die Benachrichtigung an alle Vormänner ergangen sei, wenn der Inhaber seinem unmittelbaren Vormanne die Benachrichtigung habe zugehen lassen, sei sehr gewagt. Wolle man aber Anderes in dieser Beziehung vorschreiben, so würden sich die größten Schwierigkeiten herausstellen, wenn man berücksichtige, daß die Indossamente in blanco zugelassen seien.

Die in allen Wechselordnungen aufgenommenen Bestimmungen, daß der Protest gegen den Bezogenen bei Verlust des Regresses binnen einer bestimmten Frist nach Verfall aufgenommen werden müsse, beruhen entschieden auf der als nothwendig anerkannten Voraussetzung, daß der Inhaber darthun müsse, wie er zu der Zeit, wo ihm das Geld am Zahlungsorte angewiesen war, sich auch zur Empfangnahme gemeldet habe. Dadurch, daß er sich ein solches Document verschaffe, könne er allerdings diesen Beweis führen, allein er dürfe sich gewiß nicht dabei beruhigen, vielmehr müsse er noch weitere Diligenz gegen seine Vormänner zu üben verpflichtet sein. Eine solche Diligenz liege aber in der Vorlegung des Wechsels Behufs der Einlösung. Man wende ein, daß letztere nicht vorzuschreiben sei, weil jeder Inhaber dies von selbst thun werde; allein es gebe eine Masse von Fällen, wo der Inhaber ein Interesse habe, seine Befriedigung nicht sofort, sondern erst später zu fordern, zum größten Nachtheil und zur Gefährdung seiner Vormänner.

Fänden sich anerkannt solide Unterschriften auf dem Wechsel, so könne die Versuchung groß sein, solchen protestirten Wechsel so spät als möglich einzucassiren, weil jeder Tag für das zu fordernde Capital 6 Procent Zinsen eintrage. Ebenso wenig lasse sich das gegen diesen Vorschlag aufgestellte Bedenken anerkennen, daß dem Inhaber ein schwieriger Beweis auferlegt werde und die Bestimmungen leicht zu Chicanen von Seiten der Wechselverpflichteten mißbraucht werden könnten. In beiden Beziehungen sei das Verhältniß im Wesentlichen kein anderes, als wenn die einfache Notification bei Schadenersatz angeordnet werde. Auch komme in Betracht, daß die Einrede der nicht geschehenen Präsentation des Wechsels Behufs seiner Einlösung in der Folge überhaupt weniger angebracht werden würde, da ja nicht mehr, wie früher, Befreiung vom wechselmäßigen Anspruch in Aussicht stehe, sondern, falls auch die Einrede erwiesen werde, nur Schadenersatz erlangt und Zinsen und Kosten gespart würden. Das vorgeschlagene Princip erscheine vom theoretischen Standpunkte aus schwieriger als sich die Sache wirklich in der practischen Ausführung gestalte, wie die Erfahrung in den Landestheilen ergebe, wo das Preußische Landrecht in Wirksamkeit bestehe. Die Fälle, wo aus einem Wechsel mit vielen Indossamenten nicht Befriedigung von Mehreren oder doch von Einem der Verpflichteten zu erhalten wäre, gehörten zu den seltensten; der Besorgniß, daß die Contraproteste, durch deren Anordnung allein man das vorgesteckte Ziel zu erreichen hoffen könne, sich übermäßig häufen möchten, dürfe man daher nicht Raum geben, und wenn in einem einzelnen Falle einmal mehrere Contraprostete erforderlich würden, so dürfe man sich dadurch nicht abhalten lassen, Vorschriften zu treffen, welche so wesentlich den schwierigen Gang des Rückgriffs aus einem Wechsel regeln, und gleichzeitig die Interessen aller Verpflichteten wahren.

Hiernach glaube er die Aufnahme folgender Bestimmungen beantragen zu dürfen:

1. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormanne, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am nächsten Werktage nach Ablauf des Tages, an

welchem der Protest erhoben worden, den Wechsel und die Protesturkunde zur Einlösung vorzulegen.

Wohnt der in Anspruch genommene Vormann an einem anderen Orte, so muß der Wechsel und die Protesturkunde spätestens am nächsten Tage, an welchem der Protest erhoben worden, zu Post gegeben und demnächst spätestens am nächsten Werktage nach Ankunft der Post zur Einlösung vorgelegt werden.

2. Die nicht erfolgte Einlösung muß durch Protesturkunde spätestens am nächsten Werktage nach der zur Präsentation zur Einlösung vorgeschriebenen Frist bescheinigt werden.
3. Spätestens am nächsten Werktage nach Aufnahme des in Nr. 2 vorgeschriebenen Protestes muß derselbe von dem Wohnorte des Regreßpflichtigen an den Regreßsuchenden zurückgesendet werden.
4. Will Letzterer von einem weiteren Regreßpflichtigen seine Befriedigung fordern, so hat er die in Nr. 1—3 gegebenen Vorschriften zu befolgen.
5. Dieselben Vorschriften kommen bei der weiteren Regreßnahme Seitens eines Indossanten zur Anwendung.
6. Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschriften nicht abhängig; der Säumige verliert aber durch deren Nichtbeobachtung seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten, und ist zum Ersatze alles durch seine Säumniß erwachsenden Schadens verpflichtet.
7. Wenn ein Regreßnehmer gegen einen der Wechselverpflichteten zur Klage schreitet, bevor er sämmtliche Wechselverpflichtete nach vorstehenden Bestimmungen zur Zahlung aufgefordert hat, so kann er seine Rechte gegen die von ihm nicht bereits aufgeforderten Wechselverpflichteten nur dann sich erhalten, wenn er sie Seitens des Gerichts des zunächst Beklagten durch Zufertigung einer Klageabschrift von dem Schicksale des Wechsels benachrichtigen läßt.

Diesem Vorschlage wurde, mit Rücksicht auf die im Eingange des Promemoria entwickelten Gründe, von mehreren Seiten entgegen getreten und die Ansicht ausgesprochen, daß man es den Interessenten überlassen müsse, die Vorlegung des Wechsels und Protestes mit der Notification zu verbinden, oder vielmehr an die Stelle der letzteren treten zu lassen. Dieses werde gewöhnlich geschehen, wenn es aber nicht geschehe, so könne der Vormann daraus entnehmen, daß der Wechsel still liege, und müsse sich dadurch aufgefordert finden, selbst thätig zu sein. Die Einsendung des Wechsels dem Inhaber in allen Fällen vorzuschreiben und ihm dadurch eine neue, dem deutschen Wechselrechte bis jetzt fremde Verpflichtung aufzuerlegen, sei um so bedenklicher, als dabei sogleich die Frage entstehen müsse, auf wessen Gefahr und Kosten solches geschehen solle. Gegen etwaige Collusionen vermöge aber eine solche Vorschrift eben nicht mehr, als die Vorschrift der bloßen Notification zu schützen, wenn für jene kein strengeres Präjudiz, als für diese eintreten solle.

Da sich hiernächst auch die sämmtlichen Herren Abgeordneten aus dem Handelsstande, mit Ausnahme des Herrn Antragstellers, gegen den Vorschlag erklärten, wurde derselbe nicht weiter verfolgt.

Man ging hierauf zur Prüfung der einzelnen Paragraphen über, in welchen der von dem Herrn Referenten aufgestellte und von der Versammlung angenommene Vorschlag dargestellt worden war.

Zum §. a. wurde beschlossen, daß statt des Wortes: „Gemeinde," das Wort „Ort" zu setzen sei und daß es darauf ankommen solle, nicht ob der Vormann, sondern ob der Präsentant mit dem Regreßpflichtigen an einem Orte wohne.

Für den Fall, daß der Präsentant nur Procurist wäre, wurde zugleich anerkannt, daß derselbe innerhalb der in dem Paragraphen bestimmten Fristen dem Vormanne seines Gewaltgebers zu notificiren habe, weil er die Person des letzteren vertrete und er selbstredend durch ein Indossament in procura auch zur Notification ermächtigt sei.

Ferner war man einverstanden darüber, daß es genüge, wenn in der bestimmten Frist die Schrift, welche die Notification enthalte, auf die Post gegeben werde, auch wenn an diesem Tage keine Post nach dem in Frage kommenden Orte abgehe. Der gegen letzteren Punkt vorgebrachte Einwand, daß die Postbehörde die Annahme eines Briefes, der vielleicht erst nach einigen Tagen befördert werden könne, möglicherweise verweigern werde, ward als ein solcher angesehen, der auf administrativem Wege beseitigt werden könne.

Endlich vereinigte man sich auch darüber, daß die in dem ersten Absatze erwähnte Frist von 8 Tagen, durch welche die Beförderung der Notification zwischen benachbarten Orten gegen die Absicht verzögert werden könnte, beseitigt werden müsse, zu welchem Ende der Schluß dieses Absatzes die Fassung erhalten solle: „Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder binnen zwei Tagen nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben, oder binnen gleicher Frist dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden."

Mit Bezug auf den zweiten Absatz des Paragraphen fanden mehrere der Herren Abgeordneten eine Inconsequenz darin, daß, während man einen Regreß per saltum gestatte, gleichwohl die Notification an die Reihenfolge der Indossamente gebunden sein solle. Es sei hinreichend, wenn der Inhaber dem notificire, von welchem er Rembours zu verlangen beabsichtige, um hierdurch den vollen Regreß gegen diesen und dessen Vormänner sich zu sichern. Derjenige, welchem die Notification geschehen, habe nicht den geringsten Grund, einen Einwand gegen den ihm obliegenden Rembours daraus zu entnehmen, daß seinen Nachmännern nicht notificirt worden sei; seinem Vormanne aber zu notificiren, liege ihm ob. Ueberdies werde nicht in allen Fällen der nächste Vormann leicht aufzufinden sein und der Vortheil des freien Regresses werde fast ganz verloren gehen, wenn man die Notification an die Reihenfolge der Indossamente binde.

Es wurde hierauf allseitig anerkannt, daß die Folgen der unterlassenen Notification nur im Verhältnisse zu denjenigen Regreßpflichtigen eintreten können, denen und deren Nachmännern eine Notification von Seiten des Regreßnehmers nicht geschehen ist, und es wurde beschlossen, die Fassung des §. a. demgemäß zu ändern.

Sodann ward von mehreren Seiten erinnert, daß eine bloße schriftliche Bekanntmachung über das Schicksal des Wechsels nicht ausreichend erscheine, vielmehr der Protest wenigstens in beglaubigter Abschrift beigelegt werden müsse. Von andern Seiten ward dies für überflüssig erachtet und die Herren Deputirten vom Kaufmannsstande erklärten, daß dies fast nie zu geschehen pflege, da es Kosten und Weiterungen verursache. Als daher die Frage zur Abstimmung gebracht ward:

Soll der Notification beglaubigte Abschrift des Protestes beigefügt werden?

ward dieselbe mit 17 Stimmen gegen 1 verneint.

Beim §. b. war man der Meinung, daß derselbe eine veränderte Fassung etwa dahin:

Der Indossant, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht hervorgeht, kann bei der Notification übersprungen werden,

erhalten müsse.

Beim §. c. (§. b. des ersten Vorschlages) gab der letzte Satz von den Worten an: durch die Klage ꝛc. Veranlassung zu einer weiteren Erörterung. Von mehreren Seiten war man der Meinung, daß auch durch eine angestellte Klage dem Wechsel-Inhaber das — in der Solidarität der Wechsel-Verpflichtung rechtlich begründete — jus variandi nicht entzogen werden sollte. Denn es geschehe im Interesse der unmittelbaren Vormänner, wenn der Inhaber weiter zurückgebe, woraus diesem kein Nachtheil zum Besten der Ersteren erwachsen dürfe. Durch diese Vorschrift des §. c. werde man den Inhaber veranlassen, immer nach der Reihenfolge der Indossamente zu gehen und daher den Zweck verfehlen, welchen man bei Gestattung des springenden Regresses beabsichtige, den Zweck nämlich, ein leidendes Geschäft so schnell und mit so wenig Kosten als möglich zu saniren.

Von anderen Seiten wurde für den Entwurf angeführt, daß der Fall einer Rückkehr an die Nachmänner des in Anspruch genommenen Wechselvertreters nur selten vorkommen werde, da vorausgesetzt werden müsse, daß der Inhaber des Wechsels des freien Regresses sich nur bedienen werde, um an einen völlig zahlungsfähigen Vormann zu gelangen, und daß dieser Vormann, wenn die Bestimmung des Entwurfs in Wegfall kommen sollte, der Gefahr ausgesetzt bleibe, wegen desselben Wechsels mehrfach in Anspruch genommen und in processualische Weiterung verwickelt zu werden. Es erscheine daher die Bestimmung des Paragraphen aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehlenswerth.

Dagegen wurde jedoch der Versammlung anheimgegeben, zu erwägen, ob es zweckmäßiger sei, die Ausführbarkeit des freien Regresses zu sichern, oder einen Wechselvertreter, vor der Gefahr, wegen einer und derselben Post mehrmals verklagt zu werden, zu schützen? Das letztere scheine das Minderwichtige, da der Verklagte doch immer nur einmal zu zahlen habe.

Bei der Abstimmung ward die Frage:

Soll das in dem angeführten Satze des Paragraphen angenommene Princip beibehalten werden?

mit 12 Stimmen gegen 6 verneint, so daß nunmehr der §. 48 des Entwurfs an die Stelle des §. c. des Promemoria treten soll.

Von Seiten eines der Herren Abgeordneten ward zwar erklärt, daß er in diesem Beschlusse einen Widerspruch erblicke mit der Vorschrift, daß die Notification, bei theilweisem Verluste des Regresses, an den unmittelbaren Vormann erfolgen müsse; allein ein solcher Widerspruch wurde von Seiten der Versammlung um so weniger anerkannt, nachdem zum §. a. beschlossen worden, daß die Notification nur in Bezug auf diejenigen Vormänner erforderlich sei, gegen welche man sich den vollen Regreß sichern wolle.

Promemoria.

Aus Veranlassung des Beschlusses der Conferenz, wonach die Notification der Nichtzahlung des Wechsels bei Verlust des Regresses angeordnet werden soll, ist die Fassungs-Commission unter Zuziehung mehrerer Mitglieder, von denen im Sinne dieses Beschlusses Vorschläge gemacht waren, zusammengetreten, um die zur Ausführung desselben geeigneten näheren Bestimmungen in Erwägung zu nehmen. Die Versammlung hat geglaubt, von der im Entwurfe angeordneten Präsentation des Wechsels behufs seiner Einlösung Abstand nehmen zu müssen. Denn 1. ist eine consequente Durchführung dieses Princips nicht möglich, wie sie denn auch im Entwurfe selbst nicht versucht worden ist; 2. macht sich die Schwierigkeit des Beweises hier vorzugsweise geltend und 3. ist nicht wohl abzusehen, wie der Inhaber dieser Vorschrift genügen soll, wenn er, wie dies in seinem und seiner Vormänner Interesse liegt, die Klage zunächst gegen den Acceptanten richten will, wo es der Vorlegung des Wechsels bedarf. Auch war von dem Referenten in dem früheren Vorschlage I. die Präsentation des Wechsels behufs Einlösung lediglich deßhalb aufgenommen worden, weil durch den damaligen Beschluß der Conferenz die einfache Notification beseitigt worden war.

Da sich die Commission in Folge des neueren Beschlusses für ermächtigt hielt, auf das System der einfachen Notification zurückzukommen, so hat sie sich im Wesentlichen für die in der Frankfurter und Bremer Wechselordnung angenommenen Principien mit Hinzufügung einiger bereits in den Conferenz-Protokollen erwähnten Zusätze entschieden und würden, wenn man bei dem gefaßten Beschlusse beharrt, die Bestimmungen, welche anstatt der §§. 44 flg. über den Regreßgang aufzunehmen wären, etwa in nachstehender Art zu formuliren sein.

Vorschlag I.

§. a. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, dem Vormanne, an welchen er Regreß nehmen will, von der Nichtzahlung des Wechsels unter Mittheilung einer Abschrift des Protestes Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß diese Benachrichtigung spätestens am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach aufgenommenem Proteste dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist den Vormann, an welchen er Regreß nehmen will, und so weiter aufwärts in gleicher Weise benachrichtigen.

Die Beobachtung dieser Vorschrift erhält innerhalb der Verjährungsfrist das Wechselrecht gegen den benachrichtigten Vormann und dessen Vormänner.

§. b. Der Inhaber kann den Regreß gegen den Aussteller, die Indossanten und die Wechselbürgen und zwar an alle Verpflichtete zusammen, an Mehrere oder an einen Einzelnen nehmen; durch die Klage gegen den

Aussteller oder dessen Bürgen werden aber alle Indossanten und deren Bürgen, und durch die Klage gegen einen Indossanten oder dessen Bürgen werden alle nicht mitverklagten Nachmänner des Indossanten befreit.

§. c. Ein gerichtlich in Anspruch genommener Indossant kann schon während des Prozesses und noch vor geleisteter Zahlung gegen die Vormänner auf gerichtliche Vertretung, so wie auf vorläufige Sicherstellung antragen.

§. d. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme, der Zinsen und der Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Die Verweigerung der Annahme der angebotenen Zahlung befreit den Anbietenden, so wie seine Nachmänner von allen weiteren Ansprüchen, sofern über die Verweigerung Protest aufgenommen und die Wechselsumme gerichtlich niedergelegt wird.

Indessen sind von mehreren Mitgliedern der Commission die Bedenken nicht verkannt worden, welche der Aufnahme dieser Bestimmungen entgegenstehen. Die Majorität, welche sich bei dem früheren und die starke Minorität, welche sich noch bei dem letzten Beschlusse der Conferenz gegen die Notification, als Bedingung des Regresses, erklärt hat, beweisen zur Genüge, daß die Bedenken in hohem Maaße begründet sind. In der That läßt sich nicht leugnen, daß die Notification, als bedingende Solennität, das Wechselgeschäft komplizirt, kostspielig und gefährlich macht; sie erschwert den Wechselprozeß, weil sie den liquiden Beweis der Notification erheischt; sie verursacht viele Prozesse, giebt zu Chikanen Anlaß, und hat nicht selten die Folge, daß der Regredient wegen eines Versehens sein Recht verliert, durch welches den Regreßpflichtigen in der Wirklichkeit gar kein Schaden erwachsen ist. Ueberdies erreicht sie ihren Zweck nur unvollständig; will man nicht ganz unverhältnißmäßige Weitläufigkeiten veranlassen, so wird immer ein Wechselverbundener in Gefahr bleiben, wenn nicht von dem Inhaber, so doch von einem Nachmanne in Anspruch genommen zu werden, ohne daß er sehr bald nach dem Verfalltage von dem Schicksale des Wechsels Kenntniß erhalten hat. Allerdings ist es angemessen, die Verpflichtung zur Notification beizubehalten, da sie an sich wünschenswerth ist und seither überall vorgeschrieben war; allein es dürfte aus den so eben erwähnten gewichtigen Gründen nicht der Verlust des Regresses, sondern nur der Ersatz des erweislichen Schadens an die Versäumniß zu knüpfen sein. Hierdurch werden die Notificationen befördert, die Schwierigkeiten aber, welche die Notification als Bedingung des Regresses mit sich führt, wenigstens zum größten Theil vermieden. Es liegt darin eine wünschenswerthe Vermittlung der Ansichten, die sich nach den Resultaten der bisherigen Berathung so schroff einander entgegenstehen. Eine untergeordnete Frage ist es, ob man neben der Verpflichtung zum Schadenersatz auch noch den Verlust von Zinsen und Kosten als Präjudiz aufstellen will, wie dies im Laufe der Berathung vorgeschlagen worden ist. Ohne die Zweckmäßigkeit dieser Erweiterung des Präjudizes in mancher Beziehung verkennen zu wollen, würde sich gegen dieselbe doch anführen lassen, daß die Realisirung des Präjudizes dann theils in den Wechselprozeß, theils in das Ordinarium fiele und demgemäß die Uebelstände, welche die Notification als bedingende Solennität im Allgemeinen hat, wenigstens theilweise wiederum zur Geltung kommen würden.

Sollten die vorstehend entwickelten Ansichten bei der Conferenz Anklang finden, so würden an die Stelle der §§. 44 bis 48 des Entwurfs die nachfolgenden Bestimmungen aufzunehmen sein, bei denen auch die im Eingange erwähnten, die Anstellung der Klage ꝛc. betreffenden Vorschriften, sowie die Schwierigkeiten zu berücksichtigen sein würden, welche der Benachrichtigung eines Indossanten, der in blanco weiter begeben hat, entgegenstehen.

Vorschlag II.

§. a. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, seinem unmittelbaren Vormanne von der Nichtzahlung des Wechsels schriftliche Nachricht zu geben. Wohnt der Vormann in derselben Gemeinde, in welcher der Wechsel zahlbar war, so muß die Benachrichtigung spätestens am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes erfolgen. Wohnt er anderwärts, dann muß der Bericht entweder am zweiten Tage nach Aufnahme des Protestes zur Post gegeben oder binnen acht Tagen nach erhobenem Proteste dem zu Benachrichtigenden auf einem beliebigen Wege unmittelbar zugestellt werden.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann, und so weiter aufwärts, in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Regreß ist von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig; der Säumige ist aber zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung entsteht.

§. b. Der Indossant, welcher den Wechsel durch ein Blanco-Indossament weiter begiebt, verzichtet hierdurch auf das Recht, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigt zu werden.

Hierauf folgen gleichlautend als **§§. c. d. e.** die **§§. b. c. d.** des ersten Vorschlags.

Bei den Bestimmungen über die Verjährung wird sodann vorbehaltlich der Abänderungen, welche der §. 73 überhaupt erleiden muß, folgende Vorschrift aufzunehmen sein:

§. 73 a. Die Regreßansprüche verjähren:

1. innerhalb 6 Wochen, wenn der Regreßnehmer in Deutschland oder in einem einer Deutschen Macht angehörigen Lande wohnt;
2. innerhalb 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen Lande, jedoch in Europa wohnt;
3. innerhalb eines Jahres, wenn der Regreßnehmer außerhalb Europa wohnt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder der Ladung.

Leipzig, den 18. November 1847.

11.

XXVII.

Leipzig, den 26. November 1847.

In der heutigen Sitzung, an welcher der durch Geschäfte nach Braunschweig zurückgerufene Herr Kaufmann Haase nicht mehr Theil nahm, kam nach Vorlesung des Protokolles vom 24. d. M. nochmals das Verhältniß eines Procura-Indossatars zur Sprache, welcher einen Wechsel präsentirt und wegen verweigerter Zahlung protestiren läßt.

Es ward nämlich von neuem die Frage aufgeworfen, ob die in dem §. a. bestimmte Frist doppelt, einmal für den Beauftragten und dann für den Auftraggeber eintrete, oder dem Vormanne des letzteren gegenüber nur einfach zu berechnen sei?

Nachdem indeß auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden war, welche bei der ersten Annahme dann eintreten würden, wenn der Auftraggeber von dem Beauftragten entfernt, ein Vormann des Ersteren aber in der Nähe des Letzteren wohne, verblieb man bei der schon in der vorigen Sitzung angenommenen Meinung, daß auch in dem Falle, wo ein Beauftragter präsentire, dem Vormanne des Auftraggebers innerhalb der für die Notification bestimmten Frist Nachricht zu ertheilen sei, und daß daher dem Beauftragten obliege, diese Notification, ebenso wie die Benachrichtigung seines Auftraggebers zu bewirken. Dabei wurde jedoch bemerkt, daß jedenfalls unterschieden werden müsse, ob das Giro des Präsentanten ausdrücklich als ein Giro in Procura bezeichnet sei oder nicht, indem im letzteren Falle das Giro als ein eigentliches betrachtet, und nur der Aussteller desselben benachrichtigt werden müsse.

Man fuhr hierauf mit der weiteren Berathung des zweiten Vorschlags in dem Promemoria vom 18. dieses Monats fort.

Zum §. d. (§. c. des ersten Vorschlags) bemerkte der Herr Referent, daß die Beibehaltung dieses Paragraphen wesentlich auf der Voraussetzung beruhe, daß der §. 90 und namentlich die Bestimungen desselben über die Adcitation angenommen würden. Fielen diese Bestimmungen weg, so müsse der §. d. ebenfalls wegfallen, da während des gegen einen Wechselverpflichteten anhängigen Rechtsstreites dieser den weiteren Regreß bei einem anderen Gerichte, wo er den Wechsel nicht zu produciren vermöge, auch nicht verfolgen könne.

Gegen diese Ansicht wurde von einigen Seiten bemerkt, eines Theils, daß der weitere Regreß, welchen der Verklagte nehmen könne, nicht durch den Besitz des Originalwechsels zu bedingen sei, dazu vielmehr eine beglaubigte Abschrift des Wechsels hinreichen dürfte, dessen Original bei dem Gerichte, wo der Hauptprozeß verhandelt werde, eingesehen werden könne, und andern Theils, daß in dem Falle, wenn die verschiedenen Vormänner innerhalb desselben Staates, wohl gar an demselben Orte wohnen, der Paragraph unabhängig von der Annahme des §. 90 bestehen könne.

Zugleich wurde von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht des angegangenen Vertreters, von seinem Vormanne Sicherheitsbestellung zu verlangen, nicht von der gerichtlichen Klage abhängig sein könne, daß es ihm vielmehr auch schon bei den außergerichtlichen Schritten des Inhabers zustehen müsse, wie bei dem Regreß wegen verweigerter Annahme.

Von anderer Seite wurde für den Wegfall des §. d. gestimmt. Verstehe man nämlich — wurde bemerkt — unter der „gerichtlichen Vertretung" eine durch Litisdenunciation veranlaßte accessorische Intervention, so sei die Bestimmung überflüssig, da sie sich aus den Prozeßvorschriften ergebe; verstehe man aber darunter die völlige Uebernahme des Rechtsstreites von Seiten des Vormanns, so entständen daraus Verwickelungen. Hinsichtlich der Befugniß, Sicherheit zu fordern, welche dem in Anspruch genommenen Indossanten gegen seinen Vormann eingeräumt werden solle, sei zu erwägen, daß dann auch der deshalb belangte Vormann eine gleiche Befugniß gegen einen anderen und dieser dieselbe weiter geltend machen könne, so daß hiermit die Möglichkeit einer mehrfachen Sicherstellung gegeben sei. Erkenne übrigens der belangte Vormann seine Verpflichtung zur Rembourfirung an, so müsse er zahlen und könne dann nicht blos Sicherstellung, sondern Zahlung von seinem Vormanne verlangen; in dem entgegengesetzten Falle aber sei nicht abzusehen, mit welchem Recht derselbe Sicherheit wegen einer Forderung verlangen könne, die von ihm bestritten werde.

Obgleich hierauf einerseits erwiedert wurde, der verklagte Indossant müsse, auch wenn er Bedenken trage zu zahlen, (weil z. B. die Legitimation des Klägers nicht in Ordnung sei,) dennoch das Recht haben, seine Vormänner auf Befreiung von der Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen, welche er in deren Interesse bestreite, andererseits aber, daß der Begriff der gerichtlichen Vertretung oder defensio ein im gemeinen Rechte völlig klarer sei, daß die defensio allerdings weiter gehe, als eine accessorische Intervention und ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall sich aus der Analogie der Bestimmungen für den Evictionsregreß rechtfertige; so vereinigte man sich doch dahin, daß der Paragraph hier wegfallen solle, jedoch behielt man sich vor, auf dessen Bestimmungen bei der Lehre von der Verjährung nach Befinden wieder zurückzukommen.

Auch über Beibehaltung des §. e. (§. d. des ersten Vorschlags), zu welchem man nunmehr überging, äußerten sich verschiedene Ansichten.

Von einigen Seiten wurde der erste Absatz des Paragraphen für überflüssig erachtet, weil derselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich von selbst verstehe. Von anderer Seite theilte man indeß diese Ansicht nicht, und bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde die Beibehaltung der Vorschrift mit 12 gegen 6 Stimmen beliebt.

Größere Bedenken erhoben sich gegen den zweiten Absatz des §. e. Der Oesterreichische Herr Abgeordnete erklärte in dieser Beziehung: Er halte zwar den im §. e. ausgesprochenen Grundsatz für richtig, würde aber, wenn überhaupt in dieser Beziehung etwas in das Gesetz aufgenommen werden solle, für hinreichend erachten, wenn gesagt werde:

> Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme und der Kosten, und im Falle der verweigerten Annahme gegen gerichtliche Hinterlegung derselben, die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu verlangen.

Er glaube, daß man über die verweigerte Annahme der Zahlung keines neuen Protestes bedürfe, weil man bei der verweigerten Annahme doch zu einem gerichtlichen Streite komme, in welchem entschieden werden müsse: ob die Annahme der Zahlung mit Grund verweigert worden sei oder nicht. Ein Protest nach der Verfallzeit des Wechsels sei überhaupt etwas Neues und schon durch die Beendigung des ganzen Wechselgeschäfts ausgeschlossen. Ein solcher Protest könne weder den Prozeß verhindern, noch die Gründe der verweigerten Annahme erweisen. Nach dem §. 1425 des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches könne, wenn der Gläubiger die Annahme verweigere, der Schuldner sich nur durch gerichtliche Hinterlegung der Schuld befreien. Dadurch erhalte man einen gerichtlichen Beweis über das reelle Anerbieten der Zahlung und die Folge der verweigerten Annahme ergebe sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und aus der Analogie der Vorschriften über die Ehrenzahlung. In dem Oesterreichischen Entwurfe vom Jahre 1833 habe man in den §§. 145 und 146 ähnliche Bestimmungen aufgenommen; bei Verfassung des neuen Entwurfs vom Jahre 1843 habe man jedoch diese Paragraphen als überflüssig weggelassen und daher habe er auch für den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen gestimmt.

Von anderen Seiten wurde gegen die Deposition, welche zur Befreiung des Wechselschuldners hier erfordert werde, erinnert, daß man schwerlich zu derselben sich entschließen werde, da man dadurch der Benutzung des Geldes sich begebe, ohne zugleich in die Lage gesetzt zu werden, Erstattung von einem Dritten zu fordern. Es wurde dabei die Meinung ausgesprochen, daß der Inhaber des Wechsels schon durch die Zurückweisung der von einem Vormanne angebotenen Zahlung in Verzug der Annahme versetzt werde und der Letztere durch den über die verweigerte Annahme erhobenen Protest über die Lage der Sache Gewißheit erhalte, daß es hiernächst aber der Strenge des Wechselrechts wohl ganz angemessen sei, an die solchergestalt constatirte mora accipiendi den Verlust des Wechsel-Regresses zu knüpfen, ohne gerade die Deposition Seitens des Schuldners zur Bedingung zu machen.

Der Herr Staatsminister von Könneritz, so wie Herr Vicepräsident Dr. Einert erinnerten daran, daß in dem angenommenen Falle eine Art von Intervention vorliege, und daher auf die Bestimmungen über Intervention hinzuweisen sei. Sie waren zugleich ebenfalls der Meinung, daß eine Deposition nicht nöthig sei, vielmehr bloße Protestaufnahme hinreiche.

Von einem andern Mitgliede der Versammlung wurde dagegen die Ansicht geäußert, daß der, welcher die Annahme der Zahlung verweigere, zwar nicht des Regresses verlustig werden, wohl aber zum Ersatze von Schäden, welche er dem Anbietenden etwa dadurch verursache, gehalten sein solle. Es kam hierbei insbesondere der Fall zur Sprache, wenn der Inhaber, der die Annahme, der von einem früheren Indossanten offerirten Zahlung verweigere, diese demnächst gleichwohl von einem in der Mitte liegenden Indossanten erlangt habe, und von dem Zahler nunmehr der Regreß weiter genommen werde. Daß dieser Letztere, wenn ihm die frühere Verweigerung der Zahlung unbekannt geblieben sei, Rembours verlangen könne, darüber war man einverstanden, und man nahm demgemäß an, daß in einem solchen Falle nur dem, welcher früher Zahlung offerirt hatte, ein Anspruch zustehe, und zwar lediglich ein Schadenanspruch gegen denjenigen, von welchem die Annahme der Zahlung verweigert worden war.

Nachdem man sich darüber vereinigt hatte, daß, um das anzudrohende Präjudiz eintreten zu lassen, die Deposition nicht nöthig sein, sondern die Oblation genügen müsse, kam endlich in Frage, ob nicht angemessener sei, ein Präjudiz überall nicht zu bestimmen und den zweiten Absatz des §. e hinwegzulassen. Man entschied sich mit 9 Stimmen gegen 8 für diese Hinweglassung, indem man das Präjudiz des Verlustes des Wechsel-Regresses, wegen der nach Obigem daraus möglicherweise hervorgehenden Verwickelungen, bedenklich fand, hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadenersatze aber annahm, daß dieselbe sich von selbst verstehe, wenn der Inhaber des Wechsels der Verpflichtung zuwider handle, welche ihm der erste Absatz des §. e auflege.

Nachdem noch ein Vorschlag des Württembergischen Herrn Abgeordneten, den §. 97 des Entwurfs mit den den früheren Beschlüssen entsprechenden Modification hier einzuschalten, weiterer Erwägung bei der Redaction vorbehalten worden war, ging man zu der Lehre von der Verjährung über.

Hierbei machte der Herr Referent zunächst darauf aufmerksam, daß diese Lehre nach den über den Regreß Mangels Zahlung gefaßten Beschlüssen eine Umarbeitung erfordere, indem die Bestimmungen des §. 73 nur noch auf den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels Anwendung finden könnten; in Bezug auf die Indossanten dagegen besondere Fristen gestattet werden müßten, wie auch solche im §. 73 a. des Promemoria vom 18. dieses Monats von ihm vorgeschlagen seien.

Man vereinigte sich darüber, daß die Berathung über den zweiten Absatz des §. 73 vorerst noch auszusetzen und zunächst die Frage über die Verjährungszeit in ihrem ganzen Umfange zu erörtern sei.

Dabei wurden zwei entgegengesetzte Ansichten aufgestellt und geltend gemacht.

Die eine Meinung ging davon aus, daß nur eine einzige, nicht zu ausgedehnte, aber doch so geräumige Verjährungsfrist zu gestatten sei, daß innerhalb derselben das ganze Geschäft abgewickelt werden könne, mit deren Ablauf aber auch alle Wechselverpflichteten außer Obligo gesetzt würden. Man machte hierfür namentlich geltend: Nach dem Systeme des Entwurfs sei dem Regreßsuchenden ein unbeschränktes jus variandi eingeräumt, damit vertrage es sich aber nicht, kürzere, nach einer Entfernungsscala wachsende Fristen für die Anstellung der Regreßklage einzuführen, weil sonst der Regredient von dem Rechte der freien Wahl unter den Regreßpflichtigen keinen Gebrauch machen könne, sondern genöthigt wäre, denjenigen zu belangen, welchem gegenüber er die kürzeste Frist habe, indem er andernfalls zu gewärtigen habe, während des Rechtsstreites mit dem Einen seine Ansprüche gegen die Anderen einzubüßen.

Man dürfe auch nicht besorgen, daß bei der Aufstellung einer einzigen gegen alle Verpflichteten laufenden Verjährungsfrist diejenigen, welche erst am Ende dieser Frist belangt

würden, in Gefahr kämen, zur Zahlung angehalten zu werden, ohne (wegen der inmittelst vollendeten Verjährung) wiederum weiter regrediren zu können; dagegen schütze das eigene wohlverstandene Interesse der mit Wechseln Verkehrenden, welches sie nöthige, sich möglichst schnell bei ihren Garanten zu erholen. Auch habe das System des Französischen Rechts, welches diese délais eingeführt habe, sich in der Anwendung nicht bewährt, und daher nirgends Anerkennung gefunden.

Die andere Meinung wollte umgekehrt das Französische System der délais eingeführt haben, und machte dafür Folgendes geltend:

Wenn man ein strenges Notificationssystem unter dem Präjudize des Regreßverlustes einführen wolle, wie solches der Preußische Entwurf vorgeschlagen habe, so erscheine nur eine einzige Verjährungsfrist für alle Wechselverpflichtete passend und ausführbar; mit dem Aufgeben dieses Systemes müßten aber auch dessen Consequenzen wegfallen. Wenn man einwende, daß nach den gefaßten Beschlüssen die Notification beibehalten worden, so sei zu entgegnen, daß man solche nicht für die Vorbedingung der Regreßklage erklärt habe, und daher der Gewähr entbehre, daß die Benachrichtigung überall richtig erfolgen werde; man müsse daher nothgedrungen zu dem Französischen System greifen. Die Verjährung könne nicht gleichzeitig gegen alle Regreßpflichtigen zu laufen beginnen, denn sonst nehme sie gegen die Mehrzahl derselben ihren Anfang, ehe actio nata für sie vorhanden, also ehe ihnen möglich gewesen sei, auch ihrerseits durch Klageerhebung gegen ihre Vormänner das Regreßrecht zu perpetuiren.

Wolle man sich darauf berufen, daß das eigene Interesse des Handelsstandes die möglichst schleunige Geltendmachung der Regreßansprüche erheische, so dürfe nicht übersehen werden, daß dies Interesse durch das System des Französischen Rechts nicht beeinträchtigt werde.

Auf die Behauptung, daß das System des Französischen Rechts nirgends Anklang gefunden habe, erklärten die Herren Abgeordneten von Preußen, Baden und Großherzogthum Hessen, daß in ihrem Vaterlande, soweit daselbst der Code de commerce gelte, dies System keine Inconvenienzen erzeugt habe, vielmehr der Handelsstand die Fortdauer desselben wünsche. Insbesondere machte der Badensche Herr Abgeordnete noch darauf aufmerksam, daß die historische Entwickelung des Französischen Handelsrechts gerade für die praktische Ausführbarkeit dieses Systemes spreche, indem die Länder, deren Handelsgesetzbücher auf der Grundlage des Code de commerce beruhen, das System der délais beibehalten hätten.

Bei diesem Anlaß wurde auch die weitere Frage erörtert, ob nicht wenigstens eine gleiche Verjährungsfrist für sämmtliche Indossanten und den Aussteller (also mit Ausschluß des Acceptanten) festzusetzen sei? Dafür und dagegen wurden im Wesentlichen dieselben Gründe geltend gemacht, welche für oder gegen die Bestimmung einer einzigen allgemeinen Verjährungsfrist angeführt worden waren.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete ließ sich über die in Berathung befindlichen Fragen noch dahin aus: Er wolle die Versammlung zunächst auf die Bestimmungen des Oesterreichischen Entwurfs über die Verjährung aufmerksam machen, weil diese in verschiedenen Kapiteln vorkämen und zur Beurtheilung des Systems eine Uebersicht nothwendig sei. Die **Vorschriften über die Verjährung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller seien in den §§. 236 bis 240** mit Bezug auf die §§. 221 bis 223 rücksichtlich der Folgen der nicht beobachteten Regreßfrist, jene über die Verjährung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines eigenen und den Acceptanten eines fremden Wechsels in den §§. 267 und 268, so wie im §. 274 enthalten.

Dabei erlaube er sich, zu bemerken: Wenn man die Notification des Protestes entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem Präjudize des Verlustes des Regreßrechtes vorschreibe; so sei es unerläßlich, kürzere Fristen für die Regreßklage festzusetzen, weil sonst die Indossanten zu lange in Haftung und in Ungewißheit verbleiben würden; weil es für alle Interessenten wünschenswerth sei, daß die Ansprüche aus einem protestirten Wechsel bald geltend gemacht würden, und weil sonst das Klagrecht früherer Indossanten, welche wegen der Zahlung erst später angegangen würden, entweder über die allgemeine wechselrechtliche Verjährungszeit hinauserstreckt werden müßte, oder sie durch die Beschränkung ihres Klagrechts auf diese Verjährungszeit ohne ihr Verschulden dem Verluste ihrer Forderung ausgesetzt werden würden. Es bedürfe wohl keiner besonderen Ausführung darüber, daß die Regreßfristen nur für die gegen einen inländischen Indossanten oder Aussteller anzustellenden Klagen festgesetzt werden könnten, weil für den im Auslande zu nehmenden Regreß die Gesetze des Auslandes zur Norm dienen müßten.

Er glaube daher auf folgende Vorschrift antragen zu können:

Die Regreßklage verjährt:

1. binnen 30 Tagen, wenn der Regreßnehmer in demselben Regierungsbezirke mit dem belangten Regreßpflichtigen,
2. binnen 2 Monaten, wenn er in Deutschland,
3. binnen 3 Monaten, wenn er in einem anderen Lande Europa's,
4. binnen 6 Monaten, wenn er in den Ländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere oder in den dazu gehörigen Inseln,
5. binnen einem Jahre, wenn er in anderen außereuropäischen Ländern wohnt.

In Betreff des Zeitpunktes, von welchem diese Fristen laufen, beziehe er sich auf den §. 238 des Oesterreichischen Entwurfs, womit auch der neue Vorschlag des Herrn Referenten in dem §. 73a. übereinstimme. Wenn auch der §. 239 des Oesterreichischen Entwurfs als überflüssig übergangen werden könne, so halte er doch einen Zusatz über den Fristenlauf hinsichtlich jenes Wechselinhabers, der nicht an dem Orte, wo der Protest erhoben wurde, wohnt und zwar in der Art für nothwendig, daß für diesen die Regreßfrist von dem Tage an zu laufen habe, an welchem ihm die Notification der Protesterhebung zugekommen ist oder wenigstens hätte zukommen können, wenn sein Bevollmächtigter ihn am zweiten Tage nach der Protesterhebung davon benachrichtiget hätte.

Diese Regreßfristen müßten als eine eigene, von der Verjährung des Wechselrechts gegen den Acceptanten eines fremden und den Aussteller eines eigenen Wechsels ganz unabhängige Verjährungsart angesehen werden. Er hoffe, daß man die Uebereinstimmung und Consequenz, welche in den §§. 236 bis 240 und in dem Hauptstücke: Von der Verjährung, herrsche, nicht verkennen werde und behalte sich vor, seinen Vorschlag nach Befinden bei der weiteren Berathung im Einzelnen noch näher zu entwickeln.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde die Frage:

Soll eine einzige und allgemeine Verjährungsfrist für

alle wechselmäßigen Ansprüche (abgesehen von den Bestimmungen des §. 75) festgesetzt werden?
mit 11 Stimmen gegen 7 verneinend beantwortet.

Eben so wurde die zweite Frage:
Soll nicht wenigstens für die Regreß-Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller eine Verjährungsfrist festgesetzt werden?
mit 12 Stimmen gegen 6 verneint.

Endlich ward auch die Frage erörtert, durch welche Vorgänge die Verjährung unterbrochen werde? Man war zuvörderst darüber einig, daß nach dem nunmehr angenommenen Systeme die Verjährung auch durch andere Vorgänge, als die Anstellung der Klage, unterbrochen werden müsse, weil sonst bei der Kürze der Fristen der gerichtlich Belangte vor Ablauf der ihm gegen seine Vormänner zustehenden Regreßfrist, jenen gegenüber, die Verjährung in allen Fällen nicht unterbrechen könnte, wo der anhängige Rechtsstreit sich über diese Zeit hinaus verlängere.

Nach einer längeren Erörterung, in welcher man den Vorschlag, eine Unterbrechung der Verjährung durch öffentlich beurkundete Mahnung, wie solche der §. 225 des Sächsischen Entwurfs gestattet, nicht für empfehlenswerth erkannte, vereinigte man sich dahin, daß ähnlich, wie im § 673 des Württembergischen Entwurfs bestimmt ist, die Streitverkündung, welche der gerichtlich in Anspruch genommene Garant an seine Vormänner gelangen lasse, die Stelle der Klagerhebung gegen sie vertreten, respective eine Unterbrechung der Verjährung bewirken solle

Man schritt hierauf zur Berathung der einzelnen Bestimmungen des § 73 a und war darüber einverstanden, daß der Paragraph nur auf die Fälle zu beziehen sei, wo der Regreßpflichtige im Inlande wohne, indem das Gesetz den umgekehrten Fall, wo der zu Belangende im Auslande wohne, durch seine Vorschriften nicht treffen könne. Da sich eine große Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Fristbestimmungen des Paragraphen zeigte, von mehreren Seiten noch einige weitere Unterscheidungen gewünscht wurden, auch gegen die Fassung verschiedene Bedenken geäußert wurden, so beschloß man, wegen der vorgerückten Zeit, die Debatte in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

XXVIII.

Leipzig, den 27. November 1847.

Die heutige Conferenz ward unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolles begonnen. Sodann wurde die gestrige Berathung fortgesetzt.

Im Verlaufe derselben wurde von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß das vorgeschlagene System, wonach der Acceptant, allen Indossanten und dem Aussteller gegenüber, durch den Ablauf einer und derselben Verjährungsfrist geschützt ist, während jeder der Letzteren für seine Regreßklage eine selbstständige Verjährungsfrist in Anspruch nehmen kann, den Mißstand erzeuge, daß nicht selten der zuletzt in Anspruch Genommene sich gegen den Acceptanten darum nicht mehr erholen könne, weil inzwischen das Klagerecht gegen jenen verjährt sei. Zur Erledigung dieses Bedenkens wurden von einigen Mitgliedern verschiedene Vorschläge gemacht, namentlich folgende:

1. Der in Anspruch Genommene solle, wie § 230 des Sächsischen Entwurfs gestatte, vom Kläger den Nachweis verlangen können, daß die Verjährung gegen den Acceptanten unterbrochen, folglich das Klagrecht gegen denselben noch nicht erloschen sei.

2. Der Acceptant solle durch den Ablauf der Verjährung nicht gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten gedeckt sein, welche innerhalb der ihnen für die Regreßklage gestatteten Frist auch gegen ihn gerichtlich auftreten.

3. Jeder Regressat solle berechtigt sein, die gegen ihn angestellte Regreßklage durch die Einrede abzuweisen, daß das Forderungsrecht gegen den Acceptanten bereits verjährt sei.

4. Es solle hinsichtlich der Verpflichtung des Acceptanten keine besondere Verjährung stattfinden, vielmehr jeder Indossant gegen ihn die gleiche Frist genießen, die ihm zur Anstellung seiner Regreßklage überhaupt gegeben sei.

Von anderen Mitgliedern wurde zwar die Möglichkeit der hervorgehobenen Inconvenienzen zugegeben, aber kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, weil sie annehmen zu dürfen glaubten, daß in einer Frist von zwei Jahren, welche voraussichtlich für die Verjährung der Ansprüche gegen den Acceptanten mindestens festgesetzt werden würde, das Geschäft regelmäßig abgewickelt und daher der Regressat nicht in der Lage sein werde, sein Forderungsrecht wegen Ablaufs der Verjährung gegen den Acceptanten zu verlieren. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß schlimmsten Falls der §. 75, wonach immer noch die Klage gegen den Bereicherten offen stehe, die erforderliche Ausgleichung geben werde und es ungerecht sei, den Acceptanten (welcher innerhalb dieser ganzen Zeit sich über die erhaltene Deckung mit dem Aussteller nicht berechnen könne, weil er immer der Klage aus dem Accepte gewärtig sein müsse) allzulange im Obligo zu lassen.

Dieser letztere Grund fand indessen auch bei solchen Widerspruch, welche im Uebrigen das vorgeschlagene System vertheidigten. Sie erklärten, daß kein Grund vorhanden sei, den Acceptanten nur kurze Zeit im Obligo zu lassen. Für die Indossanten liege ein Grund dafür darin, daß sie sich selbst in kurzer Frist gegen ihre Vormänner wieder erholen müßten; dieser Grund falle aber bei dem Acceptanten weg. In Anerkennung dieser Grundsätze hätten auch andere Gesetzge-

bungen, z. B. die Französische, Holländische und Englische, die Verpflichtung des Acceptanten auf eine längere Zeit (z. B. auf 5 oder 10 Jahre) erstreckt.

Während des Laufes der Debatten wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, es bedürfe wohl noch einer Bestimmung darüber, daß der Bezogene wie der Aussteller eines eigenen Wechsels, wenn ihnen das Geld am Verfalltage nicht abgefordert würde, berechtigt seien, dasselbe zu deponiren. Man könne nämlich nicht behaupten, daß ihnen dies Recht schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts zustehe, vielmehr sei zu bedenken, daß der Bezogene den Gläubiger nicht kenne, daher das gewöhnlich für die Oblation und Deposition vorgeschriebene Verfahren, welches die Vorladung des Gläubiges ad videndum deponi voraussetze, nicht beobachtet werden könne.

Dagegen wurde von anderen Mitgliedern eingewendet, eine solche Vorschrift sei nicht erforderlich, weil der Acceptant nicht daran denken werde, das Geld zu hinterlegen, wodurch er sich möglicher Weise außer Stande setze, dasselbe nach abgelaufener Verjährung wieder an sich zu ziehen, daß er es vielmehr lieber in der Casse behalten und bis zur Abforderung benutzen werde.

Als hierauf zunächst die Frage zur Abstimmung gebracht ward:

> Soll in dem Entwurfe eine Vorschrift über das dem Acceptanten einzuräumende Recht der Deposition gegeben werden?

ergab sich eine Gleichheit der Stimmen. Indeß erklärte Einer der Herren Votanten, der unter den Verneinenden gestimmt hatte, sein Votum zurückzunehmen und den bejahenden sich anzuschließen, da es doch jedenfalls unschädlich erscheine, über die Deposition in dem Entwurfe sich auszusprechen. Unter diesen Umständen ward eine abermalige Abstimmung für nöthig erachtet, bei welcher 11 Stimmen gegen 7 für die bejahende Beantwortung der Frage sich erklärten.

Die zuerst erörterte Frage: welche Verjährungsfrist gegen den Acceptanten anzunehmen sei, blieb einstweilen ausgesetzt, und man gieng zunächst zu den einzelnen Bestimmungen im § 73 a. des von dem Herrn Referenten vorgelegten Promemoria über. Bei der unter Nr. 1 enthaltenen Bestimmung kam die Frage zur Erörterung, ob nicht die Stelle: „oder in einem einer Deutschen Macht angehörigen Lande" bestimmter zu fassen sei. Es ward in Vorschlag gebracht, hierbei die außer Deutschland gelegenen Lande von Oesterreich und Preußen besonders zu benennen. Indeß wurde überhaupt die angesetzte Frist von sechs Wochen in verschiedener Weise beanstandet, indem einige der Herren Abgeordneten eine kürzere Frist für den Fall, wenn der Verpflichtete mit dem Berechtigten an einem Orte wohnt, für nothwendig, und die andere Frist von sechs Wochen nur für den Fall, wenn der Berechtigte und Verpflichtete einem und demselben Staate angehören, außerdem aber eine Frist von zwei bis drei Monaten für passend erachteten.

Zur Beseitigung der mit den vorgebrachten Vorschlägen verbundenen Inconvenienzen wurde schlüßlich beantragt, für die Fälle unter Nr 1 und 2 eine gemeinschaftliche Frist von drei Monaten anzunehmen.

Dieser Vorschlag kam zur Abstimmung und ward mit 15 Stimmen gegen 3 angenommen.

Zu Nr 3 des Paragraphen beantragte der Oesterreichische Herr Abgeordnete (im Hinblick auf die Verhältnisse von Oesterreich) für die Fälle, in welchen der Regreß aus der Levante und den Küsten des mittelländischen und schwarzen Meeres genommen werde, die in §. 237 unter Nr. 5 des Oesterreichischen Entwurfs erwähnte Frist von 6 Monaten.

Dieser Vorschlag erhielt allgemeine Zustimmung; außerdem aber wurde eine Frist von 18 Monaten für die Regreßfälle beliebt, in welchen der Regreßnehmer in einem andern Lande, außerhalb Europa wohnt. Auf den Vorschlag des Holsteinischen Herrn Abgeordneten wurde zugleich bestimmt, daß diese Frist auch für Island und die Färöer in Anwendung kommen solle.

Man kam hierauf auf die gegen den Acceptanten zu bestimmende Verjährungsfrist zurück, und es wurden die Fragen:

1. Soll der Anfang dieser Frist auf die Zeit des Verfalls des Wechsels gesetzt werden?
2. Soll diese Frist auf fünf Jahre oder nur auf drei Jahre bestimmt werden?

zur Abstimmung gebracht.

Die erste dieser Fragen ward einstimmig bejaht. Rücksichtlich der zweiten ward die fünfjährige Frist mit 10 Stimmen gegen 8 verworfen, hingegen die Frist von drei Jahren mit 14 Stimmen gegen 4 angenommen.

Bei dem letzten Absatze des Paragraphen überließ man der Redaction, in Uebereinstimmung mit den früher gefaßten Beschlüssen beizusetzen, daß die Litisdenunciation gleiche Wirkung habe, wie die Anstellung der Klage.

Man kehrte hierauf vorbehaltener Maaßen zum §. 28 des Entwurfs in der Beziehung zurück, um zu erwägen, ob die dort festgesetzte einjährige Frist beizubehalten sei.

Einige der Herren Abgeordneten waren der Meinung, daß diese Frist, welche nur mit Rücksicht auf den §. 73 angenommen worden sei, jetzt in Folge der Beschlußnahme zu den §§. 73 und 73 a. mit den hier festgesetzten Fristen in Uebereinstimmung gebracht werden müsse. Die Vertheidiger dieser Ansicht wichen jedoch in so weit von einander ab, als einige die Frist im §. 28 wie im §. 73 auf 3 Jahre, andere aber, wie die im § 73 a. vorgeschriebenen Fristen bestimmt wissen wollten. Von den Letzteren hielten wiederum Einige für genügend, nur die im §. 73 a. festgesetzte längste Frist in den §. 28 aufzunehmen, Andere schlugen dagegen vor, zu sagen: während der für die Regreßnahme bestimmten oder: der für den Regredienten laufenden Fristen. Von einer dritten Seite wurde zur Vereinigung beider Ansichten empfohlen, im §. 28 gar keine Frist zu bestimmen, da in der neuen Redaction desselben der Fall aufgenommen sei: wenn die Wechselkraft erloschen ist.

Allen diesen Meinungen entgegen ward aber von mehreren Herren Abgeordneten geltend gemacht, daß die Frist im §. 28, wenn sie auch mit Hinblick auf §. 73 des Entwurfs angenommen sein möge, doch nicht durchaus mit den Verjährungsfristen übereinstimmend festgesetzt werden müsse. Für viele Fälle erscheine es zweckmäßig, die Sicherheitsbestellung nicht während der ganzen Verjährungszeit, zumal derjenigen der Regreßansprüche, fortdauern zu lassen und die Festsetzung einer kürzeren Frist stelle sich jetzt um so mehr als empfehlenswerth dar, je bedeutender die Verjährungszeiten durch die Beschlüsse zu den §§. 73 und 73 a., im Vergleiche mit der ursprünglichen Fassung des §. 73, verlängert seien. Man möge es daher bei der einjährigen Frist belassen oder diese höchstens auf 18 Monate ausdehnen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward mit 17 Stimmen gegen 1 beschlossen, im §. 28 eine Frist vorzuschreiben,

und mit 15 Stimmen gegen 3, es bei der Frist von einem Jahre bewenden zu lassen.

Sodann ward zur Berathung des §. 75 des Entwurfs übergegangen. Gegen die Anwendung der Bestimmungen desselben auf die Indossanten erklärten sich viele Abgeordnete; zunächst äußerte sich der Braunschweigische Herr Abgeordnete dahin:

Mit dem Prinzipe des § 75 des Entwurfs werde man sich einverstanden erklären. Dasselbe mache der durch einzelne Gesetze unterstützten unrichtigen Ansicht ein Ende, nach welcher die Folge eines Präjudizes und der Verjährung nur in dem Verluste der strengeren Wechselprozedur erblickt, und der Anspruch des Inhabers in ordinario ohne weitere Untersuchung darüber zugelassen werde, ob derselbe der wechselrechtliche oder der aus den Verhältnissen, welche dem Wechsel zum Grunde liegen, folgende sei. Dennoch scheine die Bestimmung des Entwurfs noch einer Beschränkung zu bedürfen, nämlich derjenigen, daß der Anspruch des Wechselinhabers auf die Bereicherung nicht auch gegen die Indossanten, sondern allein gegen den Aussteller zuläßig sei.

Die Legislation sei bis jetzt über diesen Punkt nicht klar. Die älteren Gesetze enthielten meist gar nichts hierher Gehöriges. In den neueren legislativen Arbeiten seien die Ansichten getheilt. Das Preußische Landrecht Th. II. Tit. VIII., §. 974, 1015 u. 1080, die Bremer Wechselordnung Art. 93, der Sächsische Entwurf §§. 62, 232, und der Meklenburgische Entwurf §. 55 ließen den Regreß in ordinario schlechthin gegen alle Wechselverbundenen zu, während eine ältere deutsche Ansicht, die in mehreren bei Siegel zu findenden Gutachten (Nr. 35, 99, 102) ausgesprochen sei, der Code de com. Art. 117, 168 und die dem Code nachgebildeten Legislationen, die Ungarische Wechselordnung I. Art. 67, die Flensburger Wechselordnung §. 46, der Holsteinische Entwurf §. 47, der Braunschweigische Entwurf §. 61, 93, der Oesterreichische Entwurf §. 222 u. 223, den Regreß auf die Bereicherung nur gegen den Trassanten zuließen.

Diese letztere Ansicht, welche in den neueren legislativen Arbeiten nach den gemachten Angaben die mehr verbreitete sei, scheine auch allerdings den Vorzug zu verdienen. Nach dem vom Entwurfe befolgten richtigen Systeme werde man nämlich nicht daran denken, nach erloschener Wechselkraft den Wechsel als Schuldschein und die Indossamente als Cessionen zu betrachten. Man werde vielmehr für die Begründung des Regreßanspruchs auf die Bereicherung nur auf die dem erloschenen Wechselgeschäfte zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisse zurückgehen können. In dieser Beziehung sei aber zwischen dem Trassanten und den Indossanten ein sehr wesentlicher Unterschied, den die Verfasser des Code de commerce — obgleich ihnen übrigens die Unterscheidung des Formalgeschäfts von seiner materiellen Grundlage nicht klar geworden — wohl gefühlt und durch die Bestimmung angedeutet hätten, daß durch Präjudizirung des Wechsels die Reihe der Indossanten ganz, der Trassant aber nur in so fern befreit werde, als er Deckung gemacht habe.

Um diesen Unterschied zwischen dem Trassanten und dem Indossanten näher ins Licht zu stellen, sei es passend, zunächst die practische Ausführbarkeit, oder vielmehr Unausführbarkeit eines Regresses auf die Indossanten ins Auge zu fassen. Ein springender Regreß auf die Bereicherung sei hier deßhalb undenkbar, weil es auf die besondere Bewandniß der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruht, ankomme, und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende Bereicherung eine den Inhaber gar nicht berührende Angelegenheit sei. Man müsse daher den Regreß nur immer an den unmittelbaren Vormann gestatten. Hiermit gelange man aber — abgesehen davon, daß nun der Trassant der zuletzt in Anspruch zu Nehmende werde — in unauflösliche Schwierigkeiten. Man werde hier niemals genau bestimmen können, worin eigentlich die Bereicherung des Vormannes bestehen, und wie es mit dem weiteren Regresse werden solle, da die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten ganz verschieden wären. Gestatte man demjenigen, welcher als locupletior factus den Inhaber entschädigen müsse, einen weiteren Regreß, so werde derselbe durch den Erfolg dieses Regresses seinerseits wieder bereichert werden; gestatte man ihm den weiteren Regreß nicht, so werde der Trassant, auf dessen Verhältnisse zum Bezogenen es doch eben am Wesentlichsten ankomme, von der ganzen Regreßnahme gar nicht berührt.

Richtigerweise werde man von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers bei den Indossanten niemals sprechen können. Ein Gewinn, den der Indossant durch den Kauf und Verkauf des Wechsels gemacht habe, komme natürlich nicht in Betracht: obgleich immer zu erwägen bleibe, ob nicht nach der Fassung des Entwurfs die Praxis versucht werden könne, einen solchen Gewinn als eine für den Regreß relevante Bereicherung anzusehen. Bereicherung sei hier vielmehr ein zufälliges, nicht im Sinne und der Absicht des Geschäftes liegendes lucrum. Gehe man auf die hier in Frage kommenden materiellen Verhältnisse zurück, welche der Ausstellung und Begebung des Wechsels zum Grunde lägen, so müsse man eine doppelte Kategorie solcher Verhältnisse unterscheiden: zuerst das Verhältniß zwischen dem Trassanten, Remittenten und Trassaten, und dann die Reihe derjenigen Geschäfte, welche den verschiedenen Indossationen zum Grunde lägen. Eine Bereicherung lasse sich nur hinsichtlich des ersten Verhältnisses denken. In einem Geschäfte blos zwischen zwei Personen sei eine solche Bereicherung nicht denkbar: der eine sei dem andern entweder noch verpflichtet oder nicht, und in beiden Fällen sei er — wenn er auch Gewinn bei dem Geschäfte gemacht — doch nicht im Rechtssinne bereichert, so daß ihm die Bereicherung von seinem Mitcontrahenten wieder abgefordert werden könne. Es müsse also nothwendig, um eine solche Bereicherung darzustellen, noch eine weitere Verzweigung des Geschäftes stattfinden. Dieses treffe bei dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten und Bezogenen auch zu, indem der Trassant nicht blos mit dem Remittenten in Verbindung stehe, sondern auch noch wegen der Deckungsverhältnisse mit dem Bezogenen in Berührung sei. Hier könne allerdings, wenn er vom ersten die Valuta bekommen, und dem zweiten keine Deckung gemacht habe, eine Bereicherung vorkommen. Anders verhalte es sich dagegen mit den Indossanten, bei denen immer nur ein einfaches Geschäft zwischen zwei Personen vorliege, welches mit den Deckungsverhältnissen nicht in Berührung sei. Hier sei der Indossant im Rechtssinne nie bereichert, selbst dann nicht — welchen Fall man hierher zu ziehen versucht — wenn er keine Valuta bezahlt. In diesem Falle sei er entweder die Valuta noch schuldig, oder er sei sie nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei, oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung komme daher nicht vor. Selbst dann, wenn ein Indossant eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt, und in Deckungsverhältnissen zum Nothadressaten stehe, sei keine Bereicherung denkbar. Der Indossant unterscheide sich auch hier

von dem Trassanten noch dadurch, daß Letzterer den Wechsel nicht erworben, sondern geschaffen habe, daß er also, wenn er Valuta bekommen und keine Deckung gemacht, bereichert sei. Der Indossant habe aber den Wechsel selbst erst erworben, wenn er also Valuta bekommen und beim Nothadressaten keine Deckung gemacht, so sei er dennoch nicht bereichert, weil die Begebung des Wechsels kein reines lucrum sei, und dieses im Rechtssinne selbst dann nicht, wenn ihm der Wechsel titulo lucrativo zugekommen. Eine Bereicherung könne hier nur vorliegen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder entwendet habe; in solchem Falle ständen indeß Rechtsmittel anderer Art zu. Man müsse also daran festhalten, daß nur der Trassant der erste Begründer des ganzen wechselrechtlichen nomen sei, daß sich nur bei ihm die materiellen Grundlagen dieses nomen fänden, und daß man also — wenn auf diese Grundlagen zurückzugehen sei — nur den Trassanten und seine etwaige Bereicherung ins Auge fassen müsse.

Der Herr Minister von Könneritz und der Herr Vicepräsident Dr. Einert traten dieser Ansicht lediglich bei. Noch weiter aber gieng der Oesterreichische Herr Abgeordnete, welcher der Meinung war, daß selbst gegen den Aussteller des Wechsels und gegen den Acceptanten nach Ablauf der Verjährung gar kein Anspruch aus dem Wechsel mehr stattfinden müsse. Sonst, bemerkte er, wäre die Festsetzung einer wechselrechtlichen Verjährungszeit mit Bezug auf sie illusorisch und sie wären genöthigt, ihre Handlungsbücher und Correspondenzen, woraus sie allein die Beweise ihrer Einwendungen entnehmen können, durch die ganze Zeit der gemeinrechtlichen Verjährung aufzubewahren. Nur gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels könne man die Haftung durch die gemeinrechtliche Verjährungszeit fortdauern lassen, wie dies im §. 274 des Oesterreichischen Entwurfs geschehe, weil der eigene Wechsel zugleich die Eigenschaft einer gemeinen Schuldurkunde an sich trage.

Der Herr Referent führte zur Erläuterung und Vertheidigung des §. 75 aus, daß derselbe nicht nur mit den Vorschriften des Preußischen Landrechts (§. 974), sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtswissenschaft übereinstimme. Die Vorschriften des Code de commerce und der angeführten übrigen fremden Gesetzbücher träfen auf die hier vorliegenden Verhältnisse nicht zu, weil jene fremden Gesetzgebungen in Ansehung der Wechselverjährung von anderen Grundsätzen ausgingen. Es frage sich, ob derselbe Grund, wie bei dem Aussteller auch bei den Indossanten vorhanden sei, und dies müsse man bejahen. Bereicherung könne auch bei Indossanten vorkommen, welche daher auch in so weit, als dies der Fall, zu haften hätten. Die Indossanten verträten den Trassanten, müßten also auch in gleicher Haftung mit ihm stehen. Man könne der Bestimmung des Entwurfs höchstens den Vorwurf machen, daß sie keine große practische Bedeutung habe; allein dies sei nicht genügend, den an sich richtigen Grundsatz aufzugeben. Die Vorschrift des Preußischen Landrechts habe bis jetzt keine Schwierigkeiten oder Unbilligkeiten veranlaßt, so daß sich denn auch die vor einiger Zeit in Preußen über den Entwurf der Wechselordnung vernommenen Sachverständigen für die Beibehaltung derselben erklärt hätten.

Da sich sonst Niemand gegen den Vorschlag des Braunschweigischen Herrn Abgeordneten aussprach, vielmehr zur Unterstützung desselben noch geltend gemacht wurde, daß der Fall einer Bereicherung des Indossanten nur dann, wenn dieser den Wechsel gefunden oder gestohlen habe, denkbar sei (was nicht hierher gehöre), so vereinigte man sich zu dem Beschlusse, daß die Bestimmungen des §. 75 in Bezug auf die Indossanten wegfallen sollten, wobei nur von den Hamburger Herren Deputirten, unter Bezugnahme auf das Conclusum des Frankfurter Senats vom 4 September 1798 noch hervorgehoben wurde, daß in dem §. 75 mit den Worten „Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers", eine positive Bereicherung gemeint sei, nicht etwa bloß der negative Umstand, daß die Versäumniß (z. B. die verspätete Präsentation des Wechsels zur Zahlung), keinen Schaden verursacht habe. Der Grundsatz, daß Niemand mit dem Schaden eines Anderen sich bereichern solle, gehe keineswegs dahin, daß der eine Contrahent dem anderen Contrahenten einen Schaden, welcher diesen letzteren betraf, bei veränderten Umständen aber ihn selbst betroffen haben würde, abnehmen müsse, sondern dahin, daß durch die Versäumniß nichts gewonnen werden solle, was nach dem materiellen Rechte nicht wirklich gebühre. Es komme also darauf an, ob oder wie weit der durch die Versäumung des Wechsels Liberirte den Bezogenen mit Deckung versehen oder an demselben eine Forderung zu machen gehabt habe; in solchem Falle müßten aber alsdann dem Inhaber des Wechsels, auf dessen Kosten, jura cessa an den Bezogenen ertheilt werden.

Ferner war man ohne Widerspruch der Ansicht, daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen seien, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen.

Endlich stimmte man ebenfalls in der Meinung überein, daß der §. 75 auch auf domicilirte Wechsel anzuwenden sei, so daß deren Aussteller, wenn er nach dem §. 41 durch Versäumniß der Protesterhebung gegen den Domiciliaten von der wechselmäßigen Verbindlichkeit frei werde, dennoch im Civilprocesse aus einer etwaigen Bereicherung in Anspruch genommen werden könne.

XXIX.

Leipzig, den 29. November 1847.

Die heutige unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz eröffnete Sitzung, welcher auch der Meklenburgische Abgeordnete, Herr Professor Thöl, wiederum beiwohnte, war dazu bestimmt, einige bei Durchgehung des Entwurfs ausgesetzte Punkte, so wie einige während der bisherigen Berathung gemachte und den Mitglie-

dern der Versammlung mitgetheilte Vorschläge in Erwägung zu ziehen.

In dieser Beziehung machte der Herr Staatsminister von Könneritz auf die Gründe aufmerksam, aus denen nach seiner individuellen Wahrnehmung bisher in Ansehung mancher Punkte noch nicht zu einem gemeinsamen Beschlusse gelangt worden sei. Diese Gründe, bemerkte derselbe, seien zu suchen 1) in gewissen, manchen Ländern und Plätzen eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen, welche den für andere Orte anwendbaren allgemeinen Einrichtungen widerstritten; 2) in dem Gesichtspunkte, von welchem aus man das Wechselgeschäft betrachte. Während nämlich der Wechsel im Allgemeinen als ein für die Bedürfnisse des Verkehrs geschaffenes, zum Umlauf bestimmtes Kreditpapier und Zahlungsmittel betrachtet werde, wie dies auch in den Erläuterungen zu dem früheren Preußischen Entwurf geschehe, werde derselbe, namentlich an größeren Plätzen, als Gegenstand des Handels, als Waare behandelt Aber auch da. wo jene allgemeine Rücksicht genommen worden sei, zeige sich doch in den verschiedenen Gesetzgebungen insofern eine verschiedene Tendenz, als in einigen, wie in dem Entwurfe zu der Sächsischen Wechselordnung, mit welcher darin mehr oder weniger auch das Preußische allgemeine Landrecht, sowie der Oesterreichische und der Würtembergische Entwurf übereinstimme, mehr das Interesse des Inhabers berücksichtigt werde, während in anderen Gesetzgebungen, wie auch bei einem Theile der Versammlung, mehr auf den Handel mit Wechseln und dessen Bedürfnisse geachtet worden sei. Der Herr Minister äußerte, daß er in den Fällen, in welchen Gründe der unter Nr. 1 angeführten Art sich wirksam zeigten, Vorschläge zu einer Vereinigung, zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht zu machen wisse, da eine Formel von practischer Bedeutsamkeit, durch welche die besonderen Interessen mit allgemeinen Grundsätzen in Einklang gesetzt würden, kaum zu erfinden sein werde, es wäre denn, daß man sich entschlösse, einzelne Punkte aus dem Entwurfe herauszulassen, als in welcher Beziehung ein Vorschlag von Seiten eines Herrn Abgeordneten schon vorliege. Ob in Ansehung der zweiten Art der Differenzpunkte noch Vermittelungsvorschläge erfolgen würden, stehe zu erwarten.

Man wendete sich nunmehr zunächst zu dem von dem Holsteinischen Herrn Abgeordneten gemachten Vorschlage, an die Stelle der zum §. 24 des Entwurfs gefaßten Beschlüsse folgende Bestimmungen treten zu lassen:

> Der Trassat darf ohne Genehmigung des Inhabers und durch diesen veranlaßte vorgängige Protesterhebung, den Wechsel weder für eine geringere Summe, noch in einer anderen Währung, noch auf eine andere Verfallzeit, als worauf der Wechsel lautet, noch unter irgend einer von dem Inhalte des Wechsels abweichenden Bedingung acceptiren. Ist indeß einer solchen Annahme die vorgedachte Protesterhebung nicht vorangegangen, so hat der Inhaber an demselben Tage, an welchem er von der bedingten Annahme Kunde erhält, oder spätestens am nächsten Werktage gegen diejenigen Bedingungen, welche er nicht zulassen will, Protest erheben, und daß solches geschehen, unter der Annahme bemerken zu lassen. Die Bedingungen, gegen welche protestirt worden, werden als nicht geschrieben angesehen. Der Inhaber muß aber die Annahme für einen Theil des Wechselbetrags zulassen, wenn der Einsender ihm nicht andere Vorschrift ertheilt hat. Andere Abweichungen von dem Inhalte des Wechsels darf er bei eigener Verantwortlichkeit nur gestatten, wenn er ausdrücklich dazu befugt worden ist.
>
> Geht aus der auf den Wechsel geschriebenen Erklärung die Absicht, nicht annehmen zu wollen, hervor, so hat der Inhaber Protest Mangels Annahme erheben zu lassen.

Dieser Vorschlag fand von mehreren Seiten Unterstützung, jedoch wurde dabei anerkannt, daß mit demselben gleichzeitig der auf den Wunsch des Herrn Camphausen gestellte Antrag:

> bei der Annahme auch eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit in der Art zuzulassen, daß eine Acceptation auf spätere Verfallzeit den Acceptanten nur zur Zahlung nach seinem Accepte verpflichte,

in Erwägung zu ziehen sei.

Nachdem der Herr Antragsteller näher nachgewiesen, daß und in welcher Beziehung sein jetziger Vorschlag von demjenigen abweiche, den er bei der Berathung des §. 24 nach Maßgabe des §. 36 des Holsteinischen Entwurfs gemacht habe, bemerkte derselbe zur Begründung seines Vorschlags im Wesentlichen Folgendes:

Der zum §. 24 ursprünglich gefaßte Beschluß gehe dahin, daß jede dem Accepte beigefügte Bedingung oder Beschränkung als nicht geschrieben betrachtet werden solle.

Durch diese Bestimmung sei die Freiheit der Partheien ohne Noth auf eine unzulässige Weise beschränkt. Dies habe die Versammlung auch bereits anerkannt und später beschlossen, daß wenn die Bedingung die Summe betreffe, mithin eine theilweise Annahme enthalte, diese zuzulassen sei. Zum §. 41 des Entwurfs sei später beschlossen worden, daß ebenfalls die Bedingung als zuläßig zu betrachten sei, wenn der Bezogene durch eine dritte Person Zahlung zu leisten sich verbindlich mache.

Es sei nun noch hauptsächlich eine Bedingung, und zwar diejenige, welche am häufigsten vorkomme und die der Inhaber sich sehr oft im Interesse des Wechsels gefallen lassen müsse, übrig, die nämlich: daß der Bezogene zu einer späteren Zeit zahlen zu dürfen sich ausbedinge. Diese sei bis jetzt noch durch den früheren Beschluß ausgeschlossen. Wie sehr dieselbe aber im Verkehre nothwendig sei, gehe auch schon daraus hervor, daß auch noch von einer anderen Seite ein darauf gerichteter Vorschlag gemacht worden sei.

Werde dieser Vorschlag angenommen, so ergebe es sich, daß der frühere Beschluß der Versammlung zum §. 24 in fast allen Richtungen, in welchen er sich wirksam bezeigen solle, auf Verhältnisse stoße, durch welche die Statuirung von Ausnamen, welche die Regel untergrüben, nothwendig gemacht werde, und dieser Umstand scheine dringend dazu aufzufordern, die aufgestellte Regel selbst fallen zu lassen und an deren Statt eine andere zu setzen, und zwar diejenige, welche er vorzuschlagen sich erlaubt habe.

Gegen seinen Vorschlag, welcher den Betreffenden die erforderliche Freiheit gewähre, werde vielleicht eingewendet werden, daß derselbe die Zahl der Proteste vermehre; in dieser Beziehung dürfe aber nicht übersehen werden, daß einerseits vorsichtige und solide Wechselverbundene, um sich einem dritten Inhaber des Wechsels gegenüber sicher zu stellen, daß ihre Bedingungen beim Accepte respektirt werden, zur Constatirung der Genehmigung des Präsentanten die Aufnahme eines Protestes für nöthig halten dürften, andererseits aber solche Proteste von Männern, die sich nicht dem Verdachte aussetzen wollten, mit dem Bezogenen collidirt und die spä-

tere Hinzufügung der Bedingung gestattet zu haben, als unvermeidlich betrachtet werden würden.

Diese letztere Seite sei aber vornämlich im Interesse des soliden Wechselverkehrs die wichtigste, und mache es erforderlich — eben um Collusionen zu vermeiden — daß jeder bedingten Annahme eines Wechsels eine Protesterhebung wo möglich vorausgehe, eventualiter unmittelbar nachfolge.

Von einer anderen Seite wurde unter Recapitulation der Verhandlungen, welche dem früheren Beschlusse vorausgegangen waren, darauf hingewiesen, daß durch diesen eine Vermittelung zwischen dem auf den §. 36 des Holsteinischen Entwurfs gegründeten Antrag und den Bestimmungen im §. 24 des Preußischen Entwurfs bezweckt worden sei. Wenn man also von der Nothwendigkeit einer vorausgehenden oder einer, der bedingten und beschränkten Annahme unmittelbar nachfolgenden, den Widerspruch gegen dieselbe sofort constatirenden Protestaufnahme, welche allerdings mit den hierüber aufgestellten Grundsätzen des Entwurfs nicht im Einklange stehe, absehe, so werde durch die gestellten Anträge die Frage wieder auf ihren früheren Standpunkt zurückgeführt. Es bleibe alsdann konsequenter Weise nur die Wahl zwischen den Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen der Acceptant nicht weiter als dem Inhalte seiner Annahme gemäß haften solle, dem Inhaber aber, wenn er die beigefügten Bedingungen und Beschränkungen nicht annehmen wolle, der Regreß auf Sicherstellung oder Mangels Zahlung freistehe, was allerdings mehr der Billigkeit zu entsprechen scheine, oder dem früheren Beschlusse, welcher sich auf die strengere Ansicht hinsichtlich der Behandlung des zur Annahme vorgelegten Wechsels gründe. Dagegen dürfte es nicht konsequent erscheinen, mit Beibehaltung des früheren Beschusses der Ausnahme, bezüglich der Zulässigkeit der Annahme auf eine geringere Summe, auch die weitere, bezüglich der Verfallzeit, beizufügen, da Bedingungen und Beschränkungen mit seltenen Ausnahmen auf das eine oder andere influiren würden, also für die Regel kaum etwas übrig bleibe.

Der Oesterreichische Herr Abgeordnete trug auf folgende Bestimmung an:

> Bedingungen und Beschränkungen, welche dem Accepte beigefügt werden und mit dem Inhalte des Wechsels im Widerspruche stehen, sind einer Verweigerung des Acceptes gleich zu achten, und der Präsentant muß, um seine Rechte wegen verweigerten Acceptes gegen die Vormänner zu wahren, Protest erheben lassen.
>
> Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe acceptirt, so ist die Annahme des höheren Betrags als verweigert anzusehen, der Acceptant haftet, aber in jedem Falle nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Er bemerkte dabei: Man könne die bei Verträgen beigefügten Bedingungen, womit beide Parteien einverstanden seien, nicht als nicht geschrieben ansehen. Auch die Acceptation enthalte einen Vertrag zwischen dem Präsentanten und Acceptanten. Wenn der Bezogene in einem Wechsel erkläre, daß er den Wechsel zur Zahlung auf einen späteren Verfalltag, in einer anderen Währung oder unter der Bedingung eines nicht aus dem Wechsel ersichtlichen Ereignisses acceptire, so werde wohl Jedermann sagen müssen, der Wechsel sei nicht acceptirt. Der Bezogene werde aus seinem Accepte allerdings haften, allein der Inhaber sei nicht schuldig, eine solche Acceptation anzunehmen. Er habe auch das Mittel in Händen, seine Rechte wegen des nicht gehörigen, und daher im Wesentlichen verweigerten Acceptes durch Erhebung des Protestes zu wahren.

In Beziehung auf die Vormänner könne es wohl nicht zweifelhaft sein, daß durch eine beschränkte und bedingte Acceptation ihre Haftung, wie sie aus dem Wechsel erhelle, weder verlängert noch erschwert werden könne.

Diese Grundsätze seien in den §§. 125 und 127 des Oesterreichischen Entwurfs enthalten, und damit stimme im Wesentlichen der Preußische Entwurf überein. Er, der Herr Abgeordnete, habe dieses Prinzip für so richtig und ausgemacht angesehen, daß er eine Bekämpfung desselben gar nicht erwartet habe. Nach seinem Antrage werde der Inhaber des Wechsels durch die beschränkte oder bedingte Acceptation nicht absolut gezwungen, Protest erheben zu lassen, sondern diese Verpflichtung werde ihm nur für den Fall auferlegt, wenn er aus dem verweigerten Accepte Rechte gegen die Vormänner geltend machen wolle. Er halte es auch für überflüssig und unpassend, auf einzelne Bedingungen und Beschränkungen der Acceptation einzugehen, und für jede Art derselben eine besondere Verfügung in das Gesetz aufzunehmen; denn der obige Grundsatz sei auf alle Arten von Bedingungen und Beschränkungen anwendbar und reiche vollkommen aus. Er wolle jetzt nicht auf die Frage zurückkehren, ob eine theilweise Acceptation von dem Inhaber angenommen werden müsse, da diese Frage, sowie jene über die Verpflichtung zur Annahme einer theilweisen Zahlung, gegen seine Ansicht durch eine große Majorität bejaht worden, und keine Aussicht vorhanden sei, durch eine neue Abstimmung eine andere Entscheidung herbeizuführen. Dies hindere aber nicht, die obige Regel im Allgemeinen anzunehmen, und stehe damit eigentlich auch nicht im Widerspruche.

Herr Vicepräsident Dr. Einert sprach sich dahin aus:

Alle Beschränkungen, welche dem Accepte beigefügt werden, für nicht geschrieben anzusehen, wie die Leipziger Wechselordnung vorschreibe, sei allerdings zu weit gegangen, aber wichtig und zweckmäßig erscheine eine solche Vorschrift in Ansehung solcher Beschränkungen, durch welche eine außerhalb des Wechselgeschäfts liegende Bedingung, eine Veränderung des Zahlungsorts oder eine Verlängerung der Zahlungszeit einzuführen beabsichtigt werde. Denn dadurch würde eigentlich ein anderer Wechsel substituirt werden. Nicht dasselbe gelte von dem Accepte auf eine geringere Summe, wohin auch das Accept auf andere Geldsorten oder nach einem anderen Course zu rechnen sei. Aus einer solchen Acceptation werde allerdings der Acceptant nur nach dem Inhalte seines Acceptes verpflichtet.

Der Inhaber könne dagegen Protest Mangels Annahme erheben, aber er könne auch, ohne auf dies Accept weiter sich einzulassen, an dem aus dem Wechsel sich ergebenden Verfalltage den Wechsel wieder zur Zahlung präsentiren, und wenn nicht vollständige Zahlung erfolgt, Protest aufnehmen und den Weg des Regresses einschlagen.

Mehrere der Herren Abgeordneten sprachen sich unter Beziehung auf die ausführlich erörterten Gründe für die Beibehaltung des zum §. 24 gefaßten Beschlusses aus, auch wurde von mehreren der Herren Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande mehrfach bestätigt, daß wenigstens für den größeren Wechselverkehr nach ihrer Erfahrung kein Bedürfniß vorliege, eine auf die Verfallzeit sich beziehende Bedingung oder Beschränkung exceptionell gegen andere Bedingungen oder Beschränkungen zu behandeln.

Von Seiten der Preußischen Herren Abgeordneten ward dagegen die Annahme des hierüber im §. 24 des Entwurfs auf-

gestellten Grundsatzes im Allgemeinen, eventuell wenigstens in Anwendung auf Bedingungen, welche die Verfallzeit betreffen, befürwortet. Nach weiterer Discussion, wobei man darin einverstanden war, daß es hinsichtlich der Annahme der Summe bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden behalte, wurde zur Abstimmung geschritten und hierbei der Vorschlag mit 14 Stimmen gegen 5 abgelehnt, und dagegen mit 12 Stimmen gegen 7, unter welchen Letzteren die Herren Abgeordneten von Frankfurt und Hamburg sich befanden, angenommen, daß hinsichtlich der dem Accepte beigefügten Bedingungen und Beschränkungen, der §. 24 des Entwurfs wieder herzustellen sei.

Die Berathung wendete sich hierauf zu den übrigen Vorschlägen des Herrn Abgeordneten für Holstein, welche dahin lauteten:

§. a. Der Wechselgeber ist, wenn nicht Anderes verabredet worden, auf Verlangen des Nehmers verpflichtet, den Wechsel an Ordre oder an eine dritte Person zahlbar zu stellen, sowie auch in demselben auszudrücken, ob er den Bezogenen besonders benachrichtigen werde oder nicht (mit oder ohne Bericht, Avis).

§. b. Wird ein Wechsel, in welchem auf Avis (§. a.) Bezug genommen ist, vor dessen Eingang acceptirt, so geschieht es auf Gefahr des Acceptanten.

War der Avisbrief dem Remittenten anvertraut, so trägt er den Schaden, wenn derselbe dem Trassaten nicht zeitig zu Händen kommt.

§. c. Wer mit der Präsentation eines Wechsels zur Annahme beauftragt wird, muß entweder am nächsten Werktage nach Empfang des Wechsels die Vorlegung und demnächst eventualiter die Protestation desselben besorgen, oder innerhalb 24 Stunden event. mit der nächsten darnach abgehenden Post den Auftrag ablehnen, widrigenfalls wird er dem Auftraggeber für den aus der längeren Verzögerung etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

(cfr. Braunschweiger Entwurf §. 32.)

§. d. Wird ein zeitig abgesandter Wechsel erweislich durch höhere Gewalt so lange zurückgehalten, daß derselbe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen dem Bezogenen nicht vorgelegt werden kann, so bleiben diese Fristen gewahrt, wenn der Empfänger spätestens am nächsten Werktage nach Ankunft des Wechsels denselben dem Bezogenen zur Sicht oder zur Zahlung vorlegt.

§. e. Die Discontoprämie bleibt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Zinsfuß der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Die Vorschläge zu a, b, c und e fanden keine hinreichende Unterstützung, indem die darin beantragten Bestimmungen, wenn auch gegen deren Inhalt keine wesentlichen Bedenken vorlägen, zu einer Aufnahme in den Entwurf nach den Grenzen, welche für denselben überhaupt angenommen seien, nicht geeignet gefunden wurden.

Dagegen gelangte der Vorschlag zu d zur weiteren Berathung. Der Herr Referent entwickelte die Gründe, aus welchen die Aufnahme einer Bestimmung über den Einfluß höherer Gewalt in den Entwurf nicht für zweckmäßig erachtet worden sei. Zugleich machte derselbe, unter Hervorhebung der verschiedenen, bei dieser Lehre zur Erwägung kommenden und schon bei Abfassung des Code de commerce (Nouguier Bd. 1, Seite 378 ff.) maßgebend gewesenen Gesichtspunkte, darauf aufmerksam, daß, wenn man überhaupt für gerathen achte, über den Einfluß, welchen vis major auf das Verfahren mit dem Wechsel habe, etwas in der Wechselordnung zu bestimmen, der §. d. nicht ausreiche, indem letzterer sich nur auf die verspätete Präsentation zur Annahme oder Zahlung, nicht aber auf die verspätete Protesterhebung und Anstellung der Klage beziehe. Indessen scheine es bei der unverkennbaren, bis jetzt von keiner Gesetzgebung gelösten Schwierigkeit, den Unterschied zwischen der vis major und dem gewöhnlichen casus zu bestimmen und der in Vorschriften dieser Art einem renitenten Schuldner gegebenen erwünschten Gelegenheit, dieselben zu Chicanen und Ausreden zu mißbrauchen, am angemessensten, sich jeder positiven Bestimmung im Wechselrechte zu enthalten, und dem Richter die Entscheidung in den einzelnen Fällen nach den allgemeinen Principien des Civilrechts zu überlassen.

Herr Vicepräsident Dr. Einert bemerkte, daß die Frage über vis major außer bei Sicht-Wechseln nur in Ansehung der Präsentation zur Zahlung vorkomme.

Er war der Meinung, darüber in der Wechselordnung sich auszusprechen, erklärte aber die Regel: agere non valenti ꝛc. hier nicht für anwendbar, und meinte, daß lediglich die Regel: casum sentit dominus, entscheiden könne, obschon er zugab, daß in manchen Fällen eine bloß nach Gründen des Civilrechts zu entscheidende quaestio facti vorkommen werde, ob casus rein, oder durch culpa bedingt vorliege.

Von anderer Seite wurde dafür, daß bei Versäumnissen eine Berufung auf höhere Gewalt, nicht stattfinden dürfe, noch angeführt: daß in einem Falle, in welchem die Präsentation des Wechsels durch vis major behindert worden sei, immer noch unentschieden bleibe, ob hiervon abgesehen, die Präsentation rechtzeitig erfolgt sein würde. Andererseits erhoben sich mehrere Stimmen gegen die Anwendung der Regel: casum sentit dominus und zwar theils unter Beziehung auf die in den Motiven zu dem Braunschweigischen Entwurfe S. 134 und 135 angeführten Verordnungen der Französischen und Belgischen Regierung, theils mit Rücksicht darauf, daß hier, wo es um ein obligatorisches Verhältniß sich handle, die quaestio dominii gar nicht in Frage komme. Im Allgemeinen neigte man sich zu der Ansicht hin, daß die Wechselordnung über diesen Punkt auf die eine oder die andere Weise sich aussprechen müsse und für diese Meinung entschieden sich, als die Abstimmung darüber erfolgte, 12 Stimmen gegen 7 verneinende. Die weitere Frage:

> Soll der Inhaber durch vis major entschuldigt werden?

ward mit 10 Stimmen gegen 9 bejaht.

Hierauf wendete man sich zur Erörterung des nachstehenden, von den Hamburger Herren Abgeordneten vorgelegten Vorschlages:

> Wenn mehrere auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel befindliche Wechselverbundene fallirt haben, so steht es dem Inhaber frei, seine ganze Forderung an Kapital und Kosten bei allen Massen anzugeben, und hat er von jeder derselben, bis zu seiner völligen Befriedigung für Kapital und Kosten die Dividende zu empfangen. Die Dividenden müssen aber auf dem Wechsel notirt werden. Ist der Inhaber zum Vollen befriedigt, so hat er dann den Wechsel an die Masse des in der Reihenfolge letzten Indossanten, von welcher er eine Dividende empfangen, auszuliefern.

Die Herren Proponenten führten zur Begründung dieses Vorschlages an: Es sei höchst wünschenswerth, auch über die hier eben vorgelegte Bestimmung eine gemeinschaftliche Einigung zu treffen, weil sonst der Wechselgläubiger von den an verschiedenen Orten befindlichen Massen der Wechselschuldner, je nach dem Orte, wo er sich zuerst gemeldet, ein ganz verschiedenes Resultat erhalten könnte, indem manche Gesetze und

Gerichte hierin nicht die richtigen Grundsätze befolgten. Deshalb müsse die Sache auch Aufnahme in der hier berathenen allgemeinen Wechselordnung finden. Die Richtigkeit des Satzes selbst ergebe sich aber sowohl daraus, daß, bei Befolgung eines anderen Principes der Wechselinhaber, sobald sämmtliche Wechselverpflichtete fallirt haben, niemals seine volle Befriedigung erhalten könnte, selbst wenn die verschiedenen Massen solche zu leisten im Stande wären, als auch daraus, daß hier ja eine solidarische Verbindlichkeit vorliege, wonach alle Verpflichteten so lange verhaftet blieben, bis der Gläubiger zur vollständigen Befriedigung gelangt sei.

Mehrere Mitglieder der Versammlung unterstützten diesen Antrag mit Bezugnahme auf die demselben entsprechenden Vorschriften in dem Art. 31 der Frankfurter und dem Art. 130 der Bremer Wechselordnung und hielten dafür, daß derselbe in dem Verhältnisse der Correalität, oder, wenn man lieber wolle, der solidarischen Verpflichtung der Wechselvertreter überhaupt seine vollständige Begründung finde, in Beziehung auf welche durch den entstandenen Concurs im Wesentlichen nichts geändert werde. Aus diesem Verhältnisse folge, daß der Inhaber eines Wechsels bei den Concursen aller Wechselverpflichteten die volle Wechselsumme liquidiren könne und bei Distribution der verschiedenen Massen mit dem ganzen Betrage seiner Forderung so lange concurriren müsse, bis er zu seiner vollen Befriedigung gelangt sei.

Unter Beziehung auf den Art. 685 des Württembergischen Entwurfs wurde dem entgegengesetzt, daß von dem vollen Betrage der Wechselforderung wenigstens dasjenige in Wegfall kommen müsse, was vor der Liquidation im Concurse abschläglich bezahlt worden sei und daß nur unter dieser Beschränkung der Grundsatz, von welchem der Antrag ausgehe, als richtig angenommen werden könne. Andere Mitglieder erklärten sich gegen den Antrag überhaupt und führten namentlich an, daß man dabei von der unrichtigen Voraussetzung ausgehe, der Gläubiger, welchem mehrere als correi hafteten, müsse immer zur vollen Befriedigung gelangen. Mehrfach wurde endlich geltend gemacht, daß die beantragte Bestimmung jedenfalls nicht in die Wechselordnung gehöre, indem die Entscheidung nicht aus besonderen Bestimmungen des Wechselrechts, sondern aus allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts und des Concursprocesses herzuleiten sei.

Es wurde hierauf die Frage:

> Soll über die durch den Vorschlag angeregte Frage eine Bestimmung in die Wechselordnung aufgenommen werden?

zur Abstimmung gebracht und mit 10 Stimmen gegen 9 verneinend beantwortet.

XXX.

Leipzig, den 30. November 1847.

Nachdem die Versammlung unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz eröffnet und das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen war, schritt man zur ferneren Berathung der nachträglich eingereichten Vorschläge einzelner Mitglieder der Versammlung und auf den Antrag des Herrn Referenten zunächst zu denjenigen des Oesterreichischen Herrn Abgeordneten in Betreff der Verjährung.

Diese Vorschläge lauten wie folgt:

> I. Die Wechselklagen verjähren gegen den Aussteller eines eigenen und den Acceptanten eines fremden Wechsels und ihre Bürgen durch den Verlauf von zwei Jahren.
>
> II. Diese Verjährungsfrist läuft gegen den Präsentanten und Intervenienten mit dem Tage nach dem Verfalltage des Wechsels; gegen einen Indossanten aber mit dem Tage nach demjenigen, an welchem derselbe im Regreßwege innerhalb der gesetzlichen Frist entweder den Wechsel rechtmäßig eingelöst hat, oder auf dessen Zahlung belangt worden ist.

Zur Begründung derselben ward von dem Herrn Antragsteller bemerkt: Er glaube, daß diese Bestimmungen vor den angenommenen den Vorzug verdienen dürften, weil nach denselben, die Regreßklagen möchten so lange als möglich dauern, jene Indossanten, welche den Wechsel entweder freiwillig eingelöst hätten oder auf dessen Bezahlung belangt worden seien, nie in die Lage kommen könnten, während des Laufs der Regreßprocesse ihr Klagerecht gegen den Acceptanten eines fremden oder den Aussteller eines eigenen Wechsels zu verlieren.

Diese Verfügung stehe ganz im Einklange mit derjenigen, welche hinsichtlich des Laufs der Regreßfristen angenommen worden sei und stelle so die Harmonie im Gesetze her. Dadurch werde es auch möglich, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre, ja selbst auf ein Jahr herabzusetzen. Wenn gleich der Acceptant in so fern in eine schlimmere Lage komme, als die Verjährungsfrist gegen ihn nicht in jeder Beziehung von dem nämlichen Tage berechnet werde, und seine Haftung in dem Falle der Durchführung mehrerer Regreßprocesse selbst über drei oder vier Jahre verlängert werden könne, so gewinne er doch im Ganzen durch die Herabsetzung der Verjährungszeit, weil die Fälle, in welchen wegen Bezahlung desselben Wechsels mehrere Regreßprocesse geführt würden, und diese über ein Jahr oder resp. zwei Jahre dauerten, unter die selteneren gehörten, nach dem gewöhnlichen Gange dieser Processe aber die Herabsetzung der Verjährungszeit für ihn im Allgemeinen vortheilhafter sei.

Dieser Antrag ward von mehreren Seiten unterstützt, von einem Mitgliede der Versammlung unter dem Vorbehalte, daß die Verjährungszeit auf ein Jahr herabgesetzt, und der Vorschlag mit Rücksicht auf das Verhältniß des Ausstellers zum Acceptanten vervollständigt werde.

Dagegen ward aber namentlich von dem Herrn Referenten darauf aufmerksam gemacht, daß die Lage des Acceptanten durch die Annahme einer solchen Bestimmung wesentlich ver-

schlimmert werden könne, indem möglicherweise seine Haftung aus dem Accepte auch auf längere Zeit hinausgeschoben werde. Dieser Ansicht pflichtete auch der Herr Vicepräsident **Dr. Einert** bei, indem derselbe hervorhob, daß die Schattenseiten délais eben in dem Mangel eines **terminus a quo** beständen; wolle man dies System auch auf das Verhältniß des Acceptanten übertragen, so würde man im Wechselrechte gar keine feste allgemeine Verjährungszeit haben, sondern diese werde dann immer nur zwischen zwei Wechselverbundenen laufen; in dem Falle würde es aber besser und consequenter sein, den Acceptanten ganz dem Indossanten gleich zu stellen, wodurch das Gesetz jedenfalls an Einfachheit gewinnen werde. Die Versammlung habe sich aber aus überwiegenden Gründen hiergegen bereits ausgesprochen.

Auch von einer anderen Seite ward bemerkt, daß eine solche Gleichstellung des Acceptanten mit dem Indossanten rücksichtlich der Verjährungszeit nicht zu rechtfertigen sei, indem im Regreßgange allerdings eine Reihe successive entstehender Klagen vorliege, während in Bezug auf den Acceptanten von einem bestimmten Zeitpunkte an actio nata sei und eine Veränderung in Betreff der zu dieser Klage berechtigten Personen nicht wohl am Fortlaufe der Verjährung Etwas ändern könne.

Es ward, nachdem hiermit die Verhandlung geschlossen, zur Abstimmung gebracht,

> ob der Vorschlag im Principe, etwaige Aenderung in der Redaction und in sonstiger Beziehung vorbehaltlich, anzunehmen sei. Dies wurde indeß mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Vorschlag desselben Herrn Proponenten ging dahin, eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufzunehmen:

> Eine Hemmung der Wechselverjährung kann nur in dem Falle eines gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege, z. B. in Pest- und Kriegszeiten, eintreten, und dauert so lange als dieses Hinderniß selbst.

Es ward indeß darauf aufmerksam gemacht und von dem Herrn Proponenten anerkannt, daß das Bedürfniß einer derartigen Bestimmung nicht mehr vorhanden sei, seitdem in der gestrigen Sitzung die Aufnahme einer Bestimmung über die Wirkung der höheren Gewalt auf die wechselrechtlichen Fristen angenommen worden.

Dieser Antrag ward demnach zurückgenommen, so wie wegen nicht genügender Unterstützung ein fernerer Vorschlag desselben Herrn Proponenten, des Inhalts,

> daß die Wechselverjährung nicht nur durch eine gehörig fortgesetzte Klage, sondern auch durch die vom Schuldner auf den Wechsel mit Beifügung des Datums angemerkte Anerkennung seiner Schuld unterbrochen werden könne.

Es standen nunmehr zwei Vorschläge des Königlich Württembergischen Herrn Abgeordneten an der Tagesordnung, die Meßwechsel und die Protesttage betreffend.

Rücksichtlich des ersten Punktes hatte der Herr Proponent, in Erwägung:

1. daß die Meßwechsel eine ganz exceptionelle Stellung einnehmen,
2. daß sie nicht acceptabel sein sollen,
3. daß die Zahlungszeit nicht aus dem Wechsel erhellt,
4. daß die bereits darüber getroffenen Bestimmungen nicht einmal ausreichen, indem
   a) noch dafür zu sorgen wäre, daß sie überhaupt während der Messe nicht blos am Zahlungstage wirksam gezahlt werden können, und indem
   b) hauptsächlich die Meßwechsel nöthig machen, die Protestaufnahme am Zahltage selbst zu gestatten:
5. daß sie schon an und für sich zu den Papieren gehören, welche nicht für eine größere Circulation bestimmt sind, und
6. endlich das legislative Bedürfniß sich nur auf wenige Staaten beschränkt,

den Antrag gestellt:

> sämmtliche Bestimmungen über Meßwechsel aus der Wechselordnung wegzuweisen und die Regulirung dieser Verhältnisse den einzelnen Meß- und Marktordnungen zu überlassen.

Zur ferneren Begründung dieses Vorschlags ward von dem Herrn Antragsteller angeführt, daß die Meßwechsel im Grunde schon durch die Bestimmungen des §. 4 des Preußischen Entwurfs ausgeschlossen seien, indem dieser Paragraph die Vorschrift enthalte, daß es zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehören solle, daß die Zahlungszeit desselben auf einen bestimmten Tag gestellt werde. Es gehöre aber eben zur Eigenthümlichkeit eines Meßwechsels, daß ein solcher bestimmter Zahltag nicht festgesetzt, sondern statt dessen die Messe oder der Markt als die Zeit, in welcher Zahlung zu leisten sei, genannt werde.

Zudem komme, wie schon bemerkt, in Betracht, daß diese Wechsel eine Ausnahme von dem als allgemeine Regel aufgestellten Satze machten, daß jeder Wechsel sofort zur Annahme präsentirt werden könne; diese Ausnahme zu machen, scheine um so weniger nöthig, da dem wirklichen Bedürfnisse durch eigene domicilirte, erforderlichen Falls mit einer Nothadresse versehene Wechsel abgeholfen werden könne, übrigens aber auch nach seinem Vorschlage einem jeden Lande, in dem sich größere Meßplätze befänden, überlassen werden müsse, in den Meßordnungen das etwa nöthig erscheinende zu bestimmen; in ein allgemeines Deutsches Wechselrecht aber gehörten solche Bestimmungen auch um deswillen nicht, weil verhältnißmäßig nur in wenigen Staaten des Deutschen Bundes ein Bedürfniß für Meßwechsel, und deshalb zur Aufstellung einer allgemeinen Regel keine genügende Veranlassung vorhanden sei.

Nachdem von mehreren Seiten erklärt worden war, daß der Antrag unterstützt werden müsse, bemerkte zuerst Se. Excellenz der Herr Staatsminister von **Könneritz**, daß auch er geneigt sei, sich für denselben auszusprechen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Versammlung sich dahin vereinige, daß die Bestimmung der Zahlungszeit eines Wechsels im §. 4 des Entwurfs dahin modificirt werde, daß auch ein indirect, oder durch ein besonderes Gesetz bestimmter Tag als Verfalltag zuläßig sei.

Dieser Erklärung schloß sich auch der Herr Vicepräsident **Dr. Einert** im Wesentlichen an; während von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt bemerkt ward, daß er dies nur in dem Falle zu thun vermöge, wenn ein Zusatz zu dem allgemeinen Wechselgesetze dahin gemacht werde, daß die Bestimmungen über die Zahltage und die sonstigen Eigenthümlichkeiten der Meßwechsel, den Meß- und Marktordnungen der einzelnen Länder überlassen worden seien. Wenn dies aber nicht geschehe, der Antrag sonach als eine Beseitigung der Meßwechsel durch die allgemeine Wechselordnung aufzufassen sei, so müsse er sich um so entschiedener gegen denselben erklären, als der Beschluß wegen der Zuläßigkeit der Meßwechsel, auf welche von Seiten der freien Stadt Frankfurt begreiflicher

Weise großes Gewicht gelegt werde, einmal gefaßt sei, und er nicht seine Zustimmung dazu geben könne, daß diese Zulässigkeit nochmals in Frage gestellt werde.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde hierauf angeführt: Er habe für die Beibehaltung des dritten Satzes des §. 18 über die Präsentationszeit der Meß- und Marktwechsel gestimmt und zugleich auf eine Vervollständigung dieser Bestimmung in Betreff jener Wechsel angetragen, die auf Jahrmärkte gestellt seien, für welche keine Marktordnungen bestehen. Für die Beibehaltung der ersten Bestimmung habe er gestimmt, weil er die für die Meß- und Marktwechsel überhaupt angeführten Gründe theile, und weil auch in dem Art. 36 der Oesterreichischen Wechselordnung vom Jahre 1763 die Beobachtung der Marktordnungen des Auslandes vorgeschrieben sei, und er sich nicht für berufen halte, den anderen Deutschen Regierungen anzusinnen, daß sie die hinsichtlich der auf ihre Messen gestellten Wechsel bestehenden Verfügungen aufheben sollten.

Unter dieser Voraussetzung habe er für nöthig erachtet, auf eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich jener Märkte anzutragen, für welche keine Marktordnung bestehe.

Es werde jedoch in dem Protocolle der neunten Sitzung gesagt, daß die Versammlung, wenn sie auch für die Meßwechsel sich entschieden, doch nur die Absicht gehabt habe, die Annahme einer allgemeinen Regel zu beschließen. Er müsse nun die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß gerade der §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs eine solche allgemeine Regel enthalte; wenn es in Oesterreich ausführbar sei, für die Präsentation aller auf Jahrmärkte gestellten Wechsel mit Rücksicht auf die in sämmtlichen Oesterreichischen, Deutschen und Italienischen Provinzen bestehenden Jahrmärkte eine allgemeine Regel festzusetzen, so müsse sich wohl auch für alle Messen und Märkte Deutschlands eine solche Regel finden lassen. Er wolle damit nicht sagen, daß die Vorschrift des §. 87 des Oesterreichischen Entwurfs unverändert anzunehmen sei, sondern er wolle nur die Herren Abgeordneten jener Deutschen Staaten, in denen größere Messen gehalten werden, darauf aufmerksam machen, ob sich nicht für die Präsentation aller auf Deutsche Messen und Märkte gestellter Wechsel ohne Beeinträchtigung des Meßhandels eine allgemeine Regel einführen lasse. Dadurch, scheine ihm, würde die Absicht der Versammlung erreicht, und die Haupteinwendung, daß man wegen dieser Wechsel eine Menge von Meß- und Marktordnungen kennen müsse, hinwegfallen.

Von den zu dem jetzigen Vorschlage von dem Württembergischen Herrn Abgeordneten angeführten Gründen könne er keinen als entscheidend anerkennen. Die Meßwechsel seien auch früher durch exceptionelle Vorschriften regulirt worden, und da kein Nachtheil, der aus ihrem Bestehen entspränge, angeführt werden könne, so finde er keinen Grund, sie abzuschaffen. Man könne nicht sagen, daß sie nicht acceptabel seien, und daß die Zahlungszeit nicht daraus erhelle; denn die Zeit der Acceptation und der Zahlung sei allerdings bestimmt, nur auf besondere Art und mit Beziehung auf Marktordnungen, die man aber leicht entbehren könne, wenn man eine allgemeine Regel dafür festsetze. Der zuletzt gegen die Meßwechsel angeführte Grund, daß das legislative Bedürfniß in ihrer Beziehung sich nur auf wenige Staaten beschränke, erscheine ihm ganz unhaltbar, da ein solches Bedürfniß in den Oesterreichischen, Preußischen, Sächsischen und Braunschweigischen Staaten, und in Frankfurt, folglich im größten Theile Deutschlands sich zeige.

Wenn man die Meßwechsel ganz aus der Wechselordnung auslasse, so werde man sie für abgeschafft ansehen. Eine solche Abschaffung sei aber nach den Ansichten der betheiligten Regierungen doch nicht möglich, und wenn man in dieser Wechselordnung sich in Betreff der Meßwechsel auf die Partikular-Gesetzgebungen beziehe, so habe man eigentlich die Frage blos umgangen und im Grunde nichts verfügt.

Von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt ward hierauf bemerkt, daß die Versammlung bereits in ihren Beschlüssen zum §. 35 solche Grundsätze, welche als allgemeine Meßordnung gelten können, zusammenzustellen versucht habe, und daß es gewiß mehr vorzuziehen sei, dergleichen Bestimmungen als Ausfluß des allgemeinen Gesetzes hinzustellen, als jedem Staate zu überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wobei auch zu besorgen sei, daß man vielleicht in anderen Ländern Anstand nehmen werde, sich darnach zu richten.

Der Braunschweigische Herr Abgeordnete erklärte hierauf, daß auch er einen großen Werth auf das Verlangen legen müsse, welches von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt zur Bedingung gemacht worden sei, daß nämlich das allgemeine Wechselgesetz ausdrücklich auf die Normen verweise, welche in Betreff der Meßwechsel in den einzelnen Meßordnungen aufgestellt seien. Als auch der Herr Vicepräsident Dr. Einert sich dieser Ansicht wiederholt anschloß, sah sich der Herr Antragsteller veranlaßt, zu bemerken, daß eine solche Behandlung der Sache durchaus nicht in seinem Vorschlage liege, der letztere vielmehr lediglich dahin gerichtet sei, alle diejenigen Paragraphen, welche von Meßwechseln handelten, aus dem Entwurfe zu streichen ohne andere Bestimmungen oder Hinweisungen an deren Stelle zu setzen.

Von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt ward hierauf entgegnet, daß in diesem Falle die Städte und Länder, welche Messen halten, als Ausland, der Wechselordnung gegenüber gestellt würden, ein Verhältniß, welches für Staaten, die dem deutschen Bunde angehörten, und welche gerade durch Einführung einer gemeinsamen Wechselordnung das sie umschlingende nationale Band enger zu knüpfen beabsichtigten, wenig geeignet erscheine; sollte dies von der Versammlung beschlossen werden, so werde nach seiner Ansicht die Stadt Frankfurt, um die Meßwechsel keiner Gefährdung auszusetzen, sich vor Publikation des allgemeinen Wechselgesetzes von den übrigen Deutschen Bundesstaaten, in welchen dasselbe gleichfalls Gesetzkraft erhalten soll, eine Zusicherung darüber verschaffen müssen, daß die fortdauernde Gültigkeit und gesetzliche Anerkennung der besonderen Bestimmungen über Meßwechsel durch Publikation der allgemeinen Wechselordnung keinen Eintrag leiden solle.

Als darauf von einem Mitgliede der Versammlung nochmals zu erwägen gegeben ward, ob dem Bedürfnisse nicht durch eigene Domicilwechsel, wodurch die Hauptschwierigkeit in Betreff der Acceptabilität beseitiget werde, abzuhelfen sei, bemerkte der Herr Vicepräsident Dr. Einert, man überschätze, wie es ihm scheine, von der einen Seite, und unterschätze von der anderen Seite die Bedeutung der Meßwechsel. Ihre Bedeutung werde überschätzt, indem man vergesse, daß sie sich immer in einem gewissen Rayon hielten, den sie fast nie überschritten, und dadurch solchen, die mit den Messen in keiner Beziehung ständen, nicht lästig würden; man unterschätze ihre Bedeutung aber mit Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben für die Meßplätze und den dortigen Verkehr, der ohne ein Papier eben der Art, wie das Bedürfniß dasselbe

ausgebildet, nicht bestehen könne, und namentlich in den vorgeschlagenen Surrogaten keine Befriedigung fände.

Als die Verhandlung hierher gelangt war, nahm der Abgeordnete für Bremen, Herr Senator Dr. Albers, das Wort, um der Versammlung in Erinnerung zu bringen, wie er bereits früher deren Aufmerksamkeit auf die in Bremen eingeführten und für den dortigen Verkehr nöthigen allgemeinen Zahltage hinzulenken sich genöthigt gesehen habe. Er müsse dies jetzt wieder in Anregung bringen, wo, wie ihm scheine, die Versammlung im Begriff stehe, nach nochmaliger ausführlicher Erörterung die exceptionelle Zulassung der Meßwechsel anzuerkennen. Würden aber die Meßwechsel in der Wechselordnung bleiben, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß man dann dem Bedürfniß einer Handelsstadt von Bremens Bedeutung die nöthige Anerkennung nicht habe zu Theil werden lassen. Bremens Verkehr könne sich in jeder Beziehung dem irgend eines Meßplatzes an die Seite stellen, und müsse er darauf hinweisen, daß die Legislation Bremens wohl von dem Satze ausgehen könne, daß das, was dem Einen Recht sei, mit Billigkeit auch dem Anderen nicht versagt werden könne. Habe man aber rücksichtlich der Meßwechsel gefunden, daß nicht alle Localverhältnisse zu beseitigen seien, so werde Bremen auch das Recht haben zu verlangen, daß seine Localverhältnisse Beachtung fänden, um so mehr, da die denselben zu widmende Berücksichtigung weit weniger in das System des Gesetzes und den allgemeinen Verkehr eingreife, als diejenige, welche von einigen Meßplätzen in Anspruch genommen werde.

Von dem Herrn Geheimen Legationsrath von Patow ward hierauf bemerkt, daß bei den bisherigen Verhandlungen die Bedeutung Bremens gewiß nicht verkannt sei, und daß die Versammlung auf die von dem Herrn Abgeordneten wieder in Anregung gebrachte Frage werde zurückkommen müssen. Was aber den Meßwechsel betreffe, so dürfte man nicht vergessen, daß die große Verbindung mit dem Oriente, die durch die Messen vermittelt würde, eine schonende Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen zur Pflicht mache, und daß, wenn auch keinem Staate das Recht bestritten werden könne, Partikularbestimmungen nach seinen Bedürfnissen zu erlassen, es doch bedenklich sei, hierzu dadurch Veranlassung zu geben, daß man Verhältnisse, wie die hier in Frage stehenden, in einem allgemeinen Gesetze ganz unberücksichtigt lasse, und dadurch vielleicht herbeiführe, daß solche Particularbestimmungen weiter gingen, als allgemein wünschenswerth sei.

Von einem anderen Mitgliede der Versammlung ward mit Rücksicht hierauf bemerkt, daß es den Antrag überall nur so aufgefaßt habe, daß die Lokalgesetzgebungen dadurch lediglich genöthigt werden sollten, einen bestimmten Zahltag in ihren Meß- und Marktordnungen festzusetzen, und somit indirect für alle Meßwechsel den Zahltag zu bestimmen. Diese Bemerkung veranlaßte indeß den Herrn Antragsteller zu der Erklärung, daß man darin seinen Vorschlag und seine Absicht mißverstehe. Diese gehe vielmehr, wie schon bemerkt, dahin, daß alles, was Meßwechsel betreffe, aus dem Entwurfe wegfalle, wovon die Folge sein werde, daß es den Gerichtshöfen überlassen bleibe, wenn Meßwechsel bei ihnen vorkämen, über deren Zulässigkeit und Bedeutung zu entscheiden. In Staaten, in denen Messen existirten, würden die Gerichte in den vorhandenen Meßordnungen Normen für ihre Entscheidung finden, in Ländern, wo dies nicht der Fall sei, glaube er allerdings nicht, daß die Gerichte namentlich die beschränkte Präsentationsfähigkeit solcher Wechsel anerkennen werden.

Hierauf erklärten Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz und zugleich mehrere Mitglieder der Versammlung, daß sie unter diesen Umständen dem Antrage ihre Unterstützung entziehen müßten, worauf derselbe von dem Herrn Antragsteller zurückgenommen ward.

Von dem Herrn Referenten ward hiernächst bemerkt, daß während der Berathung dieser Frage mehrere Anträge vorgebracht seien, welche noch einer Erledigung bedürften. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Versammlung, daß diese Anträge lediglich als Amendements des geschehenen Vorschlags zu betrachten seien, die mit der Zurücknahme des Vorschlags selbst nicht weiter in Frage kommen könnten, wenn sie nicht als für sich bestehende Anträge aufs neue vor die Versammlung gebracht würden, erklärte man sich hiermit allseitig ohne Abstimmung einverstanden, und ging demnach zu dem zweiten Antrage des Württembergischen Herrn Abgeordneten über.

Dieser Vorschlag ging mit einer beim mündlichen Vortrage desselben vorgenommenen Modification dahin,

in Erwägung:

1. daß bei der Berathung über die Zulassung eines zweiten Protesttages von mehreren Seiten ausdrücklich vorbehalten sei, auf diese Frage zurückzukommen,
2. daß, wenn der zweite Protesttag für Hamburg und abgelegene Zahlorte wirklich ein Bedürfniß sei, dieses Bedürfniß doch nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bilde,
3. daß zwei allgemeine Protesttage am Ende nur zwei Respecttage seien, und zu Collusionen zwischen dem Inhaber und Acceptanten Veranlassung geben könnte,
4. daß aber durch irgend eine Thätigkeit, welche man dem Inhaber vor dem zweiten Protesttage vorschreibe, diese Uebelstände größtentheils vermieden würden,

zu beschließen:

den §. 40 des Preußischen Entwurfs namentlich auch in Betreff der Zulässigkeit der Protesterhebung am Verfalltage wieder herzustellen,

wenn aber dies nicht angenommen werde, festzusetzen,

daß der Inhaber vor dem zweiten Protesttage, also spätestens mit dem Ablaufe des ersten, dem Gerichte oder dem Notare die nicht erlangte Zahlung, oder daß er keine Nachricht über die Erlangung habe, anmelde, und daß dieser Bemerkung im Eingange des Protestes gedacht werde.

Zur ferneren Begründung dieses Vorschlages bemerkte der Herr Antragsteller noch:

Bekanntlich werde durch einen nach dem Verfalltage (lendemain) aufgenommenen Protest nicht constatirt, daß am Verfalltage gefordert und nichts erhalten worden sei; durch die notarielle Forderung am lendemain habe sich diese Lage der Sache nicht verändert, sondern es würde blos constatirt, daß am Protesttage gefordert und nichts erhalten wurde. Das Gleiche träte nun an dem beschlossenen zweiten Protesttage (surlendemain) ein. Daraus folge, daß der Inhaber am Verfalltage zwar Zahlung fordern, daß er dies aber auch unterlassen könne, wenn es ihm besser convenire, und daß ihm im letzteren Falle, wenn der Bezogene vom Zahltage bis zum Protesttage fallire, nicht der geringste Vorwurf gemacht werden dürfe; denn mit dem Proteste sei Alles abgemacht. Zwar habe die Pünktlichkeit des Handelsstandes an den Orten, wo

bisher der **lendemain** gelte, die Unsicherheit, welche aus diesen Bestimmungen folge, größtentheils verhindert, aber sie werde beim **surlendemain** um so greller hervortreten, als dessen Annahme die Folge habe, daß der Acceptant das Geld zwei Tage länger bereit halten müsse und nicht einmal sicher deponiren könne, wenigstens nicht auf Kosten des Inhabers. Aus diesen Gründen scheine es ihm unthunlich, den **surlendemain** ohne alles Correctiv stehen zu lassen. In Hamburg stehe die Sache ganz anders; dort müsse bei den in Banko gezogenen Wechseln der Inhaber am Zahltage fordern, wenn er am **lendemain**, oder oft erst am **surlendemain** die gewisse Nachricht über den Erfolg seiner Forderung erhalten wolle; hier also trage die Sachlage das Correctiv in sich und dadurch unterscheide sich gerade Hamburg von dem ganzen übrigen Deutschland; aber eben deßhalb könne auch nicht Hamburgs wegen eine dem ganzen übrigen Deutschland nachtheilige Bestimmung getroffen werden.

Aus dem so eben Bemerkten folge zugleich, daß es das Sicherste und Passendste wäre, am Verfalltage Protest aufnehmen zu lassen. Man wende dagegen ein, daß der Bezogene ein Recht auf den ganzen Tag habe und erst nach Ablauf desselben im Verzuge sei. Auch habe man nach civilrechtlichen Grundsätzen ganz recht. Aber sämmtliche ältere Wechselgesetze hätten es anders gehalten und der Grund sei einfacher, daß der Inhaber zu dem Bezogenen sich verfügen, dort fordern und das Geld abholen müsse. Wenn man nun festsetzen wollte, der Bezogene könne den Inhaber wieder zurückschicken mit der Bemerkung, daß er bis 12 Uhr Nachts Zeit habe und der Inhaber morgen wieder kommen könne, dann wolle er sehen, was er thue, so würde das dem Inhaber zustehende Recht illusorisch und deßhalb eine lästige *Pflicht*, die demselben blos für den Fall auferlegt wäre, wenn etwa der Bezogene Lust haben sollte, am Verfalltage zu zahlen. So aber stehe die Sache nicht. Der Inhaber habe auch ein *Recht*, das ihm nicht genommen werden könne, sonst wäre der Verfalltag, ein bloßer Respecttag. Demnach müsse der Bezogene zahlen, wenn der Inhaber zur beliebigen Tagesstunde erscheine und, wenn man ihn mit dem Proteste auf 3 Uhr verweise, wie dies im Preußischen Entwurf geschehen, so sei dieses bereits eine dem Bezogenen gewährte Frist. Gegen diese mildere Ansicht habe er nichts einzuwenden, und wolle es sich auch gefallen lassen, wenn dem Inhaber das Recht eingeräumt würde, wenn er *wolle*, mit dem Proteste noch bis zum **lendemain** zu warten, falls er nur nicht warten *müsse*. Dieses Warten könne ihm selbst erwünscht sein und eine fakultative Frist von einem Tage könne nicht viel schaden.

Demnach ergebe sich, daß er die Fassung des Preußischen Entwurfs für die beste halte, daß er aber, wenn die Majorität auf dem **surlendemain** beharre, ein Correctiv für Deutschland unerläßlich finde, d. h. einen Beleg dafür, daß der Inhaber wenigstens am **lendemain** gefordert und nichts erhalten habe.

Hierauf nahm der Herr Abgeordnete von Holstein das Wort und bemerkte: Die Motive des Herrn Antragstellers ergäben sich schon aus den beiden heute zur Verhandlung gebrachten Vorschlägen. In beiden kämen Fragen in Betracht, rücksichtlich welcher die Versammlung nach gründlicher Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß die Strenge des Systems dem Leben und dem Zwecke dieser Versammlung eine Concession habe machen müssen. Der Herr Antragsteller wolle nun den sehr anerkennungswerthen Versuch machen, ob nicht bei nochmaliger Prüfung der Frage diese Concession wieder in das System sich zurückdrängen lasse. Es werde sich daher zunächst in Betreff des zweiten Protesttages fragen, ob dies möglich sei, ohne den Zweck der Versammlung, ein einiges Wechselrecht für Deutschland, d. h. eine solche Wechselordnung zu schaffen, die von allen Deutschen Staaten angenommen werden könne, außer Augen zu setzen.

Er sei nicht dahin instruirt, hier eine Erklärung darüber abzugeben, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen seine Allerhöchste Regierung das Resultat der hiesigen Berathungen annehmen werde, da er indeß angewiesen sei, hier nach seinem besten Wissen und Gewissen sich auszusprechen, so könne er nicht umhin, auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche er schon hervorgehoben, als die Sache das erste Mal erwogen worden sei. Er glaube nicht, daß Hamburg unter den vorgeschlagenen Bestimmungen das Gesetz werde annehmen können; er habe schon früher auf das nahe Verhältniß Altona's zur Hamburger Bank aufmerksam gemacht. Er habe darauf hingewiesen, daß es in den Marschdistrikten des Herzogthums Holstein oft unmöglich sei, in kürzerer Zeit einen Notar oder eine Gerichtsperson zu erreichen; ähnliche Verhältnisse lägen, so viel ihm bekannt, in den Marschen des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg vor, welches er indeß den Herren Abgeordneten dieser Länder zu entwickeln vorbehalten müsse; so viel werde sich aber aus dem Bemerkten ergeben, daß manche Regierung Deutschlands sehr wesentliche und sehr begründete Bedenken hegen müßte, ein Wechselgesetz anzunehmen, wenn dasselbe solche Bestimmungen enthalte, die ihren Unterthanen entweder eine Störung ihrer ganzen commerciellen Verhältnisse oder die Unmöglichkeit bringen würden, die wechselrechtlichen Formen zu erfüllen. Wenn es nun auch die materiellen Interessen des Südens wenig berühre, nach welchem Rechte der Wechselverkehr im Norden Deutschlands sich richte, so seien es doch nicht blos die Rücksichten auf die rein materiellen Verhältnisse, welche die Conferenz hier zusammengeführt habe. Es dürfe übrigens nicht unbeachtet bleiben, daß es dem Norden Deutschlands in weiterem Umfange nicht gleichgültig sein könne, ob namentlich in Hamburg dieselben Normen für den Wechselverkehr geltend wären, und es käme dies um so mehr in Betracht, da Hamburg nicht durch einen Zufall oder die freie Wahl des Verkehrs in seine bedeutende Stellung als Handelsplatz gekommen, sondern durch seine Lage, sein Geld und seine Verbindungen es einem großen Theile Deutschlands zur unabweislichen Nothwendigkeit mache, sich dahin mit ihren Handels- und Wechselgeschäften zu wenden. Mit Rücksicht hierauf müsse er darauf antragen, daß der Vorschlag nicht angenommen werde.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten ward hierauf bemerkt, wie er schon früher erklärt habe und wiederholen wolle, daß er nicht gemeint sei, Hamburg zu hindern, solche Bestimmungen zu treffen, wie sie für die in Betracht kommenden Verhältnisse nothwendig seien, daß die Conferenz aber ein Wechselgesetz für ganz Deutschland zu berathen habe und dabei unmöglich jedes besondere Bedürfniß einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen Landes in der Weise berücksichtigen könne, daß ganz Deutschland sich nach diesen lokalen Bedürfnissen richte. Uebrigens habe er schon früher gegen den im Preußischen Entwurfe als Protesttag gestatteten **lendemain** gestimmt, und müsse bei der Ansicht verharren, daß der Protest schon am Verfalltage aufgenommen werde.

Von einem andern Mitgliede der Versammlung ward bemerkt, daß man wohl nicht werde umhin können, als allgemeine Regel und zur Ausgleichung der Interessen den **lende-**

main als Protesttag zuzulassen, daß man aber der Stadt Hamburg und den Ländern und Städten, die in gleicher Lage seien, gestatten müsse, ausnahmsweise den surlendemain als Protesttag zuzulassen.

Nicht ganz in Uebereinstimmung hiermit erklärte sich der Herr Vicepräsident Dr. Einert dahin, daß für den Kredit und den Verkehr nichts wichtiger sei, als die strenge Innehaltung des Zahltages. Dieses sei indeß nur möglich, wenn man denselben zugleich zum Protesttag mache. Die Erfahrung habe es in Frankreich und in den Ländern, die dessen Beispiel befolgt hätten, zur Genüge gelehrt, daß der lendemain nicht bloß Protesttag sondern auch Zahltag geworden wäre. Uebrigens erkenne er es an, daß in Hamburg der Zahltag nicht als alleiniger Protesttag festgehalten werden könne, es bleibe aber da nichts übrig, als für Hamburg und für ähnliche Verhältnisse anderer Staaten exceptionelle Bestimmungen zuzulassen.

Se Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz stimmte diesen Bemerkungen, namentlich in Betreff der Wichtigkeit bei, die für die Verhältnisse des Königreichs Sachsen die Beibehaltung des Zahltages als Protesttag habe. Jede Beschränkung des Gläubigers, schon am Verfalltage Zahlung zu verlangen und Execution zu suchen, erscheine als ein Moratorium, das dem Geiste der Sächsischen Gesetzgebung durchaus zuwider sei.

Hierauf bemerkten die Hamburgischen Herren Abgeordneten, daß alle drei während der Verhandlung vorgekommenen Modificationen des gefaßten Beschlusses für Hamburg nicht annehmbar seien; man möge nicht übersehen, daß es jährlich vielleicht 3 bis 400,000 Wechsel seien, die auf Hamburg und Altona gezogen würden, woraus es sich schon ergebe, in welchem Umfange diese Städte Wechselplatz seien und in welchem Umfange Deutschland bei den dort bestehenden Einrichtungen interessirt sei. Auch lasse sich ein Nachtheil von der Beibehaltung des bereits einmal mit so überwiegender Majorität von 14 gegen 4 Stimmen gefaßten Beschlusses in keiner Art absehen. Zwar habe man Hamburg in dieser Rücksicht auf eine Lokalgesetzgebung verwiesen, man möge indeß dabei nicht außer Acht lassen, wie leicht es möglich sei, daß die dortige Gesetzgebung sich, wenn sie zu diesem Auswege greifen müsse, mit demjenigen nicht begnügen werde, was die Versammlung früher über diesen Punkt beschlossen habe; der Versammlung werde aus früheren Berathungen erinnerlich sein, daß noch manche andere Bestimmungen, die Hamburg für wichtig halte, von der Majorität der Versammlung nicht beliebt seien. Sie glaubten genügend gezeigt zu haben, daß es ihr lebhaftes Streben sei, selbst bei Nichtberücksichtigung einzelner gehegter Wünsche, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches allseitig und auch für Hamburg angenommen werden zu können geeignet oder mindestens möglich sei. Hamburg halte wie Sachsen streng den Verfalltag zu seinen Zahlungen inne und werde auch künftig dabei bleiben. Nur noch rücksichtlich dessen, was, um daraus Folgerungen zu ziehen, in Betreff Frankreichs angeführt worden, daß dort der lendemain Zahltag geworden sei, müßten sie berichtigend bemerken, daß in Paris kein respektables Haus die Zahlung von Wechseln auf den lendemain verschiebe, sondern daß am Abend des Verfalltages die nöthige Aufgabe wegen der zu erhebenden Proteste an die huissiers gelange.

Auch von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt ward darauf angetragen, daß man es bei dem früheren Beschlusse in dieser Beziehung lassen möge. Auch er vermöge keinen Nachtheil einzusehen, der daraus erwachsen könne, wenigstens sei in der heutigen Verhandlung ein in Betracht kommender Nachtheil nicht angeführt worden. Frankfurt bedürfe zwar zweier Protesttage nicht; einen Protesttag nach dem Verfalltage könne es aber bei seinem Verkehre nicht entbehren. Namentlich habe sich die Frankfurter Handelskammer auf das Entschiedenste gegen die Bestimmung des Preußischen Entwurfs, wornach der Protest Mangels Zahlung schon am Nachmittage des Zahlungstages erhoben werden dürfe, und für Beibehaltung der damaligen im Gesetz vom 12. November 1844 enthaltenen Frankfurtischen Gesetzgebung ausgesprochen.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde dagegen erklärt:

Er könne nur auf seinen früheren, mit den §§. 104 und 207 des Oesterreichischen Entwurfs übereinstimmenden Antrag zurückkommen, welcher dahin ging, daß die Präsentation zur Zahlung am Verfalltage des Wechsels zu geschehen habe, und bei verweigerter Zahlung an demselben Tage der Protest erhoben werden müsse.

Diese Bestimmung sei der Natur des Wechselgeschäfts am angemessensten, und die Erfahrung habe gezeigt, daß ihre Ausführung keinen Schwierigkeiten unterliege. In Oesterreich seien bisher für die meisten Wechsel nach der Wechselordnung vom Jahre 1763 drei Respekttage eingeführt, und hiervon sei die Folge gewesen, daß der Inhaber die Zahlung erst am dritten Respekttage verlangt habe und an diesem Tage auch der Protest erhoben worden sei. Da es nun bisher selbst in Wien, wo der Wechselumlauf ungemein groß sei, möglich gewesen, am dritten Respekttage sämmtliche Proteste erheben zu lassen, so müsse dies auch am Verfalltage möglich sein. Da die Respekttage eigentlich nur eine Prolongation der Zahlungsfrist wären, nur in einem alten Gebrauche ihren Grund hätten, dem Inhalte des Wechsels widersprächen und wegen ihrer Verschiedenheit an den verschiedenen Handelsplätzen sich als nachtheilig zeigten, so habe man in den Entwürfen einer Wechselordnung vom Jahre 1833 und 1843 auf die Aufhebung der Respekttage angetragen. Wenn man aber die Respekttage aufhebe, so folge natürlich, daß man die Zahlung am Verfalltage mit Recht fordern und bei verweigerter Zahlung den Protest erheben könne. Gestatte man nun die Protesterhebung auch am nächstfolgenden Werktage, so würden daraus die Folgen entstehen, daß man den Wechsel zweimal präsentiren müsse, daß daher die Präsentation gewöhnlich erst am nächstfolgenden Werktage nach dem Verfalltage erfolgen und im Wesentlichen ein Respekttag werde eingeführt werden. Es werde ein Schwanken und eine Ungewißheit entstehen, ob man den Wechsel am Verfalltage oder am nächstfolgenden Tage zur Zahlung präsentiren und Protest erheben lassen solle. Wenn sein Antrag nicht angenommen werden sollte, so würde er, ehe er zu mehreren Protesttagen seine Zustimmung gäbe, sich lieber für eine Vorschrift erklären, durch welche angeordnet würde, daß die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung nur am nächsten Tage nach dem Verfalltage geschehen könne, obwohl er nicht verkenne, daß dies eigentlich dem Inhalte des Wechsels widerspreche. Gegen die vorgebrachte Einwendung, daß dem Wechselschuldner der ganze Verfalltag zur Zahlung gelassen werden solle, müsse er bemerken, daß das Wechselgeschäft sich von anderen Schuldverhältnissen wesentlich unterscheide, daß man dafür feste und dem Inhalte des Wechsels genau entsprechende Normen festsetzen müsse und die bedeutende Verschiedenheit statt finde, daß der Gläubiger die ihm gebührende Summe abholen, und zwar

an einem bestimmten Tage, bei Vermeidung eines Präjudizes abholen, daher genau wissen müsse, wann er dazu berechtigt sei.

Uebrigens sei er auch einverstanden, daß wegen der besondern Art der durch die Bank in Hamburg zu leistenden Zahlungen eine diesen Verhältnissen entsprechende Ausnahme für Hamburg in die Wechselordnung aufgenommen werde.

Der Herr Geheime Legationsrath von Patow bemerkte hierauf, daß seiner Ansicht nach wohl möglich sein dürfte, sich über eine Fassung zu vereinigen, durch welche den Bedürfnissen von Holstein und Hamburg, wie denen von Bremen und Augsburg ebenso im allgemeinen Wechselgesetze die erforderliche Berücksichtigung gewährt werde, wie solche den Meßplätzen durch die in Betreff der Meßwechsel angenommenen Bestimmungen zu Theil geworden sei. Sollte dies indeß nicht gelingen, so sei allerdings eine vollständige Einheit der Wechselgesetzgebung nicht wohl zu erreichen. Wie sehr ihm diese am Herzen liege, darüber werde es nicht erst einer Versicherung durch Worte bedürfen. Gleichwohl könne man nicht übersehen, daß, so gewiß auch die großartigen Handelsverhältnisse, wie diese sich insonderheit in Hamburg fänden, die möglichste Berücksichtigung verdienten, doch auch von anderen Staaten, namentlich bei der früheren Berathung der Frage, hervorgehoben sei, daß sie eine derartige Bestimmung, wie für Hamburg in Anspruch genommen werde, nicht nur nicht nöthig hätten, sondern sogar für ihre Verhältnisse als entschieden nachtheilig erachteten, und daß man deßhalb Gefahr laufe, die unveränderte Annahme der aus den Berathungen der Conferenz hervorgehenden Wechselordnung dadurch, daß man sie für Hamburg erleichtern wolle, für andere Staaten in eben dem Grade schwierig oder zweifelhaft zu machen. Unter diesen Umständen werde wohl die Conferenz kaum weiter gehen können, als daß sie im Protokolle die Erklärung niederlege, wie sie in Betreff der Protesttage ein Abgehen von den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes für die genannten Staaten oder Plätze für begründet halte. Es könne gewiß nicht seine Meinung sein, durch eine solche Protokollerklärung die Autonomie irgend eines Staates in Frage stellen oder beschränken zu wollen, er erkenne es vielmehr ausdrücklich an, daß es jeder Regierung völlig freigestellt bleiben müsse, ob sie das Resultat der hiesigen Berathungen vollständig oder mit Modificationen annehmen oder gänzlich ablehnen wolle. Er könne sich indeß von der Ueberzeugung nicht trennen, daß es immerhin keinem Staate leicht sein dürfte, sich von den hier auf so erfreuliche Weise getroffenen Vereinbarungen loszusagen, und daß eine höhere Instanz, der sich auch die unabhängigste Regierung unterwerfen müsse, die Geschichte nämlich, ihr Urtheil darüber fällen werde, wenn ohne hinreichenden Grund eine Abweichung von dem hier Beschlossenen vorgenommen werde. Diese Art der Verantwortlichkeit, wenn man sie so nennen wolle, könne nun aber die Conferenz derjenigen Regierung, die eine von dem vereinbarten Gesetze abweichende Bestimmung erlasse, abnehmen oder wenigstens erleichtern, wenn sie einmüthig erkläre, daß sie das Bedürfniß einer solchen Bestimmung für die betreffenden Staaten anerkenne und dieselbe nur deßhalb nicht in die gemeinsame Wechselordnung aufgenommen, sondern der Particulargesetzgebung überlassen habe, weil sie für die übrigen Staaten nicht nur nicht erforderlich, sondern bedenklich sei.

Nachdem der Herr Staatsminister von Könneritz erklärt hatte, daß er für eine solche Protokollerklärung sich ebenfalls aussprechen müsse, bemerkte noch der Herr Kramermeister Poppe, wie er überzeugt sei, daß die Sächsischen Stände um der gemeinsamen Sache willen bereitwilligst alle Bestimmungen annehmen würden, die in dieser Conferenz beschlossen seien, obgleich Manches zum Opfer gebracht werden müsse, was man Jahrhunderte lang genossen. Was diesen Punkt aber betreffe, namentlich, daß der Protest nicht schon am Verfalltage zu erheben sei, so müsse er in dieser Beziehung die Zustimmung der Stände bezweifeln, weil er darin eine Gefährdung des Credits erblicke, und wenn hier das Gegentheil beschlossen werden solle, so würde er sich verpflichtet halten, darauf anzutragen, daß diese Bestimmung für Sachsen keine Geltung erlange

Hamburgischer Seits ward noch hervorgehoben, daß man sich überzeugt haben werde, daß man in Hamburg eine solche Bestimmung nicht entbehren könne, und daß es nicht möglich sei, einen Nachtheil zu erkennen, der für andere Staaten daraus entstehen könne, namentlich, wenn man einmal den lendemain angenommen habe. Man müsse daher zu bedenken geben, daß hier ein Fall vorliege, der dringend auffordere, sich zu vertragen, d. h. durch eine Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Bestimmung zu gelangen, und festzusetzen, was in Hamburg nicht entbehrt werden könne, selbst wenn dies durch die Annahme einer Bestimmung geschehe, für die man lieber eine andere hätte, die aber an sich gewiß kein Uebel sei

Von dem Herrn Antragsteller ward hierauf bemerkt, daß der Vertrag, von welchem so eben geredet worden, etwa in dem lendemain gefunden werden könne, daß aber da Hamburg auch damit nicht auskommen könne, nichts anderes, als der surlendemain übrig bleibe Von diesem behaupteten aber Viele und gewiß nicht ohne Grund, daß derselbe ihnen sehr nachtheilig sei, und da sei es zu bedenken, daß man noch überall nicht wisse, ob Hamburg das ganze Gesetz annehmen werde. Geschähe dies nicht, so habe man eine Concession gemacht, und einen Schaden herbeigeführt, ohne den Vortheil zu erlangen, den man beabsichtige

Nachdem endlich noch von einem Mitgliede der Versammlung die Nachtheile für den Geldverkehr hervorgehoben worden, welche sich einstellen werden, sobald man nicht schon am Verfalltage mit Gewißheit darauf rechnen kann, sein Geld zu bekommen, schritt die Versammlung zur Abstimmung und entschied die erste Frage:

> Soll der zweite Protesttag wegfallen?

mit 11 gegen 8 Stimmen verneinend.

Auf die Abstimmung über die zweite Frage:

> Soll der zweite Protesttag beibehalten, der Protest aber schon am ersten Tage angemeldet werden?

verzichtete der Herr Antragsteller ohne Widerspruch von Seiten der Versammlung, hob indeß hervor, wie in der Bejahung der dritten Frage:

> Soll der Protest schon am Verfalltage erhoben werden können?

eine Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen liegen werde, welche ganz geeignet sei, diese schwierige Frage auf eine zufriedenstellende Weise zu lösen.

Es kam darauf diese dritte Frage zur Abstimmung, und ward mit 17 gegen 2 Stimmen bejahend beantwortet, und in dieser Beziehung also der frühere Beschluß der Versammlung zum §. 40 aufgehoben.

Von dem Herrn Referenten ward hiernächst darauf aufmerksam gemacht, daß der Preußische Entwurf im §. 40 die Bestimmung enthalte, daß der Protest am Verfalltage erst

von 3 Uhr Nachmittags an erhoben werden könne, und daß daher noch die Frage zu entscheiden sein werde, ob diese Zeitbestimmung beizubehalten sei?

Diese Frage ward indeß bei der Abstimmung mit 14 Stimmen gegen 5 verneint.

Es kam nunmehr die während der Verhandlung über die Meßwechsel von dem Abgeordneten von Bremen, Herrn Senator Dr. Albers wieder in Anregung gebrachte Frage über die Beibehaltung der Bremer Zahl- und Incassotage zur Berathung.

Der Herr Antragsteller bezog sich dabei auf dasjenige, was er bereits am heutigen Tage und in der Versammlung am 13. November über diesen Gegenstand angeführt habe, und bemerkte namentlich, daß man in Bremen bereit sein werde, die jetzige Einrichtung der Zahltage in mancher Beziehung zu modificiren, namentlich dahin, daß alle Sichtwechsel am Tage der Präsentation ohne Rücksicht darauf, ob dieß ein gewöhnlicher Zahltag sei, eingelöst werden sollten, daß ferner, wenn bei anderen Wechseln der Verfalltag mit dem Zahltage zusammenfalle, schon an diesem gezahlt werden müsse, und daß überhaupt, nach dem heute Beschlossenen, wenn nur mehrere wöchentlich sich wiederholende Cassir- und Zahltage existirten (welches im Gesetz zur Bedingung dieser Bewilligung gemacht werden müsse), die Verlegung der Verfalltage der Wechsel auf den nächsten Zahltag, wenn dies nicht der Verfalltag selbst sei, immer die Folge haben müsse, daß der Protest rechtzeitig innerhalb der bewilligten Protesttage erhoben werden könne.

Von dem Herrn Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod und dem Herrn Assessor Schmid wurde der Antrag auf Berücksichtigung der Zahl- oder Incassotage mit dem Beisatze unterstützt, daß die in Augsburg seit unvordenklicher Zeit bestehenden Zahltage auf einer mit den Wechselgeschäften dieser Stadt eng verbundenen Einrichtung beruhten, deren Aufhebung bedeutende zur Zeit noch nicht in ihrem ganzen Umfange zu übersehende Nachtheile besorgen lasse.

In der hierauf gepflogenen Discussion wurde die Differenz der in Bremen und in Augsburg bestehenden Einrichtungen hervorgehoben, und insbesondere geltend gemacht, daß in Bremen, wo wöchentlich zwei Zahltage eingeführt seien, die Beibehaltung derselben weniger bedenklich sei, die Augsburger Einrichtung aber, nach welcher in der Woche nur ein Zahltag bestehe, und die Zahlung der auf diesen Tag verfallenden Wechsel sogar noch um eine Woche weiter hinausgeschoben werde, sich mit einem geregelten Wechselverkehre nicht vereinigen lasse; wenn man daher auch nicht abgeneigt sei, die Zahltage da, wo sie dermal bestünden, ausnahmsweise fortbestehen zu lassen, so könne dies doch nur unter der Bedingung geschehen, daß mindestens zwei Zahltage in der Woche eintreten.

Da sich die große Mehrheit der Versammlung in diesem Sinne aussprach, so erklärte der Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod: Er verkenne keineswegs, daß der Unterschied zwischen einem und zwei wöchentlichen Zahltagen durch die über die Protesterhebung gefaßten Beschlüsse besonders erheblich geworden sei. Denn nachdem man zwei auf den Verfalltag folgende Protesttage statuirt habe, sei der Fortbestand zweier wöchentlicher Zahltage dem allgemeinen Gesetze gegenüber von geringer practischer Bedeutung, während man sich da, wo nur ein Zahltag in der Woche bestehe, allerdings von dem allgemeinen Gesetze entfernen würde. Er könne nun zwar die Größe des Opfers, welches der Handelsstand in Bayern durch Anordnung eines zweiten Zahltages bringen würde, nicht bemessen, und eben so wenig eine bindende Zusage dafür, daß eine solche Anordnung erfolgen werde, abgeben, glaube aber doch im Interesse einer gleichförmig zu erzielenden Gesetzgebung, dem eine Annäherung an die Augsburger Zahlungsweise darbietenden Vorschlage beistimmen zu müssen.

Nachdem der Antrag noch von dem Herrn Staatsminister von Könneritz unter Hinweisung auf den betreffenden Paragraphen des Sächsischen Entwurfs und von dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Patow als geeignet auch in diesem Punkte die entgegenstehenden Interessen zu vereinigen, der Beachtung der Versammlung empfohlen war, genehmigte diese denselben einstimmig, wobei es vorbehalten ward, daß der Herr Antragsteller sich mit den übrigen Mitgliedern der Redactionscommission über die gehörige, präcise Fassung dieses Beschlusses zu vernehmen haben werde, und daß es namentlich durch die Fassung auszudrücken sei, wie diese Verlegung des Verfalltages auf den nächsten Zahltag nur an denjenigen Plätzen stattfinden solle, wo bei Publikation dieses Gesetzes bereits mehrere wöchentlich wiederkehrende allgemeine Zahl- und Protesttage bestünden, daß es daher Augsburgs Sache sein werde, schon vor der Publication demgemäße Einrichtungen zu treffen.

XXXI.

Leipzig, den 1. December 1847.

In der heutigen unter Leitung des Herrn Staatsministers von Könneritz eröffneten Sitzung ward zuvörderst das Protokoll über die gestrige Sitzung vorgelesen.

Sodann ward beschlossen, die beim §. 4 ausgesetzte Erörterung über die kaufmännischen Anweisungen und andere wechselähnliche Papiere wieder aufzunehmen und eine Vereinbarung über die in dieser Beziehung zu treffenden Bestimmungen zu versuchen. Der Herr Referent eröffnete die Discussion mit einem einleitenden Vortrage. Es hätten sich so äußerte derselbe, bei der Berathung zum §. 4 drei verschiedene Ansichten über die vorgenannten Papiere ergeben. Die erste dieser Ansichten, welche von den Hamburger Herren Abgeordneten vertheidigt worden, sei dahin gegangen, daß man aus dem §. 4 das unter Nr. 1 angegebene Requisit

hinweglassen, oder eine eigene Bestimmung dahin treffen sollte, daß Anweisungen den trassirten Wechseln gleichzuachten seien. Die zweite von den Sächsischen Herren Deputirten vertheidigte Ansicht habe die Anweisungen den trassirten Wechseln in jeder Beziehung, namentlich auch in Ansehung der Statthaftigkeit der Execution durch Personalhaft gleichstellen und nur den Regreß wegen nicht erfolgter Annahme ausschließen wollen. Die dritte Ansicht sei die Preußischer Seits aufgestellte gewesen, nach welcher die Wechselordnung keine Vorschriften über Anweisungen enthalten solle und die darüber zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften abgeschafft würden. Nach dieser letzteren Art der Auffassung würden die Anweisungen lediglich unter die Bestimmungen des gemeinen Civilrechts fallen und da letzteres nicht ausreiche, die Anweisungen zu circulationsfähigen Papieren zu machen, und namentlich ihre Begebung durch Indossament mit den gewöhnlichen wechselrechtlichen Folgen nicht gestatte, so könne man in jener Uebergehung der Anweisungen in der Wechselordnung eine indirecte Abschaffung ihres Gebrauches erblicken. Bei der früheren Berathung sei man auf die Frage selbst nicht weiter eingegangen, weil es wünschenswerth geschienen, zuerst das Recht der trassirten und dann auch das Recht der domicilirten eigenen Wechsel festgestellt zu haben. Jetzt habe man sich über die in dieser Beziehung zu befolgenden Principien geeinigt und werde daher auf die Frage von den Anweisungen zurückkommen müssen Es handle sich daher gegenwärtig um zweierlei, nämlich erstens darum, ob man überhaupt auf die Lehre von den Anweisungen eingehen wolle, und zweitens darum, welche Bestimmungen darüber vereinbart werden könnten

In Bezug auf den ersten Punkt sei geäußert worden, daß die Aufgabe der Conferenz sich auf die Feststellung des Rechts der Wechsel beschränke und man sich daher mit den Anweisungen gar nicht zu beschäftigen habe. Diese Ansicht scheine indeß zu weit zu gehen, und Wechsel und Anweisungen auf eine der Sache nicht völlig entsprechende Art zu trennen. In Hamburg behandle man die Anweisungen eben so wie Wechsel und dasselbe sei in Frankfurt, vielleicht auch noch an anderen Orten der Fall. Jene Trennung sei daher wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange richtig, indem für jene Staaten die Berathung über die Zulässigkeit der Anweisungen mit der Berathung über das Wechselrecht zusammenfalle. Hiernächst aber sei um so weniger Veranlassung vorhanden, die Grenze für die Befugnisse der Conferenz, wo es sich um einen Gegenstand handle, der wenigstens mit dem Wechsel nahe verwandt sei, mit voller Schärfe zu ziehen, als die Resultate der Berathungen nicht definitiv und schlechthin bindend seien Man habe ferner geäußert, daß die Lehre von den Anweisungen zu einer gesetzlichen Regulirung noch nicht reif, daß die Bedeutung der Anweisung eine minder weitgreifende und umfassende sei, als die der Wechsel, und daß man hier ein Bedürfniß der Gemeinschaftlichkeit hinsichts der Rechtsgrundsätze nicht in gleichem Maaße anerkennen könne. Diese Ansicht, nach welcher Alles der Particulargesetzgebung anheimfallen solle, sei freilich die bequemste, in so fern sie einstweilen die Schwierigkeiten umgehe, statt sie zu lösen; dem wahren Bedürfnisse entspreche sie aber dennoch nicht, indem eines Theils auch Anweisungen in einem weiteren Kreise circulirten und gemeinschaftlicher Bestimmungen bedürften, anderen Theils aber ihre innere Verwandtschaft mit dem Wechsel es kaum thunlich erscheinen lasse, bei einer Einigung über das Wechselrecht ihrer überhaupt nicht zu gedenken.

Was den zweiten Punkt, die materielle Seite der Sache anlange, so habe man in Preußen die Ansicht gehegt, daß es am angemessensten sei, die Anweisungen lediglich der Beurtheilung nach dem Civilrechte zu überlassen und hierdurch ihre Abschaffung herbeizuführen. Diese Auskunft lasse sich theoretisch gewiß vertheidigen, praktisch sei aber allerdings zu bezweifeln, ob damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne. In Frankreich habe man die Erfahrung gemacht, daß obgleich das Gesetz nicht-acceptable Papiere nicht anerkenne, solche Papiere im Verkehre dennoch mannigfach vorkämen, und es sei daher auch in Deutschland zu erwarten, daß das bloße Stillschweigen des Gesetzes nicht ausreichen, daß vielmehr der Verkehr, wenn sich in ihm ein solches Bedürfniß fühlbar mache, nicht-acceptable Papiere schaffen und benutzen werde In einem früheren Preußischen Wechselgesetzentwurfe habe man aus dieser Rücksicht auch eine Vorschrift für Anweisungen gegeben, welche dieselben in jeder Hinsicht, auch rücksichtlich der Acceptation den Wechseln gleichgestellt, und nur die Vollstreckung der Execution durch Personalhaft bei Klagen aus Anweisungen ausgeschlossen habe. Es entstehe die Frage, ob man sich für diese Art der Behandlung der Sache, die auch in den Entwürfen anderer deutschen Staaten adoptirt worden sei, entscheiden wolle. Dieselbe entspreche völlig den Anträgen der Hamburgischen Herren Deputirten, da man in Hamburg auf die Personalhaft kein erhebliches Gewicht lege und die Gleichstellung der Anweisungen und gezogenen Wechsel nur in den übrigen Beziehungen des Wechselrechts für nothwendig erachte. Dagegen stehe dieselbe allerdings mit dem von Seiten der Sächsischen Herren Deputirten gestellten Antrage, bei welchem besonders auf die Unzulässigkeit des Regresses Mangels Annahme Gewicht gelegt werde, in Widerspruch.

Für die Frage selbst scheine noch besonders die Beziehung erwogen werden zu müssen, in welcher dieselbe zu der statuirten Zulässigkeit eigener domicilirter Wechsel stehe. Einerseits lasse sich sagen, daß mit der Zulassung dieser Wechsel dem Bedürfnisse eines an einem anderen Orte zahlbaren, nicht-acceptablen Papieres abgeholfen sei, und es daher der Zulassung von Anweisungen im Sinne des Sächsichen Antrags nicht bedürfe; andererseits könne man aber auch im umgekehrten Sinne behaupten, daß mit der Anerkennung eigener domicilirter Wechsel das Princip nicht-acceptabler Papiere anerkannt sei und es an einem Grund fehle, die Anweisungen nicht ebenfalls und ausdrücklich anzuerkennen. Da übrigens bei dieser Frage hauptsächlich die technische Seite in den Vordergrund trete, und die Gründe, welche vom practischen Standpunkte aus für oder gegen die Zulassung nicht-acceptabler Papiere sprächen, für die Versammlung vorzugsweise maaßgebend sein würden, so dürfte es angemessen sein, daß die Versammlung, bevor sie sich darüber,

1. ob auf die ganze Materie eingegangen werden solle und
2. in welchem Sinne die zu vereinbarenden Bestimmungen zu treffen sein würden,

entscheide, das Gutachten der anwesenden Herren Sachverständigen vernehme.

Nach diesem Vortrage waren der Königlich Bayerische Abgeordnete, Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kleinschrod und der Kurhessische Abgeordnete Herr Obergerichtsrath Fuchs der Meinung, daß es räthlicher sei, sich einer Deliberation und Beschlußnahme über die Anweisungen zu enthalten. Der Letztere bemerkte namentlich:

Daß er nur legitimirt sei, einer Berathung über das

Recht der Wechsel, d. h. solcher Documente, welche das Wort „Wechsel" enthalten, beizuwohnen, nicht aber anderen Verschreibungen Wechselkraft beizulegen; er müsse deßhalb jedes Votirens darüber sich enthalten.

Die übrigen Herren Abgeordneten fanden indeß kein Bedenken, auf eine Berathung über die vorliegende Materie einzugehen und es gab namentlich der Oesterreichische Herr Abgeordnete folgende Erklärung ab: Nach dem bestehenden Oesterreichischen Wechselrechte gebe es keine Anweisungen mit Wechselrecht und auch in den neueren Entwürfen habe man nicht auf die Aufnahme solcher Papiere in die Wechselordnung angetragen, sondern vielmehr im §. 71 ausgesprochen, daß sie blos nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seien. Es habe sich bisher auch kein Bedürfniß gezeigt, solche Papiere mit Wechselkraft einzuführen, da für Handelsleute und Fabrikanten eigene domicilirte Wechsel genügten. Er könne überhaupt nicht begreifen, wie man nicht-acceptable Papiere, welche bei nicht erfolgter Zahlung den Wechselarrest nicht mit sich führen, in das Wechselrecht aufnehmen könne. Wenn diese Merkmale wegfallen, so fehlten wesentliche Erfordernisse eines Wechsels, und die übrigen Rechte aus einer Anweisung könnten auch im Civilprozesse, besonders im summarischen Urkundenprozesse, gehörig geltend gemacht werden, wenn in der Urkunde die wesentlichen Erfordernisse einer Schuldurkunde enthalten seien. Die Anweisungen dienten vorzüglich dazu, um kleinen Fabrikanten, die wenig oder keinen Credit haben, einen Credit zu verschaffen, und wenn man sie gesetzlich mit Wechselrecht einführe, so glaube er, daß eine Masse solcher Papiere entstehen, und damit zum Nachtheil der Nehmer ein großer Mißbrauch werde getrieben werden. Da man nun die Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähigen Personen ausgedehnt habe, so sei er überzeugt, daß die Oesterreichische Gesetzgebung um so mehr sich gegen die Gestattung wechselrechtlicher Folgen für Anweisungen aussprechen werde.

Er müsse daher der Ansicht des Preußischen Entwurfs beistimmen, daß die Anweisungen aus dem Wechselrechte auszuschließen und blos nach den Vorschriften des Civilrechts zu beurtheilen seien.

Hierauf sprachen sich für Anerkennung der Anweisungen in dem Sinne des Sächsischen Entwurfs die Sächsischen Deputirten, Herr Kaufmann G e o r g i und Herr Kramermeister P o p p e aus. Sie bezogen sich zunächst auf das bei den Berathungen über den §. 4 des Entwurfs Gesagte und bemerkten, daß aber auch in dem Resultate der seitdem stattgehabten Berathungen ein erhebliches Moment für die Zulassung der Sächsischen Anweisungen liege. Man habe nämlich das Bedürfniß eines lediglich auf dem Credite des Ausstellers beruhenden, nicht acceptablen Papiers dadurch anerkannt, daß man domicilirte eigene Wechsel zugelassen. Zwischen den letzteren und den Anweisungen, wie man solche Sächsischer Seits befürwortet, sei ein reeller Unterschied nicht zu finden, und wenn man also die eine Form des Verhältnisses zulasse, so habe man keinen Grund, die andere — die Anweisungen — zurückzuweisen. Man müsse billig fragen, ob gegen die Anweisungen wirklich so schwere Bedenken obwalteten, daß dadurch ein solcher Beschluß gerechtfertigt werden könne, und dieses scheine allerdings nicht der Fall zu sein. Man mache besonders geltend, daß die Anweisungen dem Wechselhandel schadeten, und daß mannigfacher Mißbrauch mit denselben getrieben werde. Was E r s t e r e s betreffe, so sei es nicht in Abrede zu stellen, daß der Verkehr mit Anweisungen, wenn letzteren diejenige Stelle im Gesetze eingeräumt würde, die man denselben Sächsischer Seits wünschen müsse, an Umfang und Bedeutung gewinnen werde. Gleichwohl werde der Wechselhandel dadurch nicht beschränkt werden, vielmehr beides, der Handel mit acceptablen und der Handel mit nicht-acceptabeln Papieren, sehr wohl zusammen bestehen. Stelle man das Recht der Anweisungen genau fest, so werde die Folge die sein, daß theils eine Menge anderer wechselähnlicher, mehr oder weniger rechtloser Papiere ganz in der Form der Anweisung aufgingen, theils aber die Geschäftsleute sich vor Täuschungen im Verkehr mit Anweisungen wohl hüten könnten, zumal sie die Vorsichtsmaaßregeln beobachten würden, Anweisungen nur in einem beschränkten Betrage zu nehmen. Von einer Gefährdung des Wechselverkehrs werde also kaum die Rede sein können. Was aber den z w e i t e n Punkt, den mit Anweisungen getriebenen Mißbrauch betreffe, so sei zunächst so viel ausgemacht, daß der Gebrauch und die Nützlichkeit derselben den Mißbrauch bei weitem überwiege. Anweisungen in dem angegebenen Sinne könnten durch eigene domicilirte Wechsel, da diese unbeliebt seien, nicht ersetzt werden und wären für das Sächsische Fabrikgeschäft und namentlich für kleinere Fabrikanten unentbehrlich. Die kleineren und mittleren Fabrikanten, welche sich weniger in der Lage befänden, an dem eigentlichen Wechselverkehre Theil zu nehmen, fänden in der Anweisung das einzige ihnen zu Gebote stehende Mittel, ihren persönlichen Credit so zu erhöhen, wie es für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich sei. Was man aber über Mißbrauch dieser Papiere sage, sei unbegründet oder doch sehr übertrieben. Gewöhnlich höre man solche Klagen von einer Seite, wo sie weniger für ein unbefangenes Urtheil über die Sache selbst, als vielmehr für eine Aeußerung des Mißvergnügens über die allein durch jenes Creditmittel getragene Concurrenz der kleineren und minder bemittelten Geschäftsleute, den größeren und bemittelteren gegenüber, gehalten werden müsse. So sei es gewiß eine arge Uebertreibung, wenn behauptet werde, daß man die Fabrikarbeiter nöthige, ihre Löhne in Anweisungen anzunehmen: auf zuverlässige Weise sei ein solcher Mißbrauch nicht ermittelt. Jenen Klagen liege sehr oft der Wunsch zum Grunde, dem kleineren Gewerbsstande die Mittel, mit dem größeren zu concurriren, zu entziehen und jenen auf Kosten dieses zu begünstigen, wie bedenklich es aber sei, einem solchen Wunsche practische Folge zu geben, scheine keiner weiteren Ausführung zu bedürfen. Im Interesse der Sächsischen Industrie müsse die Beibehaltung der Anweisungen recht eindringlich befürwortet und schlüßlich noch darauf hingewiesen werden, daß ein einmal wirklich vorhandenes Bedürfniß des Verkehrs sich ungeachtet gesetzlicher Maaßregeln — jedenfalls selbst — und alsdann vielleicht auf eine minder erwünschte Weise — Befriedigung verschaffen werde, und daß, wenn man gesetzlich die Anweisungen abschaffe, andere unregelmäßige Papiere, Stellzettel, Quittungen u. s. w., welche noch weit weniger Begünstigungen verdienten, im Verkehre Cours gewinnen würden.

Dieser letztere Umstand wurde auch von einer anderen Seite zur Rechtfertigung der Ansicht geltend gemacht, daß in dem zu redigirenden Entwurfe jedenfalls eine Bestimmung — in welcher Hinsicht die vom Herrn Referenten angeführten Vorschriften eines früheren Preußischen Entwurfs besondere Berücksichtigung verdienten — über die vorliegende Materie zu treffen sein werde.

Da sich bei der Discussion die Ansicht herausgestellt hatte, als ob es sich bei den Anweisungen nur um ein ausschließ-

lich im Königreiche Sachsen vorkommendes Papier handle, so wurde Preußischer Seits bemerkt, daß der Verkehr mit den Anweisungen ganz in derselben Art auch in den Schlesischen Fabrikdistricten vorkomme und auf die ungestörte Fortdauer desselben dort ganz derselbe Werth, wie in Sachsen, gelegt werde, daß man aber dessen ungeachtet geglaubt habe, darin durch die vorgeschlagenen legislativen Anordnungen eine Aenderung eintreten lassen zu können.

Der Herr Geh. Regierungsrath Thon fügte hinzu, daß man auch in den Thüringischen Fabrikgegenden sich der Anweisungen in großer Ausdehnung bediene, und daß dies geschehe, obgleich es in den meisten Thüringischen Staaten an gesetzlichen Bestimmungen über solche Papiere gänzlich mangle.

Die Hamburgischen Herren Abgeordneten bemerkten, daß man Hamburgischer Seits nur wünschen könne, daß die Versammlung dem in der vierten Sitzung zum §. 4, Nr. 1 des Entwurfs gestellten Antrage beipflichten möge. Die Sächsischen Anweisungen habe man dabei nicht eigentlich im Auge gehabt, da dieselben auf Hamburg wohl nur selten ausgestellt würden, vermuthlich gerade deshalb, weil dort auch schon jetzt deren Acceptation gefordert werde, man sei vielmehr im Allgemeinen der Ansicht, daß dem Verkehre mit nicht-acceptabeln, unregelmäßigen wechselähnlichen Papieren ein Ende gemacht werden müsse, und daß dieses am Einfachsten erreicht werde, wenn man nicht nur jedes sich selbst als Wechsel bezeichnende, sondern auch jedes „an Ordre" lautende Papier wechselmäßig behandle, wie solches in Hamburg und auch Frankfurt eingeführt sei und als nützlich sich bewähre. Papiere dieser Art schadeten nicht nur, wie schon mehrfach bemerkt, dem Wechselhandel, sondern auch dem soliden Waarenhandel. Creire man nicht-acceptable Anweisungen, so würden die Rimessen für Waarensendungen bald zum großen Theile in Anweisungen erfolgen. Diese seien nicht in gleicher Weise wie Wechsel discontabel. Größere Häuser würden sich wohl helfen und von Anweisungen frei halten können, oder auch den Nachtheil der aus dem Besitze derselben entsteht, weniger empfinden; kleinere, sonst achtungswürdige und betriebsame Geschäftsleute würden sich aber gezwungen sehen, Anweisungen zu nehmen und die mißlichen Folgen des Verkehrs mit diesen unregelmäßigen Papieren zu erdulden. Man habe sich auf die Zulassung der eigenen Domicilwechsel als einen Grund berufen, auch Anweisungen zuzulassen: dabei sei indeß zu erwägen, daß — wie man zugebe — der eigene Domicilwechsel unbeliebt sei, und jeder Geschäftsmann eine Scheu habe, eigene Domicilwechsel auszustellen. Diese Scheu habe ihren guten Grund, und dieser Grund werde auch bei Anweisungen zutreffen. Außer dem erwähnten Vorschlage, alle gezogenen an Ordre lautenden Zahlungsanweisungen den Wechseln gleichzustellen — mit welchem der Sache nach die Vorschrift des früheren Preußischen Entwurfs zusammenfalle — sei noch in Frage gekommen, der Anweisungen gar nicht zu erwähnen und dieselben dem Civilrechte zu überlassen. Auf diese Weise werde man indeß schwerlich dazu gelangen, die Anweisungen zu beseitigen und auszuschließen. Trage man Bedenken, eine hierauf gerichtete, schlechthin und allgemein zum Ziele führende Bestimmung zu adoptiren, so scheine sich eine Vorschrift in der Weise zu empfehlen, daß man die Anweisungen innnerhalb desselben Territorii für nicht acceptabel, und für acceptabel erkläre, sobald sie von einem Territorio in das andere gezogen seien.

Die übrigen anwesenden Herren Sachverständigen pflichteten im Ganzen der Ansicht bei, daß der Verkehr mit Anweisungen für das Banquiergeschäft lästig und seine Abschaffung oder wenigstens ein Beschränkung zu wünschen sei.

Der eben erwähnte, auf diesen Zweck berechnende Vorschlag der Herren Abgeordneten von Hamburg fand von einigen Seiten Zustimmung, namentlich schloß sich der Frankfurtische Herr Abgeordnete demselben durchgängig unter dem Bemerken an, daß er von Seiten der freien Stadt Frankfurt einen gleichen Antrag gestellt haben würde, wenn dieß nicht früher bereits von Hamburgischer Seite geschehen wäre, indem von der Frankfurter Handelskammer im Interesse des Wechselhandels dringend befürwortet worden sei, daß die gezogenen Anweisungen den Wechseln völlig gleichgestellt werden möchten. Von andern Seiten ward dem Vorschlage dagegen widersprochen, indem es theils äußerst schwierig sein würde, ihn auf passende Weise zu formuliren, theils eine Begründung einer entsprechenden Bestimmung aus der rechtlichen Natur der Anweisung nicht möglich scheine und endlich die Verkehrsverhältnisse, welchen die Anweisung diene, sich nicht so, wie der Vorschlag voraussetze, nach den politischen Grenzen der Territorien reguliren und abschlössen. Es werde schwerlich etwas Anderes übrig bleiben, als die Anweisungen in dem neuen Gesetze ganz zu übergehen, und den Gebrauch derselben ganz der Convenienz der einzelnen Territorien zu überlassen.

Der Herr Vicepräsident Dr. Einert vertheidigte hierauf noch die Ansicht der übrigen Königlich Sächsischen Herren Abgeordneten. Er machte insbesondere auf den Unterschied zwischen Anweisungen und domicilirt-eigenen Wechseln aufmerksam. Bei jenen könne die Acceptation zwar nicht verlangt werden; sie sei aber auch nicht ausgeschlossen, wie dies bei letzteren der Natur der Sache nach ohne Zweifel der Fall sei. Die letzteren ständen hiernach auf einer niedrigen Stufe als die ersteren, und wenn man jene gelten lasse, so müsse man auch diese annehmen.

Von Seiten des Braunschweigischen Herrn Abgeordneten ward endlich bemerkt, daß man in Braunschweig die geschilderten Mißbräuche und Fährlichkeiten des Verkehres mit Anweisungen nicht erfahren habe und auch nicht besorgen zu dürfen glaube. Den dortigen Bedürfnissen entspreche vielmehr eine Bestimmung der Art, wie sie im §. 90 des Braunschweigischen Entwurfes sich finde. Sei es nicht thunlich, sich bei der allerdings großen Verschiedenartigkeit der mit in Betracht kommenden anderweiten Verhältnisse über Vorschriften in diesem Sinne zu einigen, so sei es rathsam, die Anweisungen, welche nicht nothwendig in eine Wechselordnung gehörten, in dem neuen Gesetze ganz zu übergehen.

Am Schluß der Debatte bemerkte noch der Herr Staatsminister von Könneritz, daß in der Sächsischen Ständeversammlung bei Berathung des Entwurfs der Wechselordnung keine Stimme gegen die Anweisungen sich erhoben habe. Dieselben müßten nach den dermaligen Ansichten der Gewerbecuratelbehörden für ein unabweisliches Bedürfniß der Sächsischen Industrie gehalten werden. Der Preußische Vorschlag, sie acceptabel zu machen, dagegen aber den Personalarrest als Vollstreckungsmittel bei Klagen aus Anweisungen auszuschließen, sei mit diesem, von den Sächsischen Sachverständigen richtig geschilderten Bedürfnisse nicht vereinbar. Es komme eben darauf an, daß Anweisungen nicht acceptabel seien, also gegen den Bezogenen kein Wechselrecht gäben, sondern lediglich auf dem Credite des Ausstellers und der Indossanten beruhten. Nur hierdurch werde für solche Gewerbtreibende gesorgt, welche nicht so bemittelt wären, daß ihre Wechsel in blanco acceptirt würden. Wohl komme es aber auch auf

die Vollstreckung des Personalarrestes gegen Aussteller und Indossanten an, da hierin das hauptsächlichste Mittel liege, den Anweisungen Cours zu verschaffen. Schädliche Mißbräuche mit Anweisungen seien allerdings möglich; indeß seien diese Mißbräuche doch nicht erheblich genug, um deshalb ein wirklich vorhandenes Bedürfniß unbefriedigt zu lassen. Es stehe Jedem frei, Anweisungen im Verkehre anzunehmen oder zurückzuweisen, und es sei eine unnöthige Bevormundung der Gewerbtreibenden, wenn die Gesetzgebung, um einen Mißbrauch der Anweisung zu verhüten, deren Gebrauch im Verkehre gänzlich untersage. Daß in dem Falle, wenn Rimessen bedungen oder versprochen worden, hierunter im Zweifelsfalle nicht Anweisungen, sondern Tratten zu verstehen seien, bestimme der Sächsische Entwurf der Wechselordnung ausdrücklich.

Nachdem hierauf die Discussion geschlossen worden, gelangte zuerst die Frage:

> Soll die Bestimmung des §. 4, Nr. 1 beibehalten werden?

zur Abstimmung und ward mit 17 Stimmen gegen 2 bejaht.

Die zweite Frage war:

> Sollen die Bestimmungen über die Zuläßigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes überlassen werden?

Da auch diese Frage mit 14 Stimmen gegen 4 bejaht wurde, so bedurfte es keiner weiteren Abstimmung, indem dadurch der Gegenstand für die Versammlung seine vollständige Erledigung gefunden hatte.

Man wendete sich hierauf zu einigen Vorschlägen, welche neuerlich der Conferenz zur Berathung mitgetheilt worden waren. Zuvörderst war nämlich von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten darauf angetragen worden, über die Prolongation der Wechsel folgende Bestimmung zu treffen:

> Eine mit dem Wechselgläubiger verabredete Verlängerung der Zahlungsfrist (Prolongation) muß auf dem Wechsel selbst angemerkt und durch die Unterschrift des Gläubigers bestätigt werden.
>
> Die Prolongationsfrist läuft vom Tage nach dem Verfalle des Wechsels und bei widerholten Prolongationen von dem Ausgange der letzten Prolongationsfrist. Die nach dem Verfalltage oder nach Ausgang der letzten Prolongationsfrist verabredete Prolongation wird von dem Datum derselben berechnet.
>
> Durch die einem Wechselschuldner bewilligte Prolongation kann die Haftung der übrigen Wechselverpflichteten ohne ihre Beistimmung nicht verlängert, und dieselbe kann nur gegen denjenigen Indossatar geltend gemacht werden, an welchen der Wechel nach der darauf angemerkten Prolongation gelangt ist.

Dieser Vorschlag wurde indeß, da er keine Unterstützung fand, von dem Herrn Proponenten zurückgenommen.

Ein anderer Vorschlag desselben Herrn Abgeordneten betraf die Vindication eines Wechsels und die Wirkungen von Lücken in der Reihenfolge der Indossamente und lautete dahin:

> Ist in der Reihe der Indossamente eine Lücke vorhanden, oder ist ein Indossament sichtbar verfälscht, so ist der zur Zahlung aufgeforderte Wechselschuldner berechtigt, dieselbe zu verweigern; jedoch kann der Besitzer des Wechsels gegen genügende Sicherstellung die Zahlung oder den gerichtlichen Ertrag der Wechselsumme fordern.
>
> Derjenige, welcher als der letzte Besitzer des Wechsels vor der Lücke in den Indossamenten erscheint, kann denselben von jedem Inhaber zurückfordern. Ist der Wechsel durch solches Indossament in dritte Hände gekommen, so kann der frühere rechtmäßige Eigenthümer denselben nur von denjenigen Besitzern zurückfordern, die entweder an der Verfälschung Theil genommen oder vor Einlösung des Wechsels davon gewußt haben, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit die Unächtheit des Indossaments hätten entdecken können.

Zur Begründung dieses Vorschlags bemerkte der Herr Antragsteller: In der Regel müsse angenommen werden, daß das Eigenthum des Wechsels auch durch ein falsches Indossament gültig übertragen werde und daß auch die einem falschen Indossamente vorausgehenden Indossanten den späteren Indossataren verhaftet seien. Dies fordere die Eigenthümlichkeit und die Sicherheit des Wechselverkehrs, weil man von einem späteren Indossatare nicht verlangen könne, daß er die Unterschriften aller früheren Indossanten kenne, und weil falsche Indossamente gewöhnlich so nachgemacht würden, daß sie sich von einem ächten nicht unterscheiden ließen. Auch spreche für einen jeden Inhaber die Präsumtion der Redlichkeit und des guten Glaubens. Wenn aber diese Präsumtion durch die That widerlegt werde, wenn erwiesen sei, daß der Besitzer des Wechsels an der Verfälschung des Indossaments Theil genommen oder vor der Einlösung des Wechsels davon Wissenschaft gehabt habe, so falle die Präsumtion des guten Glaubens und damit auch aller Grund hinweg, einen solchen Inhaber zu schützen. Ferner könne man von jedem Wechselnehmer mit Recht fordern, daß er vor Einlösung des Wechsels, ebenso wie der Acceptant vor der Zahlung, die Rechtmäßigkeit des Besitzes des früheren Inhabers prüfe und hierr bei die gewöhnliche Diligenz anwende. Die Lücke in der Reihe der Indossamente sei aber leicht für Jedermann erkennbar und dasselbe gelte wohl auch von sichtbaren Verfälschungen, wobei dem Einlöser des Wechsels ein grobes Verschulden wegen nicht gehöriger Prüfung des Wechsels zur Last falle.

Bei der hierauf eröffneten Discussion stellte sich die Ansicht der Versammlung dahin heraus, daß der erste Absatz des Vorschlags, über dessen materiellen Inhalt bereits früher zum §. 36 einige Erörterungen stattgefunden, nicht anzunehmen sei. In Betreff des zweiten Absatzes wurde von mehreren Seiten die schon früher gemachte Bemerkung wiederholt, daß in den hierher gehörigen Fällen nur uneigentlich von einer Vindication gesprochen werde. Einige der Herren Abgeordneten waren ferner der Meinung, daß Bestimmungen der vorgeschlagenen Art dem Civilrechte zuzuweisen seien. Viele erklärten sich für Annahme des Vorschlags, wollten jedoch die Worte am Schlusse des zweiten Absatzes: „oder bei gehöriger Aufmerksamkeit ꝛc." weggelassen oder verändert wissen, wobei denn in Frage kam,

> ob auch culpa lata hier in Betracht zu ziehen und mit dem dolus gleich zu behandeln sei.

Als hierauf dieser Punkt zur Abstimmung gelangte, ward mit 17 Stimmen gegen 2 der Vorschlag des Herrn Hofrath Dr. Heisler dem Principe nach angenommen und ebenso die Frage:

> Soll die Vindication auch dann zuläßig sein, wenn dem Besitzer nur culpa lata zur Last falle?

mit 14 Stimmen gegen 5 bejaht, im übrigen aber die Formulirung der Redaction anheimgegeben.

Demnächst gelangte auf den Antrag des Großherzoglich Hessischen Herrn Abgeordneten die bei der Berathung uber die Domicilwechsel (§. 25) vorgekommene Frage:

Soll für Domicilwechsel bestimmt werden, daß es dem Aussteller erlaubt sei, über die Präsentationspflicht und die Präsentationsfrist auf dem Wechsel Bestimmungen zu treffen, welche für den unmittelbaren Nehmer und dessen Nachfolger bindend sind?

zur nochmaligen Erörterung. Da der Herr Proponent hierbei auf die im Protocolle XII. Seite 62 enthaltene zweite Abstimmung zurückkam, bemerkte der Badensche Herr Abgeordnete: Vor jener Abstimmung habe er sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß nicht alle im Wechsel vorkommenden Clauseln, deren das Gesetz nicht ausdrücklich gedenke, schlechthin unstatthaft, vielmehr alle jene erlaubt seien, die nicht gegen das Wesen des Rechtsgeschäfts anstießen. Für eine derartige erlaubte Clausel halte er die heute wiederholt zur Berathung gebrachte, und darum habe er bei der ersten Abstimmung sich **für** ihre Zulässigkeit erklärt. Nachdem aber die Versammlung beinahe einstimmig das Princip aufgestellt habe, daß alle nicht ausdrücklich erlaubten Clauseln unstatthaft seien, so habe er nun **gegen** diese Clausel gestimmt, weil er für diesen besonderen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestatten wolle. Zu dieser Ansicht müsse er sich auch noch heute bekennen, und daher **gegen** den Antrag stimmen.

Von mehreren Seiten wurden indeß die schon früher für die Bejahung der aufgeworfenen Frage angeführten Gründe wiederum geltend gemacht und als es zur Abstimmung kam, wurde diese bejahende Entscheidung mit 12 Stimmen gegen 7 beschlossen und die Fassung der danach zu treffenden Bestimmung der Redactionscommission überlassen.

XXXII.

Leipzig, den 6. Dezember 1847.

In der heutigen unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Legationsraths **von Patow** abgehaltenen Sitzung, an welcher der Herr Banquier **Hohenemser** und der Herr Aeltermannn **Lürmann**, welche bereits in ihre Heimath zurückgekehrt waren, nicht mehr Theil nahmen, wurde nach Vorlesung des Protocolles über die Sitzung vom 1. d. M zu der Berathung über einen von dem Bayerischen Abgeordneten, Herrn Oberappellationsgerichtsrath Dr. **Kleinschrod**, unter dem 1. d. M. der Versammlung mitgetheilten Vorschlag geschritten, welcher dahin ging:

den §. 8 des Entwurfs (§. 7 der neuen Redaction) zu streichen.

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde vorgetragen:

1. Der §. 4 des Entwurfs erkläre die unter Ziffer 1 bis 8 angeführten Momente für **wesentliche** Erfordernisse des Wechsels. Hieraus folge von selbst, daß durch eine Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehle, keine **wechselmäßige** Verbindlichkeit begründet werde. Der erste Satz des §. 8 scheine daher überflüssig.

2. Wenn der Bezogene den mangelhaften Wechsel bei der Acceptation ergänze, z. B. den im Wechsel nicht angeführten Zahlungsort dem Accepte beisetze, so bestehe kein genügender Grund, seine wechselmäßige Verpflichtung zu beanstanden. Ebenso würde auch dem Indossanten das Recht nicht versagt werden können, sein auf einen mangelhaften Wechsel gesetztes Indossament durch eine angemessene Fassung des letzteren wirksam zu machen. Der zweite Satz des §. 8 scheine daher nicht richtig; er stehe überdies mit den Vorschriften über falsche Wechsel nicht ganz im Einklange, und scheine insofern bedenklich, als dadurch Fälle herbeigeführt werden könnten, in welchen die Disposition des Gesetzes mit dem Rechtsbewußtsein des Handelsstandes in auffallenden Conflict versetzt würde, wenn z. B. der Bezogene, welcher seinen im Wechsel nicht angegebenen Wohnort dem Accepte beigefügt hätte, sich später nur auf diesen Paragraphen berufen könnte, um sich der Erfüllung der aus einem Accepte fließenden Verbindlichkeit zu entschlagen.

Diesem Vorschlage wurde entgegengesetzt, daß es nicht wohl angehe, gewisse bei dem Zustandekommen des Wechsels zu beobachtende Formen zuerst als wesentlich zu erklären, und später dem Bezogenen eine einseitige Nachholung eines mangelnden wesentlichen Momentes zu gestatten. Aus dem Vorschlage würde folgen, daß, wenn z. B. der Trassant den Wechsel nicht unterschrieben, oder die Wechselsumme nicht ausgedrückt habe, auch diese Mängel von dem Acceptanten ergänzt werden könnten, was gewiß zu weit gehe.

Hierauf wurde erwiedert, wenn der Paragraph gestrichen werde, so bleibe die Sache dem freien Ermessen der Interessenten und eventuell der richterlichen Entscheidung überlassen, was nach der Beschaffenheit solcher ohnedieß nur selten vorkommender Fälle am angemessensten sein dürfte.

Von der anderen Seite wurde jedoch die Zulassung des richterlichen Ermessens in einem solchen Falle für bedenklich erachtet, und zugleich auf den Satz Bezug genommen, quod ab initio nullum est, tractu temporis convalescere nequit, worauf jedoch entgegnet wurde, daß hier nicht von einem bloßen Zeitablaufe, sondern von einer späteren auf Ergänzung des ursprünglich bestandenen Mangels gerichteten Handlung die Rede sei.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der Vorschlag mit 13 Stimmen gegen 6 abgelehnt. Die im Laufe der Discussion von dem Herrn Vicepräsidenten Dr. **Einert** aufgeworfene Frage:

Ob nicht einige der im §. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (namentlich No. 4, 6 und 8) auszuscheiden seien?

wurde gleichfalls zur Abstimmung gebracht, und mit 14 Stimmen gegen 5 verneint.

Hierauf wurden noch die Fragen aufgeworfen,

1. ob nicht wenigstens der zweite Satz des §. 8 wegfallen oder
2. der §. 8 dahin gefaßt werden solle:
   Eine im Inlande ausgestellte Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, hat in Bezug auf den Aussteller keine Wechselkraft. Aus den auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept) kann eine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen, wenn in denselben das fehlende Erforderniß nachgetragen wird.

Die erste dieser Fragen wurde mit 11 Stimmen gegen 8, und die zweite mit 14 gegen 5 Stimmen verneint.

Ein weiterer Vorschlag:
in dem §. 2 des Entwurfs den Absatz Ziffer 3 zu streichen, und aus dem Schlußsatze die Worte: „aus Gründen des öffentlichen Rechts" hinwegzulassen, ward, da er nur von wenigen Mitgliedern unterstützt wurde, zurückgezogen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging man zur Berathung der von Seiten der Redactionscommission vorgelegten neuen Fassung des Entwurfs über. Der Badensche Abgeordnete, Herr Ministerialrath Brauer, bemerkte: Die Versammlung habe in ihrer dritten Sitzung auf seinen Antrag beschlossen, die Fremdwörter möglichst aus dem Gesetze zu entfernen. Wenn er damit den hier vorgelegten Entwurf vergleiche, so dringe sich ihm die Ueberzeugung auf, daß die Redactionscommission diesen Antrag für unpassend oder unausführbar gehalten habe.

Er könne diesen Antrag aber nicht für unpassend halten, nachdem die öffentliche Meinung sich so entschieden in diesem Sinne ausgesprochen habe. Für die leges Barbarorum mochte die Welsche Sprache sich ziemen, doch in einem Gesetzbuche des 19ten Jahrhunderts dürfe man eine Deutsche Rechtssprache erwarten.

Ebenso wenig sei aber der Antrag unausführbar. Unsere Deutsche Sprache sei so reich und so gefügig, daß sie mit Leichtigkeit die erforderlichen Kunstwörter schaffen könne. Thatsächlich sei auch die Möglichkeit dargethan, durch die Gesetzgebungen von Oesterreich und Baden, in welchen seit einer Reihe von Jahren Gesetzbücher beständen, aus welchen alle Fremdwörter verbannt seien. Er gebe zu, daß derartige neugeschaffene Wörter anfangs etwas fremdartig und gezwungen klängen, aber das Ohr gewöhne sich hieran bald, und er könne versichern, daß seine Mitbürger sehr zufrieden damit seien, daß ihre Behörden in einem verständlichen Deutsch zu ihnen redeten. Was in einem Theile des Vaterlandes ausführbar gewesen, das werde auch in den übrigen Theilen Eingang finden können. Und es scheine ihm keine sehr erfreuliche Erscheinung, wenn man hier in Leipzig, wo vor wenigen Jahrzehnten die Fremdherrschaft gebrochen worden sei, außer Stande sein sollte, die Herrschaft der Fremdwörter zu brechen.

Hierauf wurde entgegnet: Die Redactionscommission habe allerdings in Erwägung gezogen, ob und in welchem Umfange die Fremdwörter zu vermeiden seien. Für einige habe sie Deutsche Ausdrücke vorgeschlagen, aber sie sei auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß man in einer Wechselgesetzgebung sich hüten müsse, solche Ausdrücke, an welche der Handelsstand seit Jahrhunderten gewöhnt und die ihm geläufig geworden, mit anderen zu vertauschen, die ihm auf lange Zeit hinaus unverständlich bleiben würden, für welche er dennoch die bis dahin üblich gewesenen, im Leben gebrauchen werde, und die nur zu leicht dem Gesetzgebungswerke den Stempel des Gesuchten und Gezwungenen geben möchten.

Es wurden hierauf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs vorgelesen, und dabei nur zu den folgenden Paragraphen Bemerkungen gemacht:

§. 2. Einer der Herren Abgeordneten wünschte in Nr. 3 noch ausgedrückt, daß eine Frau aus einem Wechsel nur dann zur persönlichen Haft gebracht werden könne, wenn sie zur Zeit der Ausstellung desselben Handel oder Gewerbe betrieben habe. Die Mehrheit der Versammlung betrachtete dies jedoch als sich von selbst verstehend.

§. 4. Die Worte „oder Wechselbrief" wurden gestrichen, da es lediglich darauf ankomme, daß die Urkunde „Wechsel" genannt werde und derselbe nicht darum, weil der Aussteller dieselbe Wechselverschreibung genannt habe, nichtig werden solle.

§. 12. Das Wort „vollkommen" ward als überflüssig gestrichen.

§. 15. Diese Bestimmung wurde in folgender Fassung angenommen: „Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangte, gegen den Indossanten, von welchem das Verbot ausgegangen ist, keinen Regreß."

§. 16. Es wurde der Antrag gestellt, in's Gesetz aufzunehmen, daß, wenn ein Wechsel so spät indossirt worden, daß er am Zahlungsorte nicht mehr rechtzeitig präsentirt und protestirt werden könne, der Indossant trotz des Präjudizes dem Wechselregresse unterliege, weil Niemand zu seiner Vertheidigung auf ein Versäumniß sich berufen dürfe, an dem er selbst die Schuld trage. Die Versammlung erkannte zwar die Richtigkeit des Satzes an, glaubte aber, daß derselbe, als sich von selbst verstehend, jedenfalls als zum pactum de cambiando gehörig, nicht in die Wechselordnung aufzunehmen sei. Der weiter gestellte Antrag, eine Bestimmung über die Präsentationsfrist solcher Wechsel, nach dem Beispiele des §. 28 des Braunschweigischen Entwurfs aufzunehmen, wurde mit 18 Stimmen gegen 1 verworfen. Schließlich vereinigte man sich noch dahin, daß im Absatz 1 statt „Verfallzeit" zu sagen: „Protestzeit", und überließ der Redactionscommission die hiernach nothwendige Veränderung.

§. 18. Die Worte im zweiten Absatze: „innerhalb oder außerhalb des Ortes der Ausstellung zahlbaren" wurden gestrichen.

§. 19. Von einem Mitgliede der Versammlung wurde bemerkt:

Er halte es nicht für richtig, wenn im Eingange des §. 19 von einer Verpflichtung des Inhabers eines eine Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels, diesen zur Annahme vorzulegen, die Rede sei. Diese Verpflichtung solle mit der im §. 18 ausgesprochenen Berechtigung einen Gegensatz bilden, der nicht völlig zutreffend sei. Der Entwurf habe das ältere System, nach welchem der Inhaber als Mandatar der Vormänner betrachtet und also zur Präsentation behufs Annahme verpflichtet erachtet sei, verlassen, und aus dieser Verpflichtung eine Berechtigung gemacht. Der Gegensatz zu dieser im §. 18 ausgesprochenen Berechtigung sei nur in jener älteren Verpflichtung, nicht aber im Falle des §. 19 zu finden. In diesem Falle existire weder eine Verpflichtung, noch eine ihr correspondirende Berechtigung. Der Wechselinhaber sei zur Präsentation innerhalb der Frist eben so wenig verpflichtet,

als eine Partei im Prozesse zum Einlegen der Appellation innerhalb des decendii, oder ein Forderungsberechtigter zum Geltendmachen seines Rechts innerhalb der Verjährungszeit. Logisch richtig sei es nur, den §. 19 dahin zu fassen, daß das Recht des Inhabers verloren gehe, wenn er den Wechsel nicht innerhalb der bestimmten Frist zur Annahme vorlege. Hierauf wurde erwiedert: Zu einem Thun gebe es überhaupt in dem Sinne, daß schlechterdings eine gewisse Thätigkeit vorgenommen werden müsse, keine Verpflichtung. Wo man von einer solchen rede, da solle dies nicht mehr ausdrücken, als daß den Unterlassenden ein gewisser Rechtsnachtheil treffe, und so könne man wohl von einer Verpflichtung zu einer prozessualischen Handlung reden. Der §. 18 enthalte schon implicite, daß der Inhaber nicht verbunden sei, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Diese Regel spreche der §. 19 im Eingange explicite aus und setze eine Ausnahme bezüglich gewisser Sichtwechsel hinzu. Die Versammlung genehmigte mit 15 Stimmen gegen 4 die Fassung des Entwurfs.

§. 22. Hier wurde die Frage erhoben, ob und in welchen Fällen die Annahme als nur auf einen Theil geschehen zu betrachten sei, wenn dieselbe in einer anderen Geldsorte, oder zu einem anderen Course, als im Wechsel enthalten, stattgefunden habe und ob nicht eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen werden möchte. Die Versammlung erachtete es jedoch nicht für erforderlich, denn entweder erhelle aus der Sache selbst, daß eine geringere Summe acceptirt werde, oder das Verhältniß lasse sich nicht klar entnehmen, — im letzteren Falle würde eine Beschränkung hinzugefügt sein, die nach dem zweiten Absatze des §. 22 als gänzliche Verweigerung der Annahme erscheine.

§. 27. Die Versammlung ging von der Ansicht aus, daß durch die Bestimmung, die Sicherheit hafte auch den Nachmännern des Ausstellers, nicht gesagt sein solle, daß die Sicherheit nur mit Einwilligung der Nachmänner wieder aufgehoben werden könne. Die Absicht sei nur die, daß, wenn ein Nachmann von einem Verpflichteten Sicherheit fordere, dieser sich darauf berufen könne, daß er bereits Caution geleistet habe, und alsdann der Fordernde nur berechtigt sein solle, die Art oder Größe derselben, als ungenügend, zu bestreiten. Es würde der Redactionscommission anheimgegeben, eine dies deutlicher besagende Fassung des Paragraphen vorzulegen.

XXXIII.

Leipzig, den 7. December 1847.

Nach Vorlesung des Protocolles über die gestrige Sitzung ward in der heutigen Sitzung unter Leitung des Hrn. Geh. Legationsraths von Patow mit der Berathung über den neuredigirten Entwurf zu der Allgemeinen Wechselordnung fortgefahren.

Zu dem **§. 31** bemerkte der Herr Referent, daß statt der Worte: „ausgedrückten Verabredung" die Worte: „enthaltenen Bestimmung" und nach „binnen zwei Jahren" die Worte: „nach der Ausstellung" zu setzen seien.

Bei dem **§. 35** kam in Frage: ob nicht in einem Zusatze bestimmt werden solle, daß als Zahlungsort für Meßwechsel der Meßplatz gelte? Gegen einen solchen Zusatz wurde jedoch eingewendet, es liege schon im Begriffe des Meß- und Marktwechsels und folge überdies aus der im Paragraphen enthaltenen Hinweisung auf die Gesetze des Markt- und Meßortes, daß ein solcher Wechsel nur an Meß- oder Marktorten fällig werden könne. Der beantragte Zusatz sei daher überflüssig. Ein weiteres Bedenken betraf den zweiten Absatz, welchen einer der Herren Abgeordneten als unerheblich streichen wollte. Als indessen die Frage: ob die Fassung des Paragraphen beibehalten werden solle? zur Abstimmung kam, wurde mit 18 Stimmen gegen 1 für die Beibehaltung der dermaligen Fassung entschieden.

Zum **§. 36** bemerkte der Herr Referent: Nach dem Conferenzbeschlusse, aus welchem dieser Paragraph hervorgegangen sei, habe demselben eine Bestimmung darüber beigefügt werden sollen, daß eine Zahlung vor Verfall auf Gefahr des Zahlenden geschehe. Die Redactionscommission sei indessen der Ansicht, daß der Satz in einer solchen Fassung zu unbestimmt und eine bestimmtere Fassung ohne Casuistik nicht wohl zu finden sei. — Hiergegen wurde eingewendet, daß die entsprechende Vorschrift des Französischen Handelsgesetzbuchs, auf welche in dem Beschlusse hingewiesen worden sei, sich als ausreichend erprobt habe. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde jedoch die Beifügung einer solchen Vorschrift mit **11** Stimmen gegen 8 abgelehnt. Nach der Fassung dieses Beschlusses wurde bemerkt, aus dem Inhalte des Paragraphen könne die bedenkliche Folgerung abgeleitet werden, daß bloß der Zahlende und der Inhaber sich über die Zahlung vor Verfall zu einigen hätten; es scheine daher zweckmäßiger, den Paragraphen ganz zu streichen und die Entscheidung der einschlägigen Rechtsfragen dem Civilrechte zu überlassen. Diese Ansicht wurde auch mit 17 Stimmen gegen 2 zum Beschlusse erhoben.

Zum **§. 41** wurde erinnert, dieser Paragraph enthalte schon insofern, als dem Acceptanten die Deposition gestattet werde, eine demselben günstige Bestimmung. Wenn ihm aber nach der damaligen Fassung des Paragraphen das Recht eingeräumt werde, schon unmittelbar nach dem Ablaufe des Zahltages zur Deposition zu schreiten, so könne dieses Recht leicht zur Chicane mißbraucht werden. Um dieser vorzubeugen, sei statt des „Zahlungstages" der „letzte zur Protestaufnahme bestimmte Tag" zu setzen. Dagegen wurde eingewendet, der Wechselinhaber sei, wenn er sich nicht am

Verfalltage melde, im Verzuge und möge dessen Folge sich selbst zuschreiben. Die beantragte Aenderung könne dazu führen, daß die Protesttage als Respecttage angesehen würden; was jedoch aus dem Grunde bestritten ward, weil es sich nur um ein Recht zur Deposition handle. Bei der erfolgten Abstimmung wurde die beantragte Abänderung mit 14 Stimmen gegen 5 angenommen.

Auch kam man bei diesem Paragraphen überein, daß sowohl hier als in den §§. 25 und 74 statt der Worte: „bei anderen zu Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten" zu setzen sei: „bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt."

Hinsichtlich der Fassung des §. **42** bemerkte der Herr Abgeordnete von Frankfurt:

Nach den in Mitte liegenden Beschlüssen sei der Inhaber des Wechsels zwar berechtigt, den Wechsel schon am Zahlungstage zur Zahlung präsentiren und im Falle der Zahlungsweigerung protestiren zu lassen; allein er genüge auch dann seiner Verpflichtung, wenn er den Wechsel nicht am Zahlungstage selbst, sondern erst am folgenden oder auch am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung präsentiren und protestiren lasse. Die vorgeschlagene Fassung des §. 42, welche keine dispositive Bestimmung über den Zeitpunkt enthalte, an welchem die Präsentation zur Zahlung rechtzeitig geschehe, vielmehr nur hinsichtlich des Protestes ausspreche, daß dessen Erhebung sowohl am Zahlungstage als an den beiden folgenden Werktagen rechtzeitig statt finde, scheine daher zur Beseitigung möglicher Zweifel einer Vervollständigung zu bedürfen. Aus diesem Grunde erlaube er sich, darauf anzutragen, entweder dem §. 42 etwa folgende Fassung zu geben:

Zur Ausübung des rc. Regresses rc. ist erforderlich:

1) daß der Wechsel am Zahlungstage oder an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage und an den beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen zuläßig.

oder, falls der dermaligen Fassung der Vorzug gegeben werden sollte, doch zu Protokoll bemerken, daß auch die dermalige Fassung des §. 42 nur in der angegebenen Weise zu verstehen sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß, da die Protestlevirung als einzige Beurkundung der geschehenen Präsentation zur Zahlung vorgeschrieben sei, durch die Bestimmung, wonach der Protest nicht allein am Zahlungstage, sondern auch noch an den beiden folgenden Werktagen rechtzeitig geschehen könne, bereits implicite ausgesprochen sei, daß auch die Präsentation zur Zahlung innerhalb dieser Frist rechtzeitig geschehe. Hiernach bedürfe die Fassung des §. 42 der vorgeschlagenen Vervollständigung nicht. Dagegen war man allseitig damit einverstanden, daß die obige Auslegung des §. 42 als die allein richtige und als dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes entsprechende im Protokoll anerkannt und der zweiten Alternative des Antrags gemäß darin beurkundet werde.

Beim § **43** ward der Schluß des zweiten Absatzes: „wenn der Protest nothwendig war rc." in Frage gestellt und vom Herrn Vicepräsidenten Dr. Einert vorgeschlagen, diese Stelle zu streichen, weil die Protesterhebung dem Inhaber unbedingt freistehen und daher auch die Erstattung der Protestspesen jederzeit statt finden müsse. Dieser Vorschlag ward bei erfolgter Abstimmung mit 16 Stimmen gegen 3 angenommen.

Zum §. **44** wurde von einem der Herren Abgeordneten ein Zusatz dahin beantragt: „daß der Anspruch gegen den Acceptanten, der eine Domicils-Adresse beizufügen unterlassen habe, fortbestehe."

Der Herr Referent erklärte aber einen solchen Zusatz für unnöthig, weil in dem Paragraphen von der Voraussetzung ausgegangen werde, daß eine Adresse wirklich ertheilt worden sei. Dagegen ward dem weiteren Antrage beigestimmt, daß der Schluß des zweiten Absatzes von den Worten an: „gegen den letzteren jedoch rc." wegzulassen sei, weil in dem Falle, daß der Acceptant eine Zahlungsadresse nicht beigefügt habe und demnach selbst der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler sei, von einer Protesterhebung bei dem Domiciliaten nicht die Rede sein könne.

Beim § **46** wurde beschlossen: in dem ersten Absatze statt der Worte: „nach Aufnahme des Protestes" die Worte: „nach dem Tage der Protesterhebung", in dem zweiten Absatze statt des Wortes: „Fristen" das Wort: „Frist" zu setzen und in dem dritten Absatze die Worte: „nach dem Course der Verfallzeit" zu streichen.

Die Fassung des §. **48** wurde insofern, als der Fall, daß der Inhaber den Wohnort des Indossanten wisse, nicht in dem Paragraphen berücksichtigt worden sei, beanstandet, bei erfolgter Abstimmung aber mit 14 Stimmen gegen 5 entschieden, daß der Paragraph unverändert beibehalten werden solle.

Zum §. **50** wurde erinnert, daß der zweite Satz des ersten Abschnittes füglich wegbleiben könne. Denn derselbe ergebe sich von selbst aus dem im ersten Satze aufgestellten Principe, und sei demnach überflüssig.

Zur Unterstützung des Antrages wurde von anderen Mitgliedern der Versammlung angeführt, der fragliche Satz liege außer dem Umfange des jus variandi und greife tief in die Proceßgesetzgebung ein. Für die Beibehaltung des Satzes wurde dagegen vorgebracht, durch denselben solle das Jus variandi in seinem ganzen Umfange auch gegen denselben Schuldner anerkannt werden. Dies sei um so mehr nothwendig, als in einigen Ländern der vom Processe abstehende Kläger liti et causæ zugleich renunciren müsse, während er in anderen Ländern die Klage zurücknehmen könne, ohne zugleich den erhobenen Rechtsanspruch selbst aufzugeben.

Bei der Abstimmung wurde mit 17 Stimmen gegen 2 beschlossen, den Satz: „Er kann auch u s w." zu streichen.

Der Eingang des §. **51** wurde dahin gefaßt: Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

Auch vereinigte man sich, statt der Worte: „die Höhe des Courses", die Worte: „der Cours" zu setzen und ebenso im §. **52** bei den Worten: „der Höhe des Courses" die Worte: „der Höhe" zu streichen.

Bei dem §. 52 wurde von einer Stimme beantragt, unter Ziffer I. beizufügen: „so weit nicht gegen die Richtigkeit der gezahlten Retourrechnung gegründete Anstände erhoben werden"

Diesem Antrage wurde zwar nicht beigestimmt, in Bezug

auf denselben aber beschlossen, das Wort „ganze" zu streichen, damit nicht aus diesem Worte die Folge hergeleitet werde, als ob gegen die formirte Retourrechnung alle Einwendungen ausgeschlossen seien.

Zum §. 53. ward blos bemerkt, daß die Zahl der angezogenen Paragraphen zu ändern sei.

Zu dem §. 54 wurde vorgeschlagen, in denselben die Bestimmung aufzunehmen, daß der Rückwechsel auch ohne vorherige Acceptation zu bezahlen sei. Diesem Vorschlage wurde aber entgegnet, daß es hier nicht darauf ankomme, den Rückwechsel zu definiren, und daß nicht sowohl der Wechsel, als die Beilagen desselben, die Pflicht zur sofortigen Einlösung herbeiführten.

Aus diesem Grunde wurde der Antrag mit 14 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Ebenso wurde dem Antrage, im zweiten Absatze die Worte: „und andere Auslagen" beizufügen, keine Folge gegeben, weil man annahm, daß vermöge der §§. 51 und 52 alle erweislichen Auslagen, zu welchen namentlich die Kosten einer Bescheinigung der Retourrechnung gehörten, zu erstatten seien.

Zum §. 57 wurde bemerkt, daß die Vorschrift des Paragraphen nicht blos bei gänzlich verweigerter, sondern auch bei einer nur theilweise bewirkten Acceptation anwendbar erscheine, was aber, als sich von selbst verstehend, nicht ausgedrückt zu werden brauche.

In dem zweiten Absatze des Paragraphen wurde das Wort: „demnächstige" gestrichen.

Im §. 60. soll statt des Wortes: „Trassant" das Wort: „Aussteller" gesetzt werden.

Zum §. 61. wurde beschlossen, statt „innerhalb zweier Tage" zu setzen: „am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage" und dieselbe Aenderung auch im §. 63. vorzunehmen.

Der Inhalt des zuletzt erwähnten Paragraphen gab zu einer ausführlicheren Discussion Veranlassung.

Zuerst wurde der Anstand erhoben, daß unbedingt bei allen Nothadressen angefragt, die Anfrage also unnöthigerweise auch dann fortgesetzt werden solle, wenn eine der Nothadressen für den Aussteller zu interveniren erklärt habe. Dagegen wurde aber eingewendet, daß es höchst wünschenswerth sei, ein vollständiges Bild des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens zu erhalten. Es handle sich blos um einige Gänge des Notars, welcher hierfür eine kleine ihm wohl zu gönnende Entschädigung erhalte. Hierauf wurde der Antrag von dem Herrn Proponenten zurückgezogen.

Ein zweiter Vorschlag gieng dahin, von dem im §. 63. aufgestellten Präjudize abzugehen, und statt dessen den §. 58 des Preußischen Entwurfs wieder aufzunehmen, wonach bei Uebergehung der Nothadressen der Regreß nicht blos gegen den Adressanten und Honoraten, und deren Nachmänner, sondern gegen alle Vormänner des Präsentanten verloren gehe.

Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde auf die Schwierigkeit des Beweises hingewiesen, welcher nach dem jetzt angenommenen Principe geführt werden müsse. Nur selten erhelle aus dem Wechsel mit Bestimmtheit, von wem eine darauf befindliche Nothadresse ausgegangen sei. Solle nun der Inhaber den Beweis führen, daß die Adresse nicht von demjenigen beigesetzt worden sei, welcher von ihm in Anspruch genommen werde, so werde ihm zu diesem Behufe kein anderes Mittel, als die Eideszuschiebung zustehen, deren Zulassung im Wechselprocesse gegründeten Bedenken unterliege. Dieselbe Schwierigkeit des Beweises zeige sich, wenn man die Beweislast auf den Beklagten wälzen und von diesem verlangen wolle, darzuthun, daß die Adresse von ihm herrühre. Denn auch der Beklagte werde diesen Beweis regelmäßig nicht mittelst des Wechsels zu führen im Stande sein. Ferner wurde bemerkt, das in dem Preußischen Entwurfe ausgesprochene Präjudiz komme in den meisten Wechselordnungen vor, und finde seine vollständige Rechtfertigung darin, daß einerseits der Geber der Nothadresse durch dieselbe zugleich das Interesse seiner Vormänner schütze, andererseits der Inhaber des Wechsels das Interesse aller Vormänner zu berücksichtigen habe.

Gegen diese Ansicht wurde eingewendet, die Schwierigkeit des Beweises sei keineswegs so bedeutend, da die Erfahrung lehre, daß darüber, wer die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt habe, sich selten ein Anstand ergebe. Der Verlust des Regresses gegen den Adressanten und dessen Nachmänner sei an sich schon ein hartes Präjudiz, und dürfe daher nicht noch weiter ausgedehnt werden. Die Fälle, in welchen Jemand eine angebotene Ehrenzahlung absichtlich zurückweise, seien selten; leicht aber könne darin von Seiten des Notars ein Versehen begangen werden, und es sei nicht abzusehen, warum ein solches Versehen auch zum Vortheile derjenigen gereichen solle, welche auf keinen Fall durch die Ehrenzahlung von ihrer Verbindlichkeit befreit worden wären. Nachdem sich auch noch sämmtliche Herren Sachverständige vom Handelsstande gegen die Ausdehnung des Präjudizes erklärt hatten, wurde der gestellte Antrag zur Abstimmung gebracht, und mit 16 Stimmen gegen 3 verworfen.

Uebrigens vereinigte man sich in Ansehung der Redaction dahin, daß der zweite Absatz des Paragraphen folgende Fassung erhalten solle:

> Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Zugleich wurde beschlossen, in dem dritten Absatze, nach den Worten: „so verliert er den Regreß ꝛc." die Worte: „nur gegen die Nachmänner des Honoraten," zu setzen.

Beim §. 65 wurde von dem Herrn Abgeordneten von Frankfurt eine Einschaltung des Inhalts beantragt:

> „Wollen mehrere für Rechnung des Nämlichen interveniren, so hat der Inhaber die Wahl, von wem er die Zahlung annehmen will."

Die Versammlung war jedoch der Ansicht, daß es einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, indem in dem gegebenen Falle das Wahlrecht des Inhabers schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinem Zweifel unterliege. Man hielt es daher für genügend, diese Ansicht im Protokolle niederzulegen.

Ein anderer Antrag, den ganzen zweiten Paragraphen zu streichen, oder doch das Wort: „Indossanten" mit dem Worte: „Vormänner" zu vertauschen, fand keine Unterstützung.

In Bezug auf den ersten Absatz des §. 66 wurden anfänglich mehrere Aenderungen vorgeschlagen, später aber machte sich die Ansicht geltend, daß diese Bestimmung im Hinblick auf die Vorschrift des §. 64 als überflüssig erscheine. Man vereinigte sich deshalb, den ersten Absatz dieses Paragraphen wegzulassen, und in dem zweiten Absatze statt „diese Provision" zu setzen: „eine Provision von ⅓ Procent."

Zu den §§. 67 — 71 kamen die Duplicate der Wechsel-Copien zur Sprache. Es wurde bemerkt, daß dergleichen Papiere nicht selten im Verkehre vorkämen und gewissermaßen die Stelle der Secunda und Tertia verträten.

Die Versammlung fand sich indessen nicht veranlaßt, etwas über die Verbindlichkeit zur Verabreichung eines solchen Duplicates zu verordnen, sondern glaubte, es bei der desfalls bestehenden Handels-Usançe belassen zu müssen.

Für den zweiten Absatz des §. 70 wurde folgende Fassung beschlossen:

Daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen sei.

Endlich sollen im §. 75 statt „dabei" die Worte: „bei der Erwerbung" gesetzt, und im §. 77 das Wort: „verhaftet" mit dem Worte: „verpflichtet" vertauscht werden.

XXXIV.

Leipzig, den 8. December 1847.

Nach Vorlesung des Protocolles der gestrigen Sitzung fuhr man mit der Berathung des Entwurfs der Redactionscommission fort.

Von dem Oesterreichischen Herrn Abgeordneten wurde die Zusammenziehung der §§. 79 und 80 mit der Abänderung beantragt, daß stets darauf zu sehen sei, woher der Regreß genommen werde.

Der Antrag fand bei einigen Mitgliedern der Conferenz Unterstützung, von anderen, insbesondere auch vom Herrn Referenten wurde erwiedert: Der Versuch einer solchen Verbindung sei gemacht, aber von der Versammlung nicht gebilligt; §. 79 stelle den Zahlungsort, §. 80 den Wohnort des Regreßnehmers als den Ort hin, auf welchen bei Abmessung der Regreßfristen gesehen werden müsse. Diese Unterscheidung sei in gewissen Fällen, z. B. wenn ein Procura-Indossatar oder ein Reisender Regreß nehme, von praktischer Bedeutung und nothwendig.

Bei der Abstimmung lehnten 16 Stimmen gegen 3 den Antrag ab.

Dagegen ward ohne Widerspruch beliebt, in Nr. 2. hinter dem Worte „Inseln", zur Verdeutlichung des Sinnes hinzuzusetzen: „dieser Meere".

Beim §. 81 stellte der Herr Referent, Namens der Redactionscommission, zur Erwägung, ob nicht etwa der früher beschlossene Zusatz über den Wiederbeginn der Verjährung, wenn die Klage zurückgenommen worden, wieder aufgegeben werden könne, weil sich nicht wohl festsetzen lasse, wann die Verjährung bei der Streitverkündigung von neuem zu laufen beginnen solle, und eine Vorschrift hierüber doch nicht fehlen dürfe, wenn man eine Vorschrift über den Wiederanfang der Verjährung in jenem anderen Falle treffe. Auch ohne den fraglichen Zusatz fehle die nöthige Hülfe nicht; jedenfalls liege sie in der provocatio ad agendum und nach einigen Proceßgesetzen sei sie auch schon ohne dieses Auskunftsmittel gegeben.

Herr Vicepräsident, Dr. Einert, wünschte zu größerer Sicherung der Betheiligten einen Zusatz, etwa am Ende des Paragraphen, dahin: „und beginnt dann eine Verjährung von gleicher Dauer";

Es erklärten sich jedoch nur 3 Stimmen dafür.

Noch ward an dieser Stelle bemerklich gemacht, daß gegen den früher gefaßten Beschluß in dem vorliegenden Entwurf keine Bestimmung über die Unzulässigkeit der in integrum restitutio aufgenommen sei. Obwohl gegen diese Auslassung nicht geradezu Widerspruch erhoben wurde, hielt man von einer Seite nun doch mindestens eine etwas andere Fassung des §. 83 nöthig, dergestalt, daß derselbe nicht bloß auf Einreden im wahren Sinne, sondern auch auf andere Einwendungen und Rechtsbehelfe des Klägers bezogen werden könne. Andererseits sah man dies Letzte nicht für durchaus erforderlich an, wohl aber die unbedingte Ausschließung der in integrum restitutio für nöthig, und mindestens eine Bemerkung im Protokolle, etwa dahin, für angemessen: man sei davon ausgegangen, daß keine Einreden und sonstige Rechtsbehelfe vorgebracht werden dürften, als solche, die sofort liquide gemacht werden könnten. Da man indeß diesen Satz nicht in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen, sondern in die Proceßordnung verwiesen habe, so habe man dafür gehalten, daß auch eine etwaige Bestimmung über die integrum restitutio in die Proceßordnung gehöre.

Als nun über die Frage abgestimmt wurde:

Soll eine Vorschrift in die Wechselordnung aufgenommen werden, daß eine in integrum restitutio unzulässig sei?

erklärte sich keine Stimme für die Bejahung.

Eine Aenderung der Fassung des §. 83 hielten einige Herren Abgeordnete aus Rücksicht auf das, was darüber beim §. 81 vorgekommen war, für nothwendig; die Abstimmung ergab indeß 4 Stimmen für und 15 gegen eine Aenderung der Fassung.

Ein Conferenzmitglied wünschte, daß im §. 84 kein Unterschied zwischen Aussteller, Acceptanten und Indossanten gemacht werde, weil auch bei den Indossanten der Fall der Bereicherung denkbar sei; die Versammlung beschloß jedoch, auf diese schon früher reiflich erwogene und entschiedene Frage nicht wieder einzugehen.

Von einer anderen Seite wurde die Streichung des zweiten Absatzes des Paragraphen vorgeschlagen, weil die Bestimmung ins Civilrecht gehöre. Dies fand jedoch keine Anerkennung, und bei der Abstimmung wurde der Antrag von 16 Stimmen gegen 3 abgelehnt.

Von einer dritten Seite endlich schlug man vor, im letzten Absatze des Paragraphen den Ausdruck: anderweiter, mit: solcher, zu vertauschen, da jener nicht nur zweifelhaft sei, sondern auch über die Absicht der Conferenz hinausgehe, z. B. selbst gegen den Betrüger jeden Anspruch nach Verjährung der Wechselverbindlichkeit ausschließen möchte. Dies ward von 18 Stimmen (von dem Sächsischen Herrn Abgeordneten jedoch mit dem Zusatze: daher) gegen 1 gebilligt.

Zur Fassung der **§§. 85** und **86** ward vom Herrn Referenten erläuternd angeführt, daß die Ausdrücke Inland und Ausland von den Regierungen der einzelnen Staaten bei Verkündung der Wechselordnung näher zu bestimmen sein würden.

Ein außerdem noch von einem Mitgliede gestellter Antrag, im Anfange des §. 85 statt: „die Fähigkeit Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen", wie im §. 1 zu sagen: „die Wechselfähigkeit", oder §. 1 zu citiren, fand keine Unterstützung.

Einer der Herren Abgeordneten stellte zur Erwägung, ob nicht entweder im ersten Absatze des **§. 88** ein Zusatz zu machen oder doch im Protokolle auszudrücken sei, daß nur die zur Protestaufnahme bestellten Gerichtsbeamten Proteste aufnehmen dürften, weil doch nicht statthaft erscheine, daß jeder Gerichtsbeamte, z. B. auch der Wechselrichter, Proteste aufnehme.

Von den übrigen Conferenzmitgliedern hielt man jedoch eine solche Vorschrift in der allgemeinen Wechselordnung nicht für zuläßig, weil die Frage, welche Gerichtsbeamten zur Protestaufnahme befugt seien, nach der Gerichtsverfassung jedes Landes beantwortet und nöthigenfalls durch die Landesgesetzgebung entschieden werden müsse.

In der Bestimmung des **§. 90** Nr. 1. beantragte Einer der Herren Abgeordneten, statt der Worte: „oder Copie", zu setzen: „sei er Original oder Copie" — um den Zweifel zu beseitigen, ob eine Abschrift der Copie gemacht werden dürfe.

Bei der Abstimmung erklärten sich indeß 14 Stimmen dagegen.

Ebenso ward der fernere Antrag, jene Worte: „oder Copie", zu streichen, von 11 Stimmen gegen 8 abgelehnt.

Endlich wurde auch der aus Rücksicht auf den unter Nr. 4. gebrauchten Ausdruck: „Kalendertag", gemachte Antrag: im §. 4 Nr. 4 statt: „bestimmten Tag", zu sagen: „Kalendertag", von 11 Stimmen gegen 8 verworfen.

Bevor zum §. 93 übergegangen ward, bemerkte der Herr Referent: Die Fassungscommission habe die beschlossene Bestimmung über vis major nicht aufgenommen, weil sie keine befriedigende Fassung habe finden können. Der Begriff der vis major sei nicht zu präcisiren; die bloßen casus ließen sich nicht davon ausschließen, und dadurch werde die Vorschrift nicht nur zu weit ausgedehnt und somit bedenklich, sondern sie gehe auch weiter, als man bei dem Beschlusse gewollt habe. Denn man habe bei vis major nicht Zufälle, welche einen Einzelnen oder Wenige beträfen, sondern allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten, welche z. B. die Verbindungsmittel hemmten oder einen Stillstand der Rechtspflege bewirkten, vor Augen gehabt. Besser sei daher unter solchen Umständen, der Jurisprudenz die Beurtheilung zu überlassen oder von der Landesgesetzgebung in jedem eintretenden Falle die Regelung zu erwarten.

Die übrigen Mitglieder der Redactionscommission bestätigten, daß der Versuch, eine passende Fassung zu finden, wiederholt, aber vergeblich gemacht sei. Von Einem derselben ward noch hinzugefügt: Der Beschluß, die in integrum restitutio für unstatthaft zu erklären, sei mit Berücksichtigung der vis major unvereinbar gewesen; Präcisirung dieses Wortes sei nicht möglich, und doch unerläßlich, wenn man eine Bestimmung der fraglichen Art treffen wolle. Indeß könne man sie auch unbedenklich fortlassen, ohne befürchten zu müssen, den Zweck zu verfehlen, denn diejenigen Fälle der vis major, an die man bei dem Beschlusse gedacht habe, würden Berücksichtigung finden, selbst wenn nichts darüber vorgeschrieben sei.

Als nun zunächst die Vorfrage:

> ob auf Erörterung der Sache überhaupt eingegangen werden solle,

von 15 Stimmen gegen 4 bejaht war, wurden die Gründe für und wider, im Wesentlichen übereinstimmend mit denen, die schon bei der früheren Berathung (vergl. Protokoll **XXIX.**) vorgekommen waren, von Neuem erörtert; besonders aber ward hervorgehoben:

Von der einen Seite: Die Hauptsache sei nicht zu bestimmen, was unter höherer Gewalt zu verstehen, sondern zu entscheiden, ob sie berücksichtigt werden dürfe. Hierüber aber sei eine Bestimmung um so nothwendiger, je verschiedener die Ansichten seien. Im einzelnen Falle werde die Landesgesetzgebung nicht immer einschreiten wollen oder dürfen. Eine Fassung scheine übrigens wohl gefunden werden zu können; wie denn gleich die des Braunschweigischen Entwurfs, mit einer schon früher vorgeschlagenen kleinen Modification, hinreichend befriedigen möchte.

Von der anderen Seite trat man dagegen der Redactionscommission bei, und zwar hauptsächlich, weil der Unterschied zwischen vis major, casus und durch culpa bedingter casus sich nicht sicher genug bestimmen lasse, und weil der Gegenstand seiner Natur nach ins Civilrecht gehöre, mit dem man leicht in Widerspruch gerathen könne, wenn man darüber in der Wechselordnung eine besondere Vorschrift aufstelle.

Der Herr Vicepräsident **Dr. Einert** war der Meinung: Eine Bestimmung über vis major könne überhaupt nur getroffen werden in Beziehung auf Vornahme einer Solennität, vorzugsweise also in Bezug auf Präsentation zur Zahlung. Alle übrigen Fälle gehörten in das Prozeßrecht. Derselbe beantragte daher die Aufnahme einer dem §. 66 des Sächsischen Entwurfs entsprechenden Bestimmung.

Nach geschlossener Berathung wurden die zur Abstimmung gebrachten beiden Fragen verneint und zwar

die erste;

> Soll eine Bestimmung der Art aufgenommen werden, daß vis major entschuldige?

von 12 Stimmen gegen 7,

und die zweite:

> Soll eine im Grundsatze mit §. 66 des Sächsischen Entwurfs übereinkommende Vorschrift getroffen werden?

von 16 Stimmen gegen 3.

Der von einem Herrn Abgeordneten gemachte Vorschlag, im zweiten Absatze des **§. 93** hinter dem Worte: „Nachfrage," zur Verdeutlichung hinzuzusetzen: „des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufzunehmen hat," wurde von 12 Stimmen gegen 7 genehmigt.

Auf Vorschlag verschiedener Conferenzmitglieder wurde ohne Widerspruch beschlossen, den §. 89 mit dem **§. 94** zu vereinigen, ferner demselben im Anfange einen Zusatz zu geben, und ihn dann (vorbehältlich einer nochmaligen Prüfung durch die Redactions-Commission) etwa folgender Gestalt zu fassen:

> Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder an einem

allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Aufforderung zur Herausgabe eines Wechselduplicats und zur Annahme oder zu einer anderen Erklärung, so wie die Protesterhebung kann nur an einem Werktage geschehen. Fällt (u. s. w. wie im Entwurfe.)

Zum §. **95** ward ohne Widerspruch genehmigt, im ersten Absatze in der dritten Zeile vor: „Zahltage," einzuschalten „nächsten." Zugleich wurde bemerkt, der zweite Absatz solle ausdrücken: die Protestzeit sei nach dem im Wechsel angegebenen Zahlungstage zu berechnen, und demnach bleibe es dabei, daß ein am Sonntage oder Montage fälliger Wechsel spätestens am Mittwoch protestirt werden müsse.

Beim §. **96** wurde von einer Seite die Weglassung der Worte: „oder notarieller" gewünscht, weil nach den Einrichtungen gewisser Länder Notare nicht beglaubigen dürften. Andererseits hielt man jedoch die Beibehaltung der Vorschrift für angemessen, um die Art der Beglaubigung näher zu bezeichnen, und zugleich für unbedenklich, weil hier in der Wechselordnung keine Vorschrift darüber gegeben werde, ob Notare beglaubigen könnten.

Als nun bei dem Entwurfe sich weiter nichts zu bemerken fand und die Berathung über denselben geschlossen war, sprach der Württembergische Herr Abgeordnete den Wunsch aus, daß in den Ländern, wo noch ein Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse bestehe, dies nach Einführung der allgemeinen Wechselordnung abgeschafft werden möge.

Einige Herren Abgeordnete erklärten, daß in den Staaten, welchen sie angehörten, ein solches Vorzugsrecht nicht bestehe. Andere äußerten sich dahin, daß die Beseitigung des noch bestehenden Vorrechts in Erwägung genommen sei. Allseitig aber war man einverstanden, daß die Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches Beförderung verdienen werde.

Hieran knüpfte derselbe Herr Abgeordnete endlich noch folgende zwei Wünsche in Bezug auf Weiterbildung des allgemeinen Deutschen Wechselrechts und auf ferneres Vorschreiten in dem Wege, der jetzt durch Verhandlung über ein gemeinsames Wechselrecht angebahnt worden:

I. Es liege in der Natur der Sache, daß, ungeachtet der zu erwartenden Einheit der Wechselgesetzgebung die Auffassung, Anwendung und Rechtssprechung an verschiedenen Orten und in den verschiedenen Deutschen Staaten eine mehr oder weniger verschiedene sein und daß daher ein mehr oder weniger verschiedenes Wechselrecht sich ausbilden und festsetzen könne. Dies werde um so mehr der Fall sein, als sich die Gesetzgebung bemüht habe, nur die allgemeinen Sätze aufzustellen und die Ableitungen daraus der Anwendung zu überlassen. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, würden diese Uebelstände durch die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ausgeglichen, welche für das ganze Land, wo nicht formell, doch materiell maßgebend seien und so eine gewisse Gleichförmigkeit des angewandten Rechts vermitteln. Dieses Mittel zur Erzielung der Gleichförmigkeit fehle Deutschland und es dürfte um so mehr Noth thun, sich nach einem Surrogate umzusehen, als bei der beschlossenen Ausdehnung der Wechselfähigkeit, wenigstens für den Anfang, die Behandlung von Wechselsachen in die Hände von Richtern fallen könnte, die wenig Erfahrung darin haben. Dieses Surrogat würde der Antragsteller darin finden, wenn nach einigen Jahren ein Zusammentritt der Abgeordneten der verschiedenen Deutschen Staaten veranstaltet, die Rechtsanwendung und insbesondere die Rechtssprechung (Präjudizien), welche sich in den einzelnen Staaten ergebe, zusammengestellt und dasjenige, was dem Geiste des Gesetzes und der Sache am Gemäßesten erscheine, bezeichnet werde, wobei es jeder Regierung überlassen bliebe, ob und inwiefern sie die gefaßten Beschlüsse zum formellen Rechte, wenigstens als subsidiäre Rechtsquelle erheben wollte oder nicht. Dabei würde natürlich vorausgesetzt, daß die Materialien dazu, namentlich die interessanten Rechtssprüche von dem Tage an, wo die Allgemeine Wechselordnung im einzelnen Staate Gesetzeskraft erhält, gesammelt, und bei dem dereinstigen Zusammentritt mitgetheilt würden. Obendrein würde dieser Zusammentritt ein sehr geeignetes Mittel sein, in dem Deutschen Volke die Idee der Gemeinsamkeit des Rechts lebendig zu erhalten. Der Antragsteller sei zu dieser Aeußerung ausdrücklich bevollmächtigt und habe nur noch den Wunsch auszudrücken, daß ein ähnlicher Antrag von den Herren Commissarien bei ihren resp. Regierungen befürwortet und dereinst von der Königl. Preußischen Regierung, die auch bisher die Initiative auf so dankenswerthe Weise ergriffen habe, die Einleitung eines in der obigen Richtung zu veranstaltenden Zusammentritts von Abgeordneten der Deutschen Regierungen getroffen werden möge. Hieran schließe sich zugleich der weitere Wunsch, daß, wenn sich auch in den einzelnen Staaten Mängel und Lücken der berathenen Wechselordnung fühlbar machen sollten, vor diesem Zusammentritt solchen Mängeln nicht durch Particulargesetze und Novellen abzuhelfen versucht werden möge, indem Vieles sich durch die Anwendung und Rechtssprechung ausgleichen, und die etwaigen rechtlichen Vortheile einer solchen Ausfüllung und Ergänzung durch den moralisch-politischen Nachtheil, welcher in dem Verluste der Gemeinsamkeit des Rechts liege, aufgewogen, auch der Zweck der Conferenz dadurch eigentlich vereitelt werde. Denn nicht die leitenden Grundsätze bei Abfassung von Particularwechselgesetzen, sondern ein gemeinsames, wörtlich übereinstimmendes Gesetz habe man verabreden wollen.

II. Nachdem die Königl. Württembergische Regierung schon im Jahre 1840 bei Gelegenheit der amtlichen Mittheilung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs die Einleitung zu einer gemeinsamen Deutschen Handelsgesetzgebung befürwortet und diesen Antrag auf den Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten wiederholt hatte, sei auf der achten Generalconferenz §. 24 die allseitige Geneigtheit zu einem Vereinigungsversuche über das Wechselrecht erklärt worden. Es dürfte nun hier am Schlusse der Conferenz an der Zeit sein, den obigen Antrag auf Berathung und Vereinigung über den übrigen Theil eines Handelsgesetzbuchs, so weit er nicht das Seerecht betreffe, wieder in Anregung zu bringen. Zwar sage man, die übrigen Theile des Handelsrechts greifen mehr in das Civilrecht ein, als die Wechselgesetzgebung, und allerdings seien die Schwierigkeiten, ein gemeinsames Handelsrecht zu Stande zu bringen, etwas größer, aber unüberwindlich seien sie nicht und werden sie überwunden, so sei damit zugleich eine Vereinigung über ein gemeinsames Obligationenrecht angebahnt. Die Württembergische Regierung würde es daher dankbar erkennen, wenn die Königl. Preußische Regierung, wie bei der Wechselordnung die Initiative zu Berathung eines gemeinsamen

Handelsrechts ergreifen würde und zugleich bitte er die Herren Abgeordneten, diesen Wunsch bei ihren Regierungen im Interesse des gesammten Deutschen Vaterlandes zu befürworten.

Nach diesem Vortrage äußerten die Herren Abgeordneten von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum Sachsen und Nassau, daß sie in ähnlichem Sinne sich auszusprechen im Begriffe gewesen seien. Auch sonst noch fanden die vorgetragenen Wünsche vielfachen Anklang, und es vereinigten sich darauf sämmtliche Herren Abgeordnete dahin, dieselben ihren Regierungen zur Erwägung und Beschlußnahme vorzutragen.

XXXV.

Leipzig, den 9. Dezember 1847.

Nachdem die Berathung des Entwurfs einer gemeinsamen Wechselordnung in der gestrigen Sitzung beendigt worden war, traten die noch anwesenden Mitglieder der Conferenz unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Könneritz heute nochmals zusammen, um den aus den Berathungen hervorgegangenen Entwurf nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse festzustellen und zur Unterzeichnung desselben, sowie der über die Sitzungen der Conferenz aufgenommenen Protocolle zu schreiten.

Es wurde daher nach Vorlesung des Protocolles über die vorige Sitzung der definitiv-redigirte Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nochmals durchgegangen und allseitig als den Beschlüssen der Versammlung entsprechend anerkannt.

Hierbei kamen noch folgende Gegenstände zur Sprache:

I. Es wurde von der Versammlung als wünschenswerth anerkannt, daß die Regierungen, welche die Conferenz zur Berathung eines gemeinsamen Wechselrechts beschickt haben, sich sobald als möglich im Correspondenzwege gegenseitige Mittheilungen darüber machen möchten, ob sie ihrerseits den von der Conferenz nunmehr festgestellten Entwurf einer Wechselordnung für geeignet halten, den für die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten verfassungsmäßig bestehenden Stadien unterworfen zu werden, indem bemerkt wurde, daß es besonders den Regierungen derjenigen Staaten, wo der Zusammentritt der Stände nahe bevorsteht, wichtig sei, von den Absichten der übrigen Regierungen in dieser Hinsicht baldigst in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Herren Abgeordneten von Preußen übernahmen es hierauf, bei ihrer Regierung darauf anzutragen, daß von derselben zu einer solchen gegenseitigen Mittheilung im Wege der Correspondenz unverzüglich Einleitung getroffen werde.

II. Die Vollmachten sämmtlicher Herren Abgeordneten sind, nachdem man inzwischen gegenseitig Einsicht von denselben genommen und gegen deren Inhalt und Form sich nichts zu erinnern gefunden hat, zu den Acten der Conferenz gebracht worden, welche die Königlich Sächsische Regierung nach dem Wunsche der Versammlung in ihrem Archive aufbewahren lassen wird.

III. Dem Protocolle der heutigen Sitzung sind

1. der von der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilte Entwurf einer Wechselordnung, welcher nach dem in der ersten Sitzung gefaßten Beschlusse als Grundlage für die Berathungen der Conferenz angenommen worden war, sodann
2. der von der Redactionscommission, nach den Beschlüssen der Conferenz in der zweiten bis einunddreißigsten Sitzung abgeänderte Entwurf und
3. der von der Conferenz in der heutigen Sitzung schließlich festgestellte Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung als Anlagen beigefügt worden.

Nachdem hierauf der Abgeordnete von Oesterreich, Herr Hofrath Dr. Heisler, den beiden Herren Vorsitzenden der Conferenz, sowie dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung ausgesprochen und der Herr Staatsminister von Könneritz diesen Dank mit den besten Wünschen für sämmtliche Abgeordnete erwiedert hatte, wurden sowohl der von der Conferenz angenommene Entwurf, als auch die vorstehenden, in fünfunddreißig Protocollen enthaltenen Verhandlungen der Conferenz, letztere am Schlusse des gegenwärtigen Protocolles von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten, welche an der heutigen Sitzung Theil genommen, unterschrieben.

Dr Ferd. Heisler. **v. Patow.** **Bischoff.** **M. Magnus.** **Dr. Kleinschrod.** **Friedr. Schmid.** **von Könneritz.** **Dr. Einert.** **Heinrich Poppe.** **Georgi.**

Lehzen. **Breidenbach.** **Bollpracht.** **Harnier.** **Hofacker.** **C. Behn.** **Thöl.** **Albers, f. Bremen.** **W. Brauer.** **Thon.** **Albers, für Oldenburg.** **Lutteroth-Legat.** **Halle.** **Fuchs.** **Liebe.** **P. L. Elder, Dr.**

Dr. P. H. F. Haensel.

Entwurf

einer

allgemeinen deutschen Wechselordnung

nach den Beschlüssen der Conferenz.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nro. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 Nro 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§ 4 Nro. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleich bedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

§. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt. (Blanko-Indossament.)

§. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechsel-

mäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1. wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:
1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:
1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:
1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von

15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33. Respecttage finden nicht statt.

§. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

§. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch den Acceptanten verloren.

§. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§ 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 50 Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $1/3$ Prozent

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch einen Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des § 50 zur Anwendung.

§ 52 Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§ 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention:

1. Ehrenannahme.

§. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

§ 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste

Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten

§. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

§. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1. Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 37) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

§. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

§. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§ 74. Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§ 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

§. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:
1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§ 79. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen (§. 51) den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:
1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§ 80. Die Verjährung (§. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88. Der Protest muß enthalten:
1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten,

welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, weches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§ 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen voll ogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98. Nachstehende, in diesem Gesetz für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die §§. 9 — 17 über das Indossament;
3. die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die §§. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die §§. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8. die §§. 70 — 72 über die Kopien;
9. die §§. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die §§. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Vorstehender

Vorstehender Entwurf ist in der heutigen Sitzung als den Beschlüssen der Conferenz überall entsprechend, anerkannt worden.

Leipzig, den 9. December 1847.

Dr. Ferd. Heisler.	v. Patow. Bischoff. M. Magnus.	Dr. Kleinschrod. Friedr. Schmidt.	von Könneritz. Dr. Einert. Heinrich Poppe. Georgi.
Lehzen. Breidenbach. Vollpracht. Harnier.	Hofacker. C. Behn. Thöl. Albers, für Bremen.	W. Brauer. Thon. Albers, für Oldenburg. Lutteroth-Legat. Halle.	Fuchs. Liebe. P. L. Elder, Dr.

Dr. P. H. F. Haensel.

Entwurf

der

Fassungs-Commission.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (Vorzeigung, a vista rc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nro. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 Nro. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§ 4 Nro. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleich bedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Trassanten, Trassaten, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12. Ein Indossament ist vollkommen gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanko-Indossament.)

§. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16. Wenn ein Wechsel nach der Verfallzeit indossirt wird, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach der Verfallzeit indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar neben dem Rechte aus dem Accepte des Bezogenen nur die gesetzlichen Regreßrechte seines Indossanten gegen den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Einklagung im Falle der Nichtzahlung, so wie zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei den innerhalb oder außerhalb des Ortes der Ausstellung zahlbaren Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechsel-

mäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme mit oder ohne Fristbestimmung vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1. wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten niederzulegen.

§. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, und von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung, und in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von

15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33. Respecttage finden nicht statt.

§. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

§. 36. Vor der Verfallzeit kann die Zahlung des Wechsels wider den Willen des Inhabers nicht geleistet werden.

§. 37. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 38. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 39. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 40. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 41. Wird die Zahlung des Wechsels am Zahlungstage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 42. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 43. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgieng, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht, wenn der Protest nothwendig war, dem Inhaber den Regreß gegen andere Wechselverpflichtete zu sichern.

§. 44. Domizilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Trassaten selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller, die Indossanten und den Acceptanten verloren, gegen den letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn der am Zahlungsorte aufzusuchende Zahler nicht der Acceptant selbst ist.

§. 45. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 44 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 46. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach Aufnahme des Protestes von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Fristen seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme nach dem Course der Verfallzeit zu fordern berechtigt ist.

§. 47. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, so fern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 48. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 49. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 50. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Er kann auch die in der einen oder andern Art angestellte Klage zurücknehmen und eine zweite Klage erheben, ohne dadurch den Regreß gegen Diejenigen zu verlieren, welche er in der ersten Klage belangt hatte.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 51. Die Regreßansprüche des Inhabers eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels beschränken sich auf die nachstehenden Forderungen:

1. der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. der Protestkosten und anderen Auslagen,
3. einer Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Die Höhe des Courses ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch einen Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die ganze von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung der Höhe des Courses kommt die Bestimmung des §. 51 zur Anwendung.

§. 53. Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 54. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 55. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention:

1. Ehrenannahme.

§. 57. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren demnächstige Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 58. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 59. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 60. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. 61. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens innerhalb zweier Tage nach dem Verfalltage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 62. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

§. 63. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel innerhalb zweier Tage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste

Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß bis auf den Adressanten oder Honoraten einschließlich.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß bis auf den Honoraten ausschließlich.

§. 64. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 65. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 66. Der Ehrenzahler ist befugt, für die Intervention eine Provision von ⅓ Prozent zu verlangen. Diese Bestimmung gilt auch für die Ehrenzahlung, welche an einem ausländischen Orte geleistet ist, sofern nicht die Zulässigkeit höherer Sätze an demselben bescheinigt wird.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

§. 67. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1. Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 68. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 69. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 37) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 70. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch die Annahme des Duplicats oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

§. 71. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 72. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

§. 73. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 74. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalten zu fordern berechtigt.

§. 75. Der nach den Bestimmungen des §. 37 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm dabei eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 76. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 77. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verhaftet.

XIII. Wechselverjährung.

§. 78. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt innerhalb dreier Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 79. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere, oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöerinseln zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 80. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs dem mittelländischen und schwarzen Meere, oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 81. Die Verjährung (§. 78 — 80) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Beziehung die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 82. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 83. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 84. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verhaftet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet kein anderweiter Anspruch statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 85. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 86. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 87. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 88. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 89. Proteste dürfen nur an einem Tage, welcher kein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, erhoben werden. Ist der Tag, an welchem die Proteserhebung spätestens geschehen konnte, ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag, so muß der Protest am nächstfolgenden Werktage erhoben werden.

§. 90. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 91. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 92. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 93. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 94. Die Zahlung des Wechsels, die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

§. 95. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 42 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 96. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen voll ogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 97. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 98. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die zu zahlende Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 99. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 100. Nachstehende, in diesem Gesetz für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigne Wechsel:

1. die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die §§. 9 — 17 über das Indossament;
3. die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die §§. 30 — 41 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die §§. 42 bis 44 und 46 — 56 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die §§. 63 — 66 über die Ehrenzahlung;
8. die §§. 71 — 73 über die Kopien;
9. die §§. 74 — 77 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 74 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die §§. 78—97 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 101. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 102. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt innerhalb dreier Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Entwurf

einer

Wechselordnung für die Preußischen Staaten

nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig sind alle Personen, welche sich durch Darlehensverträge gültig verpflichten können.

§. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit bei Vermeidung des sofort erfolgenden Personalarrestes.

Jedoch ist der Wechselpersonalarrest nicht zuläßig:

1. gegen Offiziere und Soldaten des preußischen stehenden Heeres, sowie gegen Landwehroffiziere und Landwehrmänner im activen Dienst, auch wenn ihre Wechselverbindlichkeit aus einem gültig von ihnen eingegangenen Darlehensvertrage entsprungen ist;
2. gegen Frauen, wenn sie nicht selbstständig ein Gewerbe treiben;
3. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
4. aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten von Corporationen, Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den zur Vertretung bestellten Personen ausgestellt werden.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit gar nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines Wechsels.

§. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Bezeichnung der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur bestimmt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Bestimmung des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

§. 5. Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen (§ 4 Nro. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Desgleichen kann der Aussteller sich als Remittenten (§. 4 Nro. 3) benennen (Wechsel an eigene Ordre).

§. 6. Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nro. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so entscheidet bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

§. 7. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel als Wohnort des Bezogenen und, wenn in demselben kein Zahlungsort angegeben ist, zugleich als Zahlungsort.

§. 8. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 9. Der Aussteller eines Wechsels haftet dem Remittenten und jedem späteren Eigenthümer des Wechsels für die Annahme und Bezahlung des Wechsels wechselmäßig.

III. Indossament.

§. 10 Der Remittent kann seine Rechte aus dem Wechsel

an einen Andern durch Indossament (Giro) in allen Fällen übertragen, in welchen der Aussteller dies in dem Wechsel nicht ausdrücklich untersagt hat.

§. 11. Durch das Indossament gehen alle Rechte des Indossanten aus dem Wechsel auf den neuen Eigenthümer (Indossatar) über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Diese Wirkung hat das Indossament auch dann, wenn der Wechsel an den Trassanten, Trassaten, Acceptanten oder einen früheren Indossanten indossirt und von demselben weiter begeben worden ist.

§. 12. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

§. 13. Auch ein Blanko-Indossament, d. h. ein solches, bei welchem der Eigenthümer des Wechsels nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt, ist als ein vollkommen gültiges Indossament zu betrachten.

§. 14. Jeder Eigenthümer eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; insbesondere den Namen oder die Firma des Indossatars, und die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Indossirung einzurücken; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 15. Der Indossant haftet jedem späteren Eigenthümer des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 16. Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Cession.

§. 17. Sind dem Indossamente die Worte „zur Einkassirung" oder „in Procura" beigefügt worden, so überträgt dasselbe das Eigenthum an dem Wechsel nicht, legitimirt aber den Indossatar gegen jeden Wechselschuldner zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Einklagung im Falle der Nichtzahlung, so wie zur Erhebung der Wechselforderung aus gerichtlichen Depositorien.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Indossament „zur Einkassirung" oder „in Procura" einem Andern zu übertragen.

Durch die Beifügung anderer Worte, als der „zur Einkassirung" oder „in Procura" wird dem Indossamente die im §. 11 bezeichnete Wirkung nicht entzogen.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18. Der Eigenthümer eines Wechsels ist von den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten an berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen:

1. bei Wechseln, welche am Orte der Ausstellung zahlbar sind (Platzwechseln), vom Tage der Ausstellung an;
2. bei Wechseln, welche außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbar sind, von der Zeit an, zu welcher der Bezogene nach dem gewöhnlichen Postenlaufe einen am Tage der Ausstellung zur Post gegebenen Avisbrief vom Aussteller erhalten haben kann;
3. bei allen in und außerhalb des Orts der Ausstellung zahlbaren Meß- oder Marktwechseln vom ersten in der Meß- oder Marktordnung des Zahlungsorts bestimmten Präsentationstage an.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Protesterhebung.

§. 19. Eine Verpflichtung, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den inländischen Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel ausgedrückten Verabredung, und in Ermangelung derselben binnen der nachfolgenden Fristen zur Annahme präsentirt werden:

1. wenn der Wechsel von einem Platze des Inlandes oder eines andern Landes in Europa auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen drei Monaten nach der Ausstellung;
2. wenn der Wechsel von einem außereuropäischen Platze auf einen Platz des Inlandes gezogen ist, binnen einem Jahre nach der Ausstellung.

In dem Monate, in welchem hiernach die Präsentation des Wechsels spätestens erfolgen muß, kann die Präsentation noch an dem Kalendertage, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht, erfolgen. Fehlt dieser Kalendertag in dem gedachten Monate, so muß die Präsentation spätestens am letzten Tage dieses Monats erfolgen.

§. 20. Ist die Annahme eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten, oder verweigert der Bezogene die Datirung seines Acceptes, so kann der Eigenthümer des Wechsels den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nur dadurch verhindern, daß er die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen läßt.

Gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, wird die Verfallzeit des Wechsels, wenn der Eigenthümer des Wechsels keinen Protest hat erheben lassen, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Hierzu genügt, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22. Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, die im Wechsel verschriebene Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

§. 23. Der Bezogene, welcher den Wechsel acceptirt, jedoch nicht bezahlt hat, haftet auch dem Aussteller wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24. Ist ein Wechsel auf eine geringere Summe oder unter anderen im Accepte ausgedrückten Einschränkungen angenommen worden, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 25. Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No 8 und § 7) angegeben (Domicilwechsel), so muß, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Acceptanten bei der Acceptation auf dem Wechsel bemerkt werden Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Acceptant selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1. wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 26. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder nur unter Einschränkungen (§ 24) erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen dahin zu leisten, daß die Bezahlung der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe und der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe gerichtlich zu deponiren oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung bei der preußischen Bank niederzulegen.

§. 27. Jeder Indossatar wird durch den Besitz des wegen Mangels Annahme aufgenommenen Protestes legitimirt, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Er ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Hintermännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden, sobald die vollständige Acceptation des Wechsels nachträglich erfolgt; ferner alsdann, wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist der Wechsel vollständig acceptirt worden, so kann Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn der Acceptant schriftlich erklärt hat, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend sei, oder wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;
2. wenn der Acceptant sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;
3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest verhängt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben ist, so kann der Eigenthümer des Wechsels und jeder Indossant auf Grund des wegen Mangels Sicherheit aufgenommenen Protestes und gegen Auslieferung dieses Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§. 26).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den vorstehend Nr. 1—3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, welcher auf einen inländischen Platz gezogen ist, muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die inländischen Indossanten und den inländischen Aussteller binnen der im §. 19 bestimmten Fristen bewirkt werden.

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn diese Frist nach Tagen oder Wochen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare vorgezeigt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Kalendertage des Zahlungsmonats, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Vorzeigung entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33. Respittage finden fortan bei Wechseln nicht statt.

§. 34. Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ausgestellt, und dabei nicht durch einen Zusatz angedeutet worden, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist solcher nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag, sofern solcher von der Zeit der Ausstellung abhängt, nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 35. Meß- oder Marktwechsel werden an dem nach der Meß- oder Marktordnung des Zahlorts für die Zahlungen auf der Messe oder dem Markte festgesetzten Tage, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

§. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach von dem Remittenten, jedes folgende Indossament von Demjenigen ausgestellt sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet. Ein auf ein Blanko-Indossament folgendes Indossament ist als von Demjenigen ausgestellt zu erachten, welcher den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hatte.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37. Lautet ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Münzsorte, welche im Inlande keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungsmünze, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in preußischem Gelde gezahlt werden.

Ist ein im Inlande zahlbarer Wechsel auf eine Summe von Thalern mit dem Zusatze: „in Golde“ ausgestellt, so muß die Zahlung in Friedrichsd'oren, das Stück zu 5 Thalern gerechnet, geleistet werden.

§. 38. Der Eigenthümer des Wechsels ist zur Annahme von Theilzahlungen befugt, aber nicht verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn die Acceptation auf eine geringere Summe, als die verschriebene, erfolgt ist.

§. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Eigenthümer des Wechsels eine Theilzahlung angenommen, so kann der Zahlende nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer beglaubigten Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 40. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist schon am Zahlungstage von 3 Uhr Nachmittags an zulässig, sie muß aber spätestens am nächstfolgenden Werktage geschehen.

Die Klausel „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ so wie jede andere Erklärung, durch welche der Wechselinhaber von der Verpflichtung zur Protestaufnahme im Voraus entbunden wird, ist wirkungslos.

§. 41. Domizilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Trassaten selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 42. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 41 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 43. Dem Eigenthümer eines wegen Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels sind sämmtliche Vormänner solidarisch verpflichtet.

Es steht in seiner Wahl, von welchem Wechselverpflichteten er zunächst seine Befriedigung fordern will.

§. 44. Der Eigenthümer des Wechsels muß denjenigen seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung fordern will, wenn dieser an demselben Orte wohnt, spätestens am zweiten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigen und ihm in derselben Frist den Wechsel und die Protest-Urkunde zur Einlösung vorlegen.

Wohnt der in Anspruch zu nehmende Vormann an einem andern Orte, so muß die Benachrichtigung an ihn spätestens am zweiten Tage nach Ablaufe des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, zur Post gegeben, und diesem Vormanne der Wechsel nebst der Protest-Urkunde spätestens am zweiten Tage nach Ankunft der Post, mit welcher die Benachrichtigung abzusenden war, zur Einlösung vorgelegt werden.

Die Beobachtung dieser Vorschriften erhält das Wechselrecht gegen den in Anspruch genommenen Vormann und dessen Vormänner.

§. 45. Will der Inhaber des Wechsels sich das Wechselrecht auch gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns erhalten, so muß er jeden dieser Hintermänner spätestens binnen zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Protest erhoben worden, von der Nichtzahlung des Wechsels, unter Beifügung einer Abschrift der Protest-Urkunde, benachrichtigen.

Gegen die an einem andern Orte wohnenden Hintermänner wird das Wechselrecht schon erhalten, wenn die Benachrichtigung nebst Abschrift des Protestes innerhalb der gedachten Frist zur Post gegeben worden.

Das Wechselrecht wird jedoch durch die Beobachtung dieser Vorschrift gegen die Hintermänner des in Anspruch genommenen Vormanns nur dann erhalten, wenn auch die Vorschrift §. 44 beobachtet worden.

§. 46. Jeder Indossant, welcher im Wege des Regresses den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, muß gegen diejenigen Vormänner, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten will, die Vorschriften der §§. 44 und 45 gleichfalls beobachten. Die Frist zur Beobachtung dieser Vorschriften beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem er den Wechsel eingelöst hat.

§. 47. Auch wenn ein Wechsel im Wege des Regresses vom Auslande her in das Inland übergeh , muß der inländische Indossant den inländischen Wechselverpflichteten gegenüber bei Verlust seines Wechselrechts gegen dieselben die Vorschriften der §§. 44, 45 und 46 beobachten.

§. 48. Dem Eigenthümer des Wechsels bleiben diejenigen Vormänner, gegen welche er sich das Wechselrecht erhalten hat, so wie der Acceptant, innerhalb der Verjährungsfrist (§ 73) wechselmäßig verhaftet. Der Eigenthümer kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Er kann auch die in der einen oder an-

dern Art angestellte Klage zurücknehmen und eine zweite Klage erheben, ohne dadurch den Regreß gegen Diejenigen zu verlieren, welche er in der ersten Klage belangt hatte.

§. 49. Der Rechtsanspruch des Eigenthümers des Wechsels, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, umfaßt:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten,
3. eine Provision von $1/3$ Prozent.

§. 50. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die ganze von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst Verzugszinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $1/3$ Prozent.

§. 51. Die in den §§. 49 und 50 angegebenen Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Der Regreßpflichtige kann die Bescheinigung dieses Courses durch den Courszettel oder durch einen Attest zweier Kaufleute fordern.

§. 52. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negoziirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 53. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes, einer quittirten Retourrechnung, so wie der Belege über die außer der Wechselsumme in der Retourrechnung aufzuführten Posten, Zahlung zu leisten verbunden.

§. 54. Jeder Indossant, der einen seiner Hintermänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Hintermänner Giro ausstreichen.

IX. Intervention:

1. Ehrenannahme.

§. 55. Der Eigenthümer eines Wechsels, dessen Annahme bei dem Bezogenen nicht zu erhalten ist, hat keine Verpflichtung, die Annahme bei einer Nothadresse zu fordern.

Läßt jedoch der Eigenthümer den Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren acceptiren, so begibt er sich hierdurch des Rechts, wegen nicht erfolgter Annahme Seitens des Bezogenen Sicherstellung von dem Aussteller und den Indossanten zu fordern (§§. 26—28).

§. 56. Im Falle der Ehrenannahme ist in dem Accepte zu vermerken, zu wessen Ehren sie geschieht. Fehlt dieser Vermerk, so wird der Trassant als Honorat angesehen.

§. 57. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Hintermännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

2. Ehrenzahlung.

§. 58. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie desselben Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so kann der Eigenthümer des Wechsels den wechselmäßigen Anspruch gegen seine Vormänner nur dadurch sich erhalten, daß er

1. den Protest Mangels Zahlung erheben und
2. in diesem Proteste oder in einem Anhange zu demselben feststellen läßt, daß der Wechsel spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage sämmtlichen Nothadressen und dem etwa vorhandenen Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt worden, letztere aber nicht zu erhalten gewesen ist.

§. 59. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Eigenthümers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 60. Unter mehreren Ehrenzahlern gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 61. Der Ehrenzahler ist befugt, für die Intervention eine Provision von $1/3$ Prozent zu verlangen.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

§. 62. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1. Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch seitens eines Indossatars kann ein Duplicat des Wechsels gegen Erstattung der Kosten verlangt werden. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wiederum an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 63. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 64. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Acceptation versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren vermerken, wo und bei wem das von ihm zur Acceptation versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 65. Der Eigenthümer eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch die Annahme des Duplicats oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

§. 66. Wechselkopien, welche als solche gelten sollen, müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

§ 67. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

§. 68. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere unverdächtige Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Eigenthümer der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im § 65 Nr. 1 erwähnten Protestes Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Zahlung von den Indossanten zu fordern berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Verlorene Wechsel.

§. 69. Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels kann von dem Acceptanten nach Einleitung des Amortisationsverfahrens Zahlung fordern, wenn er durch Pfand oder Bürgen Sicherheit dafür bestellt, daß die Amortisation des Wechsels erfolgen werde. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die gerichtliche Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der dort bestehenden Einrichtung die Niederlegung derselben bei der Preußischen Bank zu fordern berechtigt.

§. 70 Die Amortisation des Wechsels ist bei dem Gerichte des Zahlungsortes zu beantragen. Letzteres erläßt an den Besitzer des Wechsels eine öffentliche Aufforderung, den Wechsel bei Vermeidung der Amortisation binnen einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, dem Gerichte vorzulegen. Geschieht dies binnen dieser Frist nicht, so erklärt das Gericht den Wechsel für amortisirt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 71. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 72. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verhaftet.

XIII. Wechselverjährung.

§. 73. Jeder wechselmäßige Anspruch verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 74. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat

Die Verpflichtung dieser Personen ist eine solidarische und erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit (§§. 49—51) zu fordern hat.

§. 75. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigenthümer des Wechsels nur so weit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren verfolgt werden.

XV. Ausländische Wechselerklärungen.

§. 76. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande gegebenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 77. Ueber die mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 78. Jeder Protest muß gerichtlich oder durch einen

Notar aufgenommen werden. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme der Proteste befugt.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 79. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Vermerke,
2. die Angabe des Orts, so wie des Tages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung zu der von dem Verpflichteten zu leistenden Handlung bewirkt oder ohne Erfolg versucht worden ist,
3. den Namen dessen, welcher die Aufnahme des Protestes gefordert hat,
4. die Angabe der Umstände, weßhalb die von dem Verpflichteten zu leistende Handlung nicht zu erhalten war.

§. 80. Proteste dürfen nur an einem Tage, welcher kein Sonntag oder gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag ist, und nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags erhoben werden. Ist der Tag, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen konnte, ein Sonntag oder ein gesetzlich anerkannter christlicher Feiertag, so muß der Protest am nächstfolgenden Werktage innerhalb der vorgenannten Geschäftsstunden erhoben werden.

§. 81. Die Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

§. 82. Der Ort, an welchem der Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden muß, ist bei Meß- und Marktwechseln der in dem Wechsel angegebene Meß- oder Marktort, bei allen andern Wechseln der in dem Wechsel angegebene Zahlungsort (§. 4 Nr. 8 und §. 7).

Domizilwechsel sind am Wohnort des Bezogenen zur Annahme und am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren (§. 25).

§. 83. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung einer solchen Person nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 84. Die Zahlung des Wechsels, die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage und innerhalb der Geschäftsstunden (§. 80) gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten christlichen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage innerhalb der Geschäftsstunden gefordert werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 85. Wechsel, Indossamente, Accepte oder andere Erklärungen, welche statt des Namens nur mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben, selbst wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden, keine Wechselkraft.

Dagegen ist zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechselerklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich.

§. 86. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern gesetzlichen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§ 87. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Inlande ausgestellten eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder Wechselbrief, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die zu zahlende Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. die Bestimmung des Orts, wo die Zahlung geschehen soll.

§. 88. Eigene Wechsel können auf Kündigung gestellt werden.

In eigenen Wechseln können mit wechselmäßiger Wirkung auch Zinsen der verschriebenen Summe versprochen werden.

§. 89. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die §§ 6 und 8 über die Form des Wechsels;
2. die §§. 10—17 über das Indossament;
3. die §§. 30—39 über die Zahlung;
4. die §§. 40 und 43—51 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
5. die §§. 69—72 über verlorene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des § 69 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
6. die §§ 73—86 über die Wechselverjährung, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechsel

erklärungen, den Protest, den Ort und die Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselprozeß.

§. 90. Wechselklagen können bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, so fern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt, oder eine Partei sie adcitiren läßt.

§ 91. Der Inhaber des Wechsels kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung an die Person des Schuldners halten, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in so fern er nicht durch die bestellte Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

§. 92. Ist über das Vermögen des Wechselschuldners Concurs eröffnet, so kann der Eigenthümer des Wechsels außer der Verfolgung seines Rechtes gegen die Concursmasse, auch die Person des Wechselschuldners wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 93. Der Wechselschuldner kann im Wechselprozesse nur solcher Einreden sich bedienen, welche

1. aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder
2. in so fern der Kläger nicht als Cessionar (§. 16) anzusehen ist, aus einem dem Verklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Rechte hergeleitet sind.

Der Einwand der Simulation ist niemals zuläßig.

§. 94. Gegenforderungen und Editionsgesuche sind im Wechselprozesse unstatthaft.

§. 95. Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

§. 96. Auch auf an sich zuläßige Einreden ist, so weit es eines Beweises derselben bedarf, im Wechselprozesse nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden oder Eidesdelation auf der Stelle bewiesen werden. Einreden, bei denen solche Beweise fehlen, sind, wenn der Verklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

§. 97. Kommt es auf den Nachweis einer schriftlichen Mittheilung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, so fern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

§ 98 So weit nicht in den vorstehenden §§. 90—97 ein Anderes bestimmt ist, kommen die in den verschiedenen Landestheilen für den Prozeß und die Execution in Wechselsachen bestehenden Vorschriften auch ferner zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Wechselordnung tritt mit dem in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249, Tit 8, Th. II des Allgem. Landrechts, so wie die Art. 110—189 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

Gleichergestalt verlieren an diesem Tage die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen im §. 1250 bis 1304, Tit. 8, Th. II. ihre Wirksamkeit.









